

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2014	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2 Öffentliche Petitionen	9
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	10
1.4 Ausübung der Befugnisse	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	11
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	11
1.7 Bearbeitung von Petitionen	12
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	12
2 Einzelne Anliegen	13
2.1 Deutscher Bundestag	13
2.2 Bundeskanzleramt	13
2.2.1 Achtung der Menschenrechte	14
2.2.2 Im Nationalsozialismus verfolgte Intellektuelle sowie Künstlerinnen und Künstler	14
2.3 Auswärtiges Amt	15
2.3.1 Stärkung der Menschenrechte	15
2.3.2 Visum für Familiennachzug	15

2.4	Bundesministerium des Innern.....	16
2.4.1	Wahlrecht von Auslandsdeutschen	18
2.4.2	Mehr Anerkennung für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.....	19
2.4.3	Einheitlicher Bundesadler als Wappentier	19
2.4.4	Änderung der Bundesbeihilfeverordnung.....	20
2.4.5	Zusatzurlaub für Schichtdienst.....	20
2.4.6	Radiofrequenz-Identifikation-Chips	20
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	21
2.5.1	Reform des Staatshaftungsrechts	22
2.5.2	Simultanübertragungen bei Gerichtsverhandlungen	22
2.5.3	Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer des SED-Regimes.....	23
2.5.4	Strafverschärfung bei Sexualdelikten gegen Kinder.....	23
2.5.5	Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe	24
2.5.6	Anforderungen an Insolvenzverwalter und Kontrolle seiner Tätigkeit.....	24
2.5.7	Zugang zu einem Girokonto im Insolvenzverfahren.....	25
2.5.8	Änderung von Versicherungsverträgen durch Testament.....	26
2.5.9	Beschränkung der Anzahl von Betreuungen pro Berufsbetreuer.....	26
2.5.10	Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer	27
2.5.11	Streaming im Internet	27
2.5.12	Schutz des Persönlichkeitsrechts im Internet.....	27
2.5.13	Beschwerden über die GEMA	28
2.5.14	Urheberrechtliche Abgaben für Kinderlieder.....	29
2.5.15	Beschränkungen für Makler.....	30
2.5.16	Sanierungsmaßnahmen an Mietwohnungen – wer trägt die Kosten?	30
2.5.17	Verbot irreführender Werbung.....	31
2.6	Bundesministerium der Finanzen.....	31
2.6.1	Einrichtung einer Informationsstelle zum Thema „Europäische Währungsunion“ vor der Bundestagswahl 2013	32
2.6.2	Girokonto für jedermann.....	32
2.6.3	Rückzahlung eines Zwangsgeldes	33
2.6.4	Besteuerung von Renten bei im Ausland ansässigen Personen	34
2.6.5	Beibehaltung des Splitting-Verfahrens im Einkommensteuergesetz.....	34
2.6.6	Ausweitung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine	35

2.6.7	Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	36
2.6.8	Entschädigungszahlungen für während der NS-Zeit geraubte und „eingedeutschte“ Kinder und Jugendliche	36
2.6.9	Rückgabe eines in der NS-Zeit enteigneten Gutshofes	37
2.6.10	Erhaltung eines historisch bedeutsamen Hochbunkers	39
2.6.11	Erhalt britischer Offiziersmessen in Münster	39
2.6.12	Tagesbrüche auf einem Merseburger Friedhof	40
2.6.13	Verbot von Spekulationen mit Lebensmitteln.....	40
2.6.14	Lesbarkeit der Jahreszahl auf Briefmarken.....	41
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	42
2.7.1	Einsatz für weltweit menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen	44
2.7.2	Verbot der Fracking-Technologie.....	44
2.7.3	Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern.....	45
2.7.4	Abschaffung der Zeitumstellung.....	46
2.7.5	Störende Waschetiketten.....	46
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	47
2.8.1	Einheitlicher Zahlungstermin für Sozialleistungen und Leistungen der Sozialversicherungsträger	49
2.8.2	Zahlung von Arbeitslosengeld nach Ende eines Krankengeldanspruchs	50
2.8.3	Einbeziehung arbeitender Strafgefangener in die sozialen Sicherungssysteme.....	50
2.8.4	Umgehung von Tariflöhnen durch Werkverträge	51
2.8.5	Keine Künstlersozialabgabe für Musikvereine	51
2.8.6	Altersgrenze für Piloten von Rettungshubschraubern.....	52
2.8.7	Begleitperson für die Reha des Sohnes.....	53
2.8.8	Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten.....	53
2.8.9	Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.....	54
2.8.10	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	54
2.8.11	Erwerbsminderungsrente nach Verkehrsunfall	55
2.8.12	Regelmäßig Rentenzahlungen aus Griechenland.....	55
2.9	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	55
2.9.1	Kennzeichnung vegetarischer und veganer Lebensmittel.....	56
2.9.2	Kennzeichnung von gelatinehaltigen Produkten.....	56
2.9.3	Schutzvorrichtungen an Mähmaschinen	57
2.9.4	Kennzeichnung von Nutztieren.....	57
2.9.5	Verbot des Abrichtens von Jagdhunden an lebendem Wild.....	58

2.9.6	Sachkundenachweise für Haltung und Verkauf von Reptilien	58
2.10	Bundesministerium der Verteidigung	59
2.10.1	Stärkung der Bundeswehr	60
2.10.2	Auflösung der Bundeswehr.....	60
2.10.3	Ressortübergreifende Versetzung eines Bundesbeamten.....	61
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	61
2.11.1	Unterschiedliches Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst.....	61
2.11.2	Förderung von Mehrgenerationenhäusern	62
2.11.3	Mutterschutzgesetz	62
2.11.4	Mehr Elterngeld für Entwicklungshelferinnen und –helfer	63
2.11.5	Lange Bearbeitungszeiten der Familienkasse	63
2.11.6	Verbot von Bordellwerbung.....	64
2.11.7	Freistellung von der Arbeit für pflegende Angehörige bei Begleitungen zu Arztbesuchen.....	64
2.12	Bundesministerium für Gesundheit	65
2.12.1	Prüfung von Pflegeheimen.....	66
2.12.2	Dokumentationspflicht der Pflegekräfte	68
2.12.3	Fahrtkosten zur ambulanten (Notfall-)Behandlung	69
2.12.4	Wegstreckenentschädigung für Pkw-Fahrten zu ambulanten Behandlungen	70
2.12.5	Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind- Maßnahmen	71
2.12.6	Ausbau der betrieblichen Prävention	74
2.12.7	Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich bei Hilfsmitteln	75
2.12.8	Beitragserhebung aus der SED-Opferpension	76
2.13	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	77
2.13.1	Parkerleichterungen für Schwerbehinderte	79
2.13.2	Pinkfarbene Parkscheiben	80
2.13.3	Zugang zu Damen-Toiletten auf Autobahnraststätten	81
2.13.4	Mehr Lärmschutz in Duisburg-Neudorf.....	81
2.13.5	Eine „Mini-Lärmschutzwand“ für Coswig	82
2.13.6	Kein Erste-Hilfe-Kurs für Eisenbahnfahrzeugführerscheininhaber	82
2.13.7	Erhöhte Transparenz bei Öffentlich-privaten Partnerschaften	82
2.13.8	Von der Süd- bis zur Nordspitze – eine Wanderung durch Deutschland	83
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	83

2.14.1	Kein Grindwalfang auf den Färöer-Inseln	85
2.14.2	Umweltfreundliche Kreuzfahrtschiffe	85
2.14.3	Zuständigkeit für Hochwasserschutz auf Bundesebene	86
2.14.4	Verbot von Weichmachern in Gebrauchsgegenständen.....	88
2.14.5	Längere Haltbarkeit von Telekommunikationsgeräten durch verbesserte Entnehmbarkeit von Batterien und Akkus	89
2.14.6	Bundesweite Einführung einer Wertstofftonne.....	89
2.14.7	Bundesweite Regelung zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	91
2.14.8	Einheitliche Methoden zur Berechnung der Wohnfläche	92
2.15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	93
2.15.1	Gründung einer forschungsorientierten Bundesuniversität.....	94
2.15.2	Berücksichtigung europarechtlicher Urteile bei der Gewährung von BAföG	95
2.15.3	Auslands-BAföG für einen Studienaufenthalt in Brasilien.....	95
2.16	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	96
3	Abkürzungsverzeichnis	97
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses		98
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2014	98
A.	Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	98
B.	Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	99
C.	Aufgliederung der Petitionen	100
a)	nach Zuständigkeit	100
b)	nach Personen	101
c)	nach Herkunftsländern	102
D.	Art der Erledigung der Petitionen	105
E.	Übersicht der Neueingänge seit 1980.....	106
F.	Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2014	107
G.	Massen- und Sammelpetitionen 2014	108
H.	Öffentliche Petitionen 2014	111
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	113
A.	Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2014.....	113
B.	Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2014.....	114

3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	116
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	117
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	118
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum	121
7	Ombudsmann-Institute	125
8	Rechtsgrundlagen	126
	I. Regelung zum Petitionsrecht im Grundgesetz	126
	II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	127
	III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	128
	IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	130
9	Netiquette	142
10	Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens	143

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2014

Nachdem das Jahr 2013 für den Petitionsausschuss insbesondere in der zweiten Jahreshälfte von der Bundestagswahl und den darauf folgenden Sondierungs- und Koalitionsgesprächen geprägt war, konnte die Arbeit im Jahr 2014 wieder ihren gewohnten Gang gehen: Mit vielen neuen Gesichtern im Ausschuss war der Einstieg in die Arbeit besonders spannend. Eine besondere Herausforderung dabei war, dass es Ende 2013 nicht gelungen ist, die Überhänge aus der 17. Wahlperiode über den Hauptausschuss bereits am Beginn der 18. Wahlperiode und vor der förmlichen Einrichtung des Petitionsausschusses durch Beschlussfassung im Plenum zu erledigen. Dies alles hat den Ausschuss aber nicht daran gehindert, sich mit ganzer Kraft den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürgern zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an das Parlament gewandt haben. In der Bevölkerung und auch in der Berichterstattung über den Ausschuss wird in diesem Zusammenhang oftmals die Frage gestellt, wie viele Petitionen „erfolgreich“ waren – oder gar zu eigenen Gesetzesinitiativen geführt haben. Zwar gibt es dafür viele erfreuliche Beispiele, doch die Arbeit des Petitionsausschusses ist weitaus komplexer, als dass sie sich mit einer bloßen Zahl darstellen ließe. Der überwiegende Teil der Petentinnen und Petenten wendet sich aufgrund einer meist negativen Erfahrung an den Ausschuss. So gehen beim Petitionsausschuss monatlich viele hundert Eingaben ein, die direkt oder indirekt auf tatsächliche oder vermeintliche Mängel in Gesetzen hinweisen. Hier fungiert der Petitionsausschuss dann als eine Art Korrekturmechanismus, der die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages sensibilisiert und auf Missstände hinweist. Gerade die vielen Einzelfallschilderungen bildeten in der Vergangenheit oft einen Impuls für Gesetzentwürfe. Nicht selten brauchte es viel Geduld und ein zähes Beharren, um im Sinne der Petentinnen und Petenten für Abhilfe zu sorgen oder einen politischen Prozess in Gang zu bringen – doch in den über sechzig Jahren seit Einführung des modernen Petitionsrechtes ist so wohl kaum ein Bereich der Gesetzgebung von den Initiativen des Petitionsausschusses ausgenommen gewesen.

Grund dafür ist auch die sehr umfangreiche Prüfung, die jede beim Bundestag eingereichte Petition durchläuft. Damit unterscheidet sich der Petitionsausschuss von den diversen immer populärer werdenden privaten „Petitionsplattformen“, auf denen Anliegen jeglicher Art veröffentlicht werden können. Natürlich begrüßt es der Deutsche Bundestag, wenn sich Menschen zusammen tun und sich gemeinsam für ein Ziel einsetzen – doch es kam 2014 im Zuge der Berichterstattung oft zu irreführenden Informationen über diese Plattformen, die eine Abgrenzung zum Petitionsausschuss für die Bevölkerung erschwerten, denn Petition ist nicht gleich Petition. Die Petition als Grundrecht gibt es nur beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und in den weiteren in Artikel 17 des Grundgesetzes genannten Stellen. Es erlaubt nicht nur jedermann ein Anliegen einzureichen, sondern bietet eine „3-fach-Garantie“: Jede Petition wird entgegen genommen, geprüft und beschieden.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2014 wurden **15.325 Petitionen** beim Petitionsausschuss eingereicht. Ein arbeitsreiches Jahr: Bei 250 Werktagen errechnet sich ein Durchschnitt von etwa 61 Zuschriften pro Tag. Dabei gingen 5.667 und somit **37 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege** mit dem Web-Formular über das Petitionsportal www.epetitionen.bundestag.de ein.

Mit **mittlerweile mehr als 1,8 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern auf der Internetseite des Petitionsausschusses** ist www.epetitionen.bundestag.de nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und online zu unterstützen, erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern sich zusammen zu tun und sich gemeinsam für ein Anliegen stark zu machen.

Viele Besucher fanden ihren Weg zum Internetportal des Petitionsausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 30 Prozent der Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert, die Petenten immer öfter nutzen, um eine Öffentlichkeit für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu akquirieren. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum haben sich 276.891 neue Nutzer im Portal des Petitionsausschusses angemeldet, um im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 436 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2014 wurden fast 500.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Nimmt man noch die Unterstützer per Post und Fax hinzu, dann verdoppelt sich die Zahl derjenigen sogar, die sich hilfesuchend an das Parlament wandten.

Neben den Bürgerinnen und Bürgern, die sich über das Internet an den Geschicken der Bundesrepublik beteiligen möchten, widmet sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den privaten Sorgen und Nöten einzelner Personen, die sich mit einer Petition an den Ausschuss wendet. Die falsch berechnete Rente, der nicht finanzierte Rollstuhl, das abgelehnte Besuchervisum, die Bearbeitung von persönlichen Bitten und Beschwerden machte für den Petitionsausschuss auch 2014 wieder den Großteil seiner Arbeit aus.

Zwar konnte nicht jedem Petenten und jeder Petentin zu dem Abschluss verholfen werden, den er oder sie sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich sein sollte. Nicht wenige Anfragen konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege aufzuzeigen.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 18.023 Eingaben, wobei auch 2014 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgearbeitet werden können.

730 Einzelberatungen zu Petitionen wurden vom Ausschuss aufgerufen und elf dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter bereits im Vorfeld hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 3.175 Petitionen (= 21 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.730 Eingaben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, gefolgt vom Bundesministerium des Inneren mit 1.550 Petitionen. Das Bundesministerium für Gesundheit mit 1.531 und das Bundesministerium der Finanzen mit 1.449 Eingaben belegen die Plätze 4 und 5.

Die größte Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit einem Plus von 10 Eingaben (+111,1 Prozent) gegenüber 2013 zu verzeichnen, gefolgt vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit 210 Petitionen (+80,5 Prozent) mehr als im Vorjahr. Allerdings ist hier zu erwähnen, dass diese Raten durch den teilweise neuen Zuschnitt der Bundesministerien in diesem Jahr weniger aussagekräftig sind. Erheblich weniger Eingaben entfielen auf das Bundespräsidialamt mit einem Rückgang von 30 Petitionen (-62,5 Prozent). Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, während das Saarland und Bremen wieder die Schlusslichter bildeten.

Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin an der Spitze und auch Brandenburg belegt erneut den zweiten Platz, während auf den Plätzen 15 und 16 Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vertreten sind.

Auch im Jahr 2014 war der Posteingang im Ausschuss enorm hoch: Neben den 15.325 eingegangenen Petitionen (ca. 55 Prozent Einzelbeschwerden und 45 Prozent Bitten zur Gesetzgebung), 15.748 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 8.645 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder

leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen.

Das Jahr 2014 wurde wieder intensiv dazu genutzt, den Betrieb der im Herbst 2012 gestarteten neuen E-Petitionsplattform zu optimieren. Besondere Berücksichtigung fand dabei das laufende Feedback der Nutzerinnen und Nutzer.

Das große Projekt zur funktionalen Weiterentwicklung der Anwendung war Mitte 2014 die Integration des neuen Personalausweises (nPA): Damit ist es den Bürgerinnen und Bürgern nun möglich, sich mit dem neuen Personalausweis im Portal zu registrieren oder eine Petition einzureichen. Die Nutzerinnen und Nutzer profitieren mit dem Einsatz des nPAs in erster Linie von einem Zugewinn an Sicherheit und Komfort, da die persönlichen Daten nun direkt vom Ausweis übernommen werden können. Natürlich ist die Nutzung des neuen Personalausweises nur ein Angebot an die Bürgerinnen und Bürger und somit freiwillig: Wer über keinen neuen Personalausweis mit der nötigen eID-Funktion verfügt oder diesen nicht einsetzen möchte, kann wie bisher mittels Benutzername/Passwort-Verfahren in vollem Umfang die E-Petitionsplattform nutzen.

Neben einer besseren Einbindung von sozialen Netzwerken ist für 2015 die Einrichtung einer sogenannten API geplant: Die Bereitstellung von Schnittstellen, um andere Programme wie etwa mobile Versionen der Petitionsplattform einfacher an das System anbinden zu können. Das nächste große Ziel ist zudem die Einrichtung von Mechanismen zur einfacheren und strukturierteren Auswertung der Diskussionsforen, damit die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger noch besser in die Petitionsbearbeitung des Ausschusses einfließen können – und auch die Öffentlichkeit nach Ablauf der Mitzeichnungsphase eine übersichtliche Zusammenfassung der Diskussion zu jeder öffentlichen Petition einsehen kann.

Im Berichtszeitraum haben sich 276.891 neue Nutzerinnen und Nutzer angemeldet. Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals kommt nach wie vor gezielt, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Mit durchschnittlich 850.000 Seitenaufrufen im Monat gehört die Seite des Petitionsausschusses in die Spitzengruppe des Internetangebotes des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2014 wurden 436 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten nach Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Gründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird ohne Unterschied entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zu einer lebendigeren Demokratie leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2014 fanden 27 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In den Sitzungen wurden insgesamt 730 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Um diese Zahl einordnen zu können weist der Ausschuss darauf hin, dass die Anzahl der Einzelberatungen von 219 im Jahre 2001 kontinuierlich auf die heutige Zahl gestiegen ist; u. a. sicherlich eine Folge der Zunahme so genannter Petitionen, die in aller Regel streitig abgestimmt werden und damit eine Einzelberatung zwingend erforderlich machen.

Zu Themen, denen ein großer Zuspruch zuteilwurde, finden öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um Themen, die innerhalb von vier Wochen ab Petitionseingang 50.000 und mehr Unterstützer gefunden haben. 2014 wurden in vier Sitzungen elf Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- Abschaffung von Sanktionen in Verbindung mit dem Arbeitslosengeld II
- Stabilisierung der Künstlersozialkasse
- Sicherstellung der flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung mit Hebammenhilfe
- Vergütung der Logopäden
- Verbindliche Einführung des pauschalierenden Entgeltsystems Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) nicht vor 2017
- Kennzeichnungspflicht von Echtpelzprodukten
- Abschaffung der Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Finanzierung der Energiewende aus Bundesmitteln
- Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA
- Reform der Pflegeversicherung auf der Grundlage eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Abschaffung der Intensiv- und Massentierhaltung bis 2020
- Anwendung des einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf alle Speisen

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus werden diese Sitzungen auch durch das Parlamentsfernsehen übertragen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 138 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 9.498 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2013 erschien am 21. Mai 2014 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Petitionen der CDU/CSU-Fraktion Günter Baumann, MdB (CDU/CSU) sowie der Obleute der Fraktionen Stefan Schwartze, MdB (SPD), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Ruffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 22. Mai 2014 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 18/36).

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtsjahr fanden insgesamt 12 Berichterstattergespräche statt. Hier wurden in der Regel mit Vertretern der Ministerien verschiedenste Themen besprochen, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des

Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären.

Beispielhaft genannt seien hier die Themenbereiche Visaangelegenheiten, Dublin-II-Verfahren, Entschädigungsleistung für den restitutionsbedingten Verlust eines Grundstücks, Erstattung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer, Rückforderung der Altersvorsorgezulage, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Bearbeitungszeit in der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Entfernung von Radiofrequenz-Identifikation-Chips, Regelungen zur Altersrente sowie Ordnungsgeld-verfahren.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2014 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung eine Petitionen zur Berücksichtigung und 31 Petitionen zur Erwägung. Bei den 31 Erwägungsbeschlüssen handelt es sich um fünf Einzeltvorgänge und vier Leitakten mit zusammen 22 Mehrfachpetitionen. Um die oben angesprochene besondere Bedeutung dieser Beschlüsse zu unterstreichen, erwägt der Ausschuss, künftig in besonderen Einzelfällen die entsprechenden Sammelübersichten vor der Abstimmung im Plenum durch kurze mündliche Hinweise zu ergänzen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss eine Delegationsreise nach Italien. Auf Sizilien hat die Delegation die Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (CARA) in Caltanissetta besucht und Gespräche mit Vertretern der Stadtverwaltung, des Regionalparlaments, der Justiz und unterschiedlicher nichtstaatlichen Organisationen geführt. In Rom haben die Mitglieder der Delegation das italienische Abgeordnetenhaus, die „Camera dei Deputati“, besucht und ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses geführt. Weitere Treffen fanden unter anderem statt mit dem Direktor des italienischen Flüchtlingsrates (CIR), der deutschen Verbindungsbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und dem Leiter der Einwanderungsbehörde des italienischen Innenministeriums. In Rom hat die Delegation zudem das „Centro ENEA“ besichtigt, ein Aufnahmezentrum für Asylanten. Schwerpunkte der Gespräche waren Flüchtlings- und Menschenrechtsangelegenheiten sowie das Petitionswesen in Italien.

Viele internationale Gäste führten sehr anregende und informative Gespräche im Jahr 2014 mit Mitgliedern des Petitionsausschusses.

Eine Delegation kam aus der Republik Albanien, ihr gehörten mehrere Abgeordnete des albanischen Parlaments und Minister der albanischen Regierung an. Auch Gäste aus China konnten in diesem Jahr begrüßt werden, es war eine Delegation des Obersten Chinesischen Volksgerichts. Weit gereist ist eine Besuchergruppe von Vertretern indigener Organisationen aus Lateinamerika, die Teilnehmer kamen aus Peru, Bolivien, Kolumbien, Panama und Chile. Weitere interessierte Gäste waren Mitglieder des Kontroll- und Verfassungsausschusses des norwegischen Parlaments sowie Abgeordnete des Parlaments der Demokratischen Republik Kongo. Ebenso informierte sich der Leiter des Zentrums für Strategische Studien (Tursam) aus Aserbaidschan bei einem Gesprächstermin über die Arbeit des Petitionsausschusses.

Im Nachgang zu den guten Gesprächen in Rom stattete der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der „Camera dei Deputati“ dem Petitionsausschuss einen dreitägigen Gegenbesuch ab.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des mongolischen Parlaments wurde 2014 intensiv bei einem viertägigen Besuch einer Delegation des Großen Staats-Khurals der Mongolei in Berlin fortgesetzt.

2014 fand turnusgemäß (alle 2 Jahre) die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Die Themenschwerpunkte bei diesem Treffen in

Bremen waren insbesondere der Umgang mit Petitionen im Zusammenhang mit Überstellungen auf der Basis der Dublin II/III – Verordnung, die Befugnisse der Petitionsausschüsse gegenüber der Exekutive sowie die elektronischen Petitionen im digitalen Zeitalter. Vor dem Hintergrund der langen „ausschusslosen Zeit“ am Beginn der 18. Wahlperiode kam dem Thema „Kontinuität in der Beratung von Petitionen beim Wahlperiodenwechsel“ herausragende Bedeutung zu, zumal dem Ausschuss hierzu auch eine einschlägige Petition vorlag. Da ein „Königsweg“ auf Anhieb nicht gefunden werden konnte, wird das Thema den Ausschuss weiter beschäftigen.

Vom 17. bis zum 19. Oktober 2014 fanden auf Einladung der Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die Generalversammlung und die Konferenz der europäischen Länder des Internationalen Ombudsmann-Institutes (IOI) in Tallinn statt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dort durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2014 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss bereits zum wiederholten Mal ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2014. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Thüringen Ausstellung in Erfurt, auf dem Maimarkt Mannheim und auf der IFA in Hannover Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Im Paul-Löbe-Haus konnten die Besucherinnen und Besucher die moderierte Podiumsdiskussion mit den Abgeordneten verfolgen oder in Einzelgesprächen ihre persönlichen Anliegen mit den Abgeordneten erörtern.

Die vier öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2014 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können über den „Video-on-Demand“-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.

Die Seite ‚e-Petitionen‘ ist mittlerweile ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses. Weitere Informationen über den Ausschuss können im Netz auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen abgerufen werden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seiner Arbeit gewidmet. Das Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet zusätzlich die Möglichkeit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen werden auch in Fremdsprachen angeboten, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

Die durchweg positive Resonanz bestätigt das Interesse an der Arbeit des Ausschusses. An dieser Stelle soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass als mittelbare Folge der öffentlichen Beratungen, der Internetplattform des Ausschusses aber auch der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt, zunehmend Universitäten den Petitionsausschuss und seine Arbeit als Forschungsprojekt entdecken. Eine Entwicklung die nur zu begrüßen ist, da die Forschungsergebnisse der Ausschussarbeit zu Gute kommen.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betreffen, von 232 auf 285 gestiegen (+22,8%). Dabei hat sich das Eingabeaufkommen zu den Leistungen an ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages (3 Eingaben) und Eingaben, die sich auf Ausschüsse (11 Eingaben) oder auf die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (4 Eingaben) beziehen, kaum verändert. Ausschlaggebend für die Zunahme des Gesamteingabeaufkommens im Bereich des Deutschen Bundestages ist die Zunahme der Eingaben, die Leistungen an Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Gegenstand haben. Während im Jahr 2013 lediglich 10 Eingaben zu dieser Thematik vorlagen, wuchs die Eingabenzahl auf 122 im Jahr 2014. Ursächlich hierfür war die Umstellung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung auf Indexierung gemäß dem Nominallohnindex (Bundestagsdrucksache 18/477).

Die Zahl der Eingaben, die den Deutschen Bundestag allgemein betrafen, hat sich mit 112 Petitionen (Vorjahr: 109 Eingaben) kaum verändert. Petitionsgegenstände waren hierbei insbesondere Forderungen nach einer Einsetzung bestimmter parlamentarischer Gremien, Forderungen nach Aufhebung der Immunität für bestimmte Mitglieder des Deutschen Bundestages, sowie Anliegen, die die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages betrafen. Den thematischen Schwerpunkt der Eingaben aus diesem Bereich stellten Forderungen nach transparenten Regelungen für Presseakkreditierungen beim Deutschen Bundestag dar, ausgelöst durch die Sendung "heute Show" des ZDF.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betreffen vergleichsweise wenige Petitionen das Amt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Im Jahr 2014 sind die Eingaben nach einem starken Anstieg in 2013 (auf 546) in etwa wieder auf die Anzahl von 2012 zurückgegangen (auf 392 – 2012 waren es 364).

Unter den Petitionen, die dem Bereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zugeordnet sind, ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder sehr oft keine Zuständigkeit des Bundes gegeben und die Petitionen werden an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben. Das betrifft beispielweise den Denkmalschutz und die Museen, zu denen Bürger und Bürgerinnen immer wieder – vor allem in Hinblick auf ihre nähere Umgebung – eigene Vorstellungen einbringen oder Kritik vortragen. Zum Themenbereich Kultur und Denkmalschutz gingen rund 40 Petitionen ein. Weiterhin zeigt sich an den Eingaben ein starkes Interesse an dem (seit 1. Januar 2013) eingeführten Rundfunkbeitrag pro Haushalt, der unabhängig von der Anzahl und Art der Empfangsgeräte erhoben wird. Es gibt an den neuen Modalitäten der Gebührenerhebung und der Höhe

der Gebühren immer noch starke Kritik, die sich auch darin zeigt, dass nicht wenige Petenten den Rundfunkbeitrag als „Zwangsabgabe“ bezeichnen. Die Unzufriedenheit erstreckt sich aber auch auf die in den Augen der Petenten unzureichenden Möglichkeiten, sich von der Leistung des Beitrages befreien zu lassen. Das Thema Rundfunkbeitrag bleibt ein „Dauerbrenner“. In jedem Jahr gibt es auch wieder Eingaben, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) beziehen beziehungsweise auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). 2014 waren es rund 10 Petitionen. Den Petenten geht es dabei in der Regel um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend ansehen. Eine eher kleine Anzahl von Petitionen betrifft Kulturfragen im engeren Sinne, für die es auch eine Zuständigkeit des Bundes gibt, darunter beispielsweise Fragen zu den Nationalbibliotheken oder zur Förderung von Film oder Tanz.

2.2.1 Achtung der Menschenrechte

Menschenrechtsverletzungen stehen immer im Fokus des Interesses von Politik und Gesellschaft, unabhängig davon, wo sie geschehen. Drei Mitglieder des Petitionsausschusses hatten daher auf einer Delegationsreise in die Türkei einen inhaftierten türkischen Schriftsteller, Journalisten und Abgeordneten im Gefängnis besucht, der bereits drei Jahre in Untersuchungshaft saß – eindeutig ein Verstoß gegen die Prinzipien eines Rechtsstaates. Im Zusammenhang mit den Ergenekon- und Balyoz-Prozessen war der ehemalige Leiter des Büros der Zeitung Cumhuriyet in Ankara verhaftet worden. Der Inhaftierte übergab den deutschen Parlamentariern während des Besuches eine Petition, in der er sich für eine Intensivierung der deutsch-türkischen Beziehungen zugunsten einer Weiterentwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei einsetzte. Er sprach sich gleichzeitig für die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte aus, die auch faire Gerichtsverhandlungen einschlossen. Weiterhin pochte er auf das universelle demokratische Recht von gewählten Abgeordneten, ihren Platz im Parlament einnehmen zu können. Ein Delegationsmitglied übernahm im Rahmen der Aktion des Deutschen Bundestages „Parlamentarier schützen Parlamentarier“ die Patenschaft für den türkischen Abgeordneten. Der Petitionsausschuss überwies diese Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Dies geschah im Bewusstsein, dass die Bundesregierung regelmäßig in Gesprächen mit türkischen Regierungsmitgliedern die Achtung der Menschenrechte und notwendige Justizreformen thematisiert, und mit dem Ziel, dass dieser Dialog kontinuierlich fortgeführt werden soll. Der Petitionsausschuss nahm wenige Monate später erfreut zur Kenntnis, dass der türkische Abgeordnete mit seiner Individualbeschwerde, die seit September 2013 überhaupt erst möglich ist, vor dem türkischen Verfassungsgericht Erfolg hatte und dass er aus der Untersuchungshaft entlassen worden war. Er nimmt seitdem sein Abgeordnetenmandat wahr. Das Verfahren gegen ihn läuft indes weiter. Zu Beginn des Jahres 2014 hat das türkische Parlament im Rahmen des 5. Justizreformpaketes die Verkürzung der maximalen Zeit der Untersuchungshaft von zehn auf fünf Jahre beschlossen. Der Dialog zwischen Deutschland und der Türkei zu Justizreform und Menschenrechten wird fortgesetzt.

2.2.2 Im Nationalsozialismus verfolgte Intellektuelle sowie Künstlerinnen und Künstler

Eine – nach eigenem Selbstverständnis – politische Literaturgesellschaft hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt in der Sorge, dass die in der nationalsozialistischen Diktatur verfolgten Intellektuellen sowie Künstler und Künstlerinnen in der von der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ (SFVV) geplanten Ausstellung keine ausreichende Würdigung finden würden. In der Petition wurde darauf hingewiesen, dass die großen Vertreibungen schon direkt 1933 begonnen hätten und zunächst vor allem Künstlerinnen und Künstler, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber auch Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie Politikerinnen und Politiker betroffen hätten. Beispielhaft wurden Thomas und Heinrich Mann genannt, aber auch Bertolt Brecht, Stefan Zweig, Else Lasker-Schüler, Kurt Weill, Bruno Walter oder Albert Einstein. Mit dieser Petition wurde eine Liste mit Unterschriften von über 1.200 Unterstützenden eingereicht. Zu diesem Thema gingen weitere 20 Petitionen ein. In der Diskussion auf der Internetplattform des Deutschen Bundestages erreichte die Eingabe 1.010 Mitzeichnungen. Die vom Petitionsausschuss eingeleiteten Recherchen ergaben, dass die von der SFVV erarbeitete und von der Bundesregierung beschlossene Konzeption sowohl die jüdischen Verfolgten als auch die in der Petition angesprochene Gruppe der ins Exil getriebenen Künstlerinnen und Künstler, Intellektuellen sowie Politikerinnen und Politiker umfasst. Dies soll in der künftigen Dauerausstellung und in den themenorientierten Wechselausstellungen seinen Niederschlag finden. Trotz vereinzelter anderslautender Medienberichte bildet dieses Konzept weiterhin die Grundlage der Arbeit der SFVV. Auch die

entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. Euro werden im Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bereitgehalten. Ein Architektenwettbewerb zur baulichen und musealen Umsetzung des Konzeptes wird vorbereitet. Das Petitionsverfahren konnte also abgeschlossen werden, weil der Forderung bereits Rechnung getragen wird.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Petitionen, die den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes betreffen, haben ein weiteres Mal zugenommen: Die Zahl der Eingaben stieg von 457 im Jahr 2013 auf 507 im Jahr 2014.

Einer der Schwerpunkte dabei sind weiterhin die Visumangelegenheiten, deren Anzahl von 86 auf 110 anwuchs. Einen wirklichen Sprung nach oben machten aber die Petitionen zur Außenpolitik und den Auswärtigen Angelegenheiten, die sich von 86 in 2013 auf 244 in 2014 etwa verdreifachten – angesichts der weltweiten Krisenherde nicht erstaunlich. Die Sorge der Bürgerinnen und Bürger um die Auswirkungen der Kämpfe in der Ostukraine und der Annexion der Krim durch Russland, um die Folgen des Bürgerkriegs in Syrien, um die Gebietseroberungen des ‚Islamischen Staates‘ (IS) im Irak und die mit all diesen Entwicklungen zusammenhängenden Flüchtlingsströme schlugen sich in den weit mehr als 200 Petitionen nieder. Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen, internationale Abkommen und Verträge, Fragen zur Europäischen Union, zur NATO und zur UNO sind die Themen, die auch im Jahr 2014 wieder rund 70 Bürgerinnen und Bürger dazu veranlassten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

2.3.1 Stärkung der Menschenrechte

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nummer 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stand für den Petenten im Mittelpunkt des Interesses. Er erinnerte daran, dass das Zusatzprotokoll bereits 1988 in Kraft getreten und von bisher 40 Staaten ratifiziert worden sei, jedoch nicht von der Bundesrepublik Deutschland. Dies solle unverzüglich geschehen, mahnte der Petent an, und verwies u. a. auf die darin enthaltenen Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, aber auch auf die Verbesserung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Eheangelegenheiten. Die veröffentlichte Petition, die auch im Diskussionsforum Interesse fand, wurde von 291 Mitzeichnenden unterstützt. Die parlamentarische Prüfung ergab, dass der schon 1973 von Deutschland ratifizierte Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte mehr Garantien enthält als die EMRK. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hatte daher schon 1976 vorgeschlagen, die EMRK um möglichst viele dieser zusätzlichen Garantien zu erweitern. Was die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Eheangelegenheiten betrifft, so hat Deutschland keinen Nachholbedarf, da das geltende deutsche Eherecht auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Eheleute beruht. Das frühere so genannte Direktionsrecht des Ehemannes ist bereits durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 abgeschafft worden. Unabhängig davon prüft die Bundesregierung jedoch weiterhin eine Ratifikation des Zusatzprotokolls Nummer 7 zur EMRK, was insofern schwierig und zeitaufwendig ist, als die geltenden asylrechtlichen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Zusatzprotokolls Nummer 7 zur EMRK in Einklang gebracht werden müssen. Mit seinem abschließenden Votum unterstützte der Petitionsausschuss – da er grundsätzlich eine Stärkung der Menschenrechte befürwortet – diese noch laufende Prüfung einer künftigen Ratifikation und empfahl daher mehrheitlich, die Petition dem Auswärtigen Amt als Material zu überweisen und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Visum für Familiennachzug

Diese Eingabe konnte niemanden unbeteiligt lassen: Der Petent war im Jahr 2001 als Asylbewerber aus Afghanistan nach Deutschland gekommen und hatte aus humanitären Gründen Aufenthalt erhalten. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Flucht schwierigen politischen Situation – 2001 begann der ISAF-Einsatz Enduring Freedom gegen die seit 1996 herrschende Taliban-Regierung – musste der Petent zunächst Frau und Tochter zurücklassen. Deren spätere Flucht endete in einem Flüchtlingslager in Peshawar (Pakistan). Die Ehefrau des Petenten brachte dort das zweite Kind, einen Jungen, zur Welt, der im Alter von acht Jahren an Leukämie im Flüchtlingslager verstarb. Der Petent hat diesen Sohn nie kennenlernen können. Die Tochter erkrankte im Lager ebenfalls, zudem gestaltete sich die Situation von Mutter und halbwüchsiger Tochter ohne männlichen

Beschützer an ihrer Seite zunehmend schwierig im Lager. Als die Situation unhaltbar wurde, kehrten sie schließlich nach Kabul zurück.

Schon seit Jahren hatte sich eine Flüchtlingsberaterin der Caritas um eine Familienzusammenführung bemüht, jedoch ohne Erfolg, obwohl die hiesige zuständige Ausländerbehörde der Einreise zugestimmt hätte. Auch ein Härtefallantrag war von der deutschen Botschaft in Kabul abgelehnt worden mit der Begründung, dass der notwendige Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht erbracht worden sei. Die Tatsache, dass die Ehefrau des Petenten Analphabetin ist, fand keine Berücksichtigung. Die vom Auswärtigen Amt in Aussicht gestellte Lösung, dass ein Visum in Hinblick auf die Erkrankung der Tochter beziehungsweise deren Behandlung weiter helfen könne, scheiterte ebenfalls, weil Atteste Fragen aufgeworfen hatten. Inzwischen – im Mai 2014 – hatte der Petent durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

Die Berichterstatter entschlossen sich angesichts der für die ganze Familie untragbaren Situation zu einem Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern. Alle Aspekte der leidvollen Geschichte dieser Familie wurden umfassend erörtert. Dabei ging es u. a. um die Frage, warum das Analphabetentum der Ehefrau bisher nicht als Härtefallbegründend gewertet worden war, aber auch um die Lebenssituation von Mutter und Tochter, die zu diesem Zeitpunkt bereits wieder in Kabul lebten: War es eine realistische Vorstellung, eine allein lebende Frau in Kabul mit einer kranken Tochter könne das Goethe-Institut für einen Deutschkurs besuchen, wenn sie noch dazu Analphabetin ist? Die Berichterstatter sahen eindeutig die Bedingungen für einen Härtefall gegeben, der zu einem Absehen des Nachweises der einfachen Sprachkenntnisse die Voraussetzung ist.

Umso erfreuter nahmen die Ausschussmitglieder rund sechs Wochen später zur Kenntnis, dass die Visa zum Familiennachzug an die Ehefrau des Petenten und seine Tochter ausgegeben worden sind.

2.4 Bundesministerium des Innern

Mit 1.550 eingereichten Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) war die Anzahl der Neueingaben im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr (1.791 Eingaben) leicht rückläufig.

Wie bereits in den Vorjahren stellten 242 Petitionen zur Allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Regelungen, einzelne Vorschriften des Beihilferechts sowie die Berechnung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde beispielsweise die Abschaffung des Streikverbots für Beamte gefordert. Eine weitere im Internet veröffentlichte Eingabe setzte sich dafür ein, dass alle Vollzeitpraktika in Bundesministerien mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen unabhängig von der Qualifikation mit dem aktuell geltenden Existenzminimum von 696 Euro brutto oder höher vergütet werden sollen. Mehrere Petenten beehrten zudem die wirkungsgleiche Übertragung der sog. „Mütterrente“ auf die Beamtenversorgung sowie die Zahlung einer „Mütterrente“ auch von der VBL.

Nahezu verdoppelt haben sich die Petitionen im Bereich des Verfassungsrechts (191 Eingaben). Hierbei wurden auch im Berichtsjahr 2014 zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) unterbreitet, wie z. B. die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 GG oder die Beibehaltung des Kooperationsverbotes. 73 Bürgerinnen und Bürger beehrten im Zuge von Sparmaßnahmen eine Neugliederung des Bundesgebietes.

Besondere Erwähnung verdient, dass den Ausschuss vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht zahlreiche Eingaben erreichten, die sich entweder für oder aber gegen die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft aussprachen. Diese aktuelle Thematik wurde auch im Internetforum kontrovers diskutiert.

Mehrere Petenten aus Brasilien wandten sich an den Ausschuss mit der Bitte, die Auswirkungen des Staatsangehörigkeitgesetzes, das zwischen 1871 und 1913 in Kraft war, zu überprüfen; hierzu gingen ca. 200 Unterschriften brasilianischer Bürgerinnen und Bürger ein.

Angesichts der Aktivitäten des Islamischen Staats (IS) wurde an den Ausschuss ferner die Forderung nach der Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft und die Ausbürgerung islamistischer Hassprediger und IS-Terroristen mit deutschem Pass herangetragen.

Die Zahl der Petitionen, die das Wahlrecht betrafen, sank hingegen von über 230 Eingaben im Jahr 2013 auf 130 im Jahr 2014. Es wurden beispielsweise eine Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Europawahl, eine

Verlängerung der Öffnungszeit der Wahllokale in die Abendstunden, eine Abänderung der Fünf-Prozent-Sperrklausel sowie eine verbesserte Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Wahlhelfers gefordert.

In 41 Fällen erreichten den Ausschuss auch Petitionen mit verschiedenen Vorschlägen zum Parteienrecht, insbesondere Anregungen zu Änderungen der Parteienfinanzierung. Wie in den Jahren zuvor, wurde auch mehrfach ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gefordert.

Im Bereich der Polizei gingen im Berichtszeitraum etwa 102 Petitionen ein, in denen sich Beamte beispielsweise über Abordnungen, Versetzungen, nicht erfolgte Beförderungen oder bestimmte Arbeitsbedingungen beschwerten. Soweit sich Eingaben auf Maßnahmen von Landespolizeien bezogen, wurden sie an die jeweilige Landesvolksvertretung weitergeleitet oder die Petenten dorthin verwiesen.

Die Anzahl der Petitionen im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ ist weiter rückläufig. Hierzu gingen insgesamt 25 Petitionen ein, im Vorjahr waren es noch 33 Eingaben. In der Hälfte dieser Eingaben ging es darum, die eigene Aufnahme oder die Aufnahme eines nahen Verwandten als Spätaussiedler zu erreichen.

In weiteren Eingaben ging es z. B. um eine Verbesserung der Integrations- und Hilfeleistungen für deutsche Staatsangehörige aus den früheren Sowjetrepubliken und Leistungen an ehemalige Kriegsgefangene.

Dem Wunsch einiger Petenten nach einer Entschädigungsleistung für deutsche Zwangsarbeiter vermochte der Petitionsausschuss trotz seiner Anerkennung des überaus harten Schicksals, das die Betroffenen erlitten haben, nicht zu unterstützen.

Er begründete dieses Ergebnis mit dem Umstand, dass das deutsche Kriegsfolgenrecht keine Entschädigungsregelungen enthält, die die begehrten Entschädigungen zu stützen vermögen. Der deutsche Nachkriegsgesetzgeber habe sich seinerzeit vor dem Hintergrund fehlender Mittel dafür entschieden, Entschädigungsleistungen nur für solche Schicksale zu gewähren, die hauptsächlich auf nationalsozialistischem Unrecht beruhten und somit unmittelbar dem Staat zuzurechnen waren, um so der historischen Verantwortung Deutschlands gerecht werden zu können. Daher sei die für Drittstaaten geleistete Zwangsarbeit im Gegensatz zum nationalsozialistischen Unrecht seinerzeit nicht als ausgleichspflichtig eingestuft worden.

Im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts wurde der extreme Anstieg aus dem Vorjahr etwas gebremst. Statt der 559 Eingaben aus dem Jahr 2013 wurden 2014 477 Petitionen eingereicht. Die Anzahl der Petitionen mit der Bitte um Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Rahmen der Dublin-II und Dublin-III-Verordnung lag bei 220. Hiervon entfielen 74 Eingaben auf Überstellungen nach Italien, gefolgt von Ungarn (36) und Polen (27). Bedingt u. a. durch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien, deren Flucht häufig über Italien führte, waren auch die Eingaben zu Italien entsprechend höher. Während in Italien und Polen vor allem die Unterkunft, die Versorgung sowie die medizinische Grundversorgung beanstandet wurden, so wurde in Bezug auf Ungarn darüber hinaus eine menschenunwürdige Behandlung, z. B. die Inhaftierung von Schutzsuchenden, beanstandet.

In zahlreichen weiteren Eingaben wurden Bitten zur Flüchtlings- und Einwanderungspolitik der Bundesregierung geäußert. Hier halten sich Petitionen, die eine restriktivere Politik fordern mit denen, die sich für eine extensivere Politik einsetzen in etwa die Waage.

Bei den veröffentlichten Petitionen erhielt eine Eingabe mit der Forderung, die Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung als integrations- und frauenpolitische Maßnahme langfristig abzusichern, mit 3.064 Mitzeichnern die höchste Unterstützung. Des Weiteren wurde eine Eingabe diskutiert, in der es um die Schaffung von Projekten für junge Menschen aus Krisengebieten ging, mit denen ihnen ein Studium oder eine Ausbildung ermöglicht werden sollte. Eine Petition in der ein Einreiseverbot für radikale Islamisten, die Ausweisung radikaler Islamisten, die schwere Straftaten begangen haben, sowie ein Ausreiseverbot, sofern der begründete Verdacht der Unterstützung terroristischer Aktivitäten besteht, gefordert wurde, fand 168 Mitzeichner.

Wie bereits im Vorjahr erreichten den Ausschuss Bitten, dem US-Bürger Edward Snowden politisches Asyl zu gewähren. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Asylgewährung im konkreten Fall nicht vorlagen. Eine Aufnahme von Herrn Snowden nach § 22 Aufenthaltsgesetz konnte der Ausschuss ebenfalls nicht unterstützen, da Herr Snowden die Möglichkeit hat, auf andere Staaten zurückgreifen, die ihm ihrerseits Zuflucht bieten und daher keine dringenden humanitären Gründe für eine Aufnahme sprechen. Auch die politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland waren nach Auffassung des Ausschusses im vorliegenden Fall nicht in einem handlungsbedürftigen Maße berührt.

Mittels eines Gesprächs zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Petitionsausschusses war es hingegen möglich, für eine 5fache, alleinerziehende Mutter, die um Unterstützung hinsichtlich der drohenden Überstellung nach Polen gebeten hatte, ein positives Ergebnis zu erreichen.

Ebenso wie Eingaben aus dem Bereich des Waffenrechts sowie des Melde- und Personenstandswesens waren auch Petitionen zur Thematik Datenschutz leicht rückläufig. Gegenstand der 64 Eingaben zur Materie Datenschutz waren u. a. Änderungen des Scoring-Verfahrens sowie der Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten bei Wirtschaftsauskunften gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Bundesdatenschutzgesetz. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition soll erreicht werden, dass der Einsatz sogenannter Dashcams (Auto-Videokameras) ausschließlich zur eigenen Beweissicherung im Falle eines Unfalls zulässig ist.

Ferner war ein gesteigertes Interesse hinsichtlich von Eingaben zur Thematik Informationsfreiheit festzustellen. So veröffentlichte der Ausschuss auf seiner Internetseite Petitionen, mit denen eine Veröffentlichungspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für Stellen- und Geschäftsverteilungspläne von Behörden sowie eine Anpassung der Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung gefordert wurden. Weiterhin wurden u. a. Ergänzungen der §§ 3, 7, 9 und 10 IFG begehrt.

Identisch blieb hingegen die Anzahl der Eingaben im Bereich Sport. Hier erreichten den Ausschuss - ebenso wie im Vorjahr - 16 Petitionen. So unterstützten 1169 Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Deutschen Bundestages die Forderung, dass Schach weiterhin als Leistungssport gefördert wird. Eine ebenfalls öffentlich diskutierte Eingabe hatte zum Inhalt, dass der Bund seinen Zuschuss für die Bundesinitiative „Jugend trainiert für Olympia“ nicht kürzt, sondern dauerhaft Mittel für die jährliche Durchführung der Aktion sowie die Arbeit von Aktiven, Trainern und Betreuern bereitstellt. Andere Petenten wiederum forderten eine Helmpflicht für Ski- und Snowboardfahrer bzw. einen Boykott der Olympischen Winterspiele 2014.

2.4.1 Wahlrecht von Auslandsdeutschen

Der Ausschuss behandelte im Berichtsjahr mehrere Eingaben, mit denen Änderungen im Wahlrecht der Auslandsdeutschen gefordert wurden.

Zur Begründung des Anliegens wurde u. a. ausgeführt, dass trotz des neuen Wahlgesetzes mehrere hundert deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen durch bundesdeutsche Wahlbehörden an der Ausübung ihres Stimmrechts gehindert worden seien. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) räume den Behörden einen zu großen Ermessensspielraum ein, der zu zahlreichen Fehlentscheidungen führe. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sei hierdurch gefährdet. Deutsche Staatsangehörige, die sich durch Zugehörigkeit zu Volksgruppenorganisationen zu ihrer kulturellen Identität bekennen würden, müssten in jedem Fall wahlberechtigt sein. Ferner müsse für Auslandsdeutsche ein eigener Wahlkreis eingerichtet werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass nach der Neufassung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG nun auch im Ausland lebende Deutsche ohne früheren Wohnsitz im Bundesgebiet bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sein können. Dies ist dann der Fall, wenn sie aus anderen Gründen in vergleichbarer Weise persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Von der Neuregelung sind somit u. a. auch solche Auslandsdeutschen erfasst, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Im Hinblick auf die von den Petenten dargestellten zahlreichen Vollzugsprobleme bei der Bundestagswahl 2013 machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG getroffene Formulierung in der Praxis bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die einzelnen Kommunen vor Ort erhebliche Probleme aufwirft. So ist es schwierig zu prüfen, ob Personen „aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind“. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte der Gesetzgeber hier eine klarere Formulierung bzw. eine Eingrenzung für die Betroffenen finden.

Bezüglich der Forderung nach der Einrichtung eigener Auslandswahlkreise, weist der Ausschuss darauf hin, dass dies mit dem deutschen Wahlrecht unvereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit die Klarstellung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG betroffen ist, sie den

Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.4.2 Mehr Anerkennung für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Der Petitionsausschuss sprach sich im Berichtsjahr für eine größere Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für eine Erhöhung des sogenannten Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus.

Zur Begründung führten die Petenten u. a. aus, dass es zunehmend schwieriger werde, Freiwillige für dieses Ehrenamt zu gewinnen. Dies liege zum einen an der sehr geringen Aufwandsentschädigung, zum anderen an der fehlenden oder unzureichend kommunizierten Anerkennung und Wertschätzung durch die politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten. Die Petenten machten zugleich deutlich, dass es nicht darum gehe, Gewinne zu erzielen. Vielmehr diene das Erfrischungsgeld als Aufwandsentschädigung für den Helferzeitraum am Wahltag, der teils mehr als zwölf Stunden betrage.

Das Engagement der Petenten wurde vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Bei der Bundestagswahl 2013 hatten sich rund 600.000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer engagiert und dabei gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung ein Erfrischungsgeld von 21 Euro erhalten. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass geprüft werden sollte, ob eine moderate Erhöhung des Erfrischungsgeldes in Betracht komme, um zumindest die Inflationsrate auszugleichen. Wie schon die Petenten so stellte auch der Petitionsausschuss fest, dass ein vollständiger finanzieller Ausgleich des Zeitaufwandes dem Charakter des Ehrenamtes zuwiderlaufen würde und auch haushalterisch nicht in Betracht komme. Jedoch könnte eine Erhöhung des Erfrischungsgeldes aus Sicht des Ausschusses dazu beitragen, dem schon länger zu beobachtenden Phänomen, dass es immer schwerer sei, qualifizierte Helferinnen und Helfer für diese wichtige Aufgabe zu finden, entgegenzuwirken. Gleichzeitig sprach sich der Ausschuss für eine Stärkung und Verbesserung der Anerkennungskultur aus, die das bürgerschaftliche Engagement in angemessener Weise wertschätzt und attraktiv gestaltet.

Letztlich beschloss der Ausschuss daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.3 Einheitlicher Bundesadler als Wappentier

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2013 eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Eingabe unterstützt, mit der gefordert wurde, im Reisepass der Bundesrepublik Deutschland einen einheitlichen Bundesadler als Wappentier zu verwenden. Zur Begründung wurde damals ausgeführt, dass sich auf der Vorderseite des Reisepasses die Abbildung eines Adlers mit sechs Schwungfedern befinde, während auf den Innenseiten ein Adler mit sieben Schwungfedern dargestellt sei. Es müsse eine einheitliche Darstellung des Bundesadlers auf der Außenseite und den Innenseiten des Reisepasses geben, da ein Staat nur ein Staatssymbol haben könne. Die unterschiedliche Darstellung des Bundesadlers habe bereits in einigen Fällen zu Irritationen bei Grenz- und Zollbeamten geführt, die von einem gefälschten Reisepass ausgingen.

Da es sich beim Reisepass um ein amtliches Ausweisdokument handelt, das die Identität der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nachweist und Außenwirkung hat, ist es nach Auffassung des Ausschusses sinnvoll, die Darstellung des Wappentieres als Hoheitszeichen im Sinne der Rechtsklarheit in ein- und demselben Dokument einheitlich zu gestalten und die Abbildung des Bundesadlers auf den Außen- und Innenseiten des Reisepasses einheitlich darzustellen. Daher empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im Juli 2014 mit, dass das BMI die Anregung des Petitionsausschusses, eine einheitliche Darstellung des Bundesadlers auf der Passdecke und auf den Passbuchinnenseiten zu verwenden, bei seinen Überlegungen zu einer möglichen Neugestaltung des Reisepasses berücksichtigen wird.

2.4.4 Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Der Petent, ein ehemaliger Bundesbeamter, beanstandete die in § 47 Absatz 7 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) a. F. vorgesehene Ermäßigung des Beihilfebemessungssatzes um 20 Prozentpunkte. Sie betrifft Personen, deren Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung, zum Beispiel während des Bezugs einer Rente, mit mindestens 41 Euro monatlich bezuschusst werden. Es habe nie eine Anpassung der Höchstgrenze an Inflation und Kostensteigerung stattgefunden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens bat der Petitionsausschuss die Bundesregierung um Stellungnahme.

In seiner Antwort führte das zuständige BMI aus, dass die Regelung des § 47 Absatz 7 BBhV a. F. nicht zu der beabsichtigten Einsparung bei den Beihilfetiteln des Bundes, sondern zu einer Entlastung des Rentenversicherungsträgers geführt habe. Grund hierfür sei, dass der von der Vorschrift betroffene Personenkreis auf den Zuschuss verzichtet habe, wenn dieser 40,99 Euro überstieg.

Vor diesem Hintergrund teilte das BMI die Absicht mit, § 47 Absatz 7 BBhV a. F. vorbehaltlich der Zustimmung der Einvernehmensressorts zu streichen.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung wurde der § 47 Absatz 7 BBhV a. F. aufgehoben. Damit wurde dem Petitem entsprochen.

Der Ausschuss konnte dem Petenten bereits sechs Wochen nach Eingang seiner Eingabe über das positive Ergebnis seines Petitionsverfahrens unterrichten.

2.4.5 Zusatzurlaub für Schichtdienst

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss, weil ihm Zusatzurlaub trotz geleisteter Nachtdienststunden in zwei verschiedenen Dienststellen der Bundespolizei nicht gewährt worden war.

Zur Begründung seines Anliegens trug der Petent vor, dass einem Beamten bei einem Wechsel der Dienststelle nicht der Zusatzurlaub für Nachtdienste gemäß § 12 der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) gestrichen werden dürfe, da dies zu einer Schlechterstellung von Beamten führe, die flexibel in mehreren Dienststellen eingesetzt werden. Zudem habe er den Ablehnungsbescheid erst nach fast 30 Monaten Wartezeit erhalten.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung zur Klärung des Falls um Stellungnahme.

Das BMI führte aus, dass es sich bei § 12 EUrlV um ein abgestuftes Regelungssystem handelt, das die unterschiedlich hohen Belastungen berücksichtigt, mit den verschiedenen Schichtmodellen verbunden sind. Leistet der Beamte Dienst nach einem Schichtplan mit regelmäßig wechselnden täglichen Arbeitszeiten, ist die individuelle Belastung höher als bei einem Schichtplan mit gleichbleibenden oder sich nur geringfügig ändernden Arbeitszeiten.

Im Fall des Petenten konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses ein positives Resultat erreicht werden. Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts wurde ihm ein Tag Zusatzurlaub bewilligt. In diesem Zusammenhang wurde auch die in dieser Form nicht übliche, überlange Bearbeitungszeit seines Antrages thematisiert.

2.4.6 Radiofrequenz-Identifikation-Chips

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe sowie eine weitere sachgleiche Petition, mit denen eine gesetzliche Regelung gefordert wurde, nach der Verkäufer sogenannte Radiofrequenz-Identifikation-Chips (RFID-Chips) unverzüglich, kostenlos und ohne Aufforderung des Käufers von Gegenständen vom Verkäufer entfernen müssen. Bei diesen „Funketiketten“ mit Transponder handelt es sich um eine Mikrochiptechnik zur kontaktlosen Speicherung von Daten. Das Anliegen der Petition wurde im Internet intensiv diskutiert und von 2.615 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Im Wesentlichen wurde beanstandet, dass die zur Warenbestandspflege, Transportsteuerung und Warenverfolgung eingesetzten RFID-Chips nach Verkauf der Waren nicht entfernt oder deaktiviert werden würden und die Daten so für Dritte weiterhin auslesbar seien. Das verstoße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass RFID-Chips primär der eindeutigen Identifikation von Produkten und der Optimierung von Produktions- und Logistikprozessen dienen, aber gleichzeitig erhebliche datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen. Angesichts des hohen Stellenwerts, den der Ausschuss dem Datenschutz beimisst, befürwortete er die Verstärkung der Verbraucherinformation beim

Einsatz der RFID-Technik sowie die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes. Die Bundesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme für den Vorrang der Selbstverpflichtung der Wirtschaft hinsichtlich des Datenschutzes bei RFID-Anwendungen aus. In diesem Zusammenhang wies sie auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2009 hin. Demnach sollen die RFID-Chips beim Kauf von mit ihnen ausgestatteten Produkten automatisch deaktiviert werden, wenn der Verbraucher einer weiteren Nutzung nicht ausdrücklich zustimmt (Dokument 2009/387/EG). Am 6. April 2011 unterzeichnete die EU-Kommission zur Umsetzung dieser Empfehlung eine freiwillige Vereinbarung mit der Industrie, um Leitlinien zur Berücksichtigung von Datenschutzaspekten bei RFID-Chips festzulegen. Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung setzte sich der Ausschuss für den Fall, dass eine Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft scheitert, für eine gesetzliche Regelung ein, die eine Pflicht zur automatischen und kostenlosen Deaktivierung der RFID-Chips bei Übergabe an den Verbraucher normiert. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung mit, dass sie eine Berücksichtigung des Anliegens im Rahmen der Verhandlungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung prüfen werde. Der Petitionsausschuss führte daraufhin ein Berichterstattegespräch, das der weiteren Aufklärung über den Einsatz und die Funktionsweise von RFID-Chips und der Verknüpfung von Daten diene. An dem Gespräch nahm neben Vertreterinnen und Vertretern des BMI und des BMWi auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) teil, die ihre Position zur Problematik der RFID-Chips darlegte. Im Ergebnis des Berichterstattegesprächs wurde die Bundesregierung sowie die BfDI um die Beantwortung ergänzender Fragen gebeten, u. a. zur Klärung, wo die Selbstverpflichtung der Wirtschaft funktioniert und welche nationalen Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung von RFID-Chips bekannt sind.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich sank gegenüber dem Vorjahr von 1.879 auf 1.730. Im Jahr 2014 lagen dem Ausschuss zahlreiche Petitionen zum Mietrecht vor. Dabei wurden gesetzliche Änderungswünsche vorgetragen, die teils die Mieter-, teils die Vermieterseite betrafen. Im Vordergrund standen dabei Eingaben zum Mietrechtsänderungsgesetz, das im Dezember 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war. Eine Reihe von Petitionsverfahren waren im Berichtsjahr 2013 wegen des Wechsels der Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen worden. Nachdem im Laufe des Jahres 2014 der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Mietrechtsnovellierungsgesetz im Bundestag eingebracht worden war, ruhten die anhängigen Petitionsverfahren, da die Eingaben den jeweiligen Fachausschüssen während der parlamentarischen Beratung vorgelegt wurden, damit sie auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit einfließen konnten.

Im Jahr 2014 wurden jene aus den Vorjahren stammenden Petitionen zum Sorgerecht für nichteheliche Kinder abgeschlossen, die wegen des Wahlperiodenwechsels nicht mehr im Jahr 2013 beraten werden können. Sie hatten zuvor dem Rechtsausschuss bei der parlamentarischen Beratung vorgelegen und waren auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit eingeflossen. Der Petitionsausschuss sah keine Veranlassung, in seinen Bewertungen von dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom Deutschen Bundestag abzuweichen, das am 19. Mai 2013 in Kraft getreten war.

Ferner war der Versorgungsausgleich Gegenstand zahlreicher Petitionen. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben des früheren Ehepartners oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich Berechtigten rückgängig gemacht werden konnten. Die Rechtslage war in diesen Fällen jedoch eindeutig, und der Petitionsausschuss sah keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, sodass den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Beschwerden, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Hier empfahl der Ausschuss, die Auswirkungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken abzuwarten, das im Wesentlichen am 9. Oktober 2013 in Kraft getreten war, um die praktischen Auswirkungen festzustellen und dann einzuordnen, inwieweit tatsächlich noch Handlungsbedarf bestand. Anzumerken ist, dass der Petitionsausschuss im Vorfeld dieses Gesetzes u. a. über Stellungnahmen kontinuierlich auf den bestehenden dringenden Handlungsbedarf

aufmerksam gemacht hatte; die zahlreichen Eingaben haben auch auf diese Weise zumindest indirekt Einfluss auf die gesetzlichen Neuregelungen genommen.

Oft erreichte den Petitionsausschuss die Bitte, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren gingen eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Staatsanwaltschaften hingegen unterliegen in aller Regel der Landeszuständigkeit; der Deutsche Bundestag kann insoweit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden; hier besteht gleichfalls nur eine Landeszuständigkeit.

2.5.1 Reform des Staatshaftungsrechts

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 145 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent eine Reform des Staatshaftungsrechts. Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass das deutsche Staatshaftungsrecht zum Großteil auf Richterrecht beruhe, sodass es weder demokratisch legitimiert noch in übersichtlicher Form Rechtsuchenden zugänglich sei. Da die Kompetenz beim Bund liege, sei es schwer verständlich, warum sich der Bund nicht dazu entschlöße, ein modernes Staatshaftungsrecht zu erlassen. In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass weder der Bund noch die Länder bisher von ihrer Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Staatshaftungsrechts umfassend Gebrauch gemacht haben. Die Haftung von Bund, Ländern und Kommunen für rechtswidriges hoheitliches Handeln gehört jedoch zum gesicherten Bestand der deutschen Rechtsordnung. Soweit gesetzliche Regelungen fehlen, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine umfangreiche, insgesamt kontinuierliche und einheitliche Rechtsprechung entwickelt. Diese führt in den allermeisten Fällen – auch aus der Sicht der geschädigten Bürgerinnen und Bürger – zu angemessenen Ergebnissen. Darüber hinaus machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Koalitionsfraktionen der 18. Legislaturperiode vereinbart haben, das Staatshaftungsrecht zusammenzufassen, um das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen, die Schäden durch fehlerhaftes Verhalten staatlicher Stellen erlitten haben. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegung einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.2 Simultanübertragungen bei Gerichtsverhandlungen

In einer veröffentlichten Petition, die von 338 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dahingehend klarzustellen, dass Prozesse, an denen ein so großes öffentliches Interesse herrscht, dass die räumliche Ausstattung im vorgesehenen Gerichtssaal nicht ausreicht, direkt in einen anderen Gerichtssaal o. Ä. übertragen werden können.

Die Petition stand im Zusammenhang mit dem sogenannten „NSU-Verfahren“ vor dem Oberlandesgericht München. Der Petent kritisierte, dass die anfängliche Nichtberücksichtigung ausländischer Pressevertreter in dem vom Gericht zur Vergabe ständiger Zuschauerplätze angewandten Akkreditierungsverfahren dem Ansehen der deutschen Justiz erheblich geschadet habe.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass eine Änderung des § 169 GVG erhebliche rechtliche und tatsächliche Fragen aufwirft. Er wies darauf hin, dass eben diese Fragen derzeit sorgfältig geprüft und mit den betroffenen Kreisen und der Wissenschaft diskutiert werden. Ferner machte der

Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung auch Thema der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 12. und 13. Juni 2013 waren. Angesichts dieser Diskussionen und Beratungen kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass es vom Ergebnis der weiteren fachlichen Prüfung abhängen wird, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen. In Anbetracht der zahlreichen Forderungen, eine Simultanübertragung von Gerichtsverhandlungen gesetzlich zuzulassen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.3 Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer des SED-Regimes

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 105 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, die monatlichen Zuwendungen nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) entsprechend der Inflationsrate zu erhöhen.

Dieses Anliegen wurde auch mit weiteren Eingaben an den Petitionsausschuss herangetragen. Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam dieser zu dem Ergebnis, dass die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG, die sogenannte Opferpension, weder Sozialhilfe- noch Rentencharakter hat. Eine regelmäßige Anpassung an die Inflation bzw. die allgemeinen Lebenshaltungskosten hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass er eine Überprüfung der Rehabilitierungsleistungen erwartet. Dabei wird auch die sogenannte Opferpension berücksichtigt werden, die seit 2007 nicht angehoben worden ist. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode eine Erhöhung der Opferpension vereinbart.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.4 Strafvverschärfung bei Sexualdelikten gegen Kinder

Mit der veröffentlichten Petition, die 785 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, dass die Mindeststrafe für das Verbreiten kinderpornographischer Schriften auf drei Jahre sowie für den Besitz und den Erwerb kinderpornographischer Schriften auf zweieinhalb Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird. Auch die Mindeststrafe für den sexuellen Missbrauch von Kindern solle auf zweieinhalb Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Darüber hinaus beehrte der Petent eine Überprüfung, ob die Strafe für den „freiwilligen“ Beischlaf zwischen Verwandten nicht abgesenkt oder dieser nicht zu einem Bußgeldtatbestand herabgestuft werden könne. Ähnliche Anliegen wurden an den Petitionsausschuss auch mit weiteren Eingaben herangetragen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass die entsprechenden Strafvorschriften bereits mehrmals verschärft worden sind, zuletzt im Jahr 2003.

Danach wurde auch der Straftatbestand der Kinderpornographie in § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) neu geregelt. Der Ausschuss führte in diesem Zusammenhang an, dass die Koalitionsfraktionen vereinbart haben, die Wortwahl in den entsprechenden Strafvorschriften so abzuändern, dass die neuen Medien mit umfasst sind. Zudem sollen Schutzlücken geschlossen und noch vorhandene Wertungswidersprüche beseitigt werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, damit sie in die bevorstehenden Beratungen einbezogen werden kann, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, soweit es um die bessere Bekämpfung von Kinderpornographie und das Schließen von Schutzlücken geht. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die weitere Forderung in der Petition nach der Absenkung der Strafe für den Beischlaf unter Verwandten oder die Umwandlung des Straftatbestands in einen Bußgeldtatbestand konnte der Ausschuss dagegen nicht unterstützen.

2.5.5 Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Mit einer Petition wurde die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe, insbesondere im Steuerrecht, im öffentlichen Dienstrecht und im Adoptionsrecht, gefordert. Zur Begründung wurde angeführt, dass aufgrund der Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe eine Diskriminierung bestehe.

Die Petition lag den parlamentarischen Berichterstattern im Rechtsausschuss während der Beratungen des Gesetzesentwurfs zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts vor.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass eine Eheschließung durch Personen gleichen Geschlechts in Deutschland verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Ehe nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist.

Zugleich wies der Ausschuss jedoch darauf hin, dass die rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im deutschen Recht inzwischen weitgehend verwirklicht ist, z. B. bei der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Einkommensteuer sowie beim Beamten-, Richter- und Soldatenrecht.

Soweit mit der Petition eine Gleichstellung der Ehe im Bereich des Adoptionsrechts gefordert wurde, machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Lebenspartner gemeinsam Kinder großziehen können. Allerdings ist die gemeinsame Adoption eines Kindes derzeit nur Eheleuten erlaubt. Der Ausschuss stellte jedoch dar, dass Deutschland Vertragspartei des Europäischen Adoptionsübereinkommens ist, dessen revidierte Fassung es zukünftig den Vertragsstaaten überlässt, darüber zu entscheiden, ob sie auch die gemeinsame Adoption durch die Lebenspartner in ihr Recht aufnehmen wollen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses revidierte Übereinkommen allerdings noch nicht ratifiziert.

Ergänzend wies der Ausschuss darauf hin, dass nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 3 Absatz 1 GG) verletzt. Der Gesetzgeber erhielt damit den Auftrag, eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sukzessivadoption auch für eingetragene Lebenspartnerschaften möglich ist. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Koalitionsfraktionen vereinbart, das Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption zügig umzusetzen. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wurde inzwischen eingeleitet.

Schließlich sprach der Petitionsausschuss die Empfehlung aus, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.6 Anforderungen an Insolvenzverwalter und Kontrolle seiner Tätigkeit

Ein Petent forderte eine Reform der Insolvenzordnung, insbesondere Regelungen zur persönlichen und fachlichen Eignungsprüfung zum Insolvenzverwalter und zur Einsichtnahme in Unterlagen. Eine solche Reform solle Schaden von Insolvenzgläubigern und -schuldern abwenden.

Der Petent regte an, die Möglichkeit für Verfahrensbeteiligte zu schaffen, ggf. Teile der Akten eines Insolvenzverwalters einsehen zu können.

Bedenkenswert schien dem Petitionsausschuss das vom Petenten vorgebrachte Anliegen, eine geeignete gesetzliche Regelung in Bezug auf die Vorauswahl sowie die persönlichen und fachlichen Anforderungen für das Amt des Insolvenzverwalters zu schaffen. Die derzeitige gesetzliche Regelung wird oftmals als unzureichend empfunden. Der Ausschuss sprach sich daher für eine detaillierte gesetzliche Regelung aus, die nicht nur erforderlich ist, um angesichts des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Insolvenzverwaltermarkt einen hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren zu gewährleisten, sondern auch um den Anforderungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Zugangs zur Tätigkeit als Insolvenzverwalter ergeben.

Im Hinblick auf das vom Petenten geforderte Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Insolvenzverwalters sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf. Eine solche Erweiterung des Akteneinsichtsrechts hielt er nicht für

sinnvoll. Die Überwachung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters wird in der Insolvenzordnung ausschließlich über die Auskunft- und Rechnungslegungspflichten des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzgericht und den Gläubigergremien gewährleistet. Das Gericht wird insoweit grundsätzlich von Amts wegen tätig. Der Ausschuss sah die Interessen der Gläubiger daher bereits im geltenden Recht angemessen gewahrt.

Er entnahm der Eingabe des Petenten jedoch, dass dieser ein Einsichtsrecht vor allem auch für Gesellschafter einer von der Insolvenz betroffenen Gesellschaft für wünschenswert hält, und bemerkte hierzu, dass derzeit nur ein Auskunftsanspruch der Gesellschafter gegen den Geschäftsführer sowie ein Recht der Gesellschafter auf Einsichtnahme in Bücher und Schriften besteht. Dieser Anspruch richtet sich nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Insolvenzverwalter. Allerdings kann nur Auskunft über Vorgänge verlangt werden, die vor der Insolvenzeröffnung liegen. Einen Auskunftsanspruch der Gesellschafter für die Zeiträume nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gibt es nicht. Grund dafür ist, dass der Insolvenzverwalter nicht im vorrangigen Interesse der Gesellschafter, sondern im Interesse der Gläubiger tätig wird.

Nach jetziger Rechtslage sind Erleichterungen bei der Anordnung der Eigenverwaltung, bei der der Schuldner selbst die Kontrolle über sein Unternehmen behält, vorgesehen. Der Schuldner kann so zukünftig häufiger als bisher die Kontrolle über sein Unternehmen auch nach Insolvenzeröffnung behalten. Für die Fälle, in denen keine Eigenverwaltung angeordnet wird, hielt der Ausschuss eine Erweiterung der Kontrollbefugnisse der Gesellschafter für nicht notwendig.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine gesetzliche Regelung über die persönlichen und fachlichen Anforderungen für das Amt des Insolvenzverwalters geschaffen werden soll. Im Übrigen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.7 Zugang zu einem Girokonto im Insolvenzverfahren

Mit seiner Eingabe beklagte sich der Petent über den Insolvenzverwalter in seinem Privatinsolvenzverfahren. Er selbst bemühe sich seit seiner Entlassung aus der Straftat um ein „Girokonto für jedermann“ bzw. ein „P-Konto“. Seine Bank habe hierfür die Zustimmung des Insolvenzverwalters zur Bedingung gemacht, die dieser jedoch nicht erteilt habe. Auch weitere Banken hätten seine Bitte abgelehnt. Trotz eines vermeintlichen Rechtsanspruchs besitze er daher kein Girokonto.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Außerdem lag die Petition den parlamentarischen Berichterstattern des Finanzausschusses vor, weil das Anliegen Gegenstand von Beratungen in diesem Fachausschuss war.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass die Freigabe eines schuldnerischen (Giro-)Kontos mit erheblichen Haftungsrisiken für den Insolvenzverwalter verbunden ist. Der Schuldner erhält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Konto, gleichzeitig gehören aber die Geldzuflüsse – sofern sie die Pfändungsgrenze überschreiten – als Neuerwerb gemäß § 35 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zur Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter muss daher bei der Freigabe von Konten des Schuldners durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Insolvenzmasse keine Vermögenswerte entzogen werden. Anderenfalls haftet der Insolvenzverwalter gegenüber den Gläubigern für entstandenen Schaden.

Im Fall des Petenten erachtete der Ausschuss die Situation jedoch als unbefriedigend. Da es sich nur um eine geringe Rente nebst Grundsicherung handelte, erschien es dem Ausschuss nicht sachgemäß, dass der Insolvenzverwalter über die Freigabe der Eröffnung eines Girokontos nach freiem Ermessen entscheiden kann. Er hielt es daher für erforderlich, zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung zur Ausübung des Ermessens in sinnvoller und praktikabler Weise möglich ist.

Seit dem 1. Juli 2010 hat jeder Inhaber eines Girokontos einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Allerdings besteht nur eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Umwandlung bestehender Girokonten. Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf die Eröffnung eines neuen Girokontos als P-Konto, wobei in zahlreichen Bundesländern die Sparkassen durch Landesrecht oder die Sparkassensatzungen verpflichtet sind, für natürliche Personen in ihrem Geschäftsgebiet ein Guthabenkonto („Girokonto für jedermann“) zu führen, wenn dies nicht unzumutbar ist.

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es aber letztlich den Kreditinstituten überlassen, ob bzw. mit wem sie die Verträge über die Führung eines Girokontos abschließen.

Der Ausschuss hob allerdings hervor, dass ein Girokonto nicht nur Voraussetzung für die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist, sondern auch für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben unverzichtbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass auch die Europäische Kommission an einem Vorschlag für eine Richtlinie zum Zugang zu einem Basiskonto arbeitete und ferner die Koalitionsfraktionen die Unterstützung der entsprechenden europäischen Initiativen vereinbart hatten, gelangte der Ausschuss bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Befugnisse des Insolvenzverwalters und ein Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis geht. Im Übrigen empfahl der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.8 Änderung von Versicherungsverträgen durch Testament

Eine Petentin forderte eine Änderung des Erbrechts bei unverheirateten Paaren. Hintergrund dieser Forderung war ihr persönliches Schicksal. Der Lebensgefährte der Petentin war während seines Einsatzes als Soldat in Afghanistan getötet worden. Als Lebensgefährtin habe sie keinerlei finanzielle Hilfe erhalten. Das vor Beginn des Einsatzes verfasste Testament sei nichtig gewesen, zudem sei die Eintragung als Begünstigte im Rahmen verschiedener Versicherungen gescheitert. Die Petentin forderte, dass eine Änderung des Bezugsberechtigten eines Versicherungsvertrags auch durch Testament möglich sein müsse, damit über die testamentarischen Verfügungen tatsächlich dem letzten Willen des Erblassers Wirkung verschafft werde.

Der Ausschuss war einvernehmlich der Auffassung, dass der Petentin geholfen werden musste und regte daher an, dass eine Hilfe aus der Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA (Härtefallstiftung) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geprüft werden sollte. Nach der Satzung dieser Stiftung können Hinterbliebene einen Antrag auf finanzielle Hilfe stellen.

Hinsichtlich der von der Petentin gewünschten Änderung des Erbrechts kam der Ausschuss jedoch zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen konnte.

Der Ausschuss sprach vor diesem Hintergrund die Empfehlung aus, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen, soweit sie als Anregung für die Prüfung einer Härtefallregelung geeignet ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.5.9 Beschränkung der Anzahl von Betreuungen pro Berufsbetreuer

Die veröffentlichte Petition, die von 245 Mitzeichnenden unterstützt wurde, hatte zum Ziel, die Zahl der Betreuungen für einen Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin auf maximal 50 zu beschränken, um zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Zeiten eingehalten werden können. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass bei der Anzahl von 50 Betreuungen regelmäßig davon auszugehen sei, dass der Betreuer oder die Betreuerin voll ausgelastet sei.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Zahl der Betreuungen als Eignungskriterium bei der Auswahl des Betreuers oder der Betreuerin durch das Gericht herangezogen wird. In diesem Sinne sieht das Gesetz bereits eine „individuelle“ Fallzahlbegrenzung vor.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass sich zwischen 2009 bis 2011 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz mit der von der Petentin angesprochenen Frage auseinandergesetzt hatte. Diese Arbeitsgruppe hielt die nach dem Gesetz vorgesehene individuelle Fallbegrenzung für ausreichend und angemessen. Darüber hinaus betonte der Ausschuss, dass die Betreuungsbehörde verpflichtet ist, dem Gericht den Umfang der von dem Betreuer oder der Betreuerin berufsmäßig übernommenen Betreuungen mitzuteilen, wenn sie jemanden als Betreuer oder Betreuerin vorschlägt. Diese Mitteilungspflichten ermöglichen dem Gericht die Prüfung, ob ein Betreuer oder eine Betreuerin bereits ausgelastet und somit als ungeeignet zur Übernahme einer weiteren Betreuung im Sinne des § 1897 Absatz 1 BGB anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund sprach der Ausschuss die Empfehlung aus, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen worden ist.

2.5.10 Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer

Mit seiner Eingabe forderte der Petent eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie die Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wonach diese Berufsgruppe von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist. Zur Begründung führte er an, dass die pauschalierte Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz zu gering sei und nicht leistungsgerecht erfolge.

Der Petitionsausschuss betonte bei seiner parlamentarischen Prüfung, dass für die Gewährleistung einer guten Betreuung das notwendige Personal, eine ordentliche Finanzausstattung sowie eine Bezahlung, die der Bedeutung der Aufgaben gerecht wird, erforderlich sind. Dennoch hielt der Ausschuss die Stundensätze für die Betreuervergütung, auch unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen, für ausreichend.

Der Ausschuss kam daher zu dem Ergebnis, das Anliegen des Petenten nicht unterstützen zu können. Er wies jedoch auf eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesfinanzhofs hin, wonach die Betreuervergütung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ beschlossen, welches ebenfalls die Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer vorsieht. Im Zuge dieser Entwicklungen ist mit einem weiteren Einkommenszuwachs für diese Berufsgruppe zu rechnen.

Der Ausschuss hielt die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermochte sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.11 Streaming im Internet

In einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 1352 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, dass das Streaming im Internet keine Urheberrechtsverletzung sein soll. Unter dem Begriff „Streaming“ versteht man in diesem Zusammenhang das gleichzeitige Empfangen und Wiedergeben von Daten über das Internet. Dabei werden die Daten nicht heruntergeladen, sondern lediglich zwischengespeichert. Zur Begründung wurde angeführt, dass es beim Streaming eine rechtliche Grauzone gebe. Nutzerinnen und Nutzer könnten oft nicht erkennen, ob auf Internetseiten und Portalen urheberrechtlich geschützte Inhalte hochgeladen würden. Zu diesem Anliegen lagen dem Deutschen Bundestag weitere Petitionen vor.

Der Petitionsausschuss betonte bei seiner parlamentarischen Prüfung, dass es für das Problem des Streamings in Deutschland bislang keine rechtlich eindeutige Lösung gibt, die bei durchschnittlichen Nutzern für ausreichende Klarheit sorgt. Zudem ist die Frage, ob die Nutzung von Streaming-Angeboten eine Vervielfältigung darstellt, welche die Rechte von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten verletzt, noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt worden.

Abschließend machte der Ausschuss deutlich, dass die relevanten Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes auf zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft beruhen. Eine gesetzgeberische Klarstellung zum Streaming kann nur durch Änderung der europäischen Richtlinie erfolgen.

Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, um rechtliche Verbesserungen bei Verhandlungen auf europäischer Ebene anzustreben, sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, da dessen Kompetenzen berührt sind.

2.5.12 Schutz des Persönlichkeitsrechts im Internet

In einer veröffentlichten Petition, die von 378 Mitzeichnenden unterstützt wurde, begehrte ein Petent einen besseren Schutz gegen Einträge, die in Suchmaschinen oder Informationsdiensten für die Öffentlichkeit bereitstehen. Er forderte, dass bei schriftlichem Einspruch durch die Betroffenen innerhalb von 72 Stunden die Einträge mit einem Button vergleichbar einer presserechtlichen Gegendarstellung zu versehen sind, wenn sie nicht aufgrund des Einspruchs sofort gelöscht werden. Zur Begründung führte er u. a. an, dass sich Suchmaschinen und Informationsdienste oft weigern würden, falsche Einträge zu löschen.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das geltende Recht Internetnutzern eine Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bietet, sich gegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu schützen.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Einführung eines Buttons der oben beschriebenen Art, durch den es den Betroffenen selbst ermöglicht werden soll, eine eigene Gegendarstellung einzustellen, merkte der Petitionsausschuss an, dass das Verfassen einer Richtigstellung im Falle der Internet-Foren schon heute möglich ist.

Allerdings fand der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgebrachte Argument nachvollziehbar, dass in besonderen Situationen das bestehende Recht nicht mehr ausreiche, insbesondere mit Blick auf Fälle von Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen.

Er wies auf das auch im Koalitionsvertrag enthaltene Ziel hin, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeiten, die ihnen das Internet bietet, optimal nutzen können sollten, ohne mit Inhalten konfrontiert zu werden, die sie schädigen können. Darüber hinaus führte er an, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 das „Recht auf Vergessen“ im Internet gestärkt hat. Vor diesem Hintergrund sprach der Ausschuss die Empfehlung aus, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie in die anstehenden Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.13 Beschwerden über die GEMA

In mehreren Eingaben beschwerten sich Petentinnen und Petenten über die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Die GEMA ist die größte in Deutschland tätige Verwertungsgesellschaft, die als staatlich anerkannte Treuhänderin die Rechte ihrer Mitglieder und ausländischer Berechtigter verwaltet und insbesondere für den Schutz des geistigen Eigentums von Musikschaffenden sorgt.

Der Petitionsausschuss kann die Tätigkeit der GEMA nur sehr eingeschränkt überprüfen, da sie keine Behörde ist, sondern ein privatrechtlicher wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung der Anliegen zur GEMA durch den Ausschuss beschränkt sich im Kern darauf, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und inwieweit die (nur in Teilbereichen bestehende) staatliche Kontrolle der GEMA funktioniert.

In einer Beschwerde über die GEMA wurde gefordert, die Bundesregierung solle die Staatsaufsicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften wie GEMA, Verwertungsgesellschaft Wort und anderen stärken.

Hierzu stellte der Ausschuss fest, dass dem dafür zuständigen Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wiederholt vorgeworfen wurde, seiner Aufsichtspflicht nur unzureichend nachzukommen. Allerdings hatte der Ausschuss keine ausreichenden Anhaltspunkte, um ein konkretes Fehlverhalten des DPMA bezüglich einzelner Beschwerden festzustellen. Der Ausschuss machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Aufsicht mit relativ wenig Personal erfolgt und in dieser Struktur nicht dem großen Aufgabenfeld und der erheblichen Bedeutung entspricht, die eine effektive Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften besitzt. Vor diesem Hintergrund schloss sich der Ausschuss den entsprechenden Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ an, welche bereits auf das personelle Defizit hingewiesen hatte.

Soweit die Petition die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften sowie die entsprechenden personellen Ressourcen betraf, empfahl der Ausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

In einer weiteren Eingabe wurde gefordert, die sogenannte GEMA-Vermutung komplett abzuschaffen. Die GEMA nimmt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechte an einem umfassenden In- und Auslandsrepertoire wahr. Deshalb spricht eine tatsächliche, von der Rechtsprechung entwickelte Vermutung dafür, dass die GEMA die Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte und für die sogenannten mechanischen Rechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik hat.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass er diesem Anliegen nicht entsprechen konnte. Ohne die GEMA-Vermutung könnten sich Personen, die öffentlich Musik wiedergeben oder aufführen, mit der pauschalen

Behauptung der Zahlung von Lizenzgebühren entziehen, dass sie lediglich gemein- bzw. GEMA-freie Werke gespielt haben. Die GEMA müsste dann für jeden Einzelfall darlegen und beweisen, dass ihr vom Urheber die Aufgabe übertragen worden ist, dessen Rechte wahrzunehmen. Dies würde einen so hohen Aufwand bedeuten, dass die Rechtsdurchsetzung wirtschaftlich in Frage gestellt wäre. Urheber müssten befürchten, dass die GEMA nicht mehr effektiv und umfänglich ihre Rechte wahrnehmen könnte. Die durch die Vermutung bewirkte Umkehr der Beweislast wirkt im Interesse der Urheber diesen erheblichen Nachteilen entgegen.

Der Ausschuss verkannte jedoch nicht, dass sich der Musikmarkt seit einigen Jahren in einem erheblichen Umbruch befindet, der ggf. auch Auswirkungen auf den Fortbestand der sogenannten GEMA-Vermutung haben könnte. Vor dem Hintergrund, dass eine zunehmende Zahl jüngerer Urheber in Deutschland ihre Werke bewusst GEMA-frei veröffentlichen und sich derzeit eine neue Verwertungsgesellschaft in Deutschland in der Gründungsphase befindet, war der Ausschuss der Ansicht, dass vom Gesetzgeber in näherer Zukunft überprüft werden sollte, ob die GEMA-Vermutung in bisheriger Form weiter Bestand haben kann oder ob Anpassungen an die sich verändernde Realität im Musikgeschäft erforderlich sind.

Soweit es um eine zukünftige Anpassung der Rechtslage an den sich verändernden Musikmarkt ging, empfahl der Ausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.14 Urheberrechtliche Abgaben für Kinderlieder

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 3.023 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen von urheberrechtlichen Abgaben zu befreien, wenn sie Liedtexte für Kinder vervielfältigen oder Kinderlieder aufführen. Zur Begründung hieß es, dass es zum Erhalt des Kulturguts für Kinder notwendig sei, für Kinder Liedtexte vervielfältigen zu können, ohne dass dafür in irgendeiner Form Gebühren fällig würden. Auch müssten Volks- und Kinderlieder kostenfrei öffentlich aufgeführt werden dürfen. Diese Forderung wurde auch in weiteren Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet.

Die Petition lag den parlamentarischen Berichterstattern im Rechtsausschuss während der Beratungen eines Gesetzentwurfs zum Urheberrechtsgesetz (UrhG) vor.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass mit dem im UrhG geregelten Kopierverbot für Noten verhindert werden soll, dass Musizierende die benötigten Notensätze von einem gekauften oder sogar nur entliehenen Exemplar lediglich kopieren, anstatt die Notensätze zu kaufen. Das Verbot soll sicherstellen, dass die Komponisten und Textdichter angemessen für die Nutzung ihrer Werke vergütet werden. Der Ausschuss machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Verwertungsgesellschaft Musikedition den Kindergärten mittlerweile anbietet, eine pauschalierte Kopierlizenz zu erwerben, die es erlaubt, eine bestimmte Anzahl Kopien von einzelnen urheberrechtlich geschützten Liedern anzufertigen. Dabei wies der Ausschuss darauf hin, dass Trägerverbände von Tageseinrichtungen die Möglichkeit haben, in Gesamt- oder Pauschalverträgen günstigere Konditionen und Verwaltungsvereinfachungen mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition bzw. der sie insoweit vertretenden GEMA auszuhandeln.

Allerdings gab die Petition dem Ausschuss Anlass, die Frage zu stellen, ob die jetzige Regelung im Hinblick auf die inzwischen erheblich gewandelte Lebenswirklichkeit noch sachgerecht ist. Musik und Notensätze sind heute über das Internet problemlos verfügbar. Die Gefahren illegaler Kopien durch in Kindergärten verteilte Notensätze sind in der Praxis nachrangig geworden, sodass der ursprüngliche Schutzzweck des Kopierverbots an Gewicht verloren hat.

Da die Förderung von Volks- und Kinderliedern eine besondere Bedeutung erlangt und es in § 52 UrhG mehrere Ausnahmen für Veranstaltungen gibt, u. a. für Schulen, erschien es dem Ausschuss nicht konsequent, dass einerseits die Aufführung von Musikstücken in diesem sozialpflichtigen Rahmen vergütungsfrei ist, andererseits die Noten weiter einer Vergütungspflicht unterliegen. Er hielt die Eingabe daher für geeignet, auf dieses Problem hinzuweisen und anzudeuten, über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken.

Soweit es um eine Ausnahmeregelung zur Vergütungspflicht für Notensätze in Kindergärten bzw. Bildungseinrichtungen geht, sprach der Ausschuss die Empfehlung aus, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV –

als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, sowie sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Pauschalvertrags hinzuweisen. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.15 Beschränkungen für Makler

Mit einer Petition wurden Beschränkungen für Makler gefordert. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass eine Provision bereits dann fällig werde, wenn der Makler lediglich die Adresse einer freien Immobilie vermittele. Zudem müsse die Höhe der Maklerprovision begrenzt werden. Diese sei wucherähnlich, da der Arbeitsaufwand der Makler gering sei.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung sowie des Rechtsausschusses des Bundestages, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf.

Der Ausschuss machte deutlich, dass es für die Begründung eines Provisionsanspruchs gegen Wohnungsuchende grundsätzlich nicht ausreicht, wenn der Makler ihnen nur eine Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachweist. Aufseiten des Interessenten ist zumindest erforderlich, dass er Maklerdienste entgegennimmt und weiß oder wissen muss, dass der Makler hierfür bei Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrags eine Vergütung verlangen wird.

Der Ausschuss wies auf eine Reihe von bereits existierenden Regelungen hin, die insbesondere Mietinteressenten schützen und einen Vergütungsanspruch des Maklers ausschließen, wenn der Mietvertrag über bestimmte geförderte Wohnungen geschlossen wird. Darüber hinaus hob der Ausschuss den Entwurf für ein Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (MietNovG) hervor. Durch dieses Gesetz soll das materielle Bestellerprinzip im Wohnungsmaklerrecht gestärkt werden. Vertragspartner des Maklers und damit Schuldner des Provisionsanspruches wird nur derjenige, in dessen wirtschaftlichem Interesse der Vermittler vorwiegend tätig wird.

Soweit gefordert wurde, die Maklerprovision zu begrenzen, stellte der Ausschuss fest, dass die Höhe einer Maklerprovision sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen der Parteien richtet. Nur wenn die Parteien es unterlassen haben, sich über die Höhe der Vergütung zu verständigen, ist der übliche Lohn als vereinbart anzusehen. Insoweit sah der Ausschuss keine Veranlassung, tätig zu werden.

Er hielt die Petition jedoch für geeignet, um auf die bestehenden Probleme im Bereich der Mietwohnungsvermittlung durch Makler aufmerksam zu machen. Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe insoweit der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.16 Sanierungsmaßnahmen an Mietwohnungen – wer trägt die Kosten?

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, dass Vermieter für die Kosten der Sanierung ihres Eigentums selbst aufkommen sollten. Zur Begründung trug der Petent vor, dass Mietshäuser im Eigentum der Vermieter und nicht der Mieter ständen, sodass letztere an der Sanierung fremden Eigentums nicht beteiligt werden sollten.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss u. a. Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betraf.

Der Ausschuss stellte fest, dass die in der 17. Wahlperiode beschlossene Energiewende Maßnahmen zur energetischen Modernisierung im vermieteten Gebäudebestand erforderlich macht, um die Ziele der Energiewende zu verwirklichen. Er wies auf das Mietrechtsänderungsgesetz (MietRÄndG) hin, das im Wesentlichen am 1. Mai 2013 in Kraft getreten ist und die Lasten einer energetischen Modernisierung nun ausgewogener auf Vermieter und Mieter verteilt. Zugleich machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Koalitionsfraktionen der 18. Legislaturperiode vereinbart haben, den Schutz von Mietern vor finanziellen Belastungen durch Modernisierungsmaßnahmen zu verbessern. Insbesondere sollen Vermieter künftig nicht

mehr 11 Prozent, sondern nur noch 10 Prozent des Modernisierungsaufwandes pro Jahr auf die Miete umlegen dürfen.

Vor dem Hintergrund des in diesem Zusammenhang vorgelegten Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (MietNovG) empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Außerdem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.17 Verbot irreführender Werbung

Eine veröffentlichte Petition, die die Unterstützung von 845 Mitzeichnenden erhielt, enthielt die Forderung, dass sämtliche Werbung mit dem Wort „kostenlos“ verboten werden sollte, wenn die angebotene Dienstleistung tatsächlich nicht umsonst ist. Zur Begründung wurde angeführt, dass insbesondere die TV-Werbung den Verbraucherinnen und Verbrauchern „kostenlose“ Dienste anbiete, die jedoch faktisch nicht gratis seien, da am Ende immer ein Preis genannt werde. Des Weiteren seien die Preisangaben zu unbestimmt.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass mit den wettbewerbsrechtlichen Regelungen bereits nach dem geltenden Recht den berechtigten Schutzbedürfnissen Betroffener in sehr differenzierter Weise Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen mit dem Begriff „kostenlos“ unter bestimmten Voraussetzungen bereits gesetzlich verboten ist. Wird eine Ware oder Dienstleistung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen angeboten, liegt eine unzulässige geschäftliche Handlung vor, wenn hierfür dennoch Kosten zu tragen sind.

Soweit die Petition sich gegen die Unbestimmtheit der Preisangaben wendete, stellte der Ausschuss fest, dass Preisangaben den Grundsätzen der Preisklarheit und -wahrheit entsprechen müssen und zwar unabhängig davon, welches Medium für eine spezifische Werbung gewählt wird. Bei fehlerhaften oder unklaren Preisbezeichnungen kann gleichzeitig ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen.

Abschließend stellte der Ausschuss dar, wie Verstöße gegen die genannten Verbote geahndet werden können und wie gegen unseriöse Unternehmen vorgegangen werden kann. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtslage bereits die Forderung hinreichend erfüllt, und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Das Eingabeaufkommen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist im Jahr 2014 um rund 12 Prozent auf 1.449 Eingaben zurückgegangen. Dies sind rund 200 Petitionen weniger als im Vorjahr. Der genannte Rückgang spiegelt sich in einer ganzen Reihe von Teilbereichen der Zuständigkeit des BMF wider. Der prozentual stärkste Rückgang findet sich im Bereich des Wertpapierhandels, wo nur noch 22 Eingaben (früher: 35 Eingaben) eingingen. Die Eingaben in diesem Bereich bezogen sich schwerpunktmäßig auf die Frage des Verbraucherschutzes bei Bankprodukten.

In etwa gleich geblieben ist die Zahl der Eingaben, die sich auf den Bankenapparat bezogen (106 Eingaben 2014, 107 Eingaben 2013). Petitionsgegenstände waren hierbei insbesondere die allgemeine Zinssituation und das Geschäftsgebaren einzelner Kreditinstitute. Die Petenten führten dabei insbesondere Beschwerde über die Modalitäten der Kreditvergabe und die Höhe der von den Banken verlangten Kreditzinsen.

Deutlich zugenommen haben die Eingaben aus dem Bereich der Zollverwaltung. Diese sind im Jahr 2014 auf 46 Eingaben (Vorjahr: 20 Eingaben) gestiegen. Ursächlich für diese Zunahme war der Übergang der Zuständigkeit für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Hauptzollämter. Viele Petenten fühlten sich durch die Hauptzollämter nicht angemessen behandelt. Weitere Beschwerdegegenstände waren das Vorgehen einzelner Zollämter bei der Einfuhr von Gegenständen bei der Einreise nach Deutschland sowie bei der Kontrolle der Schwarzarbeit. Ebenfalls zugenommen hat die Zahl der Eingaben im Bereich des Steuerrechts. Im Berichtszeitraum gingen 107 Petitionen (Vorjahr: 89 Petitionen) ein. Die Anliegen betrafen insbesondere

Fragen der Steuerhinterziehung und der strafbefreienden Selbstanzeige von Steuerpflichtigen. Außerdem sprachen sich viele Petenten für den Einsatz der Steuerpolitik auf die Verhaltenslenkung der Bürger aus (z. B. Erhebung von Steuern auf gesundheitsschädliche Produkte).

Auch beim Familienleistungsausgleich (Kindergeld) ist das Eingabeaufkommen auf 119 (Vorjahr: 83) gestiegen. Mehr als die Hälfte der Eingaben kritisierten die Art und Dauer der Antragsbearbeitung für Kindergeld durch die zuständigen Familienkassen. In zahlreichen Fällen ging es auch um die Gewährung von Kindergeld für im Ausland lebende Elternteile oder für im Ausland lebende Kinder.

2.6.1 Einrichtung einer Informationsstelle zum Thema „Europäische Währungsunion“ vor der Bundestagswahl 2013

Mit der von 185 Mitzeichnenden unterstützten veröffentlichten Petition wurde gefordert, vor der Bundestagswahl 2013 eine Informationsstelle einzurichten, bei der sich die Bürgerinnen und Bürger detailliert über die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Europäischen Währungsunion informieren können. Ziel dieser Informationsstelle sollte es sein, durchschnittlich gebildete Bürgerinnen und Bürger verständlich und auf der Grundlage nachprüfbarer Zahlen über aktuelle Entwicklungen der Währung Euro zu unterrichten. Diese Entwicklungen seien für den durchschnittlich gebildeten Menschen nur schwer nachzuvollziehen. Bislang gebe es keine verständliche Darstellung der Vor- und Nachteile der Rettung einzelner Euro-Staaten. Vor diesem Hintergrund sei es geboten, den Menschen für die Bundestagswahl als Entscheidungshilfe Informationen zu den hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen an die Hand zu geben.

Bei seiner Prüfung pflichtete der Petitionsausschuss dem Petenten insofern bei, als demokratische Entscheidungen, insbesondere Wahlen, informierte Bürgerinnen und Bürger voraussetzen. Diese müssten das Recht und die Möglichkeit haben, sich ungehindert mithilfe allgemein zugänglicher Quellen zu informieren. Der Ausschuss unterstützte daher das Anliegen, allen Bürgerinnen und Bürgern Informationen zugänglich zu machen sowie Entscheidungen klar und verständlich zu erläutern.

Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass den Bürgerinnen und Bürgern bereits ein umfassendes Informationsangebot zum Thema „Stabilisierung des Euro-Raumes“ zur Verfügung steht. Die Bundesregierung kommt ihrer Informationspflicht durch die Arbeit des Presse- und Informationsamtes nach und bietet ein breites Spektrum an Dokumentationen in zahlreichen verschiedenen Medien an. Zudem ist etwa auf der Internetseite des BMF unter der Rubrik „Europa“ ein breites Angebot zu Fragen der Europapolitik zu finden. Hier werden Entwicklungen und Entscheidungen rund um die europäische Finanzpolitik, zur gemeinsamen Währung und zu den Bemühungen, den Euro zu stabilisieren, erklärt. In ähnlicher Weise stellt auch die Deutsche Bundesbank einschlägige Informationen zur Verfügung.

Der Ausschuss unterstrich jedoch mit Blick auf die vorgetragene Forderung, dass sich angesichts der Komplexität und Interdependenz von finanz- und währungspolitischen Maßnahmen die Zusammenhänge nicht immer in dem Maße vereinfachen lassen, wie der Petent dies wünscht. Der Ausschuss machte weiter darauf aufmerksam, dass das BMF im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 eine Info-Tour zum Thema „Stabiler Euro - stabiles Europa“ durchgeführt hat, die in allgemein verständlicher Form über das Thema „Euro“ informiert hat. Darüber hinaus unterhält das BMF eine „EU-Informationsstelle“, die für schnelle und individuelle Informationen zur EU-Politik telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu erreichen ist. Angesichts des bestehenden Informationsangebotes stellte der Ausschuss zusammenfassend fest, dass dem vorgetragenen Anliegen weitgehend entsprochen ist.

2.6.2 Girokonto für jedermann

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich festzuschreiben (Girokonto für jedermann).

Der Petent begründete sein Anliegen insbesondere damit, dass sich Kreditinstitute trotz des bei Sparkassen bestehenden Kontrahierungszwangs und der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum „Girokonto für jedermann“ nach wie vor in vielen Fällen weigerten, Bürgerinnen und Bürgern ein Girokonto auf Guthabenbasis zu eröffnen. Der Petent sah gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die Empfehlung des ZKA, die aus seiner Sicht eine Selbstverpflichtung darstelle, gegenüber ihren Kundinnen und Kunden nicht greife. Zudem vertrat der Petent die Auffassung, eine gesetzliche Regelung schade niemandem und beseitige Unklarheiten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen je eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Finanzausschusses ein. Er kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Girokonto Voraussetzung für die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist. Darüber hinaus ist ein solches Konto auch für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben unverzichtbar. Der Petitionsausschuss hielt es daher für problematisch, wenn Institute Bürgerinnen und Bürgern etwa wegen Arbeitslosigkeit die Einrichtung eines Girokontos verweigern.

Der Petent bemerkte zutreffend, für Institute der Sparkassenfinanzgruppe bestehe in allen Bundesländern die Besonderheit, dass diese Institute durch landesrechtliche Regelungen ausdrücklich verpflichtet sind, für natürliche Personen in ihrem Geschäftsbereich ein "Girokonto für jedermann" zu führen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind Ausdruck des öffentlichen Auftrages der Sparkassen, die gesamte Bevölkerung vor Ort mit Finanzdienstleistungen zu versorgen. Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich jedoch bei der bereits im Jahre 1995 ausgesprochenen Empfehlung des ZKA an die Mitgliedsinstitute nicht um eine Selbstverpflichtung bzw. rechtlich verbindliche Verpflichtung der Kreditinstitute gegenüber den Kundinnen und Kunden. Vielmehr hat diese den Charakter einer bloßen Empfehlung an die Verbandsmitglieder. In diesem Zusammenhang wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Grund für einen fehlenden einklagbaren Rechtsanspruch auf Führung eines Girokontos der in Deutschland bestehende „Grundsatz der freien Vertragsbindung“ ist, der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist. Daraus folgt, dass es einem Institut freisteht, ob und mit wem sowie zu welchen Bedingungen es einen Vertrag zur Führung eines Girokontos eingehen möchte; ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

Der Petitionsausschuss legte weiter dar, dass die Bundesregierung bei Untersuchungen zu dem Ergebnis kam, die genannte Empfehlung des ZKA habe sich in der Praxis nicht in dem gewünschten Umfang bewährt. Vor diesem Hintergrund stellte die Bundesregierung zuletzt in ihrem Bericht zur Thematik „Girokonto für jedermann“ (Bundestagsdrucksache 17/8312 vom 27. Dezember 2011) klar, dass sie an den von der Kreditwirtschaft bisher nicht umgesetzten Empfehlungen festhält, nämlich, dass die Kreditwirtschaft u. a. die bisher unverbindliche Empfehlung zu einer wirklichen Selbstverpflichtung gegenüber den Kundinnen und Kunden weiterentwickelt. Im Jahr 2014 sollten auf EU-Ebene Regelungen zum Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen (Basiskonto) getroffen werden. Sie gab allerdings zu Recht zu bedenken, dass ein solches reines Zahlungskonto bei einem Zahlungsinstitut, etwa einem Kreditkartenunternehmen, im Vergleich zu einem Bankkonto eine ungenügende Finanzdienstleistung darstelle, um Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den wichtigsten Zahlungsfunktionen zu ermöglichen. Daher unterstützte der Petitionsausschuss die Bundesregierung dahingehend, sich in die Verhandlungen im Europäischen Rat mit dem Ziel einzubringen, allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem „Girokonto für jedermann“ zu verhelfen. Letztlich schloss sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Bundesregierung an, wonach eine gesetzliche Regelung verfassungsrechtlich zulässig sein dürfte, die Verbraucherinnen und Verbrauchern unter Ausschluss von Unzumutbarkeitsgründen ein subjektives Recht auf ein Girokonto einräumt. Allerdings sollte zunächst das Ergebnis der genannten Aktivitäten auf EU-Ebene abgewartet werden, um u. a. zu vermeiden, dass das nationale Recht gleich wieder aufgrund europäischer Vorgaben berichtigt werden muss. Aus diesem Grund sah der Petitionsausschuss zu diesem Zeitpunkt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf nationaler Ebene.

Angesichts der Bemühungen der Bundesregierung sowie der grundlegenden Bedeutung des Anliegens empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben sowie das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

2.6.3 Rückzahlung eines Zwangsgeldes

Der Petent forderte die Rückzahlung eines gegen ihn festgesetzten und von ihm gezahlten Zwangsgeldes in Höhe von 125 Euro. Das Zwangsgeld sei vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) festgesetzt worden, weil er die zusammenfassende Umsatzsteuererklärung für das dritte Quartal 2007 verspätet abgegeben habe. Der Petent führte in diesem Zusammenhang an, dass die Behörde das von ihm gezahlte Zwangsgeld nicht erstattet habe, obwohl sie die Zwangsgeldfestsetzung widerrufen habe.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass der Petent die zusammenfassende Umsatzsteuererklärung für den Meldezeitraum „Drittes Quartal 2007“ nicht fristgerecht abgegeben hatte und anschließend vom BZSt an seine Abgabepflicht erinnert worden war. Nachdem die Frist, die die Behörde dem Petenten gesetzt hatte, verstrichen war, ohne dass dieser seiner Abgabepflicht nachgekommen war,

drohte die Behörde dem Petenten ein Zwangsgeld in Höhe von 125 Euro an. In einem weiteren Bescheid wurde das Zwangsgeld in dieser Höhe festgesetzt und zugleich für den Fall der Nichtabgabe der zusammenfassenden Meldung ein weiteres Zwangsgeld angedroht.

Nachdem er das festgesetzte Zwangsgeld bezahlt hatte, wandte sich der Petent gegen den Bescheid der Behörde und fügte seinem schriftlich vorgebrachten Anliegen eine zusammenfassende Meldung für den maßgeblichen Zeitraum bei. Wie der Ausschuss feststellte, wurde daraufhin lediglich die mit dem Bescheid angesprochene Androhung eines weiteren Zwangsgeldes durch die Behörde widerrufen.

Insgesamt konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Petitionsverfahren durch das BMF erneut geprüft wurde. Als Ergebnis der Prüfung hielt das BMF fest, dass sowohl der Petent wie auch die Behörde Fehler gemacht haben. Angesichts dessen teilte das BMF mit, dass es die Behörde bitten wird, dem Petenten das Zwangsgeld in Höhe von 125 Euro, das er für die Nichtabgabe der zusammenfassenden Mitteilung für das dritte Quartal 2007 gezahlt hatte, zu erstatten.

2.6.4 Besteuerung von Renten bei im Ausland ansässigen Personen

Mit der Petition beschwerte sich ein Petent darüber, dass seit 2005 auch Renten, die im Ausland ansässige Personen erhalten, in Deutschland steuerpflichtig sind. Er begründete die Petition damit, dass den Rentnerinnen und Rentnern bereits vor Jahren die Steuerfreiheit ihrer Rente versprochen worden sei. Vor diesem Hintergrund sah es der Petent als nicht sachgerecht an, dass nun das zuständige Finanzamt Neubrandenburg die Besteuerung von Auslandsrentnern für vergangene Jahre vornehme. Rentnerinnen und Rentner im Ausland befänden sich fernab vom relevanten Informationsfluss und sollten jetzt Steuern für ihre Renten ab dem Jahr 2005 nachzahlen. Über die Erhebung von Steuern auf ihre Renten für vergangene Jahre seien sie erst im Jahr 2012 informiert worden. Die Nachbesteuerung ihrer Renten stelle für viele Auslandsrentnerinnen und -rentner eine Härte dar.

Bei seiner Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass Personen, die im Ausland eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit diesen Altersbezügen seit Anfang 2005 in Deutschland steuerpflichtig sind. Auch wies er darauf hin, dass Auslandsrentnerinnen und -rentner unter bestimmten Umständen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beantragen können, mit der zumeist eine deutliche Reduzierung der Steuerlast verbunden ist.

Der Petitionsausschuss machte ferner darauf aufmerksam, dass die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesregierung und verschiedene andere Institutionen frühzeitig Öffentlichkeitsarbeit betrieben haben, um die Betroffenen über die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung zu informieren. Auch habe das für die meisten Auslandsrentnerinnen und -rentner zuständige Finanzamt Neubrandenburg einen Internetauftritt erarbeitet, der die häufigsten Fragen zur Besteuerung beantwortet. Über diesen Internetauftritt stehen auch Formulare und sonstige Hilfen zur Verfügung. Zudem werde einer Auslandsrentnerin bzw. einem Auslandsrentner im Rahmen des Erstkontakts ein umfangreiches Merkblatt zur steuerlichen Situation und zum weiteren Verfahren übersandt.

Der Ausschuss wies ferner darauf hin, dass das Finanzamt Neubrandenburg Auslandsrentnerinnen und -rentnern Erleichterungen bei der Begleichung der verbleibenden Steuerschuld anbietet. Es besteht die Möglichkeit, Ratenzahlungen oder Stundungen zu beantragen.

Insgesamt stellte der Ausschuss fest, dass dem vorgetragenen Anliegen hinsichtlich einer Information über die Steuerpflicht oder hinsichtlich der Möglichkeit, Erleichterungen bei der Begleichung der Steuer zu beantragen, mit den gegenwärtig bestehenden Regelungen entsprochen wird. Darüber hinaus konnte der Ausschuss dem vorgetragenen Anliegen jedoch nicht folgen.

2.6.5 Beibehaltung des Splitting-Verfahrens im Einkommensteuergesetz

Mit der Petition wurde die Forderung erhoben, das Splitting-Verfahren für zusammenveranlagte Ehegatten im Einkommensteuergesetz (EStG) zu erhalten, auch wenn möglicherweise das in der Diskussion befindliche Familiensplitting eingeführt werden sollte. Das Anliegen wurde damit begründet, dass eine Reihe von Ehen in den Jahren geschlossen worden seien, in denen das Splitting-Verfahren galt. Ein Wegfall dieses Splittings würde eine große Zahl von Familien in finanzielle Bedrängnis bringen. In diesem Bereich müsse es daher Bestandsschutz und Rechtssicherheit geben.

Weiterhin wurde ausgeführt, wer in den Genuss des Splitting-Tarifs kommen wolle, solle auch zukünftig heiraten müssen. Mit der Heirat sei gleichzeitig die Übernahme sämtlicher relevanter Pflichten (darunter Zugewinn, Versorgungsausgleich, Beistandspflicht) verbunden. Paare, die das Risiko einer Ehe scheuten, dürften auch nicht in den Genuss von Steuervorteilen durch das Splitting-Verfahren kommen. Ferner wurde in der Eingabe festgestellt, dass es bei der Diskussion um das Ehegattensplitting – wie vielfach angeführt – in keiner Weise darum gehe, ob ein Ehepaar Kinder habe oder nicht. Das Splitting-Verfahren ziele einzig und allein in Richtung einer gerechten Besteuerung von Ehepaaren ab.

Bei seiner Prüfung der von 228 Mitzeichnenden unterstützten veröffentlichten Eingabe unterstrich der Petitionsausschuss, bei Anwendung des Splitting-Verfahrens würden die Ehegatten so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt habe und es als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte.

Der Ausschuss führte ferner aus, das Splitting-Verfahren stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine sachgerechte Besteuerung dar, die sich an dem Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Absatz 1 GG orientiere. Durch diese Besteuerung würden auch die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Partner in der Ehe berücksichtigt. Das Verfahren beruhe auf der Überlegung, dass die Ehegatten das Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschafteten und über die Verwendung des Einkommens – im Rahmen der nach zivilrechtlichen Vorgaben bestehenden ehelichen Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft – gemeinsam entschieden. Das BVerfG hat dieses Verfahren bei zusammenlebenden Ehegatten als sachgerecht und verfassungsgemäß anerkannt.

Mit Blick auf das diskutierte Familiensplitting machte der Petitionsausschuss deutlich, dass Neuregelungen für die Ehegattenbesteuerung und für die Berücksichtigung von Kindern nicht ausgeschlossen sind, solange sie Schlechterstellungen von Eheleuten gegenüber Ledigen, von Eltern gegenüber Kinderlosen oder von ehelichen gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften vermeiden. Weiterhin müssten Neuregelungen für die Ehegattenbesteuerung die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten in realitätsgerechter tatsächlicher Höhe steuerlich berücksichtigen. Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass das geltende EStG den Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung auf diesem Gebiet nachkommt. Es enthält das Regelwerk für die Besteuerung von Ehegatten und für die Entlastung von Eltern. Für Kinder wird diesen Anforderungen durch den Familienleistungsausgleich als Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen Genüge getan. Ein Erfordernis für ein weitergehendes Tätigwerden konnte der Ausschuss mit Blick auf die vorgetragene Forderung nicht erkennen und stellte fest, dass dem vorgetragenen Anliegen entsprochen wird.

2.6.6 Ausweitung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine

Mit einer Petition wurde kritisiert, dass Lohnsteuerhilfvereine ihre Beratungstätigkeit einstellen müssen, sobald Beratende auch nur einfachste gewerbliche Einkünfte erzielen. Der Petent führte aus, dass er sich als ehemaliger Beamter schon seit etlichen Jahren von einem Lohnsteuerhilfverein bei seiner Steuererklärung helfen lasse. Mit der Arbeit der Lohnsteuerhilfe sei er sehr zufrieden, weil er dadurch nicht wie früher beim Steuerberater hohe Gebühren zahlen müsse.

Er habe sich zur privaten Sicherung seiner Altersversorgung an einem geschlossenen Solarfonds beteiligt. Das Finanzamt habe seine Einkünfte aus diesem Solarfonds als gewerbliche Einkünfte klassifiziert. Angesichts dessen dürften diese Einkünfte nicht mehr vom Lohnsteuerhilfverein bearbeitet werden und er sei gezwungen, wegen dieser Einkünfte einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen und somit ein Vielfaches an Gebühren zu zahlen. Im vorliegenden Fall sei es jedoch so, dass die Anleger als Kommanditisten zwar steuerlich gewerblich tätig seien, das Gewerbe jedoch nicht aktiv ausgeübt werde, sondern als Geldanlage gesehen werde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass sich das BMF nachvollziehbar gegen größere Befugnisse von Lohnsteuerhilfvereinen ausgesprochen und hierbei Gesichtspunkte des Anleger- und Verbraucherschutzes vorgetragen hat. Außerdem wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Land Bayern, als der Finanzausschuss des Bundesrates das Jahressteuergesetz 2010 beriet, einen Antrag eingebracht hatte, eine Ausnahme von der Beschränkung der Beratungsbefugnis in das Steuerberatungsgesetz aufzunehmen. Diesen Antrag hat der Finanzausschuss des Bundestages abgelehnt. Es war für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die entsprechende Anlagebeteiligungen gezeichnet haben, nicht bewusst ist, dass sie gewerbliche Einkünfte erzielen. Er äußerte die Überzeugung, dass

Lohnsteuerhilfvereine nach der gegenwärtigen Regelung keine diesbezügliche Beratung zusteht. Gleichwohl hielt er es für sinnvoll, das vorgetragene Anliegen dahingehend zu prüfen, ob Ausnahmen von der Beschränkung der Beratungsbefugnis in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen werden könnten. Daher beschloss er, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.7 Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Die Forderung nach Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung wurde damit begründet, dass es den Bürgerinnen und Bürgern nicht länger zu vermitteln sei, aus welchen Gründen es im Steuerrecht die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige geben solle. Schließlich sei in den übrigen Bereichen des Strafrechts diese Möglichkeit nicht vorgesehen. So sei etwa bei Betrugsdelikten bereits der versuchte Betrug strafbar. Angesichts dessen könne man von den Menschen in Deutschland kein Verständnis dafür verlangen, dass man beim Tatbestand der Steuerhinterziehung die „Hintertür“ der strafbefreienden Selbstanzeige weiterhin bestehen lasse. Vielmehr hätten einfache Bürgerinnen und Bürger den Eindruck, dass hier mit zweierlei Maß gemessen werde.

Der Petitionsausschuss prüfte die Eingabe, die im Internet von 442 Personen mitgezeichnet worden war. Er stellte dabei fest, dass in der jüngeren Vergangenheit Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen stark zugenommen haben. Diese bezögen sich überwiegend auf den Bereich ausländischer Kapitaleinkünfte und zeigten vor allem, dass viele Personen, die Steuern hinterzogen haben, angesichts des Ermittlungsdrucks zur Steuerehrlichkeit zurückkehren wollten. Nach der gegenwärtigen Regelung wird eine Person, die Steuern hinterzogen hat, mit der wirksamen Selbstanzeige grundsätzlich dem von Anfang an Steuerehrlichen gleichgestellt. Unter dem Eindruck einschlägiger Pressemeldungen ist in jüngster Zeit immer häufiger die Frage gestellt worden, ob die geltende Selbstanzeigeregelung noch zeitgemäß ist.

Der Petitionsausschuss hat mit Bezug auf das Anliegen daran erinnert, dass bereits während der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Bundesrat beschlossen hatte, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerstraftaten in den Bundestag einzubringen. Dieser Entwurf sah vor, für alle Fälle von Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf zehn Jahre festzulegen. Dadurch sollte ein Gleichklang zwischen steuerlicher und strafrechtlicher Verjährung geschaffen werden. Dieser Gesetzentwurf hat sich durch den Ablauf der 17. Wahlperiode erledigt.

Parallel hierzu hat die Finanzministerkonferenz am 24. Mai 2013 eine länderoffene, auf Staatssekretärebene tagende Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen (§§ 371, 398a der Abgabenordnung [AO]) zu evaluieren. Hierbei sollten sämtliche Möglichkeiten zur Verschärfung der bestehenden Regelung sowie deren administrative Auswirkungen geprüft werden.

Zwischenzeitlich hatten sich die Finanzministerinnen und -minister der Länder am 25. März 2014 für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen ausgesprochen. Die Voraussetzungen, um Straffreiheit zu erlangen, sollen weiter verschärft werden.

Der Petitionsausschuss wies weiter darauf hin, dass im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 festgehalten ist, eine Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährung bei bestimmten Auslandssachverhalten einzuführen, wenn diese nicht steuerlich korrekt erklärt worden seien. Angesichts dessen hielt der Petitionsausschuss das vorgetragene Petition für geeignet, in entsprechende Evaluierungen der §§ 371 und 398a AO einbezogen zu werden, und empfahl, die Eingabe dem BMF zu überweisen.

2.6.8 Entschädigungszahlungen für während der NS-Zeit geraubte und „eingedeutschte“ Kinder und Jugendliche

Mit der Petition wurden zum einen Entschädigungsleistungen für während der NS-Zeit geraubte und „eingedeutschte“ Kinder und Jugendliche gefordert. Die Petenten legten dar, während des Zweiten Weltkrieges seien in den besetzten Ländern zahlreiche Kinder von ihren Eltern getrennt und in den von Deutschland besetzten Ländern auf deutsche Familien verteilt oder der Organisation Lebensborn zur „Aufzucht“ übergeben worden. Diese habe die Kinder an parteitreue deutsche (Pflege-)Familien weitervermittelt. Sinn und Zweck dieser „Zwangsgermanisierung“ wäre gewesen, „rassisch wertvollen“ Nachwuchs zu gewinnen, um die besetzten Gebiete zu besiedeln. Schätzungen zufolge reiche die Opferzahl geraubter Kinder von 250 bis

mindestens 50.000. Angesichts dieser gravierenden Differenzen forderten die Petenten zum anderen eine Aufarbeitung des Schicksals der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Sie beklagten, dass das Schicksal der Betroffenen bislang nicht offiziell anerkannt und ihnen jedwede Entschädigung mit der Begründung verweigert worden sei, eine spezielle gesetzliche Anspruchsgrundlage existiere nicht. Daher sei das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) entsprechend zu ändern.

Der Petitionsausschuss brachte zunächst sein tiefes Bedauern über das schwere Schicksal der Betroffenen und seine Anteilnahme daran zum Ausdruck. Der Ausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass er die Entschädigungsforderungen der Betroffenen im Wege einer Änderung des BEG nicht zu unterstützen vermochte.

Der Petitionsausschuss bekräftigte, dass die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an in Übereinstimmung aller maßgebenden politischen Kräfte eine finanzielle Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus als eine moralische und politische Aufgabe ersten Ranges angesehen hat. Dabei bestand seit Beginn der Wiedergutmachungsgesetzgebung kein Zweifel daran, dass ein vollständiger Ausgleich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei Weitem übersteigen würde. Die Unmöglichkeit einer allumfassenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist immer ausdrücklich anerkannt worden.

Die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist durch das BEG in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 geregelt. Anträge nach diesen Gesetzen konnten nur bis zum 31. Dezember 1969 bei den dafür zuständigen Behörden der Länder gestellt werden. Seit dem 1. Januar 1970 besteht diese Möglichkeit nicht mehr, auch nicht im Fall eines unverschuldeten Fristversäumnisses. Dem Charakter dieses Schlussgesetzes entsprach es, eine abschließende Regelung nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht zu treffen. Der Petitionsausschuss betonte, dass dies dem gesetzgeberischen Willen entspricht und auch vom Bundesverfassungsgericht als angemessen angesehen wurde. Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Betroffenen in der Regel nicht unter § 1 BEG fallen, denn die Unterbringung in einem Kinderheim und anschließend in Pflege- bzw. Adoptivfamilien ist nicht als Verfolgung im Sinne von § 1 BEG zu werten. Daher ist auch keine Entschädigung nach dem BEG möglich.

Wie der Petitionsausschuss betonte, sind die Betroffenen jedoch nicht gänzlich ohne Entschädigung geblieben. Sie konnten als Ausgleich für erlittene physische und psychische Gesundheitsschäden unter Umständen Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend machen.

Dennoch hielt es der Petitionsausschuss ausdrücklich für wünschenswert und geboten, das Schicksal der Betroffenen – etwa im Rahmen eines Projektes – aufzuarbeiten. Dadurch könne das von den Betroffenen erlittene Unrecht moralisch gewürdigt und anerkannt werden. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF und dem BMI – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um Lösungsmöglichkeiten für die Aufarbeitung des beschriebenen Schicksals geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.9 Rückgabe eines in der NS-Zeit enteigneten Gutshofes

Mit der Petition wurde erneut um Unterstützung in dem vermögensrechtlichen Verfahren zum Gut Dolgenbrodt gebeten.

Der hochbetagte Petent, dessen Mutter Jüdin war, trug vor, 1933 hätten die Repressalien der Nationalsozialisten gegen seine Familie begonnen. Seiner Schwester sei es noch rechtzeitig gelungen, nach Brasilien auszuwandern. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges sei dies jedoch für ihn und seine Eltern unmöglich geworden. Am 13. April 1945 sei sein Vater auf ihrem Gut Dolgenbrodt nach einem Verhör durch die Gestapo erschossen worden, u. a. weil er zwei junge, fahnenflüchtige Luftwaffenhelfer aufgenommen hatte. Er selbst und seine Mutter hätten sich daraufhin in einer abgelegenen Jagdhütte versteckt. Am 14. April 1945 sei die Gestapo erneut auf ihr Gut gekommen, habe nach der Mutter gesucht und das Gut enteignet bzw. eingezogen. Nach Einnahme der Gegend um Dolgenbrodt durch die Rote Armee Ende April 1945 hätten er und seine Mutter wieder auf ihr Gut zurückkehren können. Danach seien sie allerdings im September 1945 von der örtlichen „Bodenkommission“ aufgefordert worden, das Haus innerhalb von 24 Stunden zu verlassen. Infolgedessen und da sie keine Visa für die Ausreise nach Brasilien erhalten hätten, habe sich seine Mutter aus Verzweiflung im Sommer 1946 das Leben genommen. Erst als er schon auf dem Weg nach Brasilien war, habe die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) die Enteignung nach der Bodenreform annulliert und bestätigt, dass die Gestapo seine Familie enteignet habe. Davon habe er jedoch erst Jahre später erfahren.

Im September 1990 beantragte der Petent die Rückübertragung des Gutes, wobei er sich auf zwei Regelungen des Vermögensgesetzes (VermG) stützte: § 1 Absatz 6 VermG über NS-Verfolgte und § 1 Absatz 1a VermG über entschädigungslose Enteignung. Der Petent vertrat – nach Dafürhalten des Petitionsausschusses auch zu Recht – die Ansicht, dass mit der Gestapo-Aktion vom 13./14. April 1945 eine Beschlagnahme und damit eine sonstige Entziehung des Vermögens gemäß § 1 Absatz 6 VermG vorlag. Somit hätte kein Rückübertragungsausschluss gemäß § 1 Absatz 8 VermG bestanden. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) hatte den Antrag 1997 zunächst mit der Begründung abgewiesen, dass der Vermögensverlust aufgrund rassistischer oder politischer Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 nicht nachweisbar war.

Die in einem Musterverfahren hiergegen für zwei der Flurstücke gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus mit in seinem Urteil vom 11. Mai 2000 mit der im Wesentlichen gleichen Begründung ab, nahm es jedoch im Jahr 2000 wieder auf, nachdem bekannt geworden war, dass es einen Befehl der SMAD aus dem Jahre 1947 gegeben hatte, mit dem, nach Auffassung des Petenten, ein besatzungsrechtliches Enteignungsverbot gegeben sei. Mit Urteil vom 12. September 2001 wies das VG Cottbus die Wiederaufnahme trotz der vom Petenten vorgelegten Moskauer Dokumente zurück. Auf seine Beschwerde zur Nichtzulassung der Revision wurde das Verfahren erneut aufgenommen, um die grundsätzliche Frage vergleichbarer „steckengebliebener Rückübertragungsansprüche“ zu klären. Der Petent nahm die Revision jedoch zurück.

Mit seinem grundlegenden Anliegen hatte sich der Petent bereits an den Petitionsausschuss des 14. Deutschen Bundestages gewandt. Dieser hatte daraufhin die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – als Material überwiesen und sie der Landesvolksvertretung von Brandenburg zugeleitet, soweit es um die Auslegung des Vermögensgesetzes durch das LARoV ging. Daraufhin teilte das BMF mit, es vertrete im Ergebnis eine andere Rechtsauffassung als das LARoV Brandenburg. Deshalb wurden die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) und die Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) gebeten, eine gütliche außergerichtliche Einigung mit dem Petenten durch eine Teilrückgabe des Gutes anzustreben.

In der 15. Wahlperiode trug der Petent vor, es sei trotz der gütlichen Einigung nicht zu einer Teilrückgabe gekommen. Das LARoV habe sich geweigert, das Ergebnis zu bestätigen, und gefordert, der Petent solle auf sämtliche weitere Ansprüche verzichten. Daraufhin beschloss der Deutsche Bundestag erneut, die Petition dem BMF und der Landesvolksvertretung von Brandenburg zuzuleiten. Abermals unterstützte der Ausschuss die Absicht des BMF, das dem Petenten zugefügte Unrecht wiedergutzumachen, und wies darauf hin, dass eine vollständige und mit Blick auf das Lebensalter des Petenten auch zügige Rückgabe der Teile des Gutes, die unter Verfügungsgewalt des Bundes standen, geboten sei. Dazu führte das BMF aus, die BVVG habe im August 2003 eine notarielle Vereinbarung über die angestrebte Teilrückgabe mit dem Petenten geschlossen. Im Gegenzug habe sich dieser verpflichtet, den Rückübertragungsantrag hinsichtlich weiterer BVVG-Grundstücke zurückzunehmen. Außerdem stimmte das nun zuständige Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) der Ansicht des Petenten zu und schlug die Einstellung des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) aufgrund der gütlichen Einigung und die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides von 1997 vor. Schließlich wurden dem Petenten mit Bescheid vom März 2005 mehrere Flurstücke des Gutes zurückübertragen. Dagegen hatte die Gemeinde Heidensee Klage erhoben.

In seiner neuerlichen Eingabe beklagte der Petent, das VG Cottbus habe acht Jahre gebraucht, um das von der Gemeinde Heidensee angestrengte Klageverfahren gegen den ihn begünstigenden Rückübertragungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zu bearbeiten. Mit Urteil vom 27. Februar 2013 habe das VG Cottbus entschieden, dass der Bescheid aufgehoben werden solle. Die Revision dagegen sei nicht zugelassen worden. Nach Kenntnis des Ausschusses hatte der Petent nach Übersendung der Urteilsbegründung, die erst Ende Juli 2013 erfolgt war, über seinen Anwalt Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, welche zwischenzeitlich dem BVerwG zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Dazu hat das BADV im September 2013 im Sinne des Petenten Stellung genommen.

Der Petitionsausschuss äußerte sein tiefes Bedauern über das dem Petenten widerfahrene Schicksal und konnte seinen Unmut über die überlange Verfahrensdauer gut nachvollziehen. Er begrüßte ausdrücklich die Mitwirkung der zuständigen Stellen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit es um eine mögliche weitere Unterstützung des Petenten ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.10 Erhaltung eines historisch bedeutsamen Hochbunkers

Mit ihrer Petition wandte sich die Petentin gegen die Veräußerung der Liegenschaft „Friedberger Anlage“ in Frankfurt/Main durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die Petentin trug vor, die BImA beabsichtige, das Grundstück „Friedberger Anlage 5-6“ in Frankfurt/Main, auf dem sich ein historischer Hochbunker befinde, auf dem freien Immobilienmarkt für 2,85 Mio. Euro zu veräußern und nicht, wie zuvor beabsichtigt, zu einem symbolischen Preis der Stadt Frankfurt/Main zu überlassen. Bei dieser Liegenschaft handele es sich um einen bedeutsamen Ort für die neuere Frankfurter Stadtgeschichte. Nach der Zerstörung einer Synagoge der Israelitischen Religionsgesellschaft während der Novemberpogrome 1938 sei auf deren Grundmauern 1942/43 ein Hochbunker errichtet worden, der bis vor geraumer Zeit noch als Atomschutzbunker diene. Dieser zeichne sich durch seine besondere Architektur aus und sei ein historisches Dokument einer verheerenden Geschichte. Ziel der Petition war es, die Übertragung des Geländes an die Stadt Frankfurt/Main für einen symbolischen Preis zu erreichen und privatwirtschaftliche Aktivitäten an diesem historisch bedeutsamen Ort zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hatte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Hochbunker bis dato nicht unter Denkmalschutz stand und dass die Anlage sich im Eigentum der BImA befand. Der Bunker wurde für kulturelle Zwecke genutzt und beherbergte eine Dauerausstellung über das jüdische Leben im Frankfurter Ostend, die von der Petentin betreut wurde. Unmittelbar vor dem Bunker wurde ein Mahnmal zur Erinnerung an die Zerstörung der Synagoge errichtet. Seit der Aufhebung der Zivilschutzbindung 2010 wird der Bunker für Bundeszwecke nicht mehr benötigt und ist von der BImA – ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend – einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Im Ergebnis stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine Veräußerung des Bunkers an die Stadt Frankfurt/Main zu einem „symbolischen Preis“ zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt war. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Liegenschaft nicht am Markt, sondern zunächst der Stadt zum Kauf angeboten wurde, und dass der dauerhafte Bestand der Bunkeranlage sowie des Mahnmals bei einer Veräußerung rechtlich bindend gesichert worden wäre. Der Ausschuss betonte, dass sowohl ihm als auch der Bundesregierung die historische Bedeutung des Areals bewusst sei. Vor diesem Hintergrund zeigte sich der Ausschuss über das Interesse der Stadt Frankfurt/Main erfreut, u. a. diese Bunkeranlage zu erwerben. Die BImA ging davon aus, bald in endgültige Kaufverhandlungen eintreten zu können. Bis zum Verkauf sollten der Petentin keine Nachteile entstehen. Der Ausschuss erinnerte überdies, dass Belange des Denkmalschutzes und des Bauplanungsrechtes Aufgabe der Fachbehörden der Länder und Kommunen seien.

Aus diesem Grund und mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Liegenschaft empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Hessen zuzuleiten, soweit es um Belange des Denkmalschutzes und der Bauplanung ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.11 Erhalt britischer Offiziersmessen in Münster

Mit der Petition wurde gefordert, die Offiziersmessen der York-Kaserne (York-Barracks) und der Oxford-Kaserne (Oxford-Barracks) in Münster auch nach dem Abzug der britischen Armee zu erhalten. Der Petent legte dar, nach fast 70-jähriger erfolgreicher Präsenz der britischen Streitkräfte in Münster sollten nicht alle Spuren dieser Zeit beseitigt werden. Der Petent betonte, die Offiziersmessen der York-Barracks und der Oxford-Barracks spiegelten architektonisch in besonderer Weise Großbritannien und die britische Lebensweise wider. Daher sollten diese Messen exemplarisch und auch aus Dank und als Anerkennung für die britischen Leistungen beim Aufbau eines demokratischen Deutschlands erhalten bleiben.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die oben erwähnten Kasernenflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen. Sie sollten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben als nicht mehr betriebsnotwendiges Liegenschaftsvermögen wirtschaftlich verwertet werden.

Der Petitionsausschuss gab zu bedenken, dass die BImA jedoch nicht allein über die zivile Anschlussnutzung von Kasernen oder einzelnen Kasernengebäuden entscheiden kann, da nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung für die Entwicklung städtebaulicher Zielvorstellungen die Belegengemeinde, d. h. die Stadt Münster, als Trägerin der kommunalen Planungshoheit zuständig ist. Der Petitionsausschuss brachte in

Erfahrung, dass die Stadt Münster für die Stadtteile Gremmendorf und Angelmodde einen Rahmenplan erarbeitet hatte, welcher für die York-Barracks die Entwicklung eines „Neuen Ortsmittelpunktes“ sowie eigenständige, qualitativ hochwertige Wohngebiete mit gesamtstädtischem Alleinstellungscharakter sah. Dabei sollte die historische Bausubstanz der Kaserne, zu der auch die von dem Petenten angesprochene Offiziersmesse gehörte, erhalten bleiben. Förmlicher Denkmalschutz der historischen Kasernenanlage oder Teilen davon bestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Für die Oxford-Barracks beabsichtigte die Stadt Münster bis Ende des Jahres 2012 unter frühzeitiger Beteiligung der Bürgerschaft ein räumliches Strukturkonzept für eine zivile Nachnutzung zu erarbeiten. Zu dem Denkmalwert dieser Kasernenanlage gab die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite bekannt, dass der grundsätzlich hohe Denkmalwert der Anlage erst nach Ortsbegehungen genauer geprüft und erst nach Freizug der Anlage formell festgelegt werden könne (Stand: Mai 2012).

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen des Petenten insbesondere aus historischen Gründen für unterstützenswürdig. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen, damit die BImA im Rahmen ihrer Kompetenzen auf den Erhalt der Offiziersmessens hinwirken könne. Wegen der Landeskompetenz für Denkmalschutz und -pflege sowie für die Entwicklung städtebaulicher Konzepte empfahl der Ausschuss weiter, die Petition der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

2.6.12 Tagesbrüche auf einem Merseburger Friedhof

Mit seiner Petition erhob der Petent Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent, ein Vertreter des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchspiels Merseburg, trug vor, dass sich unter dem Altenburger Friedhof in Merseburg ein während des Zweiten Weltkrieges errichteter Luftschuttschollen befindet. Die Holzbausubstrukturen seien verrottet, sodass die Decke nachgibt und es zu sogenannten Tagesbrüchen käme, zuletzt im September 2012. Nach einem Sachverständigen Gutachten bestehe die Gefahr von weiteren Tagesbrüchen an mehreren Stellen, sodass negative Folgen für Leib und Leben von Menschen, die den Friedhof besuchen, nicht ausgeschlossen werden könnten. Eine Beseitigung der Gefahr würde Schätzungen zufolge Kosten in Höhe von ca. 330.000 Euro verursachen, die das Evangelische Kirchspiel Merseburg nicht aufbringen könne. Sämtliche Bemühungen auf Bundes- und Landesebene um finanzielle Unterstützung seien gescheitert. Auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) habe mit Schreiben vom 20. Juli 2009 einen Anspruch nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) wegen Überschreitung der Frist abgelehnt. Nach Auffassung des Petenten ist es nicht hinnehmbar, dass der Grundstückseigentümer auf diesen Kriegsfolgenschäden sitzenbleibe. Daher bat er den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Auf dieser Grundlage kam er bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass Ansprüche gegen den Bund nur zur Abwendung von einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben geltend gemacht werden können und dass die Anspruchsfrist verstrichen ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des AKG, also bis zum 31. Dezember 1959, geltend gemacht wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind diese Ansprüche auf Beseitigung aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. S. v. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AKG bereits mit dem Eintritt der Eigentumsstörung und nicht erst dann entstanden, wenn diese zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben führten. Im vorliegenden Fall ist die Störung bereits mit dem Bau der Schollenanlage entstanden. Daher hätte der Anspruch bis Ende 1959 geltend gemacht werden müssen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Entscheidung der BImA daher nicht zu beanstanden. Auch konnte nicht nachgewiesen werden, dass das Deutsche Reich den Bau der Anlage veranlasst hatte. Der Petent hatte es überdies versäumt, gegen den ablehnenden Bescheid vom 20. Juli 2009 fristgerecht Klage zu erheben, sodass dieser bestandskräftig wurde.

Unabhängig davon hielt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten für nachvollziehbar und würde es daher begrüßen, wenn doch noch eine Lösung gefunden werden könnte. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition dem BMF zu überweisen und sie der Landesvolksvertretung von Sachsen-Anhalt zuzuleiten.

2.6.13 Verbot von Spekulationen mit Lebensmitteln

Mit der von rund 25.000 Mitzeichnenden unterstützten Petition wurde ein Verbot jeglichen spekulativen Handelns mit Lebensmitteln gefordert. Zur Begründung wurde angeführt, der Handel mit Lebensmitteln bzw.

mit Rohstoffen, die der Lebensmittelerzeugung dienen, sei ethisch verwerflich. Finanzinvestoren trieben dadurch die Lebensmittelpreise in die Höhe, was dazu führe, dass weltweit immer mehr Menschen hungerten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung das Problem des Hungers in vielen Regionen der Welt sehr ernst nehmen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit großem Einsatz auf internationaler Ebene, aber auch mit einer Vielzahl nationaler Projekte an der Lösung des Problems. Der Petitionsausschuss stimmte dem Petenten insoweit zu, als die in den letzten Jahren verstärkt wahrnehmbaren Preissteigerungen und Preisschwankungen an den weltweiten Rohstoffmärkten Anlass zur Sorge geben, haben sie doch problematische Auswirkungen auf die Agrarmärkte sowie die Ernährungslage, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern. Der Ausschuss gab gleichzeitig zu bedenken, dass Nahrungsmittelpreissteigerungen sehr vielfältige Ursachen haben können. Nach den bisherigen Erkenntnissen haben die sogenannten Fundamentalfaktoren (Zunahme der Weltbevölkerung, verändertes Konsumverhalten in Schwellenländern, Klimawandel, zunehmende Nachfrage nach Biokraftstoffen) einen deutlich stärkeren Einfluss auf Preissteigerungen und -schwankungen an den Rohstoffprimärmärkten als das Engagement von Finanzinvestoren an Rohstoff- oder Finanzmärkten. Doch auch unabhängig davon hielt der Petitionsausschuss ein generelles Spekulationsverbot für Nahrungsmittel für unangemessen. Wenn man Investoren aus dem Finanzsektor den unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu den sogenannten Warentermingeschäften (Geschäfte z. B. an der Börse, bei denen die Abnahme und die Lieferung der Ware erst zu einem späteren Termin, aber zu einem am Abschlussfestgelegten Kurs erfolgt) ganz versperren, würden z. B. Unternehmen, die für ihre Produkte Rohstoffe benötigen, bestimmte Produkte nicht mehr anbieten. Denn sie könnten sich nicht gegen Preisrisiken durch diese Warentermingeschäfte bei der Beschaffung der benötigten Rohstoffe absichern.

Überdies könnten Rohstoffproduzenten Investitionen zurückstellen, weil sie nicht kalkulieren könnten, ob sich diese Investitionen auch lohnten. Letztlich würde ein solches Verbot der Rohstoffversorgung insgesamt schaden und damit weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher noch der Wirtschaft liegen. Unter Berücksichtigung dieser berechtigten Absicherungsinteressen von Rohstoffproduzenten und Realwirtschaft unterstützte der Petitionsausschuss den Ansatz der Bundesregierung für eine angemessene Regulierung von Warenterminverträgen auf internationaler und europäischer Ebene. Hierzu gehört neben erhöhten Transparenzansforderungen an die Marktteilnehmer u. a. auch die Möglichkeit, Obergrenzen für die Anzahl von Warenterminverträgen bzw. hiervon abgeleiteten Finanzprodukten, die ein Investor halten darf (sogenannte Positionsobergrenzen) einzuführen. Überdies wurden auf europäischer Ebene entsprechende Regelungen im Rahmen der Überarbeitung der Finanzmarkttrichtlinie verhandelt. Danach sollten Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, den Handel mit Rohstoffderivaten angemessen zu überwachen und dadurch die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Rohstoffmärkte sicherzustellen. Ziel dabei ist, dass Finanzinvestoren die korrekte Preisbildung auf den Rohstoffmärkten nicht stören. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass einzelne, marktbeherrschende Investoren die Schwankungsanfälligkeit der Rohstoffpreise erhöhen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen, soweit es um das Eindämmen von Spekulationen mit Lebensmitteln geht, und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Modernisierung der Finanzmarkttrichtlinie geht sowie das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.14 Lesbarkeit der Jahreszahl auf Briefmarken

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, die Deutsche Post AG solle auf Briefmarken immer die Jahreszahl der Erstausgabe, und zwar in gleicher Größe wie der Aufdruck „Deutschland“, vermerken. Das Anliegen begründete er damit, dass sehgeschwache, insbesondere ältere Menschen Schwierigkeiten beim Erkennen von kleiner Schrift hätten. Aus diesem Grunde sei es geboten, auch die Jahreszahl auf einer Briefmarke immer und in ausreichend großer Schrift darzustellen.

Nach entsprechenden Prüfungen hielt der Petitionsausschuss fest, dass die Jahreszahl bereits Bestandteil aller vom BMF herausgegebenen Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ ist. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass die vom Petenten angeregte Jahreszahl-Darstellung in größerer Schrift insbesondere wegen der geringen Abmessungen einer Briefmarke nicht zweckmäßig erscheint.

Dem Argument des Petenten, die Jahreszahl müsse auf einem Postwertzeichen – wenn auch in kleinerer Schriftgröße – aufgedruckt sein, weil ansonsten eine Recherche nach dem Ausgabejahr einer Briefmarke für einen Philatelisten schwierig sei, stimmte der Petitionsausschuss zu. Der Aufdruck der Jahreszahl auf Postwertzeichen sei für weite Kreise der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Die Jahreszahl sei jedoch bereits Bestandteil aller Postwertzeichen, die das BMF herausgebe.

Der Petitionsausschuss gab allerdings zu bedenken, dass durch die Postreform und die damit einhergehende Aufweichung bzw. Abschaffung des Briefmonopols auch private Unternehmen – so auch die Deutsche Post AG – Briefmarken herausgeben können. Auf deren Gestaltung können weder das BMF noch der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuss Einfluss nehmen. Insgesamt stellte der Ausschuss fest, dass mit der gegenwärtigen Sachlage dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erhielt in Folge des Regierungswechsels 2013 die Zuständigkeit für den Themenkomplex Energiewende und wurde in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) umbenannt. Die Eingabezahl in dem neu zugeschnittenen Ressort stieg im Berichtsjahr um fast ein Drittel von 698 Eingaben im Jahr 2013 auf 1.167 im Jahr 2014.

Nahezu halbiert haben sich demgegenüber Eingaben mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Anliegen (38 Petitionen im Vergleich zu 90 Eingaben im Vorjahr). Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren wandten sich die Petenten insbesondere gegen die Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern sowie gegen Regelungen des Schornsteinfegerrechts. Einige Petenten unterbreiteten jedoch auch Vorschläge zu einem geldlosen Wirtschaftssystem oder zur Einfuhr einer neu entwickelten Trockentoilette aus Indien und deren Verkauf in allen Baumärkten.

Ein überproportional hoher Zuwachs war hingegen bei den Eingaben zur Zeitumstellung zu verzeichnen: Hier erreichten den Ausschuss 491 Petitionen mit der Forderung nach einer Abschaffung der Sommer- bzw. Winterzeit, während im Vorjahr zu dieser Thematik lediglich 57 Eingaben eingingen.

Ferner wurde erneut von vielen Petenten die Unternehmenspolitik der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Telekom AG beanstandet. Hier musste der Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr darauf verweisen, dass nach der Privatisierung der unternehmerische Bereich einer staatlichen Einflussnahme entzogen ist und allein die Sicherstellung der Infrastruktur der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses unterliegt.

Im Postbereich gaben insbesondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zustellung von Briefen und Paketen sowie die Arbeitsbedingungen der Zusteller Anlass für Zuschriften an den Ausschuss.

Im Bereich der Telekommunikation standen Eingaben zum Kundenschutz im Telekommunikationsbereich, insbesondere Beschwerden im Kontext von Anbieterwechseln, im Vordergrund. Für Aufmerksamkeit sorgte u. a. auch eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der der Erhalt der Netzneutralität im Internet gefordert wurde.

Im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, in dem 2014 198 Petitionen eingingen, standen die folgenden Freihandelsabkommen im Fokus der Petentinnen und Petenten: das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP), das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das Plurilaterale Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen zwischen der EU und 23 WTO-Mitgliedstaaten (TiSA) sowie das Freihandelsabkommen zwischen Deutschland, Peru und Kolumbien. In der Mehrheit wandten sich die Petentinnen und Petenten gegen die Abkommen, beklagten die mangelnde Transparenz im Hinblick auf die Verhandlungsinhalte und trugen eine Facette von Befürchtungen vor. Dabei ging es u. a. um das Investorschiedsverfahren, die Hygienevorschriften sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen Normen, z. B. bei Lebensmitteln, aber auch um die Auswirkungen der Abkommen für den deutschen bzw. für den europäischen Binnenmarkt generell. Ein Petent forderte, die Verhandlungen zu TTIP auszusetzen, solange der US-amerikanische Geheimdienst Kommunikationsdaten Deutscher erfasse. Darüber hinaus wurde mit einer Petition ein Freihandelsabkommen mit der Ukraine und der Russischen Föderation gefordert.

Eine Petition, mit der gefordert wurde, TTIP auszusetzen, war im Oktober 2014 Gegenstand einer öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses. Über 73.000 Bürgerinnen und Bürger unterstützen dieses Anliegen. Zudem gingen weitere 113 Eingaben mit gleicher Zielsetzung ein. In einer öffentlichen Sitzung diskutierte der Petent mit Vertretern der Bundesregierung und den Ausschussmitgliedern über die vorgetragenen Befürchtungen

gegenüber TTIP. Allerdings gingen beim Ausschuss auch zwei Petitionen ein, in denen sich die Petenten für TTIP aussprachen. Eine Petition davon wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht, sie wurde von 201 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und in 109 Beiträgen diskutiert. Zu dem in den Verhandlungen bereits weiter fortgeschrittenen Abkommen CETA gingen insgesamt zwölf Petitionen ein.

Zahlreiche Petentinnen und Petenten engagierten sich im Bereich Rüstungsexporte. In den 33 eingegangenen Petitionen – gegenüber 13 im Jahr 2013 – wurden zumeist ein Exportverbot, eine verstärkte oder veränderte Exportkontrolle, wie z. B. die Übertragung der Kontrollrechte vom Bundessicherheitsrat auf den Deutschen Bundestag, gefordert. Ein Petent forderte ein Fusionsgebot deutscher Unternehmen mit ausländischen Rüstungsfirmen, ins Grundgesetz aufzunehmen. 62 Personen unterstützten eine Petition, mit der ein einheitliches europäisches Rüstungsexportgesetz vorgeschlagen wurde. Im Rahmen einer Massenpetition unterzeichneten knapp 95.000 Personen die Forderung, den Waffenhandel zu stoppen. Diese Petition soll voraussichtlich in einer öffentlichen Beratung des Ausschusses im Jahr 2015 auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auch eine 8. Schulklasse aus Hessen wollte sich für ein Exportverbot in Krisengebiete und für die Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen einer Petition einsetzen. Sie verwiesen auf einen Blog, den sie dazu im Internet eingestellt hatten und gaben ihrer Freude nach einem eventuellen Besuch des Petitionsausschusses in ihrer Schule Ausdruck. Der Ausschuss musste sie darauf hinweisen, dass die einfache E-Mail leider nicht dem Gebot der Schriftlichkeit, wie sie das Grundgesetz für Petitionen fordert, entsprach. Sie erhielten die Information, wie eine Petition sachgerecht eingereicht wird, leider machte die Schulklasse davon keinen Gebrauch. Dennoch möchte der Ausschuss das von der Klasse dargestellte Engagement zu diesen wichtigen Themen durch die Erwähnung in seinem Jahresbericht würdigen.

Im Energiebereich gingen im Jahr 2014 insgesamt 220 Eingaben ein. Im Vergleich zu 2013 stellt dies eine Verdoppelung der Eingabenzahl dar. Allein zum Themenkomplex Energiewirtschaft erreichten den Ausschuss 144 Petitionen. Einzelanliegen bezogen sich insbesondere auf Beschwerden über die Ausgestaltung der Energiewende und die steigenden Energiekosten. In einer Reihe von Eingaben wurde das im Jahr 2014 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zu teuer und unsozial kritisiert und seine Abschaffung gefordert. Auch die EEG-Umlage wurde in einer Vielzahl von Eingaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln als ungerecht empfunden und deren Abschaffung gefordert. Mehr als 53.000 Unterschriften erhielt eine veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, die EEG-Umlage abzuschaffen oder die Energiewende aus Steuermitteln zu finanzieren. Zu dieser Petition führte der Petitionsausschuss im Oktober 2014 eine öffentliche Sitzung durch, in deren Rahmen sich Petenten, Vertreter der Bundesregierung und die Ausschussmitglieder zu dem Thema austauschten. Insbesondere die Nutzer von Nachtspeicherheizungen beklagten die hohe Belastung durch die Umlage und forderten, analog zu der Befreiung für stromintensive Unternehmen durch die besondere Ausgleichsregelung (BesAR), eine Umlagebefreiung. Eine veröffentlichte Petition, die von rund 1.800 Mitzeichnenden unterstützt wurde sowie zehn weitere Petitionen zielten darauf ab, die Eigenstromproduktion von der EEG-Umlage zu befreien. Ein Petent forderte, die gemeinnützigen Vereine von der Abgabe zu befreien. Ein anderer schlug dem Ausschuss vor, den Schwellenwert für den Stromverbrauch der Schienenbahnen im Rahmen der BesAR zu senken, da die Bahnen ansonsten nicht wettbewerbsfähig seien.

Ferner wurde im Rahmen einer veröffentlichten Petition der Vorschlag unterbreitet, für SGB II-Beziehende und Geringverdienende einen Strom-Sondertarif einzuführen. In einigen Eingaben wurde der Verbraucherschutz im Energiebereich sowie das Verhalten von Energieanbietern und die Arbeit der Schlichtungsstelle Energie kritisiert.

Anhand weiterer Eingaben wurde der Verbraucherschutz gegenüber Stromanbietern, insbesondere bei Anbieterwechsel oder Vertragsänderungen angesprochen. Hierzu konnte der Petitionsausschuss den Petentinnen und Petenten mitteilen, dass mit dem novellierten EEG eine Reihe von verbraucherfreundlichen Maßnahmen gesetzlich geregelt worden sind. So wurden beispielsweise konkrete Zeiten für einen Lieferantenwechsel sowie die Informationspflicht der Unternehmen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern festgeschrieben. Der Petitionsausschuss erwartet daher künftig einen Rückgang der Beschwerden in diesem Bereich.

Im Bereich Bergbau standen zwei Themen im Mittelpunkt der Eingaben: Rund 2.000 Personen unterstützten eine veröffentlichte Petition zum Verbot der Fracking-Technologie. Sie zeigten sich besorgt über die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser sowie den nicht dokumentierten Chemikalieneinsatz. 456 Mitzeichnungen erhielt eine veröffentlichte Petition, mit der der Ausstieg aus der Braun- und Steinkohleförderung gefordert wurde.

Weitere Eingaben betrafen die alternativen Energiequellen. Neben der Forderung, die Subventionen für Windkraftanlagen zu streichen, gab es eine Petition, mit der über 600 Personen forderten, keine Hermesbürgschaften mehr für die Errichtung von Atomkraftwerken im Ausland zu erteilen. Die Bundesregierung ist sich der besonderen Sensibilität von Nuklearprojekten auch im Ausland bewusst. Der Petitionsausschuss konnte hier auf die Entscheidung der Bundesregierung vom 4. Juni 2014 verweisen, wonach grundsätzlich keine Exportkreditgarantien, sogenannte Hermesdeckungen, mehr für Lieferungen und Leistungen für Nuklearanlagen im Ausland übernommen werden. Künftig sind nur noch in Ausnahmefällen Exportkreditgarantien im Nuklearbereich möglich. Dazu gehören Lieferungen und Leistungen für bereits bestehende Nuklearanlagen, wenn diese zu einem Mehr an Sicherheit führen oder aber der Stilllegung, dem Rückbau sowie der Entsorgung von Nuklearanlagen dienen. Die Entscheidung verdeutlicht aus Sicht des Ausschusses, dass Deutschland sich auch im Ausland für eine Erhöhung der nuklearen Sicherheit einsetzt.

2.7.1 Einsatz für weltweit menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen

Mit einer Petition wurde ein Gesetz gefordert, mit dem die Importeure von Waren aller Art verpflichtet werden sollten, ihre Handelsketten zu dokumentieren und diese für den Kunden offenzulegen. Auf diese Weise sollte für fair produzierte Waren gesorgt werden. Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht sollte bestraft werden. Die Forderung wurde damit begründet, dass nur so den unmenschlichen Produktionsbedingungen, bei denen die Menschenrechte auf ausreichend Nahrung, menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sowie auf Bildung verletzt würden, begegnet werden könne. Würden die Handelsketten offengelegt, könnten sich die Verbraucher entsprechend informieren.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Anliegen, Menschenrechte, Sozialstandards und Nachhaltigkeit zu stärken. Dennoch musste er darauf hinweisen, dass es für die mit der Petition geforderten Importbeschränkungen keine nationale Gesetzgebungskompetenz der Bundesrepublik Deutschland gibt. Im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Union ist diese für solche Regelungen zuständig. Die Petition müsste daher an die Europäische Kommission als Initiativorgan der Gemeinschaft gerichtet werden.

Der Petitionsausschuss machte jedoch darauf aufmerksam, dass das Thema in der 17. Wahlperiode mehrfach im Deutschen Bundestag debattiert wurde. Darüber hinaus hob er hervor, dass Deutschland die freiwillige Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen im Ausland auf vielfältige Weise unterstützt. So setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen umgesetzt werden. Die ILO ist als Sonderorganisation der Vereinten Nationen dafür zuständig, internationale Arbeits- und Sozialstandards zu formulieren und durchzusetzen. Die OECD-Leitsätze sind rechtlich unverbindliche Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die sich an die multinationalen Unternehmen richten. Dabei geht es um die Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit, die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Wahrung von Verbraucherinteressen und die Gewährleistung von Sicherheit und Qualität der Produkte und Dienstleistungen einschließlich ausreichender Produktinformationen.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass in Deutschland bereits jetzt Beschwerden über Verletzungen der OECD-Leitsätze bei der Nationalen Kontaktstelle (NKS) im BMWi eingereicht werden können. Die NKS hat die Aufgabe, auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Beschwerdeführenden und Unternehmen hinzuwirken. Unternehmen, die Investitions Garantien des Bundes in Anspruch nehmen wollen, werden bereits im Antrag auf die Beachtung der OECD-Leitsätze hingewiesen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte der Petitionsausschuss das mit der Petition geforderte Gesetz nicht befürworten.

2.7.2 Verbot der Fracking-Technologie

Auf große Unterstützung stieß eine öffentliche Petition, mit der ein Verbot der Fracking-Technologie erreicht werden sollte. Beim Fracking wird Flüssigkeit unter hohem Druck in ein Bohrloch gepresst. Dabei brechen kleine Risse im Gestein auf, sodass das darin enthaltene Erdgas gewonnen werden kann. Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers dürfen dabei keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe eingesetzt werden. 1.978 Personen zeichneten die Petition online mit, fast 14.000 unterstützen das Anliegen durch ihre Unterschrift im Rahmen weiterer Petitionen. Begründet wurde die Verbotsforderung mit der Befürchtung, dass im Rahmen des Fracking

angewandte chemische Zusätze das Grundwasser verseuchten. Weiterhin wurde bemängelt, dass es keine öffentlich zugänglichen Angaben über die Zusammensetzung der Bohrflüssigkeit gebe.

Auch für den Petitionsausschuss, der die Sorgen der Bevölkerung hinsichtlich des Frackings sehr ernst nimmt, hat der Grund- und Trinkwasserschutz absoluten Vorrang. Die von ihm zum Thema Fracking befragte Bundesregierung teilte mit, dass in Deutschland bereits jetzt hohe Anforderungen an Fracking gestellt werden.

Entsprechend dem Bundesberggesetz muss bereits heute die Suche nach Erdgas und entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz jede Tiefenbohrung genehmigt werden. Dies wird von den Bergbaubehörden der Länder überwacht. Außerdem muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bundesregierung im Juli 2014 die Eckpunkte vorgelegt hat, die die Regelungen zum Fracking im Wasser- und Bergrecht verschärfen sollen. Dabei spielen zwei Kriterien die entscheidende Rolle: die Gesteinsart und die Bohrtiefe.

Ist das Gas in gut durchlässigem Gestein vorhanden, spricht man von konventionellen Lagerstätten. Die Gewinnung von Gas aus solchen Lagerstätten bezeichnet man als konventionelles Fracking. Hierbei verfügt Deutschland über jahrzehntelange Erfahrungen. Allerdings sollen die Anforderungen an diese Art der Gasgewinnung stark verschärft werden. Ferner sollen die Gebiete, in denen Fracking nicht durchgeführt werden darf, ausgeweitet werden. Konventionelles Fracking ist in Deutschland seit den 1960er Jahren ca. 320-mal durchgeführt worden. Bereits nach den derzeit gültigen Bestimmungen darf es weder die Gesundheit von Menschen noch das Trinkwasser gefährden.

Hat sich das Gas in schwer durchlässigem Gestein angesammelt, spricht man von unkonventionellen Lagerstätten, da das Gestein zur Gasgewinnung erst aufgebrochen werden muss. Bei dieser Art der Gasgewinnung, dem sogenannten unkonventionellen Fracking, gibt es in Deutschland bislang keine Erfahrungen. Dieses Fracking soll oberhalb von 3.000 Metern unter der Erdoberfläche verboten werden, da die Risiken für das Grund- und Trinkwasser derzeit nicht abschätzbar sind. Die 3.000-Meter-Grenze wurde gewählt, damit ein ausreichender Abstand zum Grundwasser, das in wesentlich höheren Gesteinsschichten vorkommt, sichergestellt ist. Allerdings sollen wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen unter strengen Auflagen möglich sein.

Bis 2021 soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Erprobungsmaßnahmen vorlegen. Der Deutsche Bundestag soll dann entscheiden, ob das Verbot fortbestehen soll. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte eine Erprobung neuer technologischer Entwicklungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sofern damit keine Gefahren verbunden sind.

Da die Auswirkungen von Fracking auf Mensch, Natur und Umwelt noch nicht hinreichend geklärt sind, erwartet der Ausschuss von der Bundesregierung, dass sie unter Einbeziehung der Länder und der Wissenschaft einen Prozess anstößt, der ausreichende wissenschaftliche Grundlagen schafft. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.3 Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern

Wie auch in den Vorjahren forderten mehrere Petentinnen und Petenten im Berichtsjahr die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern (IHK).

Begründet wurde die Forderung im Wesentlichen damit, dass die „Zwangsmitgliedschaft“ in den IHK dem Grundgesetz (GG), insbesondere dem Recht auf persönliche Freiheit, widerspreche. Erwachsene, mündige und freie Bürgerinnen und Bürger dürften nicht zur Mitgliedschaft in einer Vereinigung gezwungen werden. Darüber hinaus dürften keine Beiträge mehr von den Mitgliedern verlangt werden, da diesen keine adäquate Gegenleistung der IHK gegenüberstünde. Das „Kammerunwesen“ in Deutschland sei außerdem mit dem Recht der Europäischen Union (EU) nicht vereinbar.

Die zu diesem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich normierten Pflichtmitgliedschaft in der IHK in mehreren Entscheidungen ausdrücklich bestätigt und insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 GG festgestellt hat. Bei der Prüfung, ob eine Person zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verpflichtet werden darf, ist daher nach der Rechtsprechung des BVerfG allein entscheidend, ob das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2

Absatz 1 GG eingeschränkt oder verletzt wird. Der Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 GG ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die IHK legitime öffentliche Aufgaben erfüllen und die Pflichtmitgliedschaft auch verhältnismäßig ist.

Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass aus der Pflichtmitgliedschaft, die in § 2 Absatz 1 des IHK-Gesetzes festgelegt ist, u. a. die Beitragspflicht der Kammerzugehörigen folgt. Der Beitrag ist eine Gegenleistung für den Vorteil des Mitgliedes aus der Kammertätigkeit, die nach ihrem gesetzlichen Auftrag darauf abzielt, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen.

Bezüglich der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht betonte der Ausschuss, dass die Pflichtmitgliedschaft in den IHK auch keinen Verstoß gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Vor diesem Hintergrund kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.7.4 Abschaffung der Zeitumstellung

Der Ausschuss zeigte im Berichtsjahr Verständnis für zahlreiche Forderungen nach Aufhebung der Zeitumstellungen im Sommer und Winter.

Dieses Anliegen wurde im Internet intensiv diskutiert und von 2.501 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Zudem lagen dem Ausschuss 238 sachgleiche Eingaben vor. Ferner wurden zu der Petition 12.013 Unterschriften per Post oder Fax eingereicht.

Zur Begründung des Anliegens wurde u. a. ausgeführt, dass die erwarteten Energieeinsparungen nicht erreicht worden seien. Vielmehr erzeuge die Umstellung höhere Kosten für Staat und Wirtschaft und sei mit zahlreichen Nachteilen für Mensch und Tier verbunden. So führe die zweimalige Zeitumstellung bei Menschen zu erheblichen biorhythmischen Störungen. Konzentrationsschwächen, Schlafstörungen und eine Häufung von Verkehrsunfällen nach der Zeitumstellung seien die Folge. Ebenso leide der tierische Organismus unter der Umstellung.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Sommerzeit in Deutschland 1980 eingeführt wurde, um die Tageshelligkeit im Sommer besser auszunutzen. Mit einer EU-Richtlinie wurden die Regelungen zur Sommerzeit ab 2002 EU-weit verbindlich eingeführt. Dadurch sollte insbesondere ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt werden. Ausdrücklich hob der Petitionsausschuss dabei hervor, dass die Richtlinie den Staaten kein Wahlrecht lässt.

Der Petitionsausschuss wies weiter darauf hin, dass die Abschaffung der Zeitumstellung nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn es auf europäischer Ebene eine entsprechende Initiative gibt. Zu berücksichtigen ist, dass die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 23. November 2007 die positive Wirkung der geltenden Regelung bestätigt und bislang keiner der Mitgliedstaaten eine Änderung der geltenden Regelung gefordert hat.

In diesem Zusammenhang machte der Petitionsausschuss auch darauf aufmerksam, dass der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ein TAB-Forschungsprojekt „Bilanz der Sommerzeit“ beschlossen hat. Es soll im September 2014 beginnen und eine Laufzeit von neun Monaten haben. Die zentrale Fragestellung des Projektes ist, ob es gegenüber der Einschätzung der EU-Kommission von 2007 ratsam ist, die Auswirkungen der Sommerzeit grundlegend neu zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere im Hinblick auf das laufende TAB-Projekt zur Bilanz der Sommerzeit, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

2.7.5 Störende Waschetiketten

Ein Petent regte an, störende Waschetiketten in Kleidungsstücken wegzulassen oder an anderen Stellen der Kleidungsstücke anzubringen.

Er führte an, dass die Etiketten in fast allen Hemden, Pullovern und T-Shirts dort angenäht seien, wo sie beim Tragen am meisten störten, nämlich in Nacken- oder Gürtel- bzw. Bundhöhe. Selbst wenn man das Etikett entferne, bliebe noch jener Teil zurück, der ein unangenehmes Kratzen auf der Haut verursache. Insbesondere

Kunststoffetiketten seien störend. Daher sollten sie entweder weggelassen werden, woanders angenäht oder zumindest leicht entfernbar sein. Mittlerweile wisse jeder, wie Textilien zu waschen seien, daher könne problemlos auf Waschetiketten verzichtet werden.

Der Petitionsausschuss wies den Petenten darauf hin, dass für den Verkauf bestimmte Textilien Hinweise über darin verwendete Fasern aufweisen müssen. Im Interesse der Kundinnen und Kunden muss die dazu notwendige Etikettierung fest angebracht, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich sein. Hintergrund dieser Vorgaben ist die europäische Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, die für den europäischen Markt die Bezeichnung und Zusammensetzung von Textilfasern im Interesse der Endverbraucher regelt.

Die Verordnung macht keine Vorgabe, wo Etiketten anzubringen sind. Diese Entscheidung trifft der Hersteller. Für in Deutschland angebotene Textilerzeugnisse besteht keine darüber hinaus gehende Kennzeichnungspflicht, insbesondere besteht keine Pflicht, Hinweise zur Textilpflege zu geben. Meistens bringt der Hersteller freiwillig eine Pflegekennzeichnung an, um Industrie, Handel, Dienstleister (z. B. Textilreiniger) und Endverbraucher über die angemessene Pflege von Textilien zu informieren.

Eine Änderung im Sinne des Petenten müsste gegenüber der EU-Kommission angezeigt werden, um sicherzustellen, dass spezielle nationale Regelungen nicht möglicherweise ein Hindernis im EU-Binnenmarkt darstellen. Ferner würde das Anliegen sich auch auf Textilwaren aus Drittstaaten beziehen. Die gemeinsame europäische Handelspolitik schließt aus, dass ein Mitgliedstaat Beschlüsse in Bezug auf Drittlandswaren fasst. Daher konnte der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht folgen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Weiterhin liegen die Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) betreffen, zahlenmäßig mit 3.175 an der Spitze. Gegenüber 2013 hat es damit sogar noch eine leichte Erhöhung um 108 Eingaben gegeben.

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt in diesem Bereich bei den Eingaben zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zahlreiche Eingaben betrafen die Höhe der Regelbedarfsätze und deren Berechnung. Regelmäßig wurde die Erhöhung der Leistungen gefordert und dabei auch ein bedingungsloses Grundeinkommen vorgeschlagen. In Einzelfällen beschwerten sich die Bürger über verhängte Sanktionen aufgrund von Pflichtenverstößen. Neben Verstößen gegen die in den Eingliederungsvereinbarungen auferlegten Pflichten wurden danach auch immer wieder Verstöße gegen die Meldepflicht geahndet.

Wiederholt wurde auch eine bessere Betreuung durch die Agentur für Arbeit gefordert. Hier stand die Bewilligung von Bildungsgutscheinen im Vordergrund.

Im Bereich des Arbeitsrechts gab es zahlreiche Eingaben, die die Abschaffung der Leiharbeit oder zumindest die Anpassung des Arbeitslohns verlangten. Zu dieser Thematik passte auch die zum 1. Januar 2015 beschlossene Einführung des Mindestlohns, der von vielen Bürgern mit ihren Eingaben unterstützt wurde. Kritisiert wurden hingegen die ebenfalls beschlossenen Ausnahmen von der Regelung. Es ist abzusehen, dass die Auswirkungen in der Praxis den Petitionsausschuss in der nächsten Zeit beschäftigen werden.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. November 2014 erregte besondere Aufmerksamkeit, das das verfassungsrechtlich gesicherte kirchliche Selbstbestimmungsrecht bestätigte. Daraus folgt die Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts mit besonderen Loyalitätserwartungen in kirchlich verwalteten Betrieben wie Krankenhäusern.

Im Herbst des Jahres gaben die Streiks der Gewerkschaft der Lokomotivführer Anlass für viele Eingaben von Bürgern, die rechtliche Regelungen zu Streiks mit verbindlichen Rechten und Pflichten forderten. Nach der Ankündigung der Bundesregierung, einen Entwurf für ein Gesetz für Tarifeinheit in den Deutschen Bundestag einbringen zu wollen, folgten weitere Eingaben. Dabei gab es sowohl zahlreiche Eingaben von Befürwortern als auch von Gegnern des angekündigten Gesetzes.

Wie in den Vorjahren entfiel ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt gingen 1.393 Eingaben ein. Eine Vielzahl dieser Petitionen befasste sich insbesondere mit den Auswirkungen der zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Rentenreform. Zu den Themen „abschlagsfreie Rente mit 63“, „Mütterrente“ und „Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten“ erreichten den Petitionsausschuss daher besonders viele Zuschriften. Dies spiegelt

sich auch in den auf den Internetseiten des Petitionsausschusses veröffentlichten Petitionen wider, die rege diskutiert wurden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung können nunmehr zeitlich befristet besonders langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Diese Regelung wird von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern begrüßt. In zahlreichen Petitionen wird allerdings gefordert, dass alle gesetzlich Rentenversicherten ohne Vorbedingung bereits ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können. Die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit müsse zudem dauerhaft für alle Versicherten gelten. Gleichzeitig wurde in einer Reihe von Eingaben gefordert, dass im Rahmen des demographischen Wandels der Gesellschaft, flexiblere Übergänge in den Ruhestand geschaffen werden müssten. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass nicht jeder Antragsteller einen Anspruch auf die Rente mit 63 habe, da es eine Vielzahl von Ausnahmen im Gesetz gebe. Beispielsweise werden Pflichtbeiträge in der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht zur Erfüllung der Wartezeit der Rente mit 63 anerkannt. Zusätzlich zu bestehenden rentenrechtlichen Versicherungszeiten erworbene Dienstzeiten als Beamter sind ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig für die Rente mit 63. Um Frühverrentungen zu vermeiden, werden zudem Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor der abschlagsfreien Rente ab 63 nicht mitgezählt, es sei denn, dass diese Zeiten durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht wurden. Generell nicht anerkannt werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).

Gleichzeitig gab es nicht nur Befürworter der Rente mit 63. Die Gegner trugen insbesondere vor, dass die Rentenreform nicht sozial ausgewogen sei. Nur die gegenwärtig kurz vor der Rente stehenden Versicherten würden von der Rente mit 63 profitieren. Vor allem jüngere Versicherte müssten die mit der Rentenreform verbundenen finanziellen Leistungen schultern, ohne eine entsprechende Gegenleistung im Alter zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der „Mütterrente“ wurde in verschiedenen Petitionen bemängelt, dass die Erziehungsleistung der Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, mit einer Kindererziehungszeit von nur 24 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung finden würde. Damit werde die Erziehungsleistung dieser Elterngeneration nicht in gleicher Weise gewürdigt und anerkannt, wie die der Elterngeneration mit Geburten ab 1. Januar 1992, denen 36 Kalendermonate pro Kind als Kindererziehungszeit angerechnet würden. Darüber forderten eine Reihe von Petenten, dass die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Adoptiv- und Pflegekinder unabhängig vom Zeitpunkt der Adoption – also auch über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus – anerkannt werde.

Im Zuge der Rentenreform wurden die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Die Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrenten werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird in einzelnen Petitionen im Weiteren gefordert, die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten gänzlich abzuschaffen, da Erwerbsminderung ein zentrales Armutsrisiko sei. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Verbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung auch für Erwerbsminderungsrentner gelten sollen, die bereits vor dem 1. Juli 2014 in diese Rente gegangen sind.

Wie in den letzten Jahren erreichten den Petitionsausschuss Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern mit Bezug auf die bisher unterbliebene vollständige Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern. Dabei wurde beispielsweise kritisiert, dass die Anrechnung von Kindererziehungszeiten aufgrund der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte für Ost und West zu niedrigeren Rentenanwartschaften für Mütter und Väter in den neuen Bundesländern führen würde. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ein Fahrplan zu einer möglichst vollständigen Angleichung der Rentenwerte für Ost und West entwickelt werden soll. Die hierzu notwendige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Zahl der Petitionen fast gleich geblieben: 93 im Jahr 2014 gegenüber 97 im Jahr 2013. Hier liegt der Schwerpunkt weiterhin auf den Einzelfällen von Berufskrankheiten oder Berufsunfällen, in denen die Petenten sich in der Regel wegen der Nichtanerkennung der Folgeschäden und demgemäß nicht gewährten Leistungen hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden. Nicht wenige Petenten gehen davon aus, dass der Petitionsausschuss eigene medizinische Gutachten veranlassen würde oder solche überprüfen könne. Diese Erwartungen müssen regelmäßig enttäuscht werden, jedoch kann der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führt. In wenigen Einzelfällen geht es um die Anerkennung einer neuen

Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten, die Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Die Zahl der Petitionen zu den Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung hat sich vom Vorjahr auf 2014 mehr als verdoppelt von 65 auf 136. Darunter finden sich alle Aspekte des Alltagslebens, mit denen behinderte Menschen zu kämpfen haben: das Warten auf den Schwerbehindertenausweis, der zu niedrige Grad der Behinderung, Fragen der Mobilität (Kfz, Rollstuhl etc.) und der Parkerleichterung, unentgeltliche Beförderung auch im Fernverkehr, Gleichstellung von Assistenzhunden mit Blindenhunden oder auch diverse Probleme mit dem Versorgungs- oder dem Integrationsamt. Auch die weiterhin schwierige Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den Petitionen wider. Nicht immer kann der Petitionsausschuss hier weiterhelfen, sondern er muss einen Teil der Petitionen aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgeben.

Vermehrt finden sich im Jahr 2014 Petitionen, die sich unter verschiedenen Aspekten auf das im Jahr 2016 zu erwartende Bundesteilhabegesetz beziehen, das derzeit im BMAS erarbeitet wird. Dieses neue Gesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung deutlich verbessern, u. a. durch verstärkte Inklusion, mehr Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung, ein modernes Teilhaberecht und eine verbesserte Koordinierung der Rehabilitationsträger. Diese Petitionen werden in der Regel an das Ministerium überwiesen, damit die Vorstellungen der Petenten in die Gesetzesentwicklung einfließen können.

Die Thematik von Armutbedrohung in unserer Gesellschaft, die in den Medien stark präsent ist, spiegelt sich auch weiterhin in der Zahl der Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) wider: Trotz eines Rückganges um mehr als 40 Petitionen sind hier 122 Eingaben zu verzeichnen. Hier geht es um Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder auch Hilfe zur Pflege oder zur Gesundheit. In den meisten Fällen stehen dabei im Mittelpunkt: die Höhe des Regelsatzes, das Schonvermögen oder auch die Mehrbedarfe. Der Petitionsausschuss kann sich in eigener Zuständigkeit bei diesen Themen jedoch nur um die Anliegen zu den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen annehmen, die individuellen Einzelfallprüfungen hingegen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

2.8.1 Einheitlicher Zahlungstermin für Sozialleistungen und Leistungen der Sozialversicherungsträger

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 193 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, dass die Zahlungstermine für Leistungen der Grundsicherung und Leistungen der Rentenversicherung vereinheitlicht werden sollten. Damit sollen zugleich Verrechnungsansprüche der Sozialversicherungsträger untereinander ausgeschlossen werden. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass es beim Übergang vom Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum erstmaligen Bezug einer Rente zu existenzbedrohenden Zahlungslücken kommen könne. Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass es sich bei den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch um reine staatliche Fürsorgeleistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums für Hilfebedürftige handelt. Um ihren Zweck als Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfüllen, können diese Leistungen nach ihrem Sinn und Charakter nur im Voraus gezahlt werden. Eine Verschiebung eines Auszahltermins zum Monatsende entsprechend der Rentengewährung ist daher nicht möglich. Soweit mit der Petition in diesem Zusammenhang Zahlungslücken bei dem erstmaligen Bezug einer Rente beklagt wurden, machte der Ausschuss auf eine Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufmerksam. Danach wurde festgelegt, dass für Neurentnerinnen und Neurentner mit einem Rentenbeginn ab April 2004 die Rente am Ende des Fälligkeitsmonats ausgezahlt wird. Bis dahin wurden alle Renten zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat voranging, in dem sie fällig wurden. Mit dem geänderten Rentenauszahlungsverfahren wurde insofern eine Angleichung an das Verfahren bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes erreicht, das schon seit Jahren wie Arbeitsentgelt am Monatsende ausgezahlt wird. Darüber hinaus stellte der Ausschuss dar, wie sich die Bewilligung einer vorzeitigen Altersrente oder der Übergang in eine Regelaltersrente gestaltet, wenn zuvor Arbeitslosengeld II bezogen wurde. Er kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die in der Petition befürchtete Unterschreitung des Existenzminimums in diesen Fällen nicht eintreten kann, da es möglich ist, ein Darlehen zu erhalten. Abschließend ging der Ausschuss auf die Verrechnung möglicher Ansprüche der Sozialversicherungsträger ein. Er stellte fest, dass es sich hierbei um sachgerechte Regelungen handelt und daher auch insoweit kein Änderungsbedarf besteht. Vor diesem

Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.2 Zahlung von Arbeitslosengeld nach Ende eines Krankengeldanspruchs

Der Petition lag der persönliche Fall eines Petenten zugrunde, der wegen seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten hatte. Nachdem der Krankengeldanspruch erschöpft gewesen sei, sei er im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung mit 18 Stunden wöchentlich an seinem Arbeitsplatz tätig gewesen, wofür er jedoch nicht entlohnt worden sei. Erst als er wieder voll arbeitsfähig gewesen sei, habe er Arbeitslohn erhalten. Zwischen dem Ende des Krankengeldbezuges bis zur Wiederherstellung seiner vollen Arbeitsfähigkeit habe er weder Anspruch auf Arbeitslohn noch Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld gehabt. Er forderte mit der Petition, dass auch nach dem Ende eines Krankengeldanspruchs Arbeitslosengeld im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gezahlt werden sollte.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass bei Tätigkeiten im Rahmen einer Wiedereingliederung sozial- und arbeitsrechtlich ein Wiedereingliederungsverhältnis vorliegt, das jedoch gerade kein Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne darstellt, das die Arbeitslosigkeit ausschließt. Der Ausschuss war der Ansicht, dass es grundsätzlich fragwürdig ist, wenn die Arbeitsverwaltung Wiedereingliederungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden als „Beschäftigung“ im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einordnet. Eine solche Beschäftigung soll gerade aus gesundheitlichen Gründen nicht vorliegen. Er war der Auffassung, dass anderenfalls die Verwaltungspraxis dazu führt, dass Erkrankte im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung ohne den Schutz der Sozialversicherung auskommen müssten, wenn der Krankengeldanspruch erschöpft und die Wiedereingliederung einen Stand von über 15 Stunden pro Woche erreicht hat.

Ein solcher Totalausfall aller sozialrechtlichen Ansprüche erscheint gerade in der letzten Phase der Wiedereingliederung vor Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit kontraproduktiv.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen in konkreter und in allgemeiner Hinsicht noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Petition sollte zudem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.3 Einbeziehung arbeitender Strafgefangener in die sozialen Sicherungssysteme

Mit der Petition wurde angeregt, gesetzlich zu regeln, dass Strafgefangene während einer Arbeitstätigkeit im Strafvollzug in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen werden. Nach derzeitiger Gesetzeslage bestehe ein sozialer Schutz für Strafgefangene ausdrücklich nur in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Um das für den Strafvollzug maßgebliche Ziel der Resozialisierung zu erreichen, sei aber eine vollständige Einbeziehung von Strafgefangenen in die einzelnen Zweige der Sozialversicherung geboten. Ein solcher vollständiger Sozialschutz sei auch im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 vorgesehen, dessen Bestimmungen dazu aber bis heute nicht umgesetzt worden seien. Dies führe insbesondere zu sozialen Härten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch, dass während der Zeit des Strafvollzugs keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt würden, müssten die Betroffenen neben Einbußen bei der Rentenhöhe auch den Verlust des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hinnehmen. Gerade dieser Umstand erschwere nicht zuletzt eine Resozialisierung nach der Haftentlassung.

Die Forderung nach einer Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung war bereits in vorangegangenen Wahlperioden Gegenstand parlamentarischer Prüfungen durch den Petitionsausschuss. Letztendlich konnte dem Anliegen jeweils nicht gefolgt werden. Die erneute parlamentarische Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Arbeitstätigkeit von Strafgefangenen wird nicht in gleichem Maße sozialrechtlich geschützt wie Arbeit außerhalb der Haft, da Strafgefangene ihre Arbeitsleistung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbringen. Auch sind Strafgefangene in der Regel zur Arbeit verpflichtet, sodass ein für eine Versicherungspflicht erforderlicher freiwilliger Arbeitsvertrag nicht angenommen werden kann. Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 sah ursprünglich die Einbeziehung

von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung vor, jedoch sollten diese Regelungen erst durch die Verabschiedung eines besonderen Bundesgesetzes umgesetzt werden. Diese aufschiebende Inkraftsetzung beruht im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Länder, da diese die Beiträge zur Sozialversicherung als Träger des Strafvollzugs anteilig zu übernehmen hätten. Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug inzwischen auf die Länder übertragen worden, sodass das StVollzG durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Trotz der finanziellen Vorbehalte der Länder sieht der Petitionsausschuss in der Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung durchaus ein geeignetes Mittel zur Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft. Zur weiteren politischen Willensbildung empfahl er deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.8.4 Umgehung von Tariflöhnen durch Werkverträge

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 353 Mitzeichnenden fand, wurden gesetzliche Regelungen gefordert, mit denen die Umgehung von Tariflöhnen durch den Abschluss von Werkverträgen verhindert werden soll. Zur Begründung wurde angeführt, dass viele Firmen durch den Abschluss von Werkverträgen versuchten, die Stundenlöhne niedrig zu halten. Zu diesem Anliegen lagen dem Deutschen Bundestag weitere Petitionen vor.

In seiner parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss zunächst einmal fest, dass es keinen Grund gibt, klassische Werkverträge einzuschränken oder gar zu verbieten. Er machte jedoch deutlich, dass ein Werkvertrag dann rechtswidrig ist, wenn er nur als solcher bezeichnet wird und nach den tatsächlichen Verhältnissen eher eine Arbeitnehmerüberlassung oder ein reguläres Arbeitsverhältnis und damit eine typische sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung vorliegt. Der Ausschuss hob daher hervor, dass solchen Konstruktionen, die nur als Werkvertrag geschlossen werden, um arbeitsrechtliche Schutzvorschriften zu umgehen, bei der Umsetzung bestehender gesetzlicher Vorschriften effektiv begegnet werden muss.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass schon jetzt Missbrauchsfälle bekämpft werden und dass im April 2013 die Kontrollrechte der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung konkretisiert worden sind.

Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen der 18. Legislaturperiode vereinbart haben, rechtswidrige Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglichst zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zuzuleiten, soweit es um den missbräuchlichen Einsatz von Werkverträgen geht, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Weiterhin empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.8.5 Keine Künstlersozialabgabe für Musikvereine

Ein Petent wollte erreichen, dass Musikvereine, die ihren eigenen Nachwuchs ausbilden, weitreichende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe erhalten. Er begründete dies damit, dass von dieser Verpflichtung insbesondere viele Musikvereine im ländlichen Raum betroffen seien, wo kaum öffentliche oder private Musikschulen tätig seien. Die Vereine erfüllten bei der Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und trügen auch zur sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen bei. Derartige Musikvereine würden gegenwärtig verstärkt von der Deutschen Rentenversicherung geprüft und durch die Abgabenbescheide der Künstlersozialkasse häufig großen Problemen ausgesetzt. Eine zutreffende Einschätzung, ob eine Abgabepflicht bestehe, sei von den im Musikverein überwiegend ehrenamtlich Tätigen meist nicht möglich. Auch hätten derartige Musikvereine häufig keine ausreichenden Rücklagen, um die Forderungen der Künstlersozialkasse begleichen zu können.

Es handelte sich um eine veröffentlichte Petition, die von einer großen Zahl von Personen unterstützt wurde. Der Petitionsausschuss beriet die Petition im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung auch öffentlich. Dabei hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen vorzutragen. Die parlamentarische Prüfung führte zu folgendem

Ergebnis: Musikvereine und Chöre, deren Vereinszweck das gemeinsame Musizieren und die Brauchtumpflege sind, sind im Regelfall nicht abgabepflichtig. Eine Abgabepflicht entsteht dann, wenn die Musikvereine wie professionelle Verwerter tätig werden. Dann werden sie entsprechend den Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus Gründen der Abgabengerechtigkeit wie andere Verwerter zur Abgabe herangezogen.

Eine generelle Befreiung gemeinnütziger Vereine von der Künstlersozialabgabe ist nicht möglich. Die Künstlersozialabgabe trägt zur sozialen Sicherung der Musikerinnen und Musiker bei. Sie wird bei denen erhoben, die unmittelbar Kontakt zur Künstlerin oder zum Künstler haben und die künstlerischen Werke und Leistungen nutzen, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Umlage wird von allen Unternehmen und Einrichtungen erhoben, die im Bereich der Kunst und der Publizistik tätig sind, und ist damit ein wichtiges Element der deutschen Kultur- und Medienlandschaft.

Das Ehrenamt wird jedoch gegenwärtig bereits überall dort, wo es mit dem System der Künstlersozialversicherung vereinbar ist, besonders privilegiert. Musikvereine werden nur ausnahmsweise als Orchester und damit als typische abgabepflichtige Verwerter angesehen. Es bestehen zahlreiche Regelungen, die einer Abgabepflicht widersprechen. Dennoch haben Musikvereine häufig Schwierigkeiten, die Abgabepflicht zutreffend einzuschätzen.

Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde, die Künstlersozialkasse und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich daher auf eine pauschalierende Verwaltungspraxis verständigt, die sich nach Ansicht der Bundesregierung bewährt hat. Auch hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitere Maßnahmen ergriffen, um Ehrenamtliche in Musikvereinen von Bürokratie zu entlasten und die Abgrenzung zwischen Abgabepflicht und Abgabefreiheit transparenter zu machen. Das Problem der sachgerechten Abgrenzung von ehrenamtlichen Musikvereinen zu Musikschulen soll durch viele verschiedene Einzelregelungen vereinfacht werden. So sollen z. B. die Anzahl der Musikschüler und die Höhe des Honorars bzw. der Übungsleiterpauschale des Musiklehrers oder der Musiklehrerin als Abgrenzungskriterium herangezogen werden. Diese und andere Regelungen wurden in einem speziellen Leitfaden für Musikvereine aufgeführt. Um dies zu unterstützen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen.

2.8.6 Altersgrenze für Piloten von Rettungshubschraubern

Mit der Petition wurde gefordert, die Altersgrenze für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Piloten von Rettungshubschraubern an das durch die Europäische Union (EU) gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter im Cockpit zu koppeln. Aufgrund der Harmonisierung der europäischen Luftfahrt im April 2012 sei die Einführung einer zwingenden Altersgrenze von 60 Jahren für Piloten von Luftfahrzeugen, die nur von einer Person geflogen werden, auf europäischer Ebene in Kraft getreten. Diese Regelung gelte auch für Piloten von Rettungshubschraubern. Mit der zwingenden Herabsetzung des Höchstalters auf 60 Jahre komme dieser Personenkreis in eine wirtschaftliche Notlage, da ihm ein vorzeitiger Rentenbezug aus der gesetzlichen Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an. Hintergrund der von den Petenten vorgetragenen Problematik ist die Regelungskompetenz in Bezug auf die Lizenzierung von Piloten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf die Europäische Kommission übergegangen ist. Infolge dieser EU-Verordnung darf auch in Deutschland ein Pilot, der älter als 60 Jahre ist, nicht mehr als alleiniger Pilot eines Flugzeugs im gewerblichen Luftverkehr tätig sein. Die Altersbegrenzung der Piloten auf 60 Jahre ist keine nationale, sondern eine internationale Festlegung, die auf verschiedenen Risikoanalysen beruht. Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sieht dabei zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die Behebung eines dringenden, unabweisbaren Bedarfs eines Luftfahrtunternehmens vor. Dieser muss aber nachgewiesen werden. Um für alle Betroffenen eine befriedigende Lösung herbeizuführen, hat die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf eine dauerhafte Abweichung von der starren Altersbegrenzung gestellt. Über diesen Antrag hat die Kommission bisher noch nicht entschieden.

Der Petitionsausschuss hält die Lage der Piloten von Rettungshubschraubern für problematisch: Sie dürfen ihre Beschäftigung nach internationalem Recht mit Vollendung des 60. Lebensjahres zukünftig nicht mehr ausüben, gleichzeitig ist nach deutschem Recht ein deutlich späterer Renteneintritt vorgesehen. Ein früherer abschlagsfreier Renteneintritt innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung der Betroffenen wäre allerdings

nur vereinbar, soweit für diese Berufsgruppe ein entsprechend höherer Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – vergleichbar der knappschaftlichen Rentenversicherung für Bergleute – erhoben würde. Alternativ könnte ein Ausgleich für die spezifische Situation und die Belastungen der Piloten durch die Tarifpartner geregelt werden. Allerdings würde die Versorgungslücke für die rentennahen betroffenen Piloten von Rettungshubschraubern zwischen dem 60. Lebensjahr und der Regelaltersgrenze trotz dieser Vorschläge weiter bestehen. Der Petitionsausschuss sah aufgrund der beschriebenen Lage der Piloten einen dringenden Regelungsbedarf. Da die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gab, das Anliegen der Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben sowie die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.8.7 Begleitperson für die Reha des Sohnes

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, da die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) mehrmals ihren Antrag abgelehnt hatte, die Kosten dafür zu übernehmen, dass sie ihren neunjährigen Sohn zur Rehabilitation begleitet.

Für die Petentin kam es jedoch nicht infrage, ihr Kind vier Wochen ohne eine Bezugsperson allein zur Rehabilitation zu schicken. Sie wandte sich daher Hilfe suchend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt (BVA) als zuständige Aufsichtsbehörde um Prüfung der Angelegenheit. Das BVA teilte daraufhin mit, dass der Rentenversicherungsträger den Sachverhalt nochmals überprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, die Kosten für die Petentin zu übernehmen.

Die DRV Bund erteilte unverzüglich einen entsprechenden Bescheid; somit wurde dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

Die Freude über den positiven Ausgang brachte die Petentin in einem Dankesbrief an den Petitionsausschuss zum Ausdruck.

2.8.8 Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten

Die Petentin forderte die Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ihre drei in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder.

Die Petentin, eine ehemalige Staatsangehörige der Dominikanischen Republik, trug vor, dass sie im Jahr 1995 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet habe und seither in der Bundesrepublik Deutschland lebe. Aus dieser Ehe stammten drei Kinder, die zwischen 1997 und 2002 geboren worden seien. Seit 2003 sei sie im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Im Wesentlichen beanstandete sie, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung – für alle drei Kinder – vor ihrer Einbürgerung im Juni 2003 nicht anerkenne, weil sie nicht mehr nachweisen könne, welchen Aufenthaltstitel sie vor der Einbürgerung hatte. Die zuständigen Ausländerbehörden könnten hierüber keine Auskunft mehr erteilen, da die entsprechenden Akten nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vernichtet worden seien. Zudem habe sie mit der Einbürgerung ihren dominikanischen Reisepass abgeben müssen.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung sind nur dann als rentenrechtliche Zeiten vormerkungsfähig, wenn die Erziehung der Kinder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist und der erziehende Elternteil sich mit den Kindern dort gewöhnlich aufgehalten hat. Dabei muss der gewöhnliche Aufenthalt auf einem Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beruhen.

Die Petentin konnte für die acht Jahre zwischen ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und ihrer Einbürgerung nachträglich keinen Aufenthaltsstatus mehr nachweisen. Dies war u. a. darauf zurückzuführen, dass sie im Juni 2003 eingebürgert wurde und die für sie bei der zuständigen Ausländerbehörde geführten Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet worden sind. Um dieser Problematik in Einbürgerungsfällen Rechnung zu tragen, hatte das zuständige Fachgremium der deutschen Rentenversicherungsträger im November 2013 besondere Regelungen zur Beweiserleichterung getroffen, die auch für das Verfahren der Petentin positive

Wirkung hatten. Zugleich hatte die Petentin mittlerweile im sozialgerichtlichen Verfahren ein sogenanntes Anerkenntnis über ihren Aufenthaltsstatus vor der Einbürgerung abgegeben. Die DRV Bund hat daraufhin die von der Petentin geltend gemachten Zeiten der Erziehung für alle drei Kinder in ihrem Versicherungskonto vorgemerkt. Somit konnte die Angelegenheit zu einem für die Petentin günstigen Abschluss gebracht werden.

2.8.9 Anspruch auf Erwerbsminderungsrente

Der Petent beklagte sich, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) seinen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu Unrecht abgelehnt habe. Er habe 33 Jahre lang in einem Automobilhandel als Servicebearbeiter gearbeitet. Diese Tätigkeit habe er aber aus Krankheitsgründen aufgeben müssen. Anschließend habe er eine Gaststätte betrieben, die er nach drei Jahren wegen finanzieller Engpässe geschlossen habe. Aufgrund einer schweren Erkrankung sei er ohnehin nicht mehr imstande, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daher habe er einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gestellt, der jedoch mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass er die letzten drei Jahre keine Versicherungsbeiträge gezahlt habe. Schließlich habe er Arbeitslosengeld II in Höhe von 48,18 Euro monatlich erhalten. Dieser Umstand stelle für ihn eine außerordentliche soziale Härte dar.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen des Petenten aufsichtsrechtlich überprüfen. Aufgrund der in der Petition vorgetragene Aspekte befasste sich die DRV Bund nochmals mit dem Rentenanspruch. Bei Antragstellung hatte der Petent als Zeitpunkt seiner Erwerbsminderung den Beginn seiner dauerhaften Arbeitslosigkeit (1. September 2013) angegeben. Er hatte jedoch vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2013 eine Gaststätte betrieben und keine Versicherungsbeiträge entrichtet. Insoweit erfüllte er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nicht. Daher hatte die DRV Bund seinen Antrag zunächst abgelehnt. In dem sich anschließenden Widerspruchsverfahren forderte die DRV Bund ein medizinisches Gutachten zum Gesundheitszustand des Petenten an. Das Gutachten bestätigte, dass der Petent aufgrund seiner Erkrankungen erwerbsunfähig ist. Auf Grundlage des Gutachtens wurde der Leistungsfall, d. h. der Beginn der Erwerbsminderung, nun auf den 31. August 2010 festgelegt, da der Petent zu diesem Zeitpunkt aus Krankheitsgründen seine letzte versicherungspflichtige Tätigkeit als Servicebearbeiter in einem Automobilhandel aufgeben musste. Folglich erfüllte er ab diesem Zeitpunkt sowohl die medizinischen als auch versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente. Der Petent erhält nun – mit Rentenbeginn zum 1. September 2013 – eine laufende Rentenzahlung wegen voller Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1.107,22 Euro monatlich. Darüber hinaus erhielt er eine Rentennachzahlung in Höhe von 7.685,80 Euro. Seinem Anliegen konnte somit entsprochen werden.

2.8.10 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Eine Petentin beschwerte sich über die Ablehnung ihres Antrags auf Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund). Die Petentin, Geburtsjahr 1967 und Mutter einer Tochter, trug vor, dass sie – bevor sie zu ihren in Spanien ansässigen Eltern gezogen sei – bis 1997 in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und gearbeitet habe. Seit 1996 leide sie unter verschiedenen Krankheiten, die mit zahlreichen operativen Eingriffen verbunden gewesen seien; weitere Eingriffe stünden bevor. Trotz ihrer schweren Erkrankung, die mittlerweile zu körperlichen Ausfällen wie z. B. einer rechtsseitigen Taubheit geführt habe, sei sie u. a. in Spanien bis zum Jahr 2007 erwerbstätig gewesen. Danach sei sie gezwungen gewesen, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, die sehr geringfügig ausfalle. Sie habe in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Erkrankung einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, den die DRV-Bund zu Unrecht abgelehnt habe. Daher bat sie den Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit um Hilfe.

Die von dem Petitionsausschuss erbetene aufsichtsrechtliche Prüfung des Anliegens durch das Bundesversicherungsamt (BVA) führte – nach eingehender Erörterung – zu einem für die Petentin günstigen Abschluss. Ihr wurde rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Sie erhielt nun eine laufende Zahlung in Höhe von 570,31 Euro monatlich. Darüber hinaus erhielt sie eine Nachzahlung in Höhe von 48.466,60 Euro. Durch das Petitionsverfahren konnte der Petentin somit geholfen werden.

2.8.11 Erwerbsminderungsrente nach Verkehrsunfall

Die Petentin beanstandete die Ablehnung ihres Antrags auf Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Sie führte aus, dass sie am 12. September 2012 einen Verkehrsunfall erlitten habe. Infolgedessen habe sie einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bei der DRV Bund gestellt. Dieser sei aber abgelehnt worden. Als 58-jährige Frau, die unfallbedingt an starken körperlichen Schmerzen und einer körperlichen Behinderung leide, könne sie die Entscheidung des DRV Bund nicht nachvollziehen. Daher bat sie den Petitionsausschuss, sie in ihrer rentenrechtlichen Angelegenheit zu unterstützen.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens der Petentin führte zu folgendem Ergebnis:

Die DRV Bund hatte den Antrag der Petentin am 10. Juni 2013 abgelehnt, weil die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nach Auffassung des beratungsärztlichen Dienstes nicht erfüllt waren. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnten die weiteren medizinischen Ermittlungen abgeschlossen werden, sodass der Petentin am 18. Dezember 2013 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer rückwirkend ab dem 1. Mai 2013 bewilligt wurde. Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden. In einem Brief bedankte sich die Petentin beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages für seine Unterstützung in ihrer Angelegenheit.

2.8.12 Regelmäßig Rentenzahlungen aus Griechenland

Die in der Bundesrepublik Deutschland lebende Petentin beschwerte sich, dass sie seit über 12 Monaten keine Rentenzahlungen von dem griechischen Versicherungsträger Idrima Kinonikon Asfaliseon (IKA) erhalte, obwohl sie ihm die hierfür einzureichenden Unterlagen vollständig und fristgerecht zugeschickt habe. Jegliche Klärungsversuche mit dem griechischen Versicherungsträger seien bislang erfolglos geblieben. Sie bat daher den Petitionsausschuss um Hilfe.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) verfügt gegenüber den Trägern der griechischen gesetzlichen Rentenversicherung über keine Weisungsbefugnis. Neben den jeweiligen, im konkreten Fall zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden ist es allenfalls der Europäischen Kommission sowie der jeweils zuständigen nationalen Gerichtsbarkeit möglich, auf die Verfahren der einzelnen Versicherungsträger in Griechenland Einfluss zu nehmen. Um die Petentin gleichwohl bei ihrem Anliegen zu unterstützen, wurde die DRV Bund – im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung – darum gebeten, dem Anliegen der Petentin gegenüber dem griechischen Versicherungsträger nach Möglichkeit Nachdruck zu verleihen. Die DRV Bund konnte das Anliegen der Petentin anlässlich der Internationalen Beratungstage im Mai 2014 in Athen persönlich vortragen und vor Ort in Erfahrung bringen, dass dem griechischen Versicherungsträger alle Unterlagen der Petentin vorliegen und dass die Auszahlung der noch ausstehenden Rentenzahlungen veranlasst worden ist. Kurz danach bestätigte die Petentin mit einem Dankesbrief an den Petitionsausschuss den Eingang der seit über 12 Monaten ausstehenden Rentenzahlungen aus Griechenland. Somit konnte dem Anliegen der Petentin mit Unterstützung des Petitionsausschusses vollständig entsprochen werden.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Der Petitionsausschuss erhielt im Jahr 2014 insgesamt 471 Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betrafen. Im Jahr 2013 hatten 261 Bürgerinnen und Bürger Petitionen aus dem Bereich des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingereicht. Der Anstieg war damit erheblich. Die Themen betrafen – wie auch in den Vorjahren – vorrangig den Tierschutz, die Ernährung und die Landwirtschaft. Themenschwerpunkte im Bereich des Tierschutzes waren beispielsweise Fragen der Ethik bei der Tierhaltung, insbesondere der Haltung größerer Tierbestände, und der Verwendung und Kennzeichnung von Fellen bzw. Pelzen. Angesprochen waren auch Probleme des Tierverkaufs im Internet und des Einsatzes von Tieren in Zoologischen Gärten, Zirkusbetrieben oder auf Rummelplätzen bzw. Jahrmärkten. Etliche Petentinnen und Petenten wollten auch ein Verbot der Verwendung von Fallen für die Jagd erreichen.

Beim Verbraucherschutz waren Schwerpunkte die Lebensmittelsicherheit sowie die Kennzeichnung der Produkte. Bei der Kennzeichnung wurde u. a. gefordert, dass ihr zu entnehmen sein sollte, ob es Fleisch enthält, vegetarisch oder vegan ist. Auch Herkunft und Haltung der für das Lebensmittel verwendeten Tiere sollten der Kennzeichnung zu entnehmen sein.

15 Petitionen hatten die Gentechnik zum Inhalt.

Weiterhin führte der Petitionsausschuss in zwei Fällen eine öffentliche Beratung durch, an der Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft teilnahmen. Themen waren eine Forderung nach Abschaffung der Intensiv- und Massentierhaltung sowie eine Forderung nach der genauen Kennzeichnung von Echtpelzprodukten.

2.9.1 Kennzeichnung vegetarischer und veganer Lebensmittel

Mit der veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass alle verarbeiteten Lebensmittel so gekennzeichnet werden müssen, dass erkennbar ist, ob sie vegan bzw. vegetarisch sind oder tierische Bestandteile enthalten. Der Petent wies darauf hin, dass es häufig für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht möglich sei, Lebensmittel anhand ihrer Zutatenliste einer dieser drei Kategorien zuzuordnen.

Die Grundkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel erfolgt auf europäischer Ebene und wurde durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in deutsches Recht umgesetzt. Danach müssen Lebensmittelverpackungen – bis auf wenige Ausnahmen – ein Verzeichnis der Zutatenliste enthalten. Darin werden die Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils aufgeführt, den sie bei der Herstellung des Lebensmittels hatten. Als Zutat sind nach den entsprechenden Regelungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (§ 5 Absatz 1 LMKV) alle Stoffe definiert, einschließlich der Zusatzstoffe sowie der Enzyme, die bei der Herstellung und der Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, sofern sie im Enderzeugnis vorhanden bleiben.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses haben die Verbraucherinnen und Verbraucher daher grundsätzlich die Möglichkeit, sich mithilfe dieses Zutatenverzeichnisses über die Bestandteile des Lebensmittels zu informieren und festzustellen, welche tierischen oder pflanzlichen Bestandteile das Lebensmittel enthält. Einfachere Kennzeichnungen vegetarischer und veganer Lebensmittel, die eine Zuordnung „auf den ersten Blick“ ermöglichen, gibt es jedoch nur dann, wenn der Handel freiwillig entsprechende Kennzeichnungen vornimmt, zum Beispiel durch ein sogenanntes „V-Label“, das vom Vegetarierbund Deutschland e. V. an Betriebe und Produkte vergeben wird.

Der Petitionsausschuss hielt eine Unterstützung des Wunsches der Verbraucherinnen und Verbraucher, für eine besser erkennbare Kennzeichnung vegetarischer oder veganer Produkte zu sorgen, für sinnvoll und empfahl daher, die Petition dem Europäischen Parlament für eine Regelung auf europäischer Ebene zuzuleiten.

2.9.2 Kennzeichnung von gelatinehaltigen Produkten

Mit der öffentlichen Petition wurde gefordert, eine Kennzeichnungspflicht für Gelatine einzuführen, wenn diese bei der Lebensmittelherstellung verwendet wird. Die Kennzeichnung solle auch darauf hinweisen, aus welchem Tier die Gelatine gewonnen wurde. Es wurde ausgeführt, dass bei der Produktion vieler Nahrungsmittel, z. B. bei Fruchtsäften, Gelatine verwendet werde, die Allergien auslösen könne. Die Verwendung von Gelatine müsse nicht angegeben werden. Zudem sei es z. B. für Juden und Muslime eine wesentliche Information, von welchem Tier die verwendete Gelatine stamme.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass es auf europäischer Ebene durch die sogenannte Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) eine einheitliche Grundkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gibt. Diese ist insbesondere durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Danach müssen Lebensmittelverpackungen bestimmte Angaben aufweisen. Hierzu gehört grundsätzlich ein Verzeichnis der Zutaten. Dieses besteht nach § 6 Absatz 1 LMKV „aus einer Aufzählung der Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels“.

Bestimmte zu technologischen Zwecken eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe, die im Enderzeugnis keine Wirkung mehr ausüben, gelten nicht als Zutaten und müssen nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden. Nach der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung ist die Verwendung von Speisegelatine bei der Herstellung

von Fruchtsäften zulässig und wird dem Fruchtsaft zur Klärung, d. h. zum Entfernen von Trübstoffen, zugesetzt und anschließend dem Saft wieder entzogen. Speisegelatine gilt als ein Stoff, der auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie ein Verarbeitungshilfsstoff verwendet wird. Die Angabe im Zutatenverzeichnis ist daher nicht erforderlich. Verarbeitungshilfsstoffe müssen nur dann als Allergien auslösend gekennzeichnet werden, wenn diese aus entsprechend allergenen Erzeugnissen hergestellt worden sind und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind.

Die Bundesregierung teilte mit, dass die in Europa verwendete Speisegelatine in der Regel aus Schlachtnebenprodukten gewonnen wird. Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass das Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher, erkennen zu können, ob ein vorverpacktes Lebensmittel Bestandteile vom Tier enthält oder enthalten hat, nachvollziehbar ist und unterstützt werden sollte. Zwar wird diesem Wunsch zum Teil durch Eigeninitiativen der Lebensmittelindustrie entsprochen. Auch gibt es freiwillige Siegel für koschere Lebensmittel bzw. für „Halal-Lebensmittel“. Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es wünschenswert wäre, dass Menschen, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, sowie Menschen, die entsprechend ihrem Glauben bestimmte Lebensmittel meiden, verbesserte Informationen erhalten, sodass die Auswahl der Lebensmittel vereinfacht wird. Er beschloss daher, zu empfehlen, die Petition dem BMEL zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.3 Schutzvorrichtungen an Mähmaschinen

Mit der öffentlichen Petition wurde eine gesetzliche Verpflichtung gefordert, die den Einsatz von Vorrichtungen an Mähmaschinen vorschreibt, um Wildtiere vor der Tötung durch die Schneidewerkzeuge (Mähtod) zu schützen.

Es wurde ausgeführt, dass jedes Jahr unzählige Tiere dadurch getötet würden, dass sie in die Schneidewerkzeuge der Mähmaschinen gerieten. Zwar gebe es bereits verschiedene Schutzsysteme, doch würden diese aus Kosten- bzw. Zeitgründen nicht angewandt.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Tiere, von zentraler Bedeutung ist. Nach den hierzu eingeholten Ausführungen der Bundesregierung ist bekannt, dass insbesondere die ersten Lebenswochen der Rehe zeitlich mit der ersten Mähperiode des Grünlandes in der Landwirtschaft zusammenfallen. Bedauerlicherweise werden jedes Jahr mehr als 100.000 Rehkitze in der Bundesrepublik Deutschland durch Landmaschinen getötet. Der Grund hierfür ist der sogenannte Drückinstinkt der Jungtiere, durch den die Kitze reglos auf dem Boden verharren, sobald ihnen Gefahr droht.

Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, eine vielversprechende Lösung zum Schutz der Tiere zu finden. Er stellte fest, dass seit Langem Jäger, Landwirte sowie Vertreter der Industrie und Technik intensiv auf der Suche nach einer zuverlässigen Methode sind, um Wildtiere vor dem Mähtod zu schützen. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass es bereits Methoden gibt, die zur Vermeidung bzw. zur Reduzierung der Mähtode von Wildtieren geeignet sind. Diese Methoden hält er zwar für unterstützenswert, jedoch sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Erfolgs- und Effektivitätsraten für nicht befriedigend. Die Bundesregierung hat ein mehrjähriges Forschungsvorhaben gefördert, in dem verschiedene moderne technische Lösungsansätze untersucht wurden. Daran waren auch Wissenschaft, Industrie und Interessensverbände beteiligt. Die Ergebnisse und Vorschläge aus dem Projekt werden seitdem im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit mit finanzieller Förderung der Bundesregierung überprüft.

Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Petition für geeignet, in die Überprüfung und Umsetzung der Forschungsergebnisse einbezogen zu werden, daher empfahl er, sie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.9.4 Kennzeichnung von Nutztieren

Mit der öffentlichen Petition sollte erreicht werden, dass die Kennzeichnung von Nutztieren mit Ohrmarken in Deutschland verboten wird. Es wurde ausgeführt, dass unflexible Materialien der Ohrmarken die Tiere erheblich behindern würden. Als Alternative wurde vorgeschlagen, optisch unterschiedliche Halsbänder oder Hals- bzw. Fußgelenksbänder mit Chip und Handscanner zu verwenden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere z. B. mit Ohrmarken oder Fußfesseln auf EU-weit geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben beruht. Durch die vorgeschriebene Kennzeichnung soll es möglich sein, schnell zurückzuverfolgen, wenn eine Tierseuche auftritt. Die Kennzeichen sollen nach den geltenden Vorgaben jedoch so befestigt werden, dass das Tier darunter nicht leidet.

In der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) ist die Kennzeichnung von Nutztieren vorgesehen. Dazu werden mit einer Zange Ohrmarken angebracht. Nach den einschlägigen Regelungen des Tierschutzgesetzes (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 TierSchutzG) dürfen landwirtschaftliche Nutztiere ohne Betäubung mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Dies ist darin begründet, dass es sich um einen geringfügigen Eingriff handelt, der sehr schnell durchgeführt wird und die jungen Tiere nicht oder nur unbedeutend belastet. Die mit der Petition geforderte Alternative, Fußgelenksbänder mit Chip (Fußfesseln) einzusetzen, kann nach der geltenden Rechtslage zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen bereits genutzt werden.

Der Petitionsausschuss hielt eine Prüfung für wünschenswert, ob nicht auch bei anderen Tieren als Schafen und Ziegen anstelle von Ohrmarken derartige Fußgelenksbänder mit Chip eingesetzt werden können. Da eine solche Prüfung die EU-weit geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben betrifft, empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.5 Verbot des Abrichtens von Jagdhunden an lebendem Wild

Der Petent wollte ein Verbot des Abrichtens von Jagdhunden an lebendem Wild erreichen.

Er führte aus, er habe in seiner Zeit als Jäger festgestellt, dass gefangene Wildenten durch Stutzen der Flügel flugunfähig gemacht würden, um für das Abrichten von Jagdhunden eingesetzt zu werden. Die Jagdhunde sollten die freigelassenen Enten im Wasser fassen und lebend zurückbringen. Dieses wiederhole sich mehrfach mit der Folge, dass die Wildente häufig an Erschöpfung oder an Verletzungen sterbe. Außerdem seien sogenannte Erdhunde ausgebildet worden, indem ein Fuchs in künstlich angelegte Fuchs- bzw. Dachsbauten hineingelassen und der Erdhund hinterhergeschickt worden sei, um den Fuchs zu stellen. Zwar gebe es bei diesem Verfahren die Möglichkeit, den Hund von dem verfolgten Fuchs durch im Bau angebrachte und von außen zu bedienende Schieber zu trennen. Dies gelinge jedoch aufgrund der Schnelligkeit der Vorgänge häufig nicht.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass es gemäß § 3 Nummer 7 Tierschutzgesetz (TierSchG) verboten ist, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Zudem verbietet § 3 Nummer 8 TierSchG, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern. Für die Durchführung des Tierschutzgesetzes sind die Behörden des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses bestehen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Auffassungen und Überlegungen über rechtliche Regelungen zu der vom Petenten geschilderten Praxis. Für eine waidgerechte und tierschutzgerechte Jagdausübung sind gut ausgebildete Jagdhunde erforderlich. Von den Jagdverbänden werden im Allgemeinen Übungen mit lebenden Tieren für unverzichtbar gehalten. Tierschutzorganisationen sehen diese Praxis äußerst kritisch.

Der Petitionsausschuss hat sich bei seiner Entscheidung von der Überlegung leiten lassen, dass aus Tierschutzgründen Alternativen zu den dargestellten Methoden gesucht werden sollen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.9.6 Sachkundenachweise für Haltung und Verkauf von Reptilien

Der Petent wollte erreichen, dass Halterinnen und Halter von Reptilien verpflichtet werden, Sachkundenachweise abzulegen. Für die Reptilienhaltung solle ein Sachkundenachweis 1 vorgeschrieben werden, ein Sachkundenachweis 2 für die Haltung ungiftiger und schwach giftiger Schlangen bis zu drei Meter Größe, und ein Sachkundenachweis 3 für die Haltung von giftigen Schlangen und Riesenschlangen bzw. „potenziell gefährlichen Reptilien“. Der Verkauf dieser Tiere dürfe nur gegen Vorlage des Sachkundenachweises erfolgen. Die Haltung der Tiere müsse dem zuständigen Amt gemeldet werden. Eine Überprüfung der Haltungsbedingungen solle erfolgen, und alle zwei Jahre müsse ein Nachweis erbracht werden, dass die Tiere sich noch an dem angegebenen Ort befinden.

Es handelte sich um eine veröffentlichte Petition. Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass eine angemessene, artgerechte Haltung wichtig ist. Die Haltung exotischer Tiere unterliegt den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Nach den Handlungsgrundsätzen des § 2 TierSchG werden neben einer angemessenen Ernährung und Pflege sowie der verhaltensgerechten Unterbringung und der Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung auch Anforderungen an die Tierhalterin oder den Tierhalter im Hinblick auf die für die Tierhaltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gestellt. Die Überwachung, ob die tier- und artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, obliegt jedoch den nach Landesrecht zuständigen Behörden, die einschreiten können, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer Tierhalterin oder einem Tierhalter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Haltung von Tieren fehlen.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes zum 13. Juli 2013 wurde zudem eine Vorschrift eingeführt, die die tiergerechte Haltung insbesondere von exotischen Tieren unterstützen soll. Der zukünftigen Halterin bzw. dem zukünftigen Halter müssen bei erstmaliger Abgabe eines Tieres die wesentlichen Informationen über dessen artgerechte Haltung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, das die sachkundige Haltung von Reptilien wichtig und notwendig ist, und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Eingaben, die das Bundesministerium der Verteidigung betrafen, waren im Jahr 2014 stark rückläufig. Während im Vorjahr noch 369 Zuschriften eingingen, so waren es in 2014 mit 197 Zuschriften deutlich weniger.

Als Hauptursache für diese Entwicklung ist die Anfang 2014 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium des Innern (BMI) „zum Übergang von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie die Service-Center der Zollverwaltung“, zu sehen. Bereiche, wie z. B. die Gewährung von Beihilfen, die im Vorjahr stark im Mittelpunkt gestanden hatten, fielen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Wie bereits in den Vorjahren gab es Eingaben, in denen die Bitte, die Härtefallregelung des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr in Anspruch nehmen zu können, geäußert wurde. Des Weiteren wurde mehrfach die Bitte eine Versetzung zu einem neuen Dienstherrn bzw. eine heimatnahe Verwendung zu unterstützen, an den Petitionsausschuss herangetragen.

Weitere Eingaben betrafen u. a. die Bitten, den Einsatz und die Produktion unbemannter, bewaffneter Drohnen zu ächten, sowie den Einsatz von Wasserstofftechnologien für Schiffe und Panzer der Bundeswehr zu unterstützen. Zu den Petitionen, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden, fand der Vorschlag, „dass die Bewachung der Liegenschaften der Bundeswehr entweder durch eigenes Personal oder durch externe Anbieter übernommen wird, wobei im Rahmen der Ausschreibung beispielsweise sichergestellt werden soll, dass dem Wachpersonal tarifliche Löhne gezahlt werden und vorgegebene Qualitätsstandards eingehalten werden“, 607 Mitzeichner.

Kontrovers diskutiert wurden sowohl die Nachwuchswerbung der Bundeswehr (282 Unterschriften) sowie eine Auflösung des Militärischen Abschirmdienstes (332 Unterschriften).

Ferner wurde eine Petition, die eine Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten zum Inhalt hatte, veröffentlicht. Mit Bezug auf die europäische Richtlinie zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben sollte künftig eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter auch von Soldaten gewählt werden können. Dieser Eingabe schlossen sich 260 weitere Unterzeichner an.

Der Ausschuss beschloss nach eingehender Prüfung des Anliegens und Abwägung aller Gesichtspunkte, dieses Petitionsverfahren abzuschließen. Nach seiner Auffassung ist es sachgerecht, nicht nur die Wählbarkeit als Gleichstellungsbeauftragte, sondern auch die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf Soldatinnen zu beschränken. Auf Grund der hohen frauenspezifischen Ausrichtung der Aufgabenstellung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten ist die geschlechtsbezogene Festlegung für die Kandidatur sachlich zwingend und zulässig.

Unterstützt wurde hingegen der Wunsch eines Petenten, eine Verlängerung seiner Dienstzeit um zwei Monate zu erreichen, damit seine derzeitige Besoldungsgruppe eine ruhegehaltsfähige Relevanz erreicht.

2.10.1 Stärkung der Bundeswehr

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit der Forderung nach einer Erhöhung der Ausgaben der Bundeswehr, der personellen Vergrößerung der Streitkräfte sowie der Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht.

Dieses Anliegen wurde im Internet durch 59 Diskussionsbeiträge kommentiert und von 153 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Zur Begründung des Anliegens wurde u. a. ausgeführt, dass insbesondere nach Auflösung des Warschauer Paktes der unzutreffende Eindruck entstanden sei, die NATO und ihr Partner Deutschland stünden keiner ernst zu nehmenden militärischen Bedrohung mehr gegenüber. Spätestens jedoch die Krim-Krise habe gezeigt, dass es einer schlagkräftigen Armee bedürfe, um der Außenpolitik Gewicht zu verleihen. Die Bundeswehr müsse in der Lage sein, im Verbund mit der NATO eine starke Verteidigung zu gewährleisten, um andere Staaten vor Expansionsbestrebungen abzuschrecken.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss, dass zum Schutz Deutschlands und seinen Bürgerinnen und Bürgern die Bundeswehr durch die Landesverteidigung als Bündnisverteidigung im Rahmen der Nordatlantischen Allianz beiträgt. Die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit aller Bündnispartner wird durch Abschreckung und Abwehr bewaffneter Angriffe von außen gewährleistet. Deswegen verfügt die Bundeswehr über Kräfte und Mittel, die es ihr möglich machen nach nur kurzer Vorbereitungszeit auch an den Grenzen des Bündnisgebietes einsetzbar zu sein. Eine Anpassung des dafür erstellten Fähigkeitsprofils wird kontinuierlich überprüft. Das Fähigkeitsprofil bestimmt auch den finanziellen Rahmen für die Bundeswehr. Die personellen Umfänge der Bundeswehr richten sich nach den politischen Vorgaben in den Leitlinien zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 4. April 2012, die einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld zu Beginn des 21. Jahrhunderts angepasst sind. Eine Vergrößerung der Streitkräfte zur Beilegung der Krim-Krise stellt nach diesen Anforderungen keine geeignete Maßnahme zur Konfliktlösung dar. Dem Rückgriff auf politisch-diplomatische Lösungen ist den militärischen Auseinandersetzungen der Vorzug zu geben. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss darauf hin, dass auch die Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 diesem sicherheits- und außenpolitischen Veränderungsprozess geschuldet ist. Eine faktische Wiedereinführung der Wehrpflicht wäre keine geeignete Antwort auf kurz- und mittelfristige außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.10.2 Auflösung der Bundeswehr

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit der Forderung nach der Auflösung der Bundeswehr und dem Austritt Deutschlands aus der NATO. Diese Petition wurde online 145-mal mitgezeichnet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Militär einen beträchtlichen Kostenfaktor darstelle, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehe. Zudem fehle es in heutiger Zeit an potentiellen feindlichen Angreifern und die Mehrheit der Deutschen habe eine Wiederbewaffnung nach Ende des Zweiten Weltkrieges ohnehin nicht gewollt. Das durch die Abschaffung der Bundeswehr eingesparte Geld könnte sinnvoller in soziale Vorhaben, Bildung und Forschung investiert werden.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass nach dem Grundgesetz der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt und erläuterte die Grenzen des Verteidigungsauftrages. Denn das Wehrmonopol des Staates reicht nur so weit, wie den Grundsätzen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, dem Parlamentsvorbehalt, dem Vorbehalt des Gesetzes, dem Gebot staatlicher Rechtsdurchsetzung und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen ist.

Zugleich gilt es, die Anforderungen an die Bundeswehr den geltenden Verhältnissen und Notwendigkeiten im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben anzupassen und weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der zurückliegenden und gegenwärtigen globalen Sicherheitslage gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beibehaltung der Bundeswehr alternativlos ist. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.10.3 Ressortübergreifende Versetzung eines Bundesbeamten

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich im Berichtsjahr mit dem Begehren eines Bundesbeamten nach ressortübergreifender Versetzung.

Zur Begründung trägt der Petent vor, er habe sich aufgrund mangelnder Perspektiven und eines massiven Degenerationsprozesses in der Bundeswehr auf einen förderlichen Dienstposten beim Deutschen Wetterdienst beworben. Vom Deutschen Wetterdienst ausgewählt, bat dieser, den Petenten mit dem Ziel der Versetzung zum Deutschen Wetterdienst abzuordnen. Der Versetzungsantrag wurde jedoch vom Dienstherrn unter Hinweis auf die angespannte Situation in den Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes abgelehnt. Der Petent ist der Auffassung, durch die Ablehnung der Versetzung werde er in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigt.

Auf Bitte des Petitionsausschusses wurde der Fall des Petenten durch die Bundesregierung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein Beamter keinen Anspruch auf Versetzung hat. Zwar war die Ablehnung der Freigabe des Petenten durch die zuständige Wehrbereichsverwaltung unter Hinweis auf die angespannte personelle Situation rechtmäßig, dennoch wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ursprünglich angestrebte förderliche Dienstposten beim Deutschen Wetterdienst weiterhin zu besetzen war und die Bundeswehr dem Petenten auf absehbare Zeit keine adäquate heimatnahe Förderungsmöglichkeit bieten konnte, unter Zurückstellung dienstlicher Belange und unter nochmaliger Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in diesem Einzelfall entschieden, den Petenten für eine Versetzung freizugeben.

Mit diesem positiven Ergebnis konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Petitionsausschuss hat einen Rückgang der Petitionen in diesem Bereich zu verzeichnen. Während im Jahr 2013 noch 358 Petitionen eingegangen sind, hat er im Jahr 2014 257 Petitionen erhalten.

Die Zahl der Petitionen zum Betreuungsgeld, ein Schwerpunkt in den vorangegangenen Jahren, ging erheblich zurück. Kleinere Schwerpunkte waren Eingaben von ehemaligen Heimkindern in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, die dort Leid und Unrecht erfahren hatten und Probleme mit den Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975 und Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 schilderten. Auch einige von sexuellem Missbrauch Betroffene haben Petitionen eingereicht, die im Zusammenhang mit dem Fonds Sexueller Missbrauch, ein ergänzendes Hilfesystem für von sexuellem Missbrauch Betroffene, stehen.

Die Zahl der Petitionen zum Thema Gleichstellung von Mann und Frau hat mit 16 Petitionen leicht zugenommen. Rückläufig war dagegen die Zahl der Beschwerden über individuelle Entscheidungen der örtlichen Jugendämter, für die aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern der Deutsche Bundestag auch nicht zuständig ist.

Leicht rückläufig entwickelten sich weiterhin die Eingaben für den Bereich des Jugendschutzes. Sowohl die Forderungen nach Änderungen des Jugendschutzgesetzes als auch die Petitionen, mit denen eine Verbesserung des Jugendmedienschutzes gefordert werden, waren mit insgesamt 12 Petitionen im Jahr 2014 geringfügig weniger als in den Vorjahren.

2.11.1 Unterschiedliches Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst

Die Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass in dem Seniorenheim, in dem sie ihren Bundesfreiwilligendienst absolvierte, von den verschiedenen Organisationen, die derartige Maßnahmen anbieten, unterschiedliches Taschengeld gezahlt werde. Für die gleiche Tätigkeit, die sie verrichtet habe, werde einer Kollegin mehr gezahlt.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass in derselben Einsatzstelle eine weitere Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ihren Dienst aufgenommen hat, deren monatliches Taschengeld 36 Euro höher ist als das der Petentin. In der Vereinbarung dieser Freiwilligen war jedoch ein anderer Einsatzort aufgeführt. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben teilte

hierzu mit, dass diese andere Einsatzstelle irrtümlich in der Vereinbarung eingetragen wurde, die einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes zugrunde liegt. Die für die Petentin zuständige Trägerorganisation sagte daraufhin zu, das Taschengeld der Petentin um diesen Differenzbetrag zu erhöhen, sodass dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen wurde.

2.11.2 Förderung von Mehrgenerationenhäusern

Der Petent wollte erreichen, dass das Anfang des Jahres 2012 begonnene Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nicht zum Ende des Jahres 2014 endete, sondern dass Mehrgenerationenhäuser durch die Mittel dieses Programms weiterhin unterstützt werden.

Mehrgenerationenhäuser fördern gezielt das generationenübergreifende Miteinander. Jung und Alt können und sollen sich hier begegnen, voneinander lernen, miteinander aktiv sein und sich für die Gemeinschaft vor Ort stark machen. Inhalt des Programms war, dass jedes der 450 Häuser über einen Zeitraum von drei Jahren (2012 bis 2014) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro erhielt. Davon wurden 30.000 Euro aus Mitteln des BMFSFJ und des Europäischen Sozialfonds finanziert. 10.000 Euro wurden von der jeweiligen Standortkommune bzw. vom Land oder Landkreis übernommen. Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II baute inhaltlich auf dem ersten Aktionsprogramm auf, das nach fünfjähriger Laufzeit im Dezember 2012 beendet wurde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass aufgrund der grundgesetzlich geregelten Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern und Kommunen eine dauerhafte Förderung des Bundes von Projekten auf lokaler Ebene, wie es die Mehrgenerationenhäuser sind, nicht möglich ist. Die Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit war daher ein zentraler Schwerpunkt im Aktionsprogramm II. Die Service- und Beratungsagentur, die das Programm begleitete, die wissenschaftliche Begleitung und die Öffentlichkeitsarbeit unterstützten und berieten nach Mitteilung des BMFSFJ die Träger der Mehrgenerationenhäuser bei ihren Bemühungen, weitere Finanzmittel einzuwerben bzw. diese dauerhaft zu sichern.

Auf Bundesebene wird – ausgehend von der Demografiestrategie der Bundesregierung – das Leitbild der „Sorgenden Gemeinschaften“ vor Ort diskutiert, die für alle Altersgruppen gut erreichbare Anlauf- und Unterstützungseinrichtungen sein können. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses hängt es von der Umsetzung der EU-Haushaltsbeschlüsse ab, inwieweit für die Entwicklung und Umsetzung einer solchen Projektidee neben den erforderlichen Mitteln des Bundes auch Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden können. Das erfolgreiche Konzept der Mehrgenerationenhäuser soll jedoch weiterentwickelt und die Finanzierung verstetigt werden. Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Petition für geeignet, in die Entwicklung und Umsetzung der Projektidee einbezogen zu werden, und empfahl, sie der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zu überweisen.

2.11.3 Mutterschutzgesetz

Mit einer veröffentlichten Petition wurde ein gesetzlicher Schutz für das Stillen von Säuglingen und Kleinkindern in der Öffentlichkeit gefordert. Gegenwärtig würden stillende Mütter in Lokalen, Parkanlagen, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. häufig kritisiert oder sogar des Platzes verwiesen. In anderen europäischen Ländern stehe das Stillen in der Öffentlichkeit unter einem speziellen gesetzlichen Schutz. Eine eindeutige Gesetzeslage müsse daher auch in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss stellte unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesregierung fest, dass die Bundesregierung das Anliegen, den Nutzen und die Akzeptanz des Stillens in der Gesellschaft zu fördern, durch umfangreiche Maßnahmen unterstützt. Deutschland hat sich mit der Gründung der Nationalen Stillkommission 1994 der Innocenti Deklaration von WHO und UNICEF „zum Schutz, zur Förderung und Unterstützung des Stillens“ angeschlossen. Hauptaufgabe der Nationalen Stillkommission ist die Förderung des Stillens in der Bundesrepublik Deutschland. Die Nationale Stillkommission, der Mitglieder aus medizinischen Berufsverbänden und Organisationen angehören, ist beim Bundesinstitut für Risikobewertung angesiedelt. Die Kommission wurde gegründet, um die Entwicklung einer neuen Stillkultur in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen, und soll dazu beitragen, dass Stillen die übliche Form wird, Säuglinge zu ernähren. Die Nationale Stillkommission berät die Bundesregierung, gibt Richtlinien und Empfehlungen heraus und

unterstützt Initiativen zur Beseitigung bestehender Stillhindernisse. Zudem gibt sie praktische Empfehlungen rund um das Stillen für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Klinikpersonal und Mütter. Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das für die Nationale Stillkommission zuständig ist, die Petition zum Anlass nehmen wird, Empfehlungen zum Thema Stillen in der Öffentlichkeit zu formulieren. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition dem BMEL als Material zu überweisen.

2.11.4 Mehr Elterngeld für Entwicklungshelferinnen und -helfer

Der Petent beanstandete, dass Entwicklungshelferinnen und -helfer, die vor der Geburt ihres Kindes für eine Organisation der Entwicklungshilfe in einem sogenannten Entwicklungsland tätig waren, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland lediglich den Elterngeldmindestbetrag in Höhe von 300 Euro erhalten. Der Petent wollte erreichen, dass Betroffene auch dann Anspruch auf ein höheres Elterngeld haben, wenn sie zuvor kein Einkommen in Deutschland erzielt und versteuert haben.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass bei der Berechnung von einkommensabhängigem Elterngeld nur diejenigen Erwerbseinkünfte Berücksichtigung finden, die bei der Berechnung der Steuer zugrunde gelegt werden und mit denen damit ein Beitrag zum Steueraufkommen geleistet wird. Entwicklungshelferinnen und -helfer üben zwar eine ausgesprochen wichtige und anerkanntswerte Tätigkeit aus, die einen Dienst an der Gesellschaft darstellt. Sie versteuern jedoch in der Regel das bei dieser Tätigkeit erzielte Einkommen nicht in Deutschland. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfergesetzes muss der Träger, d. h. die Organisation der Entwicklungshilfe, mit der Entwicklungshelferin bzw. dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abschließen, der das Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Inhalt hat. Nur, wenn diese Leistungen von dem Betroffenen im Inland versteuert werden, werden sie auch als Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes berücksichtigt, mit der Folge, dass die Betroffenen nicht nur den Elterngeldmindestbetrag erhalten.

Da in dieser Wahlperiode den Bedürfnissen der Eltern durch flexiblere Elterngeldregelungen jedoch besser entsprochen werden soll, hielt der Petitionsausschuss die vorliegende Petition für geeignet, in die Überlegungen zur geplanten Neuregelung einbezogen zu werden und empfahl, sie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Material zu überweisen.

2.11.5 Lange Bearbeitungszeiten der Familienkasse

Eine Petentin kritisierte, dass das ihr zustehende Kindergeld trotz eines erfolgreich durchgeführten Widerspruchsverfahrens nicht gezahlt wurde. Sie führte aus, dass sie bei ihrer zuständigen Familienkasse einen Antrag gestellt habe. Nachdem dieser abgelehnt worden sei, habe sie Widerspruch eingelegt. Diesem sei in vollem Umfang stattgegeben worden. Eine Auszahlung des Kindergeldes sei jedoch fast ein Jahr später noch nicht erfolgt. Sie befinde sich in einer Ausbildung und sei auf das Kindergeld angewiesen. Telefonisch sei sie vertröstet und ihr sei mitgeteilt worden, dass mittlerweile eine andere Familienkasse zuständig sei. Sie beanstandete außerdem, dass es ausgesprochen schwierig sei, die Familienkasse telefonisch zu erreichen und dass sie auf Anfragen zum Sachverhalt keine Antworten erhalten habe.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des BMFSFJ zu dem Anliegen ein.

Die lange Bearbeitungsdauer hatte ihre Ursache darin, dass die Familienkasse grundlegend neu organisiert wurde und sich seit dem 1. Mai 2013 die Bearbeitung der Anträge auf Leistung von Kindergeld auf fünf Bearbeitungszentren konzentriert. Ziel dieser Umorganisation war es, die Bearbeitung der Anträge mit spezialisierten Teams zu optimieren und somit kundenfreundlicher zu gestalten, da es in der Vergangenheit immer wieder Bearbeitungsrückstände gegeben hatte. Mit der Spezialisierung sollte eine Verbesserung der Arbeitsqualität erreicht werden.

Leider konnte die Umstellung jedoch nicht wie geplant ohne Beeinträchtigung für die Kundinnen und Kunden umgesetzt werden. Es kam zu erheblichen Bearbeitungsverzögerungen. Die zuständige Familienkasse bedauerte dies in ihrer Stellungnahme und entschuldigte sich für die lange Bearbeitungsdauer. Das BMFSJ teilte zudem mit, dass die Entwicklung des Bearbeitungsstandes in den Familienkassen beobachtet wird und in Abstimmung

mit der Leitung der örtlichen Familienkasse zuständige Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Bearbeitungssituation zu verbessern.

Das der Petentin zustehende Kindergeld wurde im März 2014 rückwirkend ab August 2012 gezahlt.

2.11.6 Verbot von Bordellwerbung

Der Petent wollte erreichen, dass Bordellwerbung auf öffentlichen Plätzen und bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche anwesend sind, verboten wird. Er schilderte seine Beobachtungen anlässlich einer Sportveranstaltung in einer Innenstadt. Durch derartige Werbung werde „kaschiert“, dass Frauen häufig zur Prostitution gezwungen und von Zuhältern und Menschenhändlern illegal nach Deutschland gebracht würden. Auch würden gesundheitliche Risiken und die Folgen dieser Tätigkeit verschwiegen. Aufgrund rechtlicher Regelungen werde öffentliche Bordellwerbung grundsätzlich gestattet und sei nur dann ordnungswidrig, wenn sie in „grob anstößiger Weise“ in Erscheinung trete.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass Werbung die Ansichten und Einstellungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen erheblich beeinflussen kann. Der Kinder- und Jugendschutz hat daher die Aufgabe, sich auch um Werbung zu kümmern. Jedoch gewährleistet Artikel 5 des Grundgesetzes sowohl das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung als auch die Freiheit der Berichterstattung durch die Medien. Medieninhalte können daher grundsätzlich frei vom Einfluss des Staates gestaltet und produziert werden. Wie das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausführt, handelt derjenige ordnungswidrig, der „durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zur entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen oder Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich“ (§ 120 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Es ist Aufgabe der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, diejenigen Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Dies kann auf Antrag oder Anregung geschehen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert Werbung aus dem Bereich sexueller Darstellungen, wenn sie geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Da die Bundesregierung in dieser Wahlperiode eine Reform des Prostitutionsgesetzes plant und einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Situation von Prostituierten vorlegen will, und zudem auch strengere Auflagen für Prostitutionsstätten geplant sind, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zu überweisen.

2.11.7 Freistellung von der Arbeit für pflegende Angehörige bei Begleitungen zu Arztbesuchen

Der Petent wollte erreichen, dass Angehörige, die berufstätig sind und Familienmitglieder pflegen, einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeit erhalten, wenn sie diejenigen, die von ihnen gepflegt werden, zu Arztterminen begleiten. Er schilderte, dass seine Frau schwer erkrankt und ihr die Pflegestufe 3 bewilligt worden sei. Er müsse sie zu allen Arztterminen begleiten und hierfür jeweils Urlaubstage in Anspruch nehmen. Daher habe er in den Jahren 2010 und 2011 jeweils mehr als die Hälfte seiner Urlaubstage für diese Begleitung verwenden müssen. Er regte daher an, eine Möglichkeit zur Freistellung von der Arbeit zu schaffen, wie dies für Eltern bei der Erkrankung eines Kindes möglich ist.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass in letzter Zeit mehrere Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Pflegetätigkeiten und Beruf geschaffen wurden. Das am 30. Mai 2008 verabschiedete Pflegezeitgesetz räumt berufstätigen Personen einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung von bis zu zehn Tagen ein. Dieser Anspruch besteht jedoch nur bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines Angehörigen. Hierdurch soll es ermöglicht werden, eine längerfristig erforderliche Pflege für den Angehörigen zu regeln. Zur Unterstützung berufstätiger Personen bei der ambulanten Pflege von Angehörigen soll zudem das Familienpflegezeitgesetz Regelungen treffen. Dieses setzt für Arbeitgeber einen Anreiz, das Einkommen von Beschäftigten, die wegen der Pflege eines nahen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten

mit reduzierter Stundenzahl arbeiten, durch einen Gehaltsvorschuss aufzustocken. Zum Ausgleich müssen die Beschäftigten später wieder voll arbeiten, bekommen aber dann nur ein verringertes Gehalt.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass diese Regelungen nicht geeignet sind, das Problem der Begleitung Pflegebedürftiger bei Arztbesuchen zu lösen. Gemäß § 275 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann zwar eine Befreiung von der Arbeitspflicht erfolgen, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nicht zugemutet werden kann. Nach den Ausführungen des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann dies auch dann der Fall sein, wenn die Begleitung eines Angehörigen zu den Arztterminen unumgänglich ist. Der Beschäftigte verliert jedoch hierdurch grundsätzlich seinen Entgeltanspruch.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass trotz aller Bemühungen, die Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit zu verbessern, für die vom Petenten geschilderte Situation der vorhersehbaren, regelmäßigen Begleitung zu wiederkehrenden Arztterminen keine gesetzliche Regelung besteht, die ihm die Fürsorge für seine Ehefrau ermöglicht, ohne hierdurch seinen Urlaubsanspruch in einem erheblichen Maße zu verringern. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um auf die dargestellte Problematik aufmerksam zu machen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben erhöhte sich im Jahr 2014 von 1.192 (2013) auf 1.531 Neueingaben bzw. 28,4 Prozent.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden wieder bedeutsame Rechtsänderungen durch den Deutschen Bundestag beschlossen. So wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV – Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) beschlossen, das am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Durch das GKV-FQWG soll die Finanzierungsgrundlage der GKV unter Beibehaltung der Beitragsautonomie neu gestaltet und dadurch nachhaltig gestärkt werden. Der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen soll künftig stärker über die Qualität der Leistungen und eine effiziente Mittelverwendung, die sich u. a. in der Beitragshöhe ausdrücken wird, stattfinden. Zur weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität und um Gesundheitsleistungen vergleichbar darstellen zu können, soll das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen gegründet werden, das u. a. Qualitätskriterien für die Vergleichbarkeit der Versorgungsqualität entwickeln soll.

Zu den Kernelementen des Gesetzes gehört u. a. die Absenkung des allgemeinen GKV-Beitragssatzes von 15,5 auf 14,6 Prozent, die Beibehaltung der Entkopplung der Lohnzusatzkosten von den Gesundheitsausgaben durch Festschreibung des Arbeitgeberanteils bei 7,3 Prozent, die Abschaffung der einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge und des steuerfinanzierten Sozialausgleichs zugunsten der Einführung kassenindividueller einkommensabhängiger Zusatzbeiträge.

Ein weiteres Gesetzesvorhaben betraf die soziale Pflegeversicherung. Mit dem "Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I)" vom 17. Dezember 2014 wurde die Reform der Pflegeversicherung in dieser Legislaturperiode eingeleitet (Entwurf eines "Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds [Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG]), Bundestagsdrucksache 18/1798 vom 23. Juni 2014. Das Gesetz stellt die erste Stufe der Pflegereform dar. Es enthält Leistungsverbesserungen, die insbesondere die häusliche Pflege stärken und bereitet die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vor. Diese wird in einer zweiten Reformstufe ebenfalls in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Zur Stärkung der häuslichen Pflege werden die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege ausgebaut und flexibilisiert. Pflegebedürftige, einschließlich Pflegebedürftige der so genannten Pflegestufe 0, können danach Leistungen entsprechend ihrer individuellen Bedarfslage zusammenstellen.

Bestehende Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege werden ebenso wie die existierenden zusätzlichen Betreuungsangebote in der stationären Pflege zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen und zur Entlastung pflegender Angehöriger ausgebaut. Darüber hinaus werden neue Entlastungsangebote eingeführt. Damit werden Vorschläge des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Fachkreise für Leistungsverbesserungen umgesetzt, die beispielsweise die Ausweitung und

bessere Berücksichtigung von Betreuung, die Verbesserung der Betreuungsrelation für die zusätzlichen Betreuungsangebote und flexiblere Inanspruchnahmemöglichkeiten für Leistungen zum Inhalt hatten.

Die finanziellen Grundlagen der Pflegeversicherung werden verbessert; der Beitragssatz wurde zum 1. Januar 2015 um 0,3 Beitragssatzpunkte angehoben. Mit der Bildung eines Pflegevorsorgefonds soll eine stabilisierende Wirkung auf den Beitragssatz ab 2035 erreicht werden.

Im Einzelnen betraf eine große Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr (363 Eingaben, 2013: 187) wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragserhebung, -höhe, -einzug).

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entfielen die meisten Petitionen auf die Sachbereiche Zuzahlungen (77 Eingaben), Hilfsmittel/Heilmittel (41 Eingaben), Krankengeld (25 Eingaben) und Vorsorge/Rehabilitation (19 Eingaben).

Im Arzneimittelbereich waren 76 Eingaben (Vorjahr: 49) zu verzeichnen.

Die soziale Pflegeversicherung betrafen im Berichtsjahr 72 Eingaben.

2.12.1 Prüfung von Pflegeheimen

Mit einer Petition wurde gefordert, dass Pflegeheime von einer neutralen, von den Kranken- und Pflegekassen unabhängigen Einrichtung bzw. Institution geprüft und bewertet werden. Diese Aufgabe solle zukünftig nicht mehr der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) übernehmen. Ferner müsse der Gesetzgeber eine Schlichtungsstelle einrichten, die Streitfragen zwischen Pflegeheimen und den Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen in Bezug auf die Qualität der Pflege klärt.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 401 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein. Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss weitere 976 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg.

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 wurden in § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die gesetzlichen Regelungen für mehr Transparenz in Bezug auf die Qualität in der Pflege geschaffen. Die Entwicklung der Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik wurde darin den Vereinbarungspartnern zugewiesen: dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Auf Grundlage der Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTV), die die Vereinbarungspartner daraufhin im Dezember 2008 für den stationären und im Januar 2009 für den ambulanten Bereich getroffen haben, werden seit dem 1. Dezember 2009 die Transparenzberichte für jede stationäre und ambulante Pflegeeinrichtung veröffentlicht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Rahmen eines Urteils vom 16. Mai 2013, B 3 P 5/12 R, zur Berechtigung zur Veröffentlichung von zukünftigen Pflege-Transparenzberichten ausgeführt, dass „keine durchgreifenden Bedenken gegen den Auftrag zur näheren Konkretisierung der Pflegetransparenzberichterstattung durch die Spitzenverbände i. S. von § 115 Absatz 1a Satz 6 SGB XI“ bestehen, und festgestellt: „Dass der Gesetzgeber in dieser Lage die Bewertungskriterien nicht selbst festgelegt hat, sondern sich auf Grundziele, Zuständigkeit und Verfahren beschränkt hat, ist nicht zu beanstanden.“ Damit wurde der eingeschlagene Weg zu mehr Transparenz in Bezug auf die Qualität in der Pflege nach Aussage der Bundesregierung bestätigt und als angemessen eingestuft.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, dass die zuständige Selbstverwaltung weiter an der fachlichen Fortentwicklung der PTV arbeiten muss. Daher hat der Gesetzgeber auch festgelegt, dass sowohl die Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR) als auch die PTV über die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik ständig an den medizinisch-pflegefachlichen Fortschritt anzupassen sind (§ 114a Absatz 7 SGB XI).

Die oben genannten Vereinbarungspartner haben am 10. Juni 2013 das Schiedsverfahren zur Anpassung der PTV stationär abgeschlossen. Darin sind für alle wesentlichen umstrittenen Bereiche Lösungen bzw. Neuregelungen gefunden worden, d. h. für Stichprobenbildung und -bewertung, Bewertungssystematik und Kriterien der Veröffentlichung. Die auf dieser Grundlage durch den GKV-Spitzenverband erarbeiteten neuen QPR traten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bei der Erstellung der neuen QPR waren auch Veränderungen zu beachten, die der Gesetzgeber im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) vom 23. Oktober 2012 mit Blick auf die Beteiligung von Pflegebedürftigen

(§ 118 SGB XI) und auf die Prüfverfahren getroffen hat. So haben erstmals die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach Maßgabe der Verordnung § 118 Absatz 2 SGB XI an der Weiterentwicklung der QPR beratend mitgewirkt.

In § 114a Absatz 3 wurde durch das PNG bestimmt, dass Informationen aus der Inaugenscheinnahme der pflegebedürftigen Person, den Pflegedokumentationen und den Befragungen der Beschäftigten der Einrichtungen und Dienste, der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beziehungsweise der zu Hause versorgten Pflegebedürftigen sowie der vertretungsberechtigten Personen in ein situationsgerechtes angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt und in diesem Verhältnis beachtet werden sollen. Zweck der Erhebung von Daten aus unterschiedlichen Quellen beziehungsweise verschiedenartiger Informationen ist es, die jeweiligen Vorteile der verschiedenen Ergebnisse und Quellen für einen möglichst großen Erkenntnisgewinn zu nutzen. Damit kann vermieden werden, dass eine Informationsquelle, wie etwa die Pflegedokumentation, einseitig die Wahrnehmung der Pflegequalität vorgibt und das Ergebnis der Qualitätsprüfung bestimmt.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass der MDK bei den Qualitätsprüfungen kein Monopol mehr hat. Die Landesverbände der Pflegekassen sind bereits seit 2011 verpflichtet, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. 10 Prozent der Prüfaufträge zu erteilen.

Im Mai 2013 wurden Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Qualitätssicherung der Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff. SGB XI (Qualitätssicherungs-Richtlinien Qualitätsprüfung - QS-Ri QP) erlassen. Ziel der Richtlinien ist es, ein bundeseinheitliches Verfahren zur Qualitätssicherung der Qualitätsprüfungen zu regeln, das eine einheitliche qualitätsgesicherte Prüfungspraxis der Medizinischen Dienste gewährleistet. Das Qualitätssicherungssystem soll insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualitätsprüfungen sicherstellen, mögliche Schwachstellen identifizieren, Verbesserungspotentiale aufzeigen und die Transparenz der Qualitätsprüfungen erhöhen.

Hinsichtlich der Schlichtungsmöglichkeiten nach dem SGB XI wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Landesverbände der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in jedem Bundesland gemeinsam eine Schiedsstelle bilden. Die Schiedsstelle entscheidet nur in den ihr nach dem SGB XI abschließend zugewiesenen Angelegenheiten (§ 76 Abs. 1 SGB XI). Eine Schlichtungsmöglichkeit zu zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Pflegebedürftigen und stationärer Pflegeeinrichtung ist durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI nicht vorgesehen.

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie deren Angehörige, die mit der Qualität der Pflege in der jeweiligen Einrichtung unzufrieden sind, gibt es bereits nach geltendem Recht mehrere Beschwerdewege. Betroffene können sich zunächst an den Bewohnerbeirat bzw. an Fürsprecherinnen und Fürsprecher wenden, wenn diese zur Wahrnehmung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bestellt worden sind. Die Regelung der Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch Bewohnerbeiräte ist seit der Föderalismusreform 2006 Aufgabe der Bundesländer. Darüber hinaus steht es den Betroffenen frei, sich mit ihren Beschwerden und Anregungen immer zunächst direkt an die Heimleitung zu wenden.

Die Einhaltung der heimordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder, insbesondere zu Sicherheit und Qualität, werden durch die Heimaufsichtsbehörden der Länder regelmäßig überprüft. Verstöße gegen diese Vorgaben können Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen, die dann ggf. eine anlassbezogene Überprüfung durchführt und von ihren verschiedenen ordnungsrechtlichen Befugnissen zur Mängelbeseitigung Gebrauch macht.

Für Verstöße gegen Vorgaben aus dem Bereich der Pflegeversicherung ist die Pflegekasse der jeweiligen versicherten Person zuständig. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber keine Schiedslösungen vorgesehen, da die genannten Regelungen verbindlich sind und ihre Einhaltung damit nicht Gegenstand von Schiedsverfahren sein kann.

Kommt der Einrichtungsträger seinen vertraglich geschuldeten Leistungen zur Pflege oder Betreuung nicht oder nur mangelhaft nach, sind die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (W BVG) maßgebend. Dieses Gesetz räumt den Verbraucherinnen und Verbrauchern bestimmte Rechte bei einer Nicht- oder Schlechtleistung für den Fall ein, dass ein Unternehmer mit einer volljährigen Verbraucherin oder einem volljährigen Verbraucher einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum verbunden mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abgeschlossen hat (vgl. §§ 1 und 10 W BVG). Über Streitfragen entscheiden die Zivilgerichte.

Ältere Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt leben, auch wenn sie gesundheitlich eingeschränkt oder pflegebedürftig sind. Um die damit verbundenen Herausforderungen besser zu bewältigen, bietet in Deutschland die Pflege-Charta den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie ehrenamtlich und beruflich Pflegenden eine Hilfestellung. Sie informiert über die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, indem sie diese verständlich und praxisnah erklärt. So trägt sie nach Aussage der Bundesregierung dazu bei, dass sich die Betreuung und Pflege älterer Menschen noch besser an deren Bedürfnissen und Wünschen orientiert. In Artikel 1 der Pflege-Charta wird z.B. festgehalten, dass jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung hat, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. Hierzu zählen auch die Regelung finanzieller, behördlicher und rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten und die Berücksichtigung von Voraussetzungen.

Viele Unternehmen und Dienste haben die Pflege-Charta in ihr eigenes Leitbild aufgenommen. Sie ist darüber hinaus in mehreren Bundes- und Landesgesetzen verankert. Der Europäische Qualitätsrahmen für Langzeitpflege orientiert sich an der in Deutschland erarbeiteten Pflege-Charta (vgl. <http://www.pflege-charta.de>).

Der Petitionsausschuss vermochte sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen und verwies im Übrigen darauf, dass zusätzliche Änderungen der gesetzlichen Regelungen der sozialen Pflegeversicherung, auch im Sinne des Petenten, im Rahmen der neuen Legislaturperiode nicht ausgeschlossen sind.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.2 Dokumentationspflicht der Pflegekräfte

Die Pflege von Angehörigen ist für Betroffene und Pflegekräfte oft eine große Herausforderung. Mit einer Petition wurde daher gefordert, dass die Dokumentationspflicht für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen sowie in der ambulanten Pflege auf ein nötiges Maß reduziert wird. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 1.293 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge. Außerdem gingen 19.404 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg ein.

Die Bundesregierung teilte dem Petitionsausschuss zu der Eingabe mit, dass die Ergebnisse des vom BMG finanziell geförderten Projektes „Praktische Anwendung des Strukturmodells Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten und stationären Pflege“ in einem Abschlussbericht am 15. April 2014 auf der Internetseite des BMG veröffentlicht wurden. Die Empfehlungen des Berichts zum weiteren Vorgehen wurden von allen wichtigen Verbänden der Selbstverwaltung in der Pflege ausdrücklich und einvernehmlich unterstützt und begrüßt, insbesondere auch vom GKV-Spitzenverband, vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) und von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). Das Vorhaben wurde mit Beschluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 27./28. November 2013 auch von den Ländern ausdrücklich befürwortet.

Der GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie die Interessenvertreter der Pflegebedürftigen und der Selbsthilfe haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung am 4. Juli 2014 erklärt, dass sie im Rahmen der Zuständigkeiten der Selbstverwaltung (Vereinbarungen über Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI) den erforderlichen Beschluss gefasst haben, um die Voraussetzungen für die flächendeckende Umsetzung der Projektergebnisse zu schaffen.

Damit dieser von allen Beteiligten gemeinsam getragene Prozess weitergeführt und die Pflegedokumentation im ambulanten und stationären Pflegebereich flächendeckend eingesetzt werden kann, sind fachliche und konzeptionelle Vorarbeiten durchzuführen. Sie sollen dazu beitragen, dass der neue Ansatz der Pflegedokumentation möglichst überall eingeführt wird, zu Zeitersparnis führt und sich positiv auf die Qualität der Pflege auswirkt. Diese Vorarbeiten werden derzeit durch das BMG finanziell gefördert.

Ein Lenkungsgremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Kosten- und Einrichtungsträgern, Fachverbänden, vom Verbraucherschutz, vom Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und von Vertretungen der Länder (Heimaufsicht) sowie des Deutschen Pflegerats, der Pflegewissenschaft und der Berufsgenossenschaft für freie Wohlfahrtspflege, hat am 9. Juli 2014 seine Arbeit fortgesetzt und die organisatorischen Fragen und Ziele der Implementierungsstrategie auf der Bundes- und Landesebene beraten.

Ziel ist es, einen Umsetzungsplan für die Implementierung und für eine Evaluationsstrategie zu erarbeiten, der eine möglichst flächendeckende Einführung der Pflegedokumentation fachlich unterfüttert und auch die Erfahrungen und Ergebnisse des Praxistestes berücksichtigt. Das Projektbüro plant darüber hinaus zeitnah, eine EDV-gestützte zentrale Informations- und Anlaufstelle für alle zu schaffen, die bereits jetzt ihr Interesse bekunden möchten, an der Implementierung teilzunehmen.

Der weitere Prozess wird sowohl vom BMG als auch vom Arbeitsstab des Bevollmächtigten für Pflege unterstützt und begleitet.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.3 Fahrkosten zur ambulanten (Notfall-)Behandlung

Gegenstand von Petitionen sind immer wieder die Regelungen zur Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Im vorliegenden Fall wurde die Übernahme ambulanter Fahrkosten durch die GKV sowie die Abschaffung der Zuzahlungspflicht für Kinder und Jugendliche gefordert.

Im Hinblick auf die Übernahme von Fahrkosten wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich der Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nach § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) richtet. Danach übernimmt die Krankenkasse die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus medizinischen Gründen notwendig sind (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SGB V). Änderungen des § 60 SGB V traten durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft. Sie beinhalteten u. a. eine Neuregelung des § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V hinsichtlich der Übernahme von Fahrkosten zur ambulanten Behandlung. Mit dem GMG wurde die Regelung, nach der die Krankenkassen Fahrten zur ambulanten Behandlung in Härtefällen übernehmen, aufgehoben. Stattdessen wurde durch die Neufassung des § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V geregelt, dass die Krankenkasse Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen übernimmt, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V festgelegt hat.

Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, wurde die Änderung der Regelung zur Übernahme der Fahrkosten damit begründet, dass es stärker um die medizinische Notwendigkeit von Fahrten gehen soll, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Krankenkassenleistung durchgeführt werden (Bundestagsdrucksache 15/1525, S. 94). Daher hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zu entscheiden, ob und inwieweit zwingende medizinische Gründe vorliegen. Die Krankenkasse kann dies gegebenenfalls vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen prüfen lassen.

In Ausnahmefällen werden somit nach vorheriger Genehmigung die Fahrkosten von der Krankenkasse übernommen. Dabei wird der Zahlungsbetrag abgezogen, der sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergibt.

Danach muss die Patientin oder der Patient mit einer Therapie behandelt werden, die bei der vorliegenden Erkrankung typischerweise angewendet wird. Zudem muss diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf die Patientin oder den Patienten in einer Weise beeinträchtigen, dass eine Beförderung unerlässlich ist, um Schaden an Leib und Leben zu vermeiden. Als Fallbeispiele dafür werden die Dialysebehandlung, die onkologische Strahlentherapie und die onkologische Chemotherapie aufgeführt (vgl. § 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie des G-BA über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V – Krankentransport-Richtlinien – in der Fassung vom 22. Januar 2004). Kosten für Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Rezepten usw. werden nicht von der Krankenkasse übernommen.

Ein weiterer Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Patientin oder der Patient dauerhaft in der Mobilität beeinträchtigt ist, sofern von ärztlicher Seite durch die Verordnung die medizinisch zwingende Notwendigkeit einer ambulanten Behandlung bescheinigt wird und die Patientin oder der Patient bei der Verordnung einen Behindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder den Bescheid über die Einstufung in die Pflegestufe 2 oder 3 vorlegt. Ein Ausnahmefall kann auch dann vorliegen, wenn die versicherte Person zwar nicht über einen solchen Nachweis verfügt, aber von einer Beeinträchtigung der Mobilität betroffen ist, die diesen Kriterien vergleichbar ist, und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedarf (§ 8 Absatz 3 der Krankentransport-Richtlinie).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 26. September 2006 (B 1 KR 20/05 R) entschieden, dass „es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die GKV den Versicherten Leistungen nur nach Maßgabe eines allgemeinen Leistungskataloges unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zur Verfügung stellt, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Nur das, was in diesen Leistungskatalog fällt, hat die GKV ihren Versicherten zu leisten. Dazu gehört die Übernahme von Fahrkosten aus finanziellen Gründen gerade nicht.“

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Fahrkosten für Rettungsfahrten nur übernommen werden, wenn die versicherte Person aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes mit einem Rettungswagen, Notarztwagen oder Rettungshubschrauber befördert werden muss oder der Eintritt eines derartigen Zustandes während des Transportes zu erwarten ist (§ 5 der Krankentransport-Richtlinie).

Krankentransporte können verordnet werden, wenn die versicherte Person während der Fahrt fachliche Betreuung oder die besonderen Einrichtungen des Krankentransportwagens benötigt oder wenn aufgrund des Zustandes der Person zu erwarten ist, dass sie sie benötigen wird. Die fachliche Betreuung im Krankentransportwagen wird nach den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften durch qualifiziertes nichtärztliches Personal gewährleistet. Die medizinisch-technische Einrichtung ist auf die Beförderung von Nicht-Notfallpatientinnen und -patienten ausgelegt. Darüber hinaus soll ein Krankentransport auch dann verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten vermieden werden kann (§ 6 Absatz 1, 2 der Krankentransport-Richtlinie).

Jede versicherte Person hat pro Kalenderjahr Zuzahlungen höchstens bis zu ihrer individuellen Belastungsgrenze zu zahlen. Diese beträgt zwei Prozent, bei chronisch Kranken ein Prozent, der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Der Gesetzgeber geht dabei von einem Familienbruttoeinkommen aus. Daher kommt es auch darauf an, wie viele Personen dem gemeinsamen Haushalt angehören und von dem Einkommen leben müssen, da für jeden Familienangehörigen ein Freibetrag berücksichtigt wird.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, denjenigen, die die Belastungsgrenze während eines Kalenderjahres erreicht haben, einen Befreiungsbescheid für den Rest dieses Jahres auszustellen. Die Belastungsgrenze gilt für sämtliche Zuzahlungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. für die Zuzahlungen bei Krankenhausbehandlung oder bei stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen. Die konkrete Berechnung der individuellen Belastungsgrenze ist Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse.

Bei Fahrkosten gilt die allgemeine Zuzahlungsregelung. Die Versicherten haben daher für jede Leistung 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro und nicht mehr als die tatsächlichen Fahrkosten zu tragen. Die Zuzahlungen bei Fahrkosten sind von allen Versicherten zu erbringen, auch von Personen unter 18 Jahren.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.4 Wegstreckenentschädigung für Pkw-Fahrten zu ambulanten Behandlungen

Mit dieser Petition wurde gefordert, die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten Pkw für Fahrten zu ambulanten Behandlungen von 20 auf 30 Cent zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss verwies auf die Regelung zu den Fahrkosten in § 60 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Dieser bestimmt, dass die Krankenkasse nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133 SGB V übernimmt, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die Krankenkasse übernimmt Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung nur in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Richtlinien festgelegt hat. Für die Übernahme der Fahrkosten ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Von den Fahrkosten abgezogen wird der zuzahlungsbetrag nach § 61 Satz 1 SGB V. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird nach der Regelung zu den Fahrkosten in § 60 Absatz 3 Nummer 4 SGB V für jeden gefahrenen Kilometer der jeweils aufgrund des Bundesreisekostengesetzes festgesetzte Höchstbeitrag für Wegstreckenentschädigung anerkannt, es werden jedoch höchstens die Kosten anerkannt, die bei Inanspruchnahme des nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 SGB V erforderlichen Transportmittels entstanden wären.

Der Petitionsausschuss verwies wie bereits das BMG auf den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Mai 2010, B 1 KR 6/10 BH, nach dem die „Verweisungsregelung in § 60 Absatz 3 Nummer 4 SGB V hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für den Ausnahmefall des § 5 Absatz 2 Satz 2 Bundesreisekostengesetz bezüglich erhöhter Wegstreckenentschädigung, sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht, keinen Anwendungsraum bietet.“

Die in der Petition geforderte erhöhte Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer kommt daher nach der ausdrücklichen Entscheidung des BSG nicht in Betracht. Die gegen diesen Beschluss erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 28. September 2010 - 1 BvR 1484/10).

Das BSG bestätigte damit die Vorinstanz (Bayerisches Landessozialgericht), die in ihrem Urteil (17. November 2009 - L 5 KR 187/08) ausführte: „Schließlich kann der Kläger keine höhere als die Fahrtkostenpauschale von 20 Cent pro gefahrenen Kilometer wie von der Beklagten erstattet erhalten. Dieses ist gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz der regelmäßige Erstattungsbetrag, auf welchen § 60 Absatz 3 SGB V Bezug nimmt. Der höhere Erstattungsbetrag von 30 Cent ist für die Regelungen des SGB V nicht zugänglich, weil sich dieser ausschließlich auf dienstliche Erfordernisse bezieht, die nur mit Besonderheiten des Reisekostenrechtes des öffentlichen Dienstes zu begründen sind...“

Für diese Auslegung spricht im Übrigen bereits der Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes, wonach das erhebliche dienstliche Interesse vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden muss.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.12.5 Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Maßnahmen

In einer veröffentlichten Petition wurde gefordert, die Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) im Hinblick auf Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach § 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu ändern.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der MDK nach wie vor mit der alten Begutachtungsrichtlinie arbeite, obwohl es seit April 2007 eine neue Rechtslage gibt. Es sei versäumt worden, die Begutachtungsrichtlinien des MDK anzupassen. Obwohl Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen seit April 2007 Pflichtleistungen der Krankenkassen seien, würden Krankenkassen unter Berücksichtigung ablehnender Stellungnahmen des MDK trotz anderslautender ärztlicher Empfehlungen ambulante Maßnahmen für ausreichend halten.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen Stellungnahmen des BMG sowie des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen eingeholt.

Der Petitionsausschuss wies grundsätzlich darauf hin, dass die medizinischen Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter nach § 24 SGB V durch das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)“ mit Wirkung zum 1. April 2007 von einer Ermessens- in eine Pflichtleistung umgewandelt worden sind. Hierdurch erhöht sich der rechtliche Stellenwert dieser Leistungen.

Ferner wurde durch das GKV-WSG klargestellt, dass es für medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter nicht erforderlich ist, zunächst die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB V). Ist eine Vorsorgemaßnahme für eine Mutter oder einen Vater medizinisch notwendig und kann das Vorsorgeziel, das mit der Maßnahme angestrebt wird, nicht mit anderen, ggf. wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Maßnahmen erreicht werden (§ 12 SGB V), hat sie die Krankenkasse zu erbringen. Diese Klarstellung war erforderlich, weil in der Vergangenheit vielfach Anträge mit dem Hinweis auf nicht ausgeschöpfte ambulante Behandlungsmöglichkeiten abgelehnt wurden (Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 16/3100 vom 24. Oktober 2006, Seite 101).

Leistungen nach § 24 SGB V können zwar weiterhin nicht beansprucht werden, wenn das Vorsorgeziel mit anderen, auch ambulanten Maßnahmen ebenso erreicht werden kann. Ob Vorsorgeleistungen für Mütter und

Väter zu gewähren sind oder nicht, hängt allerdings nicht nur von den medizinischen Möglichkeiten ab. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Versicherten dem Einfluss ihrer Kinder, der sie gesundheitlich belastet, weiter ausgesetzt sein sollten und ob sie für die Dauer der Vorsorgemaßnahme nicht Entlastung erfahren sollten. Ist das Vorsorgeziel ohne diese Entlastung nicht erreichbar, sind ambulante Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend. In diesem Fall besteht eine Indikation für eine stationäre Versorgung in einer Einrichtung nach § 24 SGB V.

Die mit der Petition angesprochene „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ des MDK der Spitzenverbände der Krankenkassen enthält nach Aussage des BMG keine Aussagen, die der Klarstellung durch das GKV-WSG widersprechen. Dies gilt insbesondere auch für den Abschnitt zu den „Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter, Mutter-/Vater-Kind-Leistungen“ unter Ziffer 3.5.

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Vorsorge für Mütter und Väter (§ 24 SGB V) durch den MDK stichprobenhaft prüfen zu lassen. Die Prüfung findet vor einer Bewilligung und regelmäßig bei beantragter Verlängerung (§ 275 Absatz 2 Satz 1 SGB V) auf der Grundlage der „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ statt.

Der MDK erstellt dabei sozialmedizinische Begutachtungen, bei denen geprüft wird, ob für die beantragten Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen eine Indikation vorliegt. Die Indikation für eine Vorsorgeleistung wird als gegeben angesehen, wenn im Einzelfall alle Indikationskriterien wie Vorsorgebedürftigkeit, Vorsorgefähigkeit, realistische Vorsorgeziele sowie eine positive Vorsorgeprognose festgestellt worden sind (vgl. die Abschnitte 1.4 sowie 3 der "Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation").

Das Ergebnis der Begutachtung des MDK ist als Empfehlung in die leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse einzubeziehen. Wenn im Einzelfall Leistungen zu Unrecht von den Krankenkassen abgelehnt werden, können die zuständigen Aufsichtsbehörden eingeschaltet oder ggf. Widerspruch eingelegt und Klage erhoben werden.

In seiner Stellungnahme vom Juni 2012 gegenüber dem Petitionsausschuss wies der GKV-Spitzenverband auf Folgendes hin: Nach den Änderungen durch das GKV-WSG im Jahre 2007 wurde in der Folgezeit von den gesetzlichen Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) geprüft, inwieweit durch eine Konkretisierung der „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ Fehlinterpretationen vermieden werden können. Außerdem wurde geprüft, wie eine einheitliche Rechtsauslegung der Krankenkassen sichergestellt und die Transparenz über die sozialmedizinischen Empfehlungen und Leistungsentscheidungen erhöht werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung des Müttergenesungswerkes (MGW) und des Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK) eine Änderung der „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ beraten und am 6. Februar 2012 durch den GKV-Spitzenverband beschlossen. Die Änderungen beinhalten u. a. folgende Aspekte:

- Klarstellung, dass medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach §§ 24 und 41 SGB V als komplexe Leistungen nur stationär erbracht werden können. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gilt explizit nicht.
- Ergänzung und Konkretisierung der Ausführungen zur Bedeutung umwelt- und personenbezogener bzw. mütter-/vaterspezifischer Kontextfaktoren für die sozialmedizinische Begutachtung und die Leistungsentscheidungen der Krankenkassen. Die Ausführungen sollen klarstellen, dass der Gutachter in einer Gesamtbetrachtung einzelfallbezogen beurteilen soll, ob die im Antragsverfahren erkennbaren Kontextfaktoren (allgemein und mütter-/vaterspezifisch) im Zusammenhang mit der Erziehungsverantwortung zu einer mütter-/vaterspezifischen Problemkonstellation das Gesundheitsproblem bedingt unterhält oder verstärkt und eine Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung in einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung bzw. in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung erfordert.
- Konkretisierung und Erweiterung der Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens einer aktuellen Erziehungsverantwortung. In diesem Kontext wurde insbesondere ergänzt, dass auch die Erziehung und Betreuung von Kindern in „Patchworkfamilien“ einzubeziehen ist. Des Weiteren wurde klargestellt, dass von einer aktuellen Erziehungsverantwortung grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausgegangen werden kann. In zu begründenden Einzelfällen (insbesondere bei Leistungsbezug nach dem SGB VIII) kann auch darüber hinaus eine Erziehungsverantwortung vorliegen. Für Kinder mit einer Behinderung, die im Haushalt leben, kann die Erziehungsverantwortung auch über das 18. Lebensjahr hinaus gegeben sein.

- Klarstellung, dass die Rentenversicherungsträger keine Mutter-/Vater-Kind-Leistungen erbringen.

Neben der Änderung der Begutachtungs-Richtlinie haben der GKV-Spitzenverband, die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und der MDS Umsetzungsempfehlungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach §§ 24, 41 SGB V erstellt und mit dem MGW sowie dem BDPK abgestimmt. Die Umsetzungsempfehlungen tragen als ergänzende Unterstützung zu einer einheitlichen Rechtsauslegung und einheitlichen Umsetzung der geänderten Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation sowie zur Erhöhung der Transparenz über die Begutachtungs-, Entscheidungs- und Verwaltungsverfahren aufseiten der Medizinischen Dienste und der Krankenkassen bei.

Hinsichtlich der Entwicklung der Antrags- und Bewilligungspraxis wies der GKV-Spitzenverband auf Folgendes hin:

2010 wurden von 141.356 Anträgen im Sinne des § 24 SGB V 39.286 (27,8 Prozent) abgelehnt; von 14.706 Anträgen im Sinne des § 41 SGB V wurden 3.805 (25,9 Prozent) abgelehnt.

Das BMG wies in einer ergänzenden Stellungnahme vom Juli 2012 auf Folgendes hin:

Der Bundesrechnungshof hat im Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Umsetzung von Mutter-Vater-Kind-Maßnahmen nach § 24 SGB V bei einzelnen Krankenkassen geprüft. In seinem Prüfbericht vom 7. Juni 2011, der dem Haushaltsausschuss vorgelegt worden ist, kritisiert er insbesondere eine fehlende Transparenz bei der Entscheidung über Anträge auf Mutter-/Vater-Kind-Leistungen, zu große Spielräume für die Bewertung der medizinischen Voraussetzungen der Maßnahmen sowie nicht hinreichende Begründungen der Ergebnisse der Begutachtungen.

Im Juli 2011 bat das BMG den GKV-Spitzenverband und den MDS, die „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ wie angekündigt zu überarbeiten, die weitere Vereinheitlichung der Antragsvordrucke zu prüfen sowie die Begutachtungs- und Leistungspraxis zu unterstützen, indem bis Ende 2011 Umsetzungsempfehlungen erarbeitet.

Dies zielt darauf, die Bewilligungspraxis der Krankenkassen zu verbessern.

Der Ausschuss für Gesundheit und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages haben in ihren Sitzungen am 6. Juli 2011 Entschließungen zur Entwicklung von Mutter-Kind-/Vater-Kind-Maßnahmen nach den §§ 24 und 41 SGB V gefasst, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Bewilligungspraxis der Krankenkassen und ein Bericht hierüber gefordert wurden.

Der GKV-Spitzenverband hat daraufhin mit dem MDS – einbezogen waren auch das MGW und der BDPK – o. g. Änderungen der für die Bewilligungspraxis maßgebenden Begutachtungs-Richtlinie beschlossen sowie Umsetzungsempfehlungen für die Medizinischen Dienste und Krankenkassen erarbeitet.

Der GKV-Spitzenverband hat die Krankenkassen mit einem Rundschreiben über den Abschluss der Beratungen und die Änderungen informiert. Zudem wurden Gutachter aus allen Medizinischen Diensten in der Anwendung der neuen Begutachtungsvorgaben geschult.

Die dargestellten Maßnahmen stellen nach Aussage des BMG gegenüber dem Petitionsausschuss wichtige Schritte zur Verbesserung der Bewilligungspraxis dar.

In einer Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom April 2014 zur Entwicklung der Antrags- und Bewilligungspraxis sowie zu den Leistungsausgaben wies dieser auf Folgendes hin:

2011 wurden von 129.124 Anträgen im Sinne des § 24 SGB V 33.999 (26,3 Prozent) abgelehnt, von 12.349 Anträgen im Sinne des § 41 SGB V wurden 3.078 (24,9 Prozent) abgelehnt. 2012 wurden von 141.749 Anträgen im Sinne des § 24 SGB V 18.514 (13,06 Prozent) abgelehnt, von 11.385 Anträgen im Sinne des § 41 SGB V wurden 1.230 (10,8 Prozent) abgelehnt.

2012 lag danach die Ablehnungsquote bei deutlich gestiegenen Antragszahlen insgesamt bei rund 12,89 Prozent und hat sich damit im Vergleich zu den Vorjahren auffallend positiv entwickelt.

Bei den Leistungsausgaben im Bereich des § 24 SGB V (rd. 304,5 Mio. Euro) war 2012 eine Steigerung um rund 16 Prozent gegenüber 2011 zu verzeichnen; die Ausgaben im Bereich des § 41 SGB V (rd. 19,8 Mio. Euro) stiegen 2012 minimal gegenüber dem Vorjahr.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten, insbesondere der jüngst beschlossenen Maßnahmen, und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Statistik der gesetzlichen Krankenkassen zu den Vater-/Mutter-Kind-

Kuren“, Ausschussdrucksache 17(14)0163neu(2) vom 6. Juli 2011, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.6 Ausbau der betrieblichen Prävention

Mit einer veröffentlichten Petition, die zu 1.301 Mitzeichnungen, 237 Diskussionsbeiträgen sowie zu 113 Unterstützungsunterschriften führte, wurde gefordert, die betriebliche Prävention zu einer zentralen Säule der Gesundheitsvorsorge in Deutschland auszubauen.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, klare Gesundheitsziele zu setzen, transparente Rahmenbedingungen und Anreize für Prävention in Unternehmen zu schaffen. Außerdem solle die Bundesregierung Anreize zur Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte durch die Krankenkassen setzen.

Der Petitionsausschuss wies grundsätzlich darauf hin, dass die betriebliche Gesundheitsförderung angesichts des demografischen Wandels und der Zunahme der chronischen Erkrankungen bei einer älter werdenden Belegschaft eine immer größere Bedeutung gewinnt. Die Förderung und die Erhaltung der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den Mitteln der betrieblichen Prävention ist daher nach Aussage der Bundesregierung gegenüber dem Petitionsausschuss ein politischer Schwerpunkt.

Durch eine Reduzierung von Krankheitstagen und die Vermeidung von Frühberentungen können Projekte der betrieblichen Gesundheitsförderung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Gesundheitswesen finanzierbar zu halten und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern. Seit 2007 erbringen die Krankenkassen Pflichtleistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (§ 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Dennoch nutzen die kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung noch unzureichend.

Die Bundesregierung – das BMG – unterstützt die Verbreitung der betrieblichen Gesundheitsförderung mit zahlreichen Aktivitäten. So startete im Dezember 2010 die Kampagne „Unternehmen unternehmen Gesundheit“. Ziel der Kampagne ist es, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Chancen und Nutzen der betrieblichen Gesundheitsförderung aufzuzeigen, den Austausch von Erfahrungen zu ermöglichen und die Kooperation und Kommunikation der innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Akteure anzuregen. Damit gerade kleinen und mittleren Unternehmen eine bessere Informationsbasis zur Verfügung gestellt werden kann, hat das BMG mithilfe der Krankenkassen über 100 vorbildliche Projekte der betrieblichen Gesundheitsförderung in einem Kompendium zusammengestellt. Sämtliche Projekte können seit Dezember 2011 auch auf der Internetseite des BMG unter www.bmg.bund.de/praevention/betrieblichegesundheitsfoerderung.html abgerufen werden. Interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Möglichkeit, sich anhand einer Deutschlandkarte schnell einen Überblick zu verschaffen, welche Projekte in einem bestimmten Handlungsfeld bereits existieren, und können so wichtige Anregungen für den eigenen Betrieb erhalten.

Die vom BMG institutionell geförderte Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e. V. trägt mit ihren 127 Mitgliedsorganisationen dazu bei, deutschlandweit auf Präventionsmaßnahmen hinzuweisen. Für viele Mitgliedsorganisationen der Bundesvereinigung ist betriebliche Gesundheitsförderung schon jetzt ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit.

Abschließend wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung ihm im März 2014 mitgeteilt hat, dass sie – wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist – den Entwurf eines Präventionsgesetzes erarbeiten wird. Ein Schwerpunkt dieses Gesetzes wird in der betrieblichen Gesundheitsförderung liegen. Darüber hinaus sollen bundesweit einheitliche Gesundheitsziele dabei helfen, die Kooperation und Koordination der Beteiligten zu verbessern. Über die konkrete Ausgestaltung der Regelungen wird im Gesetzgebungsverfahren zu beraten sein. Hier wird auch zu prüfen sein, wie größere Anreize für die Durchführung gesundheitsförderlicher Maßnahmen in Unternehmen und die Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte durch die Krankenkassen geschaffen werden können.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem BMG als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.7 Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich bei Hilfsmitteln

In einer Petition beklagt die Petentin als Rollstuhlfahrerin eine Benachteiligung bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenkasse.

Insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) benachteilige Rollstuhlfahrer in einer erheblichen Art und Weise gegenüber anderen behinderten Menschen, wie z. B. Menschen mit Prothesen oder schwerhörigen Menschen, die auf Hörgeräte angewiesen seien. Besonders die Unterscheidung der Rechtsprechung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich sei nicht überzeugend. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen fordere eine Neuordnung des Rechts der Hilfsmittelversorgung. Der Petitionsausschuss bat das BMG um eine Stellungnahme. Unter Berücksichtigung eines Unterstützungsschreibens des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen vom Oktober 2012 wies das BMG auf Folgendes hin:

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hält eine Neuordnung des Rechts der Hilfsmittelversorgung für dringend angezeigt. Insbesondere die Unterscheidung in der Rechtsprechung zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Behinderungsausgleich sowie die Annahme unterschiedlicher Grundbedürfnisse bei Kindern und Erwachsenen sind aus seiner Sicht nicht überzeugend.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gemäß § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dies gilt soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln.

Die grundsätzliche Kritik an den von der Rechtsprechung festgelegten unterschiedlichen Leistungsniveaus bei der Versorgung mit Hilfsmitteln zum unmittelbaren oder mittelbaren Behinderungsausgleich ist im Hinblick auf die Konsequenzen in der Versorgungspraxis zwar verständlich. Nach Aussage des BMG ergibt sich daraus jedoch nicht die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung des Rechts der Hilfsmittelversorgung.

Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung eine Leistungspflicht für Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich (z. B. Rollstühle) nur für Fälle bejaht, in denen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens betroffen sind. Dazu gehören insbesondere das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraumes. Bei Kindern und Jugendlichen kommen noch das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens sowie die für die Persönlichkeitsentwicklung wichtige Integration in den Kreis Gleichaltriger hinzu. Die Versorgung mit Hilfsmitteln zum unmittelbaren Behinderungsausgleich (Beinprothesen, Hörgeräte) zielt nach der Rechtsprechung des BSG dagegen auf die möglichst weitgehende Angleichung an die Fähigkeiten Gesunder im Alltagsleben ab.

Das BMG vermag laut Aussage gegenüber dem Petitionsausschuss in dieser differenzierenden Betrachtung keine willkürliche Privilegierung oder Benachteiligung der jeweils betroffenen Versicherten zu erkennen. Der Differenzierung liegen plausible Überlegungen zugrunde. Letztlich geht es darum, die Leistungspflicht der GKV entsprechend ihrer Zuständigkeit auf die medizinische Rehabilitation zu beschränken. Die Krankenkassen haben nicht für alle direkten und indirekten Folgen einer Krankheit oder Behinderung aufzukommen. Damit wären sie auch finanziell überfordert. Insoweit scheint es grundsätzlich sachgerecht, die Leistungspflicht bei Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich mit der Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zu verknüpfen. Dabei ist auch nicht zu beanstanden, dass für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf deren besondere Lebenssituation zusätzliche Grundbedürfnisse anerkannt werden. Der unmittelbare Behinderungsausgleich ist dagegen dem Kernbereich der medizinischen Rehabilitation zuzurechnen, sodass hierfür andere Maßstäbe gelten müssen.

Nachdem sich auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der behinderten Menschen im Februar 2014 der Einschätzung ihres Amtsvorgängers aus dem Jahre 2012 angeschlossen hatte, empfahl der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um eine Neuordnung des Rechts der Hilfsmittelversorgung für behinderte Menschen geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.12.8 Beitragserhebung aus der SED-Opferpension

Die Petentin kritisierte, dass ihre SED-Opferpension bei der Festsetzung ihres Krankenversicherungsbeitrags angerechnet werde.

Die Petentin erläuterte, sie erhalte eine Opferpension in Höhe von 250 Euro monatlich. Diese bleibe bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Absatz 4 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG). Sie sei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert. Die Opferpension werde bei der Beitragsfestsetzung laut Satzung ihrer Krankenkasse angerechnet, sodass sich eine Beitragserhöhung von 40 Euro monatlich für sie ergebe. Die Petentin ist der Auffassung, dass die Opferpension nicht bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angerechnet werden dürfe.

Das BMG wies in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss darauf hin, dass die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG der Beitragspflicht im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV unterliegt. Dies sei von den Spitzenverbänden der Krankenkassen wie folgt begründet worden:

Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG hat unmittelbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betroffener Mitglieder. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Geldleistung, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann. Der Zuwendung kommt damit eine Einkommensfunktion zu. Regelungen, die die Beitragspflicht derartiger Einkünfte ausschließen, bestehen nicht.

Der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG kommt nach Ansicht der Spitzenverbände der Krankenkassen keine der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vergleichbare Sonderstellung zu. Zu dieser hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 24. Januar 2007 (B 12 KR 28/05 R) entschieden, dass für die Beitragsbemessung einer in der GKV freiwillig versicherten Person die Grundrente nach § 31 BVG nicht heranzuziehen ist. Das BSG führt Folgendes aus: Die auf dieser Privilegierung der Grundrente im Sozialrecht beruhende Beitragsfreiheit in der freiwilligen Krankenversicherung entspricht auch dem wesentlichen Zweck dieser Leistung, einen ideellen Ausgleich zu schaffen für ein vom Einzelnen erbrachtes gesundheitliches Opfer, für das die staatliche Gemeinschaft verantwortlich ist oder die Verantwortung übernimmt. Die Grundrente besitzt neben einer materiellen diese besondere ideelle Komponente. Dieser wird durch die Privilegierung der Leistung im Sozialrecht und in anderen Rechtsgebieten Rechnung getragen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen begründeten die von der Grundrente nach dem BVG abweichende Handhabung damit, dass anders als bei der BVG-Grundrente bei der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG die materielle Komponente aber im Vordergrund [steht]. Denn nur in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Haftopfer haben Anspruch auf die Zuwendung."

Das BMG teilte gegenüber dem Petitionsausschuss ergänzend mit, dass bei der Berechnung der individuellen Belastungsgrenze für Zuzahlungen nach § 62 SGB V bei der Feststellung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG nicht berücksichtigt wird. Im Übrigen wird die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG nur bei freiwilligen Mitgliedern der GKV berücksichtigt, nicht aber bei Pflichtmitgliedern.

Das BMF teilte gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass eine Opferpension nach § 3 Nummer 23 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sei.

Das Bundesministerium der Justiz erklärte, dass unterhaltsrechtlich Renten grundsätzlich als Einkommen anrechnungsfähig seien und zwar unabhängig davon, ob sie nach ihrer sozialrechtlichen Zweckbestimmung als Einkommensersatz anzusehen seien, dem Ausgleich gesundheitsbedingt notwendigen Mehraufwandes oder der immateriellen Entschädigung dienen. Damit sei auch die SED-Opferpension aufseiten des Unterhaltspflichtigen als Einkommen für den Unterhalt heranzuziehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass, soweit in Leistungsgesetzen (SGB II, SGB III, SGB VI, SGB VII, SGB IX und SGB XII) Anrechnungsregelungen vorgesehen seien, die Leistungen nach § 17a StrRehaG hiervon nicht erfasst seien.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass die mit der Petition beklagte beitragsrechtliche Heranziehung trotz entsprechender Initiativen bislang gesetzlich nicht modifiziert werden konnte. Der Ausschuss vermochte unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung zur Grundrente nach dem BVG im Ergebnis keine überzeugende Rechtfertigung für eine unterschiedliche Handhabung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG in der GKV und sozialen Pflegeversicherung zu erkennen.

Der Ausschuss begrüßte daher die Urteile des BSG vom 3. Juli 2013, B 12 KR 27/12 R und B 12 KR 22/11 R, wonach die strafrechtlich rehabilitierten Haftopfern politischer Verfolgung der ehemaligen DDR gewährte besondere Zuwendung bei freiwillig versicherten Mitgliedern der GKV und bei den diesem Personenkreis hinsichtlich der Beitragsbemessung gleichgestellten Auffangpflichtversicherten nicht der Beitragspflicht unterliegt. Der Petitionsausschuss regte daher gegenüber der Petentin, falls noch nicht geschehen, an, sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Schließlich empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), bis zum Neuzuschnitt infolge des Regierungswechsels Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, verzeichnete im Berichtsjahr einen Eingabenzuwachs. Im Jahr 2013 erreichten den Petitionsausschuss 739 Eingaben, im Berichtsjahr 2014 lag die Eingabenzahl mit 837 um knapp 100 Eingaben höher. Anstelle des Baubereiches, der dem Umweltministerium übertragen wurde, erhielt das Verkehrsministerium die Zuständigkeit für die digitale Infrastruktur.

Die Tendenz der Vorjahre, dass die Petitionen im Zuständigkeitsbereich des BMVI überwiegend auf das Straßenverkehrswesen entfallen, ließ sich mit rund 473 Zuschriften auch im Jahr 2014 feststellen.

Allein zur Straßenverkehrs-Ordnung gingen 206 Petitionen ein. Im Zentrum der Einzelanliegen standen Beschwerden über den Entzug der Fahrerlaubnis, aber auch Forderungen wie eine Erhöhung der Promillegrenze auf 1,0 oder verbesserte Schutzmaßnahmen im Straßenverkehr für Kleintiere, insbesondere Igel. Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden ebenso vorgetragen, wie Vorschläge zu Verkehrsschildern oder deren (Um-)Gestaltung. Hervorgerufen durch die Austragung der Fußballweltmeisterschaft gab es eine Reihe von Beschwerden über starke Lärmbelastung durch Autokorsos, deren Verbot wiederholt gefordert wurde. Es gab Beschwerden über die Probleme bei der Bildung von Rettungsgassen und die Forderung, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte Kennzeichen mit gelbem Blitzlicht und roter Leuchtschrift an der Windschutzscheibe ihrer Pkw anbringen dürfen. Über 1.000 Personen unterstützen die Forderung nach einer flächendeckenden Einführung sogenannter Countdown-Ampeln.

Mehrere Petenten beschwerten sich über den unzureichenden Schutz der Lkw-Fahrer ausländischer Transportunternehmen im Rahmen der Kabotage. Ein anderer Petent bemängelte eine Schieflage im Wettbewerb Bus gegen Bahn und trug vor, die Bahn habe ihre Verkehrswege selbst zu unterhalten, wohingegen die Busunternehmen vorhandene Straßen nutzten und darüber hinaus seit 2013 von der Liberalisierung des Buslinienverkehrs profitierten. Ein Anderer bemängelte die schlechte Anbindung von Dörfern an Buslinien.

Mit einer Eingabe, die 1.000 Personen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages mitzeichneten, wurde der Bund aufgefordert, den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) auch nach 2019 mitzufinanzieren. Anlass für diese Forderung gab eine Neuregelung im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006. Danach tragen die Länder ab dem Jahr 2020 die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV. Der Ausschuss geht zwar grundsätzlich von einer funktionierenden Verkehrsfinanzierung ab der Neuregelung 2020 aus, aber da die Petition die Sorgen von Fahrgästen und die dringende Notwendigkeit einer fahrgast- und umweltfreundlichen ÖPNV-Regelung verdeutlicht, überwies der Ausschuss die Petition im Jahr 2014 an die Bundesregierung und die Fraktionen.

Eine Reihe unterschiedlicher Anliegen gingen wie bereits im Jahr 2013 auch im Berichtsjahr zum Fahrradverkehr ein. Mit der veröffentlichten Petition, die durch 2.806 Mitzeichnungen unterstützt wurde, wurde gefordert, eine Aktion „Stadtradeln“ weiter aus Bundesmitteln zu fördern. Die Klimaschutzziele könnten nur erreicht werden, wenn das Verkehrsverhalten geändert werde. Das Fahrrad, so die Argumentation der Petenten, sei als Fortbewegungsmittel gerade in den Städten eine Alternative zum Pkw. Ein anderer Petent setzte sich dafür ein, dass Fahrradfahrer bei einer roten Ampel rechts abbiegen dürfen und damit keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen. Auch die kostenlose Fahrradmitnahme im ÖPNV war Gegenstand einer Petition, allerdings liegt hier keine Bundeszuständigkeit vor.

Ungewöhnlicherer Art war die Zuschrift eines Petenten, der dem Gesetzgeber via Petitionsausschuss für die Nichteinführung der Helmpflicht dankte. Helme seien bei Kälte, Wind und Regen eine Zumutung, sie seien im Wege, wenn man sie nicht trage und garantierten keine grenzenlose Freiheit. In weiteren Eingaben ging es um die Einführung von Warnwesten für Rad- und Motorradfahrer sowie für Kinder.

Bei Anliegen, die die Zulassung zum Straßenverkehr betrafen, ging es sowohl um die Forderung nach einer Kennzeichen- und Versicherungspflicht für Radfahrer, als auch um die Kennzeichengestaltung von Kurzkennzeichen oder DIN-Nummernschildern für Pkw.

Drei Themen dominierten die Eingaben zum Führerscheinwesen. Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr die Forderung nach einer Eignungsprüfung für ältere Führerscheininhaber vorgetragen. Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU), ihre Abschaffung, aber vor allem auch Beschwerden in konkreten Einzelfällen über anstehende MPU beschäftigten den Ausschuss. Der dritte Themenbereich umfasste die Forderung, die Fahrerlaubnis der Klasse A1 (Krafträder) in die Führerscheinklasse B einzuschließen.

Die Einführung oder Ausgestaltung der Pkw-Maut, aber auch die Ausdehnung der LKW-Maut waren Gegenstand einer Reihe von Petitionen. Ebenfalls Beachtung fand der Aspekt der Datenerhebung im Zuge der Mautkontrollen. Dazu gab es eine Reihe von Diskussionen im Internet. Da sich der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages aufgrund mehrere Anträge von Bundestagsfraktionen mit der PKW-Maut beschäftigte, konnten diese Petitionen entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Petitionsausschuss nicht beraten werden. Sie werden dem Fachausschuss gemäß § 109 GOBT übermittelt. Erst wenn der Fachausschuss seine Beratungen abgeschlossen hat, kann der Petitionsausschuss die Eingaben auf Grundlage der aktuellen politischen Beschlüsse prüfen und seine Handlungsempfehlungen aussprechen.

75 Zuschriften gingen zum Themenbereich Straßenbau ein. Hier sprachen sich die Petenten deutlich für oder gegen konkrete Straßenbauprojekte aus. 30 Eingaben bezogen sich dabei auf Bundesstraßen, zumeist Ortsumgehungen, 15 auf Autobahnen und in elf Petitionen wurde ausdrücklich der Lärmschutz an Straßen thematisiert.

113 Eingaben erhielt der Petitionsausschuss zu Bitten und Beschwerden rund um den Eisenbahnverkehrsbereich. Die Mehrzahl der eingegangenen Neueingaben betraf – wie bereits im Vorjahr – die Eisenbahnen des Bundes. Hier ging es den Petenten beispielsweise um den Erhalt des Nacht- und Autoreisezugangebots. In weiteren Petitionen wurden Verbesserungen an den sanitären Anlagen und ein Alkoholverbot in Zügen und auf Bahnsteigen gefordert. Einige Petenten waren mit den Nacherhebungen des Fahrpreises durch die DB AG nicht einverstanden. Hier konnte der Petitionsausschuss zumindest teilweise Abhilfe erreichen. Andere beklagten häufige Verspätungen. Im Bereich der Serviceleistungen hatte eine Eingabe, in der durch eine Änderung des § 13 Eisenbahnverordnung Reisenden ein Sitzplatzanspruch gewährleistet werden sollte, mit 271 Unterschriften die meisten Mitunterzeichner. Daneben gingen Beschwerden über nicht zufriedenstellende Serviceleistungen, mangelnde Barrierefreiheit an Bahnhöfen sowie die Sorge über das Einstellen der Bahncard beim Deutschen Bundestag ein. Im Rahmen einer veröffentlichten Petition wurde über das Für und Wider einer Magnetschwebbahn zwischen Berlin und Hamburg und über die Sicherheit an Bahnstrecken diskutiert.

Der Lärmschutz an Schienenwegen ist ein Themenkomplex, mit dem sich der Petitionsausschuss immer wieder befasst. Neben den Eingaben, in denen sich die Anrainer von Schienenstrecken, wie beispielsweise der Rheintalbahn, ausdrücklich zu Lärmproblemen äußern, ist dieses Thema durchaus auch in anderen Bereichen zu finden, so etwa bei Petitionen zur Streckenführung im Bereich der DB AG. Hier stieß neben dem geplanten Ausbau der Strecke Leipzig-Chemnitz auch der Wiederaufbau der Eisenbahnverbindung Ducherow-Swinemünde-Heringsdorf bei Anrainern auf Bedenken. Ein Petent kritisierte, dass entgegen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Bund und der DG AB die Bahnstrecke München-Lindau immer noch nicht elektrifiziert sei und forderte Sanktionen. Außerdem wurde die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene gefordert.

Die Sorge um die Sicherheit an schwer erreichbaren Bahnstrecken, insbesondere im Brand- und Katastrophenfall, veranlassten einen Petenten eine Petition zur Veröffentlichung einzureichen. Er forderte die Zugänge für Rettungskräfte an schwer erreichbaren Bahnstrecken sicherzustellen und mehr Fluchtwege zu bauen. 60 Mitzeichnungen konnten zu diesem Anliegen verzeichnet werden. Der Petent begründete seine Forderung mit dem Hinweis, dass Bahnstrecken aus Lärmschutzgründen zunehmend eingehaust würden, immer mehr davon sogar nahezu komplett, was den Zugang bzw. die Flucht erschwere.

Zu dem Bereich „Luftfahrt“ gingen insgesamt 46 Petitionen ein. Neben der Forderung, die Zuverlässigkeitsprüfung der Privatpiloten abzuschaffen ging es hier u. a. auch um eine Aufhebung des Verbots des Luftfahrtbundesamtes in Bezug auf die Codeshare-Flüge der Air Berlin und Etihad Airways. In veröffentlichten Eingaben wurde die Abschaffung der in der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vorgesehenen Datenerhebung ebenso diskutiert wie eine Untersagung der sogenannten „pay2fly“-Praxis der Airlines. Hier wurden von

177 Unterzeichnern Sicherheitsbedenken dagegen geäußert, dass einige Airlines dazu übergegangen sind, ihre Piloten nicht mehr zu bezahlen, sondern diese einen Zeitvertrag, zumeist für eine Saison, selbst finanzieren zu lassen. Der Petitionsausschuss konnte sich den Bedenken der Petenten nicht anschließen. Er verwies in seiner Begründung auf die Überwachung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen in der Ausbildung der Berufs- und Verkehrspiloten durch das Luftfahrtbundesamt und empfahl das Petitionsverfahren abzuschließen.

Zur Verbesserung des Lärmschutzes für Anrainer von Flughäfen wurden die unterschiedlichsten Vorschläge eingebracht. Hier ging es neben den Flughäfen Leipzig und Berlin-Tegel vor allem um den Flughafen Frankfurt am Main. Vorgeschlagen wurden z. B. ein Nachtflugverbot sowie Verbesserungen im Landeverfahren. Insgesamt widmeten sich sieben Eingaben dem Thema Lärmschutz im Luftverkehr.

Zu den Themenkreisen Wasserstraßen und Schifffahrt erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 21 Eingaben. 50 Personen unterstützten zwei Petitionen, mit denen die Kündigung des Staatsvertrages zwischen Deutschland und Dänemark über den Bau der sogenannten Fehmarnbelt-Querung aufgrund der hohen Projektkosten gefordert wird. In einer Eingabe beschwert sich die Vertreterin einer Interessengemeinschaft über den Verkauf ehemaliger Seewasserstraßenflächen. Ein Petent forderte wiederholt die Reaktivierung des Wasserkraftwerks in Fürstenberg an der Havel, ein anderer wendete sich gegen einen Gebührenbescheid des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg. Mit einer weiteren veröffentlichten Petition setzten sich 22 Personen dafür ein, dass auf besonderen Zonen der Binnenschifffahrtstraßen mit Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen gefahren werden darf, oder dass ausgewiesene Wasserski- und Wassermotorradstrecken dafür freigegeben werden. Die Beseitigung offensichtlicher Fehler in den Fragenkatalogen, die für den Erwerb von Funkbetriebszeugnissen ausgefüllt werden müssen und die Rechtslage bei der Umsetzung internationaler Vorgaben für den Funkdienst in Deutschland veranlassten einen Petenten zu einer Beschwerde an den Deutschen Bundestag.

Knapp 30 Personen wandten sich in Fragen ihrer Personalangelegenheiten hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Dabei ging es um Beschwerden oder Bitten zur Beamtenversorgung sowie Beschwerden über Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Zum Bereich des Wetterdienstes wurden im Jahr 2014 keine Petitionen eingereicht. Der Ausschuss konnte somit erfreut feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger mit dem Wetter im Jahr 2014 weitestgehend zufrieden waren. Hervorzuheben ist, dass das Ausbleiben von sehr schweren Katastrophen und eine ruhige Hurrikansaison der Versicherungsbranche bezogen auf Deutschland ein vergleichsweise schadensarmes Jahr 2014 beschert haben.

Infolge der Zuständigkeitsveränderungen innerhalb der Bundesregierung nach dem Regierungswechsel wurde im BMVI die Abteilung Digitale Gesellschaft eingerichtet, die für den Ausbau der digitalen Infrastruktur verantwortlich ist. Themen sind u. a. Breitbandausbau, Frequenzpolitik und Netzallianz sowie Fragen der Digitalisierung der Gesellschaft und des Verkehrs. Im Mittelpunkt der Eingaben an den Petitionsausschuss standen Forderungen der Bürgerinnen und Bürger nach einer besseren Versorgung mit „schnellem Internet“ sowie nach einem Verbot der Drosselung des Internets auf 384 kB in ländlichen Gegenden.

2.13.1 Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Der Petent, an Morbus Parkinson erkrankt und daher in seiner Gehfähigkeit erheblich eingeschränkt, beschwerte sich darüber, dass seit Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im Jahr 2009 bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten nicht mehr auf Behindertenparkplätzen parken dürfen. Zwar sei der Berechtigtenkreis vergrößert worden, jedoch sei vielen Betroffenen, die entsprechende Parkberechtigung nicht verlängert worden. Es sei nicht akzeptabel, dass 80 Prozent der Behindertenparkplätze leer blieben und sich zu 100 Prozent schwerbehinderte Menschen an diesen „vorbeiquälten“, ohne darauf parken zu dürfen. Der Petitionsausschuss, für den die Beseitigung von Nachteilen für Menschen mit Behinderung und die Herstellung von Barrierefreiheit ein sehr wichtiges Anliegen ist, hatte Verständnis für die Beschwerde. Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz gibt eine umfassende Barrierefreiheit als maßgebliche Voraussetzung für selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben vor. Weitestgehende Mobilität möglichst ohne fremde Hilfe hat einen sehr hohen Stellenwert. Belange von Menschen mit Behinderung müssen nach Ansicht des Ausschusses auch im Hinblick auf Parkflächen im Straßenraum berücksichtigt werden. Allerdings kann er sich nur des öffentlichen Straßenraumes annehmen, da nur dort die StVO gilt. Auf Privatgrundstücken – z. B. auf Parkplätzen von Kaufhäusern – stellen die

Grundeigentümer die Regeln auf. Der Ausschuss wies darauf hin, dass seit der Gesetzesänderung im April 2009 Parkberechtigungen für Behindertenparkplätze nicht nur an Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und an Blinde, sondern zusätzlich auch an Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen von Gliedmaßen) oder Phokomelie (Fehlbildung von Gliedmaßen) oder vergleichbaren Einschränkungen vergeben werden. Diese Berechtigungen werden mit dem bundesweit gültigen (blauen) europäischen „Parkausweis für Behinderte“ nachgewiesen. Die Bundesländer können zudem Ausnahmen zulassen, z. B. das Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Fußgängerzonen und das zeitlich unbegrenzte Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten. Diese Ausnahme wurden häufig auch Mobilitätseingeschränkten zuteil, die die Voraussetzungen für den europäischen Parkausweis nicht erfüllen. Daraufhin wurden in einigen Bundesländern verschiedene, sogenannte „Parkausweise light“ eingeführt, die wechselseitig von anderen Ländern anerkannt wurden. Teilweise berechtigten sie zum Parken auf Behindertenparkplätzen. Die unterschiedliche Handhabung stieß bei Betroffenen auf Unverständnis. Bund und Länder einigten sich daher im Frühjahr 2009 auf ein erneutes bundeseinheitliches Vorgehen und erweiterten den Berechtigtenkreis für Ausnahmegenehmigungen um vier Personengruppen. Personen, die bislang einen „Parkausweis light“ bekamen, aber nicht zu einer der vier Fallgruppen gehören, wird der Parkausweis „light“ nicht verlängert. Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis, wenn dies für die Betroffenen schwer verständlich ist. Derzeit profitieren etwa 700.000 Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung von den Parkerleichterungen. Hinzu kommen ungefähr 103.000 blinde Menschen und ca. 3.000 Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Einschränkungen. 3,5 Millionen Menschen haben das Markenzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen. Der Ausschuss hält die Befürchtung der Bundesregierung für begründet, dass eine Erteilung von mehr Genehmigungen zulasten derer geht, die am dringendsten auf Erleichterungen angewiesen sind. Immer wieder machen viele Personengruppen mit Schwerbehinderung, wie Oberschenkelamputierte oder Demenzerkrankte, Bedarf geltend, da sie aufgrund ihrer Einschränkungen den „vollen Türaufschlag“ benötigen, um Ein- bzw. Aussteigen zu können. Derzeit diskutiert eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Neubestimmung des Personenkreises, dem unter medizinischen Gesichtspunkten Parkerleichterungen eingeräumt werden soll. Der Petitionsausschuss sieht die Notwendigkeit, den Kreis der Berechtigten mit Augenmaß zu erweitern. Zudem ist es aus seiner Sicht nicht vermittelbar, dass Menschen trotz starker Einschränkungen nicht auf freien Behindertenparkplätzen parken dürfen. Um die angesprochene Arbeitsgruppe auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, wurde die Petition daher der Bundesregierung – dem BMAS und dem BMVI – überwiesen.

2.13.2 Pinkfarbene Parkscheiben

Mehrere Petentinnen und Petenten schlugen vor, die einheitliche Grundfarbe Blau für Parkscheiben abzuschaffen und diese andersfarbig, z. B. pink oder knallrot, zu gestalten. Als Argumente wurden u. a. vortragen, die Farbe sei für den Zweck einer Parkscheibe bedeutungslos und knallige Farben könnten in tristen Jahreszeiten mehr Farbe in den Arbeitsalltag der Politessen und Politeure bringen. Hinsichtlich Größe, Aufbau und Funktionsweise sollten die Parkscheiben unverändert bleiben. Kommunale Ordnungsbehörden würden andersfarbige Parkscheiben meist im Rahmen des Opportunitätsprinzips anerkennen. Diese individuelle Auslegung durch die Behörden entspreche jedoch nicht dem Rechtsempfinden der Bevölkerung.

Der Petitionsausschuss konnte den Wunsch nach farbigen Parkscheiben nicht unterstützen. Zum einen geht das in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Parkscheibenmuster auf eine Empfehlung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister von 1979 zurück, in welcher diese eine einheitliche Parkscheibe festgelegt haben. Dementsprechend sind Abweichungen von diesem Muster, beispielsweise in der Farbgebung, grundsätzlich nicht zulässig.

Zudem machte der Ausschuss die Petentinnen und Petenten darauf aufmerksam, dass Parkscheiben amtliche Zeichen der Straßenverkehrs-Ordnung sind und daher denselben Blauton wie die übrigen Verkehrszeichen aufweisen müssen. Ein einheitliches Erscheinungsbild ermöglicht insbesondere den Überwachungskräften, die Parkscheibe auf den ersten Blick zu erkennen und zu überprüfen. Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass dem zuständigen BMVI keine Hinweise vorliegen, wonach andersfarbige Parkscheiben von den meisten kommunalen Ordnungsbehörden anerkannt werden. Vor diesem Hintergrund konnte die Petition nur abgeschlossen werden.

2.13.3 Zugang zu Damen-Toiletten auf Autobahnraststätten

Mit einer öffentlichen Petition, die 345 Personen unterstützen, soll erreicht werden, dass Damentoiletten in WC-Gebäuden auf Autobahnraststätten nicht im rückwärtigen Bereich angeordnet werden.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass es für Frauen besonders im Dunkeln furchteinflößend sei, Toiletten aufzusuchen, deren Eingang sich auf der Rückseite eines Gebäudes befinde, da der Eingangsbereich nicht einsehbar sei. Dies sollte verändert werden, um zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl zu verbessern und potenzielle Straftäter abzuschrecken.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesverkehrsministerium erarbeitet werden. Die ERS empfehlen für WC-Gebäude auf Autobahnraststätten einen Standort mittig zwischen den Pkw- und Lkw-Parkflächen. Eine Abfrage bei den Straßenbauverwaltungen der Länder ergab, dass neue WC-Gebäude unabhängig von ihrem genauen Standort auf der Rastanlage so gebaut werden, dass zumindest ein Teil der WC-Kabinen, je nach Bauform auch alle WC-Kabinen, auf die Parkflächen ausgerichtet sind. Dadurch und durch das unbepflanzte Umfeld wird gewährleistet, dass die WC-Anlagen gut überschaubar sind. Im Hinblick auf das Anliegen der Petition begrüßt der Ausschuss auch die zunehmende Verbreitung von Unisex-Kabinen, die von Frauen und Männer genutzt werden können.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass WC-Gebäude auf alten Anlagen oder aufgrund spezifischer Gegebenheiten teilweise am Rand stehen. Die Straßenbauverwaltungen der Länder sind außerdem bemüht, den Bewuchs im Umfeld niedrig zu halten und sicherzustellen, dass das gesamte Gebäudeumfeld beleuchtet ist. Alte WC-Gebäude werden nach und nach durch WC-Gebäude ersetzt, die den modernen Bauvorgaben entsprechen. Dem Anliegen der Petition ist damit teilweise entsprochen worden.

2.13.4 Mehr Lärmschutz in Duisburg-Neudorf

Die hohe Lärmbelästigung an der Güterzugstrecke im Raum Duisburg-Neudorf veranlasste einen Petenten, sich in den vergangenen Jahren mit mehreren Petitionen für mehr Lärmschutz an diesem Streckenabschnitt einzusetzen. In seiner letzten Petition forderte er eine Lärmschutzwand von ca. 130 Metern zum Schutz mehrerer angrenzender Wohngebäude. Dabei wurde er von rund 100 Personen unterstützt. Der Petent kritisierte, das zuständige Eisenbahn-Bundesamt (EBA) habe für diesen Bereich ein zu niedriges Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) errechnet. Dadurch falle dieser Streckenabschnitt aus dem für diese Strecke geltenden Lärmschutzprogramm. Der Güterzugverkehr erzeuge rund um die Uhr unerträglichen Lärm, der die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnerschaft erheblich beeinträchtige. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten seien sie einer Schalltrichterbildung ausgesetzt. Ferner gebe es starke Erschütterungen, die die Gebäude beschädigten. Nach Untersuchungen auf Betreiben des Petenten habe das EBA bereits einen Fahrflächenschaden festgestellt. Die Bemühungen der DB Netz AG, diesen zu beheben, seien letztlich jedoch „Verschlimmbesserungen“. Die von nahenden Züge ausgehenden Schwingungen seien deutlich früher zu spüren; die Erschütterungen bei der Zugdurchfahrt hätten sich verstärkt. Die DB Netz AG halte eine Komplettsanierung des betroffenen Gleises zwar für angebracht, unternehme aber nichts.

Der Petitionsausschuss begrüßte zunächst, den wiederholten Einsatz des Petenten. Er habe erreicht, dass an dem überwiegenden Teil der Güterverkehrsstrecke eine Schallschutzwand errichtet wurde. Außerdem wurde eine Grundschule im Stadtteil Neudorf, für die der Petent ebenfalls eine Petition eingereicht hatte, in den lärmgeschützten Streckenabschnitt einbezogen.

Im Dezember 2012 machten sich Mitglieder des Petitionsausschusses bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation. Sie konnten die Klagen des Petenten über die Lärmbelästigung nachvollziehen. Da die Grenzwerte für den Bau einer Lärmschutzwand in diesem Abschnitt nur geringfügig unterschritten wurden, bat der Ausschuss die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit Mittel für den Lückenschluss der Lärmschutzwand bereitgestellt werden könnten. Im Juni 2013 wurden daraufhin Mittel des Infrastrukturbeschleunigungsprogramms II zur Verfügung gestellt, mit denen u. a. die geforderte Lärmschutzwand zum Schutz der Wohnhäuser finanziert wird. Im 2. Halbjahr 2014 haben die Bauarbeiten an den beiden betroffenen Straßen begonnen. Sie gehören zum Sanierungsknoten Duisburg-Neudorf, wo insgesamt ca. 9,8 km Lärmschutzwand

errichtet werden. Der Petitionsausschuss geht nun davon aus, dass die vom Petenten hartnäckig verfolgte Maßnahme zügig realisiert wird.

2.13.5 Eine „Mini-Lärmschutzwand“ für Coswig

Eine Bürgerinitiative aus dem Elbtal hatte bereits 2012 mit einer Petition dringende Lärmsanierungsmaßnahmen an der Bahnstrecke Berlin-Dresden gefordert, weil nach dem Ausbau der Strecke der Schienenlärm in Coswig stark zugenommen hatte. Der Petitionsausschuss unterstützte diese Petition mit Nachdruck. Das Anliegen war bereits Gegenstand des Jahresberichts 2013. Der Ausschuss hatte sich vor Ort über die Situation informiert und kam zu der Auffassung, dass die Lärmbelastung weiter reduziert werden sollte. Er empfahl der Bundesregierung, neben den bereits erfolgten Lärmschutzmaßnahmen weitere Maßnahmen durchzuführen. Unter anderem wies er ausdrücklich darauf hin, dass eine Lärmschutzwand im Bereich des Kreiskrankenhauses in Coswig notwendig sei. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten gestaltete sich die Suche nach einer Lösung schwierig. Schließlich fand die Deutsche Bahn AG eine technisch innovative Lösung in Form einer neu entwickelten „Mini-Lärmschutzwand“, die in diesem Streckenabschnitt erprobt werden wird. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Lärmschutzwand noch im Jahr 2015 errichtet wird.

2.13.6 Kein Erste-Hilfe-Kurs für Eisenbahnfahrzeugführerscheininhaber

Der Petent schlug vor, dass bei Führerscheinbewerbern auf den Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses verzichtet werden solle, wenn diese bereits einen Eisenbahnfahrzeugführerschein besitzen.

Er begründete seine Forderung damit, dass hauptberufliche Lokführer, die über einen Eisenbahnfahrzeugführerschein verfügten, bei der Anmeldung zum Führerscheinwerb lediglich den Eisenbahnfahrzeugführerschein vorlegen müssten. Dieser würde nur ausgestellt, wenn ein Erste-Hilfe-Kurs belegt worden sei. Dennoch verlange man von den Betroffenen für die Führerscheinprüfung erneut einen solchen Kurs zu absolvieren. Aus Sicht des Petenten reiche es aus, in den Fahrschulen lediglich den Eisenbahnfahrzeugführerschein vorzulegen, wodurch der Nachweis für einen Erste-Hilfe-Kurs erbracht werde.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für das Anliegen des Petenten. Er bat das zuständige BMVI um eine Stellungnahme zu der Petition. Das Ministerium teilte daraufhin mit, dass die Anerkennung einer Erste-Hilfe-Ausbildung für Inhaber eines Eisenbahnfahrzeugführerscheins von Bund und Ländern im Fachausschuss für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht ausführlich diskutiert worden sei. Im März 2014 sei dann mehrheitlich beschlossen worden, die Fahrerlaubnisverordnung entsprechend zu ändern. Damit soll in Zukunft bei Vorlage eines Eisenbahnfahrzeugführerscheins von der Pflicht zur Erste-Hilfe-Ausbildung abgesehen werden. Das dazu erforderliche Verwaltungsverfahren werde zeitnah eingeleitet werden, teilte das BMVI dem Ausschuss mit.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der berechtigte Wunsch des Petenten umgesetzt werden wird.

2.13.7 Erhöhte Transparenz bei Öffentlich-privaten Partnerschaften

In einer von 326 Mitzeichnenden unterstützten Petition wurde gefordert, die Transparenz bei der Durchführung Öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) zu erhöhen. Die öffentliche Hand erwarte von der Partnerschaft mit der privaten Wirtschaft die Entlastung der angespannten öffentlichen Haushalte, da der private Unternehmer die Finanzierung ganz oder teilweise selbst besorge und daher auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes achten müsse. Wirtschaftlich sinnvoll sei die Realisierung in Form von ÖPP nur, wenn sie gegenüber der herkömmlichen Verwirklichung durch die öffentliche Hand effizienter sei. Da es sich um öffentliche Gelder handle, sei stets eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig. Diese wiederum sei frühzeitig und vollständig öffentlich zu machen. Leistungsbeschreibungen und Verträge seien öffentlicher Kontrolle entzogen. Die Veröffentlichung würde unter Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Vertraulichkeitsabreden abgelehnt. Die Veröffentlichung solle nur eingeschränkt werden können, wenn auch nach gründlicher Abwägung das schutzwürdige Interesse privater Unternehmer das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege.

Der Petitionsausschuss machte in seiner Beratung darauf aufmerksam, dass die Durchführung von ÖPP-Projekten sowie deren Wirtschaftlichkeit und Transparenz bereits in der 17. Wahlperiode Gegenstand einer Reihe parlamentarischer Anfragen und Initiativen waren.

Nach Prüfung der Anträge gelangte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 17. April 2013 zu dem Ergebnis, dass Verbesserungspotential bei der Vereinheitlichung der Datengrundlagen für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie bei der praktischen Umsetzung für eine ergebnisoffene Gegenüberstellung von konventionellen und ÖPP-Beschaffungsvarianten bestehe.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seiner Prüfung der Eingabe zu dem Ergebnis, dass ÖPP-Modelle ernsthaft in Betracht gezogen werden sollen, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind und wenn ein Mehrwert zu erwarten ist. Der Petitionsausschuss befürwortete Transparenz und offene Informationspolitik. Er begrüßte die Bereitstellung einer Reihe einschlägiger Informationen und Handlungsempfehlungen durch das BMVI und die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft. Zugleich betrachtete er die Beachtung von gesetzlichen Rahmenbedingungen wie Geheimhaltungsvorschriften, aber auch von Privat-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weiterhin als unabdingbar und hob an dieser Stelle das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und die vergaberechtlichen Regelungen hervor. Eine Veröffentlichung von Vergabeunterlagen während des Vergabeverfahrens lehnte der Ausschuss ab. Der Herausgabe von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von staatlicher Seite stand der Ausschuss skeptisch gegenüber. Wären die Untersuchungen öffentlich zugänglich, bestehe die Gefahr, dass Bieter ihre Angebote daran ausrichteten. Preisabsprachen würden begünstigt und der erhoffte Wettbewerb beeinträchtigt. Das Ergebnis wäre ein Schaden für die öffentliche Hand und damit für die Allgemeinheit.

Die Forderung nach einer grundsätzlichen Vertragsoffenlegung nach Vertragsunterzeichnung unterstützte der Petitionsausschuss hingegen. Er begrüßte die Absicht der Bundesregierung, das Modell ÖPP zugunsten eines gesellschaftlichen Konsenses weiterzuentwickeln. Die Akzeptanz von Projekten hänge in hohem Maße von deren Transparenz ab. Wichtiger als die Masse veröffentlichter Informationen sei dabei der leichte Zugang zu klaren, übersichtlichen und relevanten Informationen. Ergänzend zu der Plenarentscheidung aus dem April 2013 empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen, soweit es um Folgendes gehe: die Entwicklung von Strategien und Leitlinien zur Erhöhung der Akzeptanz von ÖPP-Modellen, die Gewährleistung frühzeitiger Information und Schaffung weitreichender Transparenz unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Frage der Ausgestaltung einer grundsätzlichen Vertragsoffenlegung nach Vertragsunterzeichnung und die Evaluation und Standardisierung von Methoden der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Im Übrigen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.8 Von der Süd- bis zur Nordspitze – eine Wanderung durch Deutschland

Auf großes Entgegenkommen des Petitionsausschusses stieß das Anliegen eines Petenten, der auf seiner Fußwanderung durch Deutschland auf dem Hindenburgdamm neben der Bahnstrecke zwischen dem Festland und der Insel Sylt laufen wollte. Sylt sei das Ziel seiner Wanderung vom südlichsten zum nördlichsten Punkt Deutschlands. Dazu brauche er die Genehmigung der Deutschen Bahn AG, die ihm diese nicht erteilt habe.

Der Petitionsausschuss teilte dem Petenten mit, dass es sich beim Hindenburgdamm um eine Bahnanlage handelt, die unter die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) fällt. Im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes und der Benutzer darf sie den Vorschriften der EBO entsprechend nur von Personen betreten oder benutzt werden, die dazu befugt oder aufgrund eines besonderen Nutzungsverhältnisses dazu berechtigt sind. Befugt sind beispielsweise Polizei und Zollverwaltung, ein besonderes Nutzungsverhältnis kann z. B. im Rahmen eines Vertrages wie einer Lagerplatzmiete, für Filmaufnahmen u. ä. vorliegen. Wer den Damm nutzen darf, ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung der DB Netz AG als Eigentümerin des Bauwerks Hindenburgdamm.

Der Deutsche Bundestag konnte der DB Netz AG keine Anweisungen erteilen, um dem Wunsch des Petenten, seinen Wanderweg nach Sylt über den Hindenburgdamm fortzuführen, zu unterstützen. Er konnte das Petitionsverfahren daher nur abzuschließen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erhielt in Folge des Regierungswechsels 2013 die Zuständigkeit für den Themenkomplex Bau und wurde in Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) umbenannt. Obgleich sämtliche die Energiewende

betreffenden Fragen in das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wechselten, ist das Petitionsaufkommen in dem neu zugeschnittenen Geschäftsbereich des BMUB mit 432 Eingaben im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr mit 391 Eingaben nahezu konstant geblieben.

Der größte Eingabezuwachs lässt sich auf dem Gebiet des Strahlenschutzes verzeichnen. Haben den Petitionsausschuss hierzu im Jahr 2013 lediglich 14 Eingaben erreicht, waren es nahezu 90 Petitionen im Berichtszeitraum 2014. Zentrale Forderung der Eingaben war ein effektiverer Schutz der Bevölkerung und von elektrohypersensiblen Personengruppen vor elektromagnetischen Feldern, die seitens der Petenten insbesondere mit der Nutzung des Mobilfunks und von Wireless-LAN in Verbindung gebracht werden.

Ein stärkerer Zuwachs war auch bei den die Abfallwirtschaft betreffenden Eingaben zu beobachten. Hier erreichten den Ausschuss 50 Petitionen, die schwerpunktmäßig Fragen zur Wertstofftonne betrafen. Erwähnenswert an dieser Stelle ist auch die Forderung einer von Kindern initiierten Eingabe und durchgeführten Unterschriftensammlung mit dem Ziel, die Verwendung von Kunststofftragetaschen im Interesse von Tier und Umwelt einzuschränken.

Nahezu verdoppelt haben sich in dem Berichtszeitraum die Eingaben, deren Anliegen sich mit dem Lärm- und Immissionsschutz befassen (27 Petitionen im Vergleich zu 53 Eingaben im Vorjahr). Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren wandten sich die Petenten wiederholt gegen die bestehenden Regelungen zu den Umweltzonen oder gegen die Lärm- und Abgasbelastung von technischen Geräten, die im Außenbereich zum Einsatz kommen.

Auf dem Gebiet der nuklearen Ver- und Entsorgung ist nach Inkrafttreten der 13. Änderung des Atomgesetzes im August 2011 und der Einleitung der Energiewende ein konstant niedriges Eingabeaufkommen mit knapp 25 Petitionen für das Jahr 2014 festzustellen. Vereinzelt bekundeten die Petenten die Sorge um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen durch die Gefahr terroristischer Anschläge. Andere Eingaben befassten sich mit der Frage eines geeigneten Standortes für eine Endlagerstätte radioaktiven Abfallmaterials.

Die klassischen Themen des Geschäftsbereichs des BMUB betreffen Aspekte des Naturschutzes und der Ökologie. Auch hierzu ist im Vergleich zum Vorjahr 2013 mit 12 Petitionen ein konstantes Eingabevolumen auf niedrigem Niveau festzustellen. Die Anliegen, die den Petitionsausschuss hierzu erreicht haben, betrafen unterschiedliche Aspekte. Sie greifen die Regelungen der Alpenkonvention auf oder kritisieren Schießübungen im Watten- und Bodenmeer. Eine weitere Petition forderte, landwirtschaftlich genutzte Flächen künftig nicht mehr als ökologische Ausgleichsfläche zur Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anzubieten.

Im Interesse eines verbesserten Klimaschutzes haben den Petitionsausschuss 20 Eingaben mit unterschiedlichen Forderungen und Anregungen erreicht. Die Eingaben bezogen sich überwiegend auf die von der Europäischen Union behandelten Richtlinien, wie beispielsweise auf die Verhandlungen zur Kraftstoffqualitätsrichtlinie oder die Vorschläge zur Neuregelung des Emissionshandels. Eine andere Eingabe befasste sich mit den weltweiten Folgen von bereits feststellbaren klimainduzierten Migrationsbewegungen. Das Eingabeaufkommen zu dem Bereich Klimaschutz hat sich im Vorjahresvergleich leicht erhöht.

Seit Umstrukturierung der Aufgaben des BMUB zu Jahresbeginn 2014 obliegt diesem Ressort auch die Zuständigkeit für den Baubereich. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Fragen zur Raumordnung und Bauplanung, zum Bauwesen sowie zum Wohnungsbau und Siedlungswesen behandelt. Die Zahl der Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahrszeitraum sowohl in ihrer Gesamtzahl mit 124 Petitionen als auch bezogen auf die vorstehend genannten Einzelfragen nahezu konstant geblieben. Eine Vielzahl der hierzu eingegangenen Eingaben betraf konkrete Grundstücks- und Gebäudeobjekte, die aufgrund der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes an die entsprechenden Landtage weitergeleitet wurden. Die vom Petitionsausschuss zu prüfenden Anliegen setzten sich überwiegend mit der Vereinfachung des Mietrechts mit Blick auf die Abrechnung der Betriebskosten, mit der Heizkostenverordnung und den Regelungen zum Wohngeld auseinander. Erwähnenswert ist auch der zwischen den baugesetzlichen Regelungen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien bestehende Zusammenhang. So regelt beispielweise § 35 Baugesetzbuch die Bauvorhaben von Windkraftanlagen im Außenbereich und versucht, zwischen den Interessen der Anwohner und den politisch festgelegten Ausbaukorridoren der Windenergie einen Gestaltungsspielraum anzubieten. Diese baugesetzliche Änderung war Gegenstand einer veröffentlichten Petition, die von über 5.000 Mitzeichnenden unterstützt wurde und zu der dem Petitionsausschuss auf dem Postweg über 17.000 Unterschriften eingereicht wurden.

2.14.1 Kein Grindwalfang auf den Färöer-Inseln

In einer Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass auf den Färöer-Inseln Kleinwale insbesondere Grindwale (sogenannte Calderon-Delfine) gejagt und geschlachtet würden. Kritisiert wurde zudem die Jagdpraxis, bei der die Tiere langsam zu Tode kämen. Der Calderon-Delfin zähle zu einer vom Aussterben bedrohten Art, sodass für dieses Tier ein sofortiges Jagdverbot zu verhängen sei.

Bei der von 827 Mitzeichnenden unterstützten Petition gelangte der Petitionsausschuss nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass dieses Anliegen bereits mehrfach Gegenstand von Plenarberatungen des Deutschen Bundestages gewesen ist.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass er uneingeschränkt für den Schutz von Walen eintrete und daher die auf den Färöer-Inseln stattfindende Jagd auf Grindwale verurteile. Er stellte jedoch fest, dass die Färöer-Inseln innenpolitisch den Status einer Selbstverwaltung innerhalb des Königreichs Dänemark haben. Die Färöer-Inseln seien anders als Dänemark kein Mitglied der Europäischen Union und gehörten auch nicht zu deren Zollgebiet. Insofern griffen die Schutzmechanismen der Berner und der Bonner Konvention und des zugehörigen Regionalabkommens zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS), denen die Europäische Union beigetreten ist, nicht. Gleiches gelte für die Internationale Walfangkommission (IWC). Der Petitionsausschuss wies somit darauf hin, dass die Jagd auf Grindwale im Meeresgebiet von Nord- und Ostsee durch die Färöer-Inseln erst durch einen Beitritt derselben in den Geltungsbereich von ASCOBANS bzw. der Berner Konvention oder der IWC unterbunden werden könnte, da die Färöer-Inseln erst dann den völkerrechtlichen Regelungen unterworfen wären.

Vor dem Hintergrund, dass die unter der Hoheitsgewalt des dänischen Königreiches stehenden Färöer-Inseln ein eigenständig regierendes Gebiet mit eigenem Parlament und eigener Regierung sind und sich ihr Grad an Unabhängigkeit darin bemerkbar machte, dass sie weder Mitglied der Europäischen Union noch der Europäischen Freihandelszone sind, sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, dass der Deutsche Bundestag auf diplomatischen Weg mit den Färöer-Inseln Kontakt aufnehmen solle, um den Bedenken gegen die dort praktizierte Kleinwaljagd mehr Nachdruck zu verleihen.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Eingabe mit Blick auf diese Überlegung den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14.2 Umweltfreundliche Kreuzfahrtschiffe

Mit der von 859 Mitzeichnenden unterstützten veröffentlichten Petition wurde gefordert, Kreuzfahrtschiffe nicht mehr mit Schweröl zu betreiben, sondern künftig mit umweltfreundlicherer Technik auszustatten.

Es wurde ausgeführt, dass ein Großteil des heutigen Tourismus per Schiff abgewickelt werde. Die in der Regel mit minderwertigem Schweröl betriebenen Seeschiffe verschmutzten die Meere und die Luft mit Schwefel-, Stickstoffoxid- und anderen Partikelemissionen. Neben den Abgasemissionen verursachten die Schiffsdieselmotoren auch erhebliche Lärmbelastigungen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Umwelanforderungen an die Seeschifffahrt durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) geregelt werden. Ein zentrales Instrument der IMO ist das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL). Dabei handelt es sich um ein internationales, weltweit gültiges Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt. Das Vertragswerk besteht aus dem eigentlichen Übereinkommen, zwei Protokollen und sechs Anlagen. Das Übereinkommen enthält allgemeine Regeln, wie z. B. Begriffsbestimmungen und die Festlegung des Anwendungsbereiches. Die Anlagen I bis VI des Übereinkommens behandeln die verschiedenen Arten von Verschmutzungen in Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb. Anlage VI enthält „Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe“.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass im Juli 2005 sieben europäische IMO-Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, eine Revision von Anlage VI beim Meeresumweltausschuss (MEPC) der IMO beantragt hatten. Diese Revision wurde im Oktober 2008 anlässlich der 58. MEPC-Sitzung beschlossen. Zentraler Regelungsgehalt der Revision ist die Einführung einer zeitlich gestaffelten Absenkung der Grenzwerte sowohl für den Schwefelanteil in Schiffstreibstoffen als auch für Stickstoff-Emissionen, die durch Schiffsdieselmotoren verursacht werden. Die revidierte Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sieht eine stufenweise Reduzierung des Schwefelgehalts ölhaltiger Schiffstreibstoffe von 4,5 Prozent vor dem

1. Januar 2012 über 3,5 Prozent ab dem 1. Januar 2012 auf 0,5 Prozent ab dem 1. Januar 2020 vor. In den Schwefelemissions-Überwachungsgebieten (Sulphur Emission Control Areas – SECA) auf Nord- und Ostsee galt zunächst ein Grenzwert von 1,5 Prozent, der am 1. Juli 2010 weiter auf 1 Prozent gesenkt wurde. Ab dem Jahr 2015 wird der Grenzwert in den SECA in einem letzten Schritt auf 0,1 Prozent reduziert.

Der Petitionsausschuss machte außerdem darauf aufmerksam, dass sich Deutschland bei den Verhandlungen auf der Ebene der IMO erfolgreich für die ambitionierten Grenzwerte insbesondere in den SECA eingesetzt hat. EU-weit ist zusätzlich der Einsatz von Fahrgastschiffen im Linienverkehr, zu denen auch Kreuzfahrtschiffe zählen können, in der „Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen“ (sogenannte Schwefel-Richtlinie) geregelt. In den Hoheitsgewässern und ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten ist hier derzeit ein Grenzwert von maximal 1,5 Prozent für den Schwefelgehalt im Kraftstoff erlaubt. Am 21. November 2012 haben das Europäische Parlament und der Rat die Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen verabschiedet.

Soweit sich der Petent für den Einsatz umweltfreundlicher Technik auf Kreuzfahrtschiffen aussprach, machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass beispielsweise die TUI Cruises während der Liegezeiten in Hamburg im März 2012 eine Absichtserklärung zur energieschonenden und emissionsreduzierenden Versorgung der TUI-Cruises-Flotte unterzeichnet hat. Das Konzept besteht darin, mit Flüssigerdgas (LNG) den Strom an Bord eines schwimmenden Kraftwerkes, der „e-power barge“, zu erzeugen und nicht mehr an Bord der Kreuzfahrtschiffe selbst. Die sonst in den Häfen genutzten Hilfsdiesel der Kreuzfahrtschiffe können dann ausgeschaltet werden. Im Vergleich zu herkömmlichen Dieselmotoren können so Lärm und Abgasemission erheblich reduziert werden, da der anfallende Strombedarf umweltfreundlich aus LNG an Bord produziert werden kann. Vorausgesetzt, dass Stromanschlüsse für die externe Energieversorgung bestehen, ließen sich mit der „e-power barge“ nicht nur Kreuzfahrtschiffe, sondern auch Containerschiffe, Tanker oder Fähren mit Strom versorgen. An dieser Stelle wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Europäische Kommission am 24. Januar 2013 zum Thema „Saubere Energie für den Verkehr: Eine europäische Strategie für alternative Kraftstoffe“ dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine Mitteilung übersandt hat. Hierin betrachtet die Kommission LNG für den Bereich des Wasserverkehrs als attraktive Kraftstoffoption, insbesondere für den Langstreckenverkehr. Die Mitteilung befand sich während des Petitionsverfahrens auf europäischer Ebene noch in der Beratung. Auch die IMO stellt Überlegungen darüber an, den Betrieb von Schiffen mit LNG einheitlich zu regeln.

Soweit der Petent Regelungen hinsichtlich der Meeresverschmutzung durch Schiffsmüll forderte, stellte der Petitionsausschuss fest, dass es derartige Regelungen mit weltweiter Gültigkeit bereits in Anlage V des MARPOL-Übereinkommens gibt. Die IMO hat mit der Resolution MEPC.201 (6.2) die Anlage V neu gefasst, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die wesentliche Neuerung besteht in einem grundsätzlichen Einbringungs- und Einleitungsverbot von Schiffsmüll; daneben gibt es Regelungen für Ausnahmen.

Der Petitionsausschuss machte abschließend darauf aufmerksam, dass durch die Revision der Schwefel-Richtlinie strengere Grenzwerte für Schiffstreibstoff, insbesondere in der Nord- und Ostsee, eingeführt worden sind. So sind Nord- und Ostsee seit 2006 Kontrollgebiete für Schwefelemissionen, innerhalb derer der Grenzwert für den Schwefelgehalt ab 2015 bei 0,1 Prozent liegt. Demgegenüber gilt weltweit ein Grenzwert von 3,5 Prozent, der frühestens ab dem Jahr 2020 auf 0,5 Prozent gesenkt wird. Der Petitionsausschuss gab zu bedenken, dass räumlich begrenzte Vorhaben bei globalen Märkten wie der Schifffahrt zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Anrainerstaaten und in diesem Fall zulasten der deutschen Seehäfen führen können.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem BMUB – als Material zu überweisen, soweit es um die Übertragung der für Nord- und Ostsee definierten Standards auf die übrigen Weltmeere geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.14.3 Zuständigkeit für Hochwasserschutz auf Bundesebene

Der Petent beehrte im Interesse eines verbesserten Hochwasserschutzes am Niederrhein, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen bundesweit bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zusammenzuführen.

Er führte aus, dass sich auch bei vergleichbaren Bundesverkehrswegen wie Autobahnen, Bahnlinien und Schifffahrtskanälen die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gesetzlich in einer Hand befänden. Er kritisierte insbesondere, dass es in Nordrhein-Westfalen (NRW) keine zentrale Zuständigkeit gebe. Unter Hinweis auf die

gemeinsame deutsch-niederländische Studie „Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein“ aus dem Jahr 2004 befürchtete der Petent, es könne bei extremen Niederschlägen am Niederrhein zu Überflutungen mit Deichversagen kommen.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die Forderung des Petenten nach einer Zusammenführung der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit der föderalen Struktur und der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar ist. Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen nach Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) als Verkehrswege. Alle Maßnahmen, die die WSV hoheitlich durchführt, müssen daher die Bundeswasserstraßen als Verkehrswege betreffen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz betreffen die Bundeswasserstraßen nicht als Verkehrswege, sondern schützen die in den Überflutungsbereichen Ansässigen vor Überflutungen und den damit verbundenen Schäden. Der Hochwasserschutz fällt als Teilbereich der Wasserwirtschaft in die Verwaltungszuständigkeit der Bundesländer. Diese sind auch für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zuständig, die zur Optimierung der Hochwasservorsorge im Oktober 2007 vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat verabschiedet wurde.

Im Zuge der Neuregelung des Wasserrechts durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde die HWRM-RL in nationales Recht umgesetzt. Die HWRM-RL verlangt für jede Flussgebietseinheit oder für jeden in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit u. a. die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Hierbei ist auf die Verringerung von hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die Schutzgüter „menschliche Gesundheit“, „Umwelt“, „Kulturerbe“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ in der Gemeinschaft zu achten. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, angemessene Ziele für das Hochwassermanagement festzulegen. Bei internationalen Flussgebietseinheiten, wie zum Beispiel dem Rhein, ist im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL generell ein Austausch relevanter Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen; bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist eine Koordinierung zwingend erforderlich.

Die Forderung des Petenten ist mit der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bezüglich des Hochwasserschutzes nicht vereinbar. Der Bund hat zwar im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG) die Gesetzgebungskompetenz für den Hochwasserschutz, die er auch mit den Regelungen in Abschnitt 6 des WHG genutzt hat, wodurch unter anderem die EU-rechtlichen Vorgaben der HWRM-RL umgesetzt werden. Die Verantwortung für Planungs- und Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen – und damit die Vollzugskompetenz – liegt aber ausschließlich bei den Ländern.

Um jedoch eine europaweit einheitliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten und die Kommission bereits im Jahr 2001 eine gemeinsame Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy, CIS) beschlossen. Die Abstimmung zwischen den Bundesländern erfolgt zum einen flussgebietsweise, zum Beispiel in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein, zum anderen in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser LAWA. Der Bund vertritt in Abstimmung mit der LAWA bzw. dem Länderbeauftragten im CIS-Prozess die deutsche Position. Die LAWA ist der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz nachgeordnet und hat vier ständige Ausschüsse. In den Ausschüssen werden die Aufgaben der Wasserwirtschaft weitestgehend koordiniert, um gleichlautende Fragestellungen möglichst gleichlautend zu beantworten. Das heißt nicht, dass regionale Unterschiede vernachlässigt würden. In den Ausschüssen werden auch die grundlegenden Konzepte und Rahmenpapiere für eine abgestimmte Vorgehensweise für die Umsetzung von EU-Richtlinien, die die Wasserwirtschaft in Deutschland betreffen, erarbeitet. Im Fall der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist dies der Ausschuss für Hochwasserschutz und Hydrologie.

Zu der in der Begründung der Petition zitierten deutsch-niederländischen Studie „Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein“ aus dem Jahr 2004 verwies der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium stellte hierzu fest, dass es bei einem derartigen Extremereignis zu Überflutungen im Bereich Krefeld bis in den Bereich der Stadt Moers kommen könnte. Ein vollständiger Schutz vor einem solchen Szenario ist nach Einschätzung der Landesregierung von NRW aus fachlichen und finanziellen Gründen nicht möglich. Entgegen der Auffassung des Petenten wird ein unbedingter Schutz gegen derartig extreme Ereignisse auch nicht von der HWRM-RL verlangt.

Abschließend verwies der Petitionsausschuss auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, wonach bis zum Jahresende 2014 mit den Bundesländern ein Nationales Hochwasserschutzprogramm unter Koordinierung des

Bundes erarbeitet werden soll. Schwerpunkt sind überregionale Maßnahmen für präventiven Hochwasserschutz sowie einheitliche Maßstäbe für den Hochwasserschutz an deutschen Flüssen. Es wurde zudem ein Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ aufgelegt. Die Sonderumweltministerkonferenz „Vorsorglicher Hochwasserschutz“ hat am 3. September 2013 hierzu weiter gehende Beschlüsse gefasst.

Der Forderung des Petenten nach einer zentralen Zuständigkeit bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vermochte der Petitionsausschuss aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland nicht zu entsprechen. Gleichwohl ist das im Koalitionsvertrag herausgestellte „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ unter Koordinierung des Bundes als Maßnahme zu werten, mit der der Bitte nach einer stärker koordinierenden Rolle des Bundes auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes im Wege der Verhandlung entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.14.4 Verbot von Weichmachern in Gebrauchsgegenständen

In einer Eingabe wurde festgestellt, dass die in Gegenständen und Konsumgütern enthaltenen Phthalate BBP, DEHP, DBP und DIBP insbesondere Atemwegs- und Stoffwechselerkrankungen hervorrufen würden. Eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes zeige, dass Phthalate ähnliche Wirkungen wie Hormone haben und zu Unfruchtbarkeit führen könnten. Dänemark habe sich daher für ein Verbot von Weichmachern in allen Produkten des täglichen Bedarfs ausgesprochen, die in direkten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten kommen könnten.

Mit der Petition wurde ein sofortiges Verbot derartiger Stoffe in Gegenständen und Konsumgütern des täglichen Bedarfs auch in Deutschland gefordert.

Nach Prüfung der von 1.068 Mitzeichnenden unterstützten Eingabe gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Verwendung von Phthalaten im europäischen Chemikalienrecht zum einen für Spielzeug- und Babyartikel geregelt ist. So dürfen nach der europäischen Chemikalienverordnung REACH die Phthalate DEHP, DBP, BBP, DINP, DIDP und DNOP nicht in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, wenn das weichmacherhaltige Material in Stoffen und Gemischen mehr als 0,1 Gewichtsprozent beträgt. Spielzeug und Babyartikel, die die o. g. Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Petitionsausschuss stellte weiterhin fest, dass die Phthalate BBP, DEHP, DBP und DIBP zudem im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet werden. Seit dem 21. Februar 2015 unterliegen diese Phthalate außerdem einer Zulassungspflicht. Die genannten Phthalate dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine Zulassung beantragt und bewilligt. Hierbei muss die antragstellende Person die sichere Verwendung der Stoffe nachweisen.

Im Hinblick auf den dänischen Vorschlag zur Beschränkung der vier Phthalate stellte der Petitionsausschuss fest, dass dieser Vorschlag gemäß dem in der REACH-Verordnung vorgesehenen Verfahren sowohl dem Ausschuss für Risikobewertung (RAC) als auch dem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Prüfung vorgelegt wurde. Der RAC hat die von Dänemark vorgeschlagenen Beschränkungen einstimmig als nicht berechtigt beurteilt. So konnte der RAC aus den vorgelegten Daten kein Risiko ableiten. Weiterhin geht er davon aus, dass sowohl die Herstellung von Phthalaten als auch die Belastung des Körpers durch Phthalate in den nächsten Jahren abnehmen werden und die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken somit künftig verringert werden. Auch die bereits vorliegenden Beschränkungen und die zukünftige Zulassungspflicht werden das Risiko nach Auffassung des RAC weiter vermindern. Der SEAC gelangte ebenfalls zu dem Schluss, dass es keine Basis für eine Unterstützung des dänischen Vorschlages gibt. Die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse sind auf der Internetseite der ECHA öffentlich zugänglich.

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) informiert auf seiner Internetseite über die gesundheitlichen Risiken von Weichmachern. Das BfR berät als wissenschaftliche Einrichtung die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR weist darauf hin, dass die verschiedenen Phthalate unterschiedliche Wirkungen auf den Organismus haben. Einige Vertreter dieser Stoffgruppe, die so genannten endokrinen Disruptoren, können durch Veränderung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass sich die bisherigen Bewertungen der Europäischen Union jeweils auf einzelne Stoffe beziehen. Das mögliche Zusammenwirken

mehrerer Phthalate wird hingegen nicht bewertet. In jüngster Zeit setzt sich allerdings die Auffassung durch, dass bestimmte Phthalate als Gruppe bewertet werden sollten, weil sich ihre Wirkungen addieren könnten.

Angesichts der unzureichenden Bewertung der Gefahren für die menschliche Gesundheit, die von interagierenden Phthalaten ausgehen, sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.14.5 Längere Haltbarkeit von Telekommunikationsgeräten durch verbesserte Entnehmbarkeit von Batterien und Akkus

Mit der Eingabe wurde bemängelt, dass insbesondere bei Geräten der Telekommunikation sowie bei Tablet-Computern der Austausch von Batterien oder Akkus durch den Nutzer oftmals nicht mehr möglich sei. Dies sei ein Verstoß gegen § 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), da die Hersteller dazu verpflichtet seien, die Demontage und Verwertung von Elektrogeräten zu erleichtern. Die Hersteller spekulierten darauf, dass die Nutzerinnen und Nutzer dieser Geräte auf diese Weise schneller zum Neukauf veranlasst würden. Dieses leiste der heute bereits in vielen Lebensbereichen anzutreffenden Wegwerfgesellschaft weiteren Vorschub, was aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, insbesondere im Interesse der Verwertung von Rohstoffen, verhindert werden müsse.

Die von 514 Mitzeichnenden unterstützte Petition stieß nach Prüfung durch den Petitionsausschuss auf dessen Verständnis.

Der Petitionsausschuss pflichtete dem Petenten insofern bei, als es insbesondere bei akkubetriebenen Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik, wie zum Beispiel bei Smartphones oder Tablet-Computern, eine wichtige Voraussetzung für die längere Verwendung der Geräte ist, dass der Akku sich problemlos ersetzen lässt.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass die Produkthanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie geregelt werden. Er begrüßte daher, dass die Europäische Kommission auf Grundlage der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (so genannte Ökodesign-Richtlinie) am 26. Juni 2013 die Verordnung 617/2013 erlassen hat, mit der die Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen von Computern und Computerservern festgelegt werden. Die Verordnung gelte u. a. für die in der Petition angesprochenen Notebook- und Tablet-Computern. Die Verordnung sieht u. a. weitergehende Informationspflichten der Hersteller von Notebook-Computern vor. So müssen diese Hersteller in den technischen Unterlagen die erreichbare Mindestanzahl von Ladezyklen eines Akkus angeben und diese auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen. Wenn der Zugriff auf den Akku durch den Nutzer nicht möglich ist, müssen die Hersteller von Notebook-Computern ab dem 1. Juli 2014 auf der Außenverpackung des Gerätes mit folgendem Hinweis darüber informieren: „Der Akku/ die Akkus dieses Produktes kann/können nicht ohne weiteres vom Benutzer selbst ausgetauscht werden.“

Da die Austauschbarkeit von Akkus neben der Reparierbarkeit, Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit ein wesentliches Kriterium bei dem Kauf eines elektrischen Gerätes darstellt, hat sich Deutschland auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, die Möglichkeit, Batterien und Akkus zu entnehmen, als produktübergreifende Anforderung untersucht wird.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Europäische Kommission in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm für die Jahre 2012 bis 2014 keine Maßnahme für eine produktübergreifende Regelung zur Austauschbarkeit von Akkus aufgenommen hat. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig über die Aufstellung des neuen Ökodesign-Arbeitsprogramms für die Jahre 2015 bis 2017 auf europäischer Ebene beraten wird, nahm der Petitionsausschuss die Eingabe zum Anlass, diese dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie in die Überlegungen zu einer produktübergreifenden Regelung zur verbesserten Austauschbarkeit von Akkus für die von der Ökodesign-Richtlinie betroffenen Produkte einbezogen werden kann.

2.14.6 Bundesweite Einführung einer Wertstofftonne

Mit der von 2.211 Mitzeichnenden unterstützten veröffentlichten Petition wurde die bundesweite Einführung einer Wertstofftonne ab dem Jahr 2012 gefordert.

Der Petent führte aus, es sollten alle geeigneten Wertstoffe zusammen mit Verpackungen haushaltsnah eingesammelt werden. Des Weiteren solle der Vorrang der stofflichen Verwertung (Recycling) gegenüber der Verbrennung von sortierten und unsortierten Abfällen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgelegt werden.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass sich seit Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Jahr 1996 das Recht der Abfallbeseitigung zu einem Recht der Kreislaufwirtschaft fortentwickelt hat. So verfolgt das KrW-/AbfG das Ziel, die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszuschöpfen, um möglichst wenig Abfälle umweltverträglich beseitigen zu müssen. Auf Grundlage der Verpackungsverordnung (VerpackV) hat die getrennte Sammlung von Verpackungen auch die Verwertung der Abfälle entscheidend vorangebracht. Durch die Wiederverwertung von Abfällen konnten nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht nur neue Technik und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Wiederverwendung gebrauchter Produkte ist darüber hinaus aus Umweltschutzgesichtspunkten und für ein rohstoffarmes Land wie Deutschland auch ökonomisch sinnvoll. Auf diese Weise kann die Rohstoffbasis der deutschen Wirtschaft dauerhaft gesichert werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass sich Bundestag und Bundesrat zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008) im Februar 2012 auf ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geeinigt haben, das zum 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist und das vormalige KrW-/AbfG ersetzt hat. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen wurde die bisherige dreistufige Abfallhierarchie (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen) durch eine fünfstufige Abfallhierarchie ersetzt: Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige (insbesondere energetische) Verwertung und Abfallbeseitigung. Zudem legt das KrWG neue Recyclingquoten bis zum Jahr 2020 fest (65 Prozent bei Siedlungsabfällen und 70 Prozent bei Bau- und Abbruchabfällen), um die Ressourceneffizienz und das Recycling zu fördern.

Die getrennte Erfassung von Abfällen in Deutschland ist gegenwärtig produktspezifisch strukturiert, z. B. nach Verpackungen, Glas, Altgeräten oder Altpapier. Dieser produktbezogene Ansatz ist grundsätzlich richtig, weil aus getrennt erfassten Abfällen am Ende Sekundärrohstoffe in einer Qualität zurückgewonnen werden können, wie sie für die heimische Wirtschaft benötigt werden. Vor diesem Hintergrund sieht das KrWG eine Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen ab dem Jahr 2015 vor, wobei die Getrenntsammlungspflicht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit steht. Allerdings pflichtete der Petitionsausschuss der Eingabe insofern bei, als bei Wertstoffen aus solchen Altprodukten, für die keine spezifischen Regelungen existieren, die vorhandenen Potenziale noch nicht optimal ausgenutzt werden. Der Petitionsausschuss begrüßte daher den Ansatz, die in der Reststoff-Tonne gesammelten trockenen Wertstoffe besser zu verwerten. In einer Wertstofftonne, die die Gelbe Tonne für Verpackungsabfälle ablösen soll, könnten zukünftig weitere stoffgleiche Abfälle zusätzlich gesammelt und einem hochwertigen Recycling zugeführt werden. Die Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung für alle noch über den Restmüll entsorgten verwertbaren Stoffe ist daher erstrebenswert.

Bezüglich der Umsetzung gab der Petitionsausschuss jedoch zu bedenken, dass vor Verabschiedung eines Wertstoffgesetzes die Höhe der Kosten, die bei einer flächendeckenden Einführung einer Wertstofftonne zu erwarten sind, abgeschätzt werden müssen und auch die Frage der Trägerschaft zu klären ist. Zur Klärung dieser und weiterer Fragen hat das Umweltbundesamt (UBA) im Auftrag der Bundesregierung drei Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, welche die anstehenden Entscheidungen wissenschaftlich vorbereiten und zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen sollen. Das UBA hat die Forschungsprojekte am 28. Februar 2011 der Fachöffentlichkeit präsentiert. Die Vorhaben gaben eine eindeutige Empfehlung, stoffgleiche Nicht-Verpackungen (Kunststoffe und Metalle) in einer Wertstofftonne zu sammeln. Die Miterfassung dieser Materialien lässt einen Zuwachs der getrennt erfassten Menge von ca. sieben Kilogramm pro Einwohner jährlich erwarten, was ungefähr 570.000 Tonnen pro Jahr entspricht.

Um konkrete Ansätze für praxistaugliche Regelungskonzepte und somit eine entsprechende Fortentwicklung der VerpackV zu erhalten, wurde auf Grundlage der vorstehend ausgeführten Forschungserkenntnisse auf Anregung des Bundesrates ein Planspiel durchgeführt. Kern des im Sommer 2011 abgeschlossenen Planspiels war ein moderierter Dialog der betroffenen Akteure, bei dem die Mach- und Umsetzbarkeit verschiedener Regelungsvarianten zur Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung zu prüfen waren. Im Rahmen des Planspiels sollte insbesondere ermittelt werden, ob die organisatorische Verantwortung für die einzusammelnden stoffgleichen Nicht-Verpackungen in privater oder in öffentlich-rechtlicher Hand liegen soll. Die private Entsorgungswirtschaft strebte u. a. angesichts ihrer zwanzigjährigen Erfahrung in der Entsorgungswirtschaft eine privatrechtlich-wettbewerbliche Organisationsform an. Die Kommunen befürchteten, es könne ihnen der

Zugriff auf werthaltige Stoffe in den Abfällen entzogen werden und die Erlöse hieraus allein Dritten, jedoch nicht den Gebührenzahlern, zugutekommen. Zu dem Planspiel wurde ein kleiner, repräsentativer Kreis aus Kommunen, Wirtschaft, Ländern sowie Umwelt- und Verbraucherverbänden eingeladen.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Planspieles sowie einer Studie zur Überprüfung und Fortentwicklung der Verwertungsanforderungen der VerpackV hat das Bundesumweltministerium im Juli 2012 ein Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstofffassung vorgestellt. Es wurde ein Online-Bürgerdialog zur Wertstofftonne durchgeführt, der die breite Unterstützung für die Einführung einer Wertstofftonne auf der Basis des Verpackungserfassungssystems bestätigte. Kontrovers wurde unverändert die Frage der Trägerschaft behandelt.

Unmittelbar danach hat der Bundesumweltminister einen Dialog mit dem Ziel begonnen, Möglichkeiten für einen Kompromiss hinsichtlich der Trägerschaft einer einheitlichen Wertstofffassung auszuloten.

Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass sich über die Wertstofftonne je nach Stoffstrom erhebliche Recyclingquoten von 60 bis 95 Prozent erreichen lassen könnten und daher die Einführung einer Wertstofftonne wichtig ist. Umstritten ist jedoch trotz aller politischen Bemühungen die Frage der zukünftigen Trägerschaft, da die kommunalen Interessen und die Anliegen der privaten Entsorgungswirtschaft sich bislang noch nicht miteinander vereinbaren ließen. Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung der Bundesregierung, wonach eine Verständigung auf ein tragfähiges Konzept mit Blick sowohl auf die Chancen für mehr Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft als auch auf die im Kreislaufwirtschaftsgesetz enthaltene Getrenntsammlungspflicht für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle bis zum Jahr 2015 für die Beteiligten ein verbindendes Ziel sein müsste.

Angesichts des zum 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das sich zu einer verstärkten stofflichen Verwertung bekennt, und vor dem Hintergrund, dass sich die Beteiligten beim Ziel – der Einführung einer Wertstofftonne – weitgehend einig sind, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.14.7 Bundesweite Regelung zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

In einer von 519 Mitzeichnenden unterstützten veröffentlichten Petition wurde gefordert, die von einigen Bundesländern vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen zu stoppen und für eine bundeseinheitliche Regelung zu sorgen.

Die Eingabe wurde damit begründet, dass der Bund mit § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine gesetzliche Regelung über Abwasseranlagen und deren Überwachung getroffen habe. Der in einigen Bundesländern angenommene Verdacht, Abwasserleitungen unter und vor Privathäusern seien undicht, müsse daher nach rechtsstaatlichem Selbstverständnis zuerst durch eine neutrale wissenschaftliche Untersuchung und unter Hinweis auf die tatsächlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität bewiesen werden. Die Petition richtete sich somit gegen die Regelungen einiger Bundesländer, wonach die Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen von den Eigentümern zu überprüfen und nachzuweisen ist. Gemäß der als Technische Betriebsbestimmung bekannt gemachten Norm DIN 1986 Teil 30 ist der erstmalige Dichtheitsnachweis für Grundstücksentwässerungsanlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser in einigen Bundesländern sogar bis zum 31. Dezember 2015 zu erbringen. In der Eingabe wurde ferner ausgeführt, dass über das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung eine Bescheinigung anzufertigen sei, die der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Kommune auf Verlangen vorzulegen habe. Unterlasse der Grundstückseigentümer die Dichtigkeitsprüfung innerhalb der genannten Frist, könne dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Dies führe zu erheblichem Unmut innerhalb der Bevölkerung, weshalb in der Eingabe im Interesse einer Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer eine bundesweit einheitliche Regelung gefordert wurde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass über das Gefährdungspotenzial für Grundwasser und Boden unterschiedliche Hinweise vorliegen. So ist unter städtischem Gebiet die Haupteintragsquelle für Nitrat bei undichten Abwasserleitungen zu suchen. Nach Auswertung des Umweltbundesamtes zum Gefährdungspotenzial undichter Abwasserkanäle für Boden und Grundwasser aus dem Jahr 2004 sind für Böden erhöhte Schwermetallbelastungen belegt. Die Einflüsse austretenden Wassers (Abwasserexfiltration) auf das Grundwasser waren aber bei genügend Grundwasserabstand vernachlässigbar. Wenn jedoch Grobsand oder Kies den Untergrund bilden und somit der Abstand der Grundwasseroberfläche zur Rohrsohle weniger als einen Meter beträgt, sind Stoffeinträge in das Grundwasser durch Abwasserexfiltrationen eher wahrscheinlich. Vor

diesem Hintergrund liegen Hinweise auf Risiken und Belastungen vor, aus denen nach dem Vorsorgeprinzip grundsätzlich die Notwendigkeit der Dichtheit abgeleitet werden kann.

In diesem Zusammenhang verweist der Petitionsausschuss auf § 61 Absatz 2 Satz 1 WHG, wonach, jemand der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Darüber hinaus kann der Bund in einer Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung nach § 23 WHG auch Regelungen zur Selbstüberwachung treffen. Konkretisierende Regelungen wurden vom Bund hierzu bisher nicht erlassen. Diese können sich aber aus dem Landesrecht bzw. aus dem Verweis auf allgemeine Richtlinien der Technik (z. B. DIN-Normen) ergeben. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Landesvorschriften neben dem Bundesrecht gelten, solange der Bund keine Regelungen getroffen hat und die Landesregelungen dem WHG nicht widersprechen. Der Petitionsausschuss bat vor diesem Hintergrund um Verständnis, dass es dem Bund aufgrund der dargestellten Zuständigkeiten nicht möglich ist, landesrechtliche Regelungen zu unterbinden, wie es in der Petition gefordert wurde. Da die Bundesländer zum Teil sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt derartiger Regelungen haben, wird daran gedacht, mittelfristig allgemeine Vorschriften zur Eigenkontrolle in eine erweiterte Abwasserverordnung des Bundes aufzunehmen, um so auch zu einer Vereinheitlichung beizutragen.

Soweit die Petition die Regelungen zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Nordrhein-Westfalen monierte, stellte der Petitionsausschuss fest, dass das nordrhein-westfälische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 24. Oktober 2012 in einer Pressemitteilung angekündigt hat, das Landeswassergesetz bürgerfreundlicher auszugestalten. Die Landesregierung schlug vor, in Wasserschutzgebieten die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beizubehalten, sofern die Abwasserleitungen für häusliche Abwässer vor 1965 bzw. für gewerbliche Abwässer vor 1990 errichtet worden sind. Alle anderen in Wasserschutzgebieten befindlichen Abwasserleitungen müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden. Außerhalb der Wasserschutzgebiete sollen weiterhin bis spätestens zum 31. Dezember 2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung gewerblichen Abwassers dienen. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht. Die Kommunen können allerdings ihrerseits durch Satzung festlegen, innerhalb welcher Frist – je nach Anforderung der örtlichen Abwasserkonzeption – eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Prüfung vorzulegen ist. Mit Mehrheit hat der nordrhein-westfälische Landtag am 27. Februar 2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW bezogen auf die Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 16. März 2013 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes (LWG) ist der bisherige § 61a LWG NRW ersatzlos gestrichen worden. Der Petitionsausschuss stellte außerdem fest, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm „Ressourcenschonende Abwasserbeseitigung“ bis zu 10 Mio. Euro für die Sanierung privater Kanäle zur Verfügung stellt. Auch ist eine Unterstützung in Härtefällen vorgesehen. Soweit die Petition die Regelungen zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Hamburg betraf, stellte der Petitionsausschuss fest, dass dort entsprechend den Regelungen der DIN 1986-30 außerhalb von Wasserschutzgebieten alle Wasserkörper – also auch das Grundwasser – bis zum Jahr 2015 in einen guten Zustand zu bringen sind. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Hamburg prüft zurzeit den mit den Regelungen der DIN 1986-30 einhergehenden notwendigen fachlichen und rechtlichen Anpassungsbedarf und die gegebenenfalls erforderlichen Umsetzungsschritte.

Da in den Bundesländern die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterschiedlich geregelt wird, hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die Beratung über eine bundeseinheitliche Regelung über Pflichten und Fristen zur Überprüfung der Dichtigkeit und zur Erbringung des Dichtigkeitsnachweises privater Abwasserrohre einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMUB – zu überweisen und sie im Interesse einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer in Deutschland den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.14.8 Einheitliche Methoden zur Berechnung der Wohnfläche

Der Petent forderte eine allgemein verbindliche Methode zur Berechnung der Wohnfläche. Zur Begründung verwies er auf nebeneinander existierende Regeln zur Ermittlung von Wohnflächen. Der Verbraucherschutz mache aus seiner Sicht eine einheitliche Berechnung erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Methode der Wohnflächenberechnung bislang allein im Recht der sozialen Wohnraumförderung verbindlich vorgegeben ist. Im freifinanzierten Wohnungsbau können die Vertragsparteien darüber entscheiden, ob und nach welcher Methode die Wohnfläche berechnet und dem Vertrag zugrunde gelegt werden soll. Dies folgt dem für zivilrechtliche Beziehungen maßgeblichen, verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es ist sogar denkbar, dass sich die Mietvertragsparteien darüber einig sind, für die Berechnung des Mietzinses eine Fläche anzunehmen, die doppelt so groß ist, wie sie tatsächlich ist. Bislang ist es Sache der Vertragsparteien, wenn zu große, zu geringe oder gar keine Flächen vereinbart werden. Es steht ihnen frei, Verträge nicht zu schließen, wenn sie mit den enthaltenen Vereinbarungen nicht einverstanden sind.

Der Petitionsausschuss machte mit Blick auf die Möglichkeiten zur Anfechtung von Verträgen nach §§ 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darauf aufmerksam, dass Mieter ihren Vertragspartnern nicht schutzlos ausgeliefert sind. Diese Regelungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses sachgerecht. Sie bedürfen zwar keiner Veränderung, genügen aber mit Blick auf die asymmetrische Abhängigkeit vom Mietvertrag nicht, um das Vertragsverhältnis frei von Missbrauch zu halten. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses dürften Mieter regelmäßig eine schwächere Position gegenüber Vermietern haben, vor allem in Gebieten, in denen die Nachfrage das Wohnungsangebot übersteigt. Aufgrund der großen sozialen Relevanz des Wohnraummietrechts sind bestimmte Aspekte nicht gänzlich der Privatautonomie überlassen, sondern speziell geregelt (vgl. z. B. §§ 549 ff. BGB). Im Streitfall gilt: Haben die Parteien keine vertragliche Vereinbarung über die Methode zur Ermittlung der Wohnfläche getroffen und kann keine außergerichtliche Einigung erzielt werden, obliegt es den Gerichten, durch Auslegung zu ermitteln, was im jeweiligen Mietvertrag unter dem Begriff „Wohnfläche“ zu verstehen ist. Zu der Frage, inwieweit eine Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Fläche einen Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 BGB darstellt, hat die Rechtsprechung Maßstäbe entwickelt.

Der Deutsche Bundestag darf aufgrund der Gewaltenteilung und der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Entscheidungen weder aufheben noch abändern oder bewerten. Ergangene richterliche Entscheidungen, wie die vom Petenten kritisierte, können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Dem Gesetzgeber ist es jedoch möglich, auf Gerichtsentscheidungen zu reagieren, die Rechtslage zu präzisieren oder anderweitig zu ändern. Darüber hinaus ist es grundsätzlich wünschenswert, dass Vorschriften auf einem sozial wichtigen Rechtsgebiet wie dem Wohnraummietrecht größtmögliche Klarheit aufweisen. Dadurch werden außerdem gerichtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kostenrisiken vermieden.

Der Petitionsausschuss gelangte nach Prüfung des Anliegens zu der Ansicht, dass eine Präzisierung notwendig ist. Die Wohnfläche kann anhand technischer Regeln ermittelt werden. Sie wirkt sich gegebenenfalls auf andere Mieter im Objekt aus. Es erscheint auch zumutbar, die Wohnfläche genauer als mit einer Toleranz von zehn Prozent zu ermitteln. Nach Ansicht des Ausschusses sollte klargestellt werden, dass nur die tatsächliche Wohn- bzw. Nutzfläche Grundlage für Rechtsansprüche sein kann. Um zu erreichen, dass die Bundesregierung die Petition und die Begründung des Beschlusses des Bundestages in die Vorbereitung der notwendigen Gesetzentwürfe einbezieht, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMUB – als Material zu überweisen, soweit es um eine verpflichtende Regelung zur Zugrundelegung tatsächlicher Flächen in Wohnraummietverträgen geht. Außerdem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für parlamentarische Initiativen geeignet erscheint. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 194 Eingaben gegenüber 2013 mit 255 Eingaben rückläufig.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum 25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und der Neufassung des Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes erreichten eine Vielzahl von Petitionen den Deutschen Bundestag. Auf Grundlage der Gesetzesänderungen wurde die Finanzierungszuständigkeit für Geldleistungen nach dem BAföG zum 1. Januar 2015 vollständig auf den Bund übertragen. Gleichzeitig wurden die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge zum Herbst 2016 angehoben. Durch die Neufassung des Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes soll ein umfassenderes Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung ermöglicht werden, ohne die föderale Grundordnung zu berühren. Diese Themen spiegelten sich

auch in den auf den Internetseiten des Petitionsausschusses veröffentlichten Petitionen, die rege diskutiert und deren Anliegen durch Mitzeichnungen unterstützt wurden, wieder. Einzelne Petitionen, die sich insbesondere mit der Anhebung der Bedarfssätze im Bereich des BAföG auseinandersetzten, konnten mit Verabschiedung der Gesetzesnovelle zum 1. Januar 2015 im Grundsatz mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Der Blick über den Tellerrand wird für den akademischen Nachwuchs immer wichtiger. Sprachkenntnisse, Studien- und Arbeitserfahrung im Ausland, Wissen über fremde Kulturen und ein internationales persönliches Netzwerk sind heute im Berufsleben oftmals nicht mehr wegzudenken. Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, können für einen fachorientierten Studienaufenthalt im Ausland eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Die Förderung solcher Auslandsaufenthalte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erreichten den Petitionsausschuss vermehrt Bitten und Beschwerden über die Gewährung von Leistungen zur Ausbildungsförderung für Studienaufenthalte im Ausland.

Wie in den Vorjahren mussten zahlreiche Petitionen zum Schulwesen wegen der Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich an die Länder überwiesen werden.

2.15.1 Gründung einer forschungsorientierten Bundesuniversität

Mit einer veröffentlichten Petition wurde die Gründung einer forschungsorientierten Bundesuniversität gefordert. Diverse Institutionen des Bundes (z. B. die Bundesagentur für Arbeit oder die Bundeswehr) betrieben bereits mehrere Hochschulen zur Ausbildung ihres Nachwuchses. Zwar fällt Bildung in den Zuständigkeitsbereich der Länder, aber Spitzenforschung liege auch und eher im Aufgabenbereich des Bundes, wie die Einrichtung der Helmholtz-Zentren zeige. Die Finanzierung über Landeshaushalte und kleinstaatliche Reglementierung verhinderten allerdings effektiv die marktwirtschaftliche Ausbildung von Einrichtungen, die auch im globalen Kontext wirklich herausragend sind.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu den folgenden Ergebnissen:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist nach dem Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Der überwiegende Teil des Hochschulwesens fällt nach der föderalen Kompetenzverteilung des GG daher in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund hat zwar nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Ihm ist es danach möglich, sowohl die außeruniversitäre Forschung als auch die wissenschaftliche Forschung, wenn sie an Hochschulen stattfindet, zu fördern und durch Gesetz sowohl finanzielle als auch organisatorische oder planerische Regelungen zu treffen. Allerdings muss beachtet werden, dass durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen nicht die gesamte Tätigkeit der Hochschulen erfasst oder auf die Hochschulorganisation oder die Rechtsverhältnisse des Hochschulpersonals Einfluss genommen werden darf. Über Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 GG können Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen in Fällen überregionaler Bedeutung von Bund und Ländern gefördert werden. Eine institutionelle Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen ist über diese Vorschrift jedoch nicht möglich. Dies bedeutet, dass Hochschulen derzeit nur in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten gemeinsam von Bund und Ländern gefördert werden können. Diese Vorschrift war unter anderem Grundlage für Maßnahmen wie den Hochschulpakt, mit dem die Zahl der Studienanfängerplätze wesentlich erhöht wurde.

Der Petitionsausschuss stellt im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Bund nach dem Grundgesetz im Hochschul- und Wissenschaftsbereich keine grundgesetzliche Kompetenz hat, die es ihm erlaubt, eine eigene Bundesuniversität zu gründen und/oder zu betreiben, auch wenn diese schwerpunktmäßig forschungsorientiert wäre. Unabhängig hiervon hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen nicht in der Weise unterstützen kann, wie es bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Fall ist. Denn nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 GG können Bund und Länder an Hochschulen bislang nur thematisch und zeitlich begrenzt „Vorhaben der Wissenschaft und Forschung“ in Fällen überregionaler Bedeutung gemeinsam fördern. Um auch dauerhaft und nachhaltig die Hochschulen als zentrales Element des Wissenschaftssystems zu stärken und auszubauen, sieht der Petitionsausschuss hier einen Bedarf für die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten im Grundgesetz, nach der es dem Bund mit den Ländern möglich wäre, Hochschulen oder auch einzelne Teilbereiche dauerhaft und institutionell zu fördern, ohne die föderale Grundordnung zu berühren. Aus diesem Grunde empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die

Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Grundgesetz bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen geht. Im Übrigen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15.2 Berücksichtigung europarechtlicher Urteile bei der Gewährung von BAföG

Der Petent forderte mit seiner Petition den Deutschen Bundestag auf, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juli 2013 durch eine Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) schnellstmöglich umzusetzen. Er bat den Petitionsausschuss hierbei um Unterstützung.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

In Deutschland können Studierende für ein Studium in einem anderen europäischen Mitgliedstaat eine einjährige finanzielle Förderung nach dem BAföG (Auslands-BAföG) erhalten. Um eine Förderung über ein Jahr hinaus zu erhalten, müssen sie nachweisen, dass sie während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren vor Beginn des Auslandsstudiums ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hatten. Diese Regelung soll insbesondere gewährleisten, dass eine Ausbildungsförderung für ein komplettes EU-Auslandsstudium nur solchen Studierenden gewährt wird, die einen ausreichenden Grad an Integration in die deutsche Gesellschaft nachweisen können.

In zwei Klageverfahren, in denen die zuständigen BAföG-Ämter die Förderung eines kompletten Studiums im Ausland verweigerten, riefen das Verwaltungsgericht Hannover und das Verwaltungsgericht Karlsruhe den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an, um die Rechtsfrage klären zu lassen, ob das Erfordernis eines dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitzes gegen das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit verstößt. In seinem Urteil hatte der EuGH entschieden, dass das sogenannten Wohnsitzerfordernis europarechtswidrig ist (EuGH 18. Juli 2013, Rs. C-523/11 und C-585/11).

Der Petitionsausschuss erbat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Bundesregierung. Das BMBF teilte mit, dass es – als Reaktion auf das EuGH-Urteil – mit Erlass vom 24. Juli 2013 die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung angewiesen habe, das Wohnsitzerfordernis ab sofort und bis auf Weiteres im Vollzug unangewendet zu lassen. Eine gesetzliche Umsetzung des EuGH-Urteils soll mit dem nächsten BAföG-Änderungsgesetz erfolgen. Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.15.3 Auslands-BAföG für einen Studienaufenthalt in Brasilien

Der Petent, Vater einer Tochter, die in Deutschland studiert und hierfür eine Förderung nach dem BAföG bezieht, beanstandete, dass über den Antrag seiner Tochter auf Gewährung von Auslandsförderung nach dem BAföG seit Monaten nicht entschieden werde. Er trug vor, dass seine Tochter seit dem 6. Februar 2014 ein Auslandssemester in São Paulo, Brasilien, absolviere. Im Dezember 2013 habe die Tochter für ihr Auslandsstudium einen Antrag auf Auslandsförderung bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt. Obwohl die vorgelegten Unterlagen vollständig gewesen seien und die Tochter ihr Studium in Brasilien bereits vor Monaten aufgenommen habe, fordere die Behörde erneut weitere Unterlagen an, was dazu führe, dass sich die Entscheidung über den BAföG-Antrag verzögere. So habe ihm die Behörde mitgeteilt, dass vor Juni 2014 nicht mit einer Entscheidung zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang kritisierte der Petent insbesondere, dass er das Auslandsstudium der Tochter zwangsläufig durch Vorleistungen finanzieren müsse. Als Geringverdiener stelle diese Situation für ihn eine soziale Härte dar. Daher wandte er sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

In ihrer Stellungnahme teilte die Bundesregierung mit, dass die lange Bearbeitungszeit des BAföG-Antrags dem Umstand geschuldet war, dass der im Dezember 2013 gestellte Antrag auf Auslands-BAföG nicht alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben erhielt. Insbesondere hätten die sich aus dem Antrag ergebenden Einkommensangaben der Tochter geprüft werden müssen. In einem Schreiben vom 25. Februar 2014 war die Auszubildende aufgefordert worden, die notwendigen Nachweise nachzureichen. Eine entsprechende Erklärung hat die Auszubildende zwischenzeitlich abgegeben. Infolgedessen konnte über den Antrag entschieden werden. Das Petitionsverfahren konnte somit abschließend zu einer Sachverhaltsaufklärung beitragen. Eine Zahlung von Auslandsförderung im Sinne des BAföG wurde zum Monat Juni 2014 veranlasst.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) stieg mit 19 Eingaben gegenüber den Vorjahren an (2013: 9 Petitionen, 2012: 13 Petitionen).

Die meisten Petitionen unterstützten die von der Bundesregierung geleistete Entwicklungshilfe und forderten die Unterstützung bestimmter Projekte. Es gab aber auch die Forderung, die Hilfe insbesondere für Schwellenländer einzuschränken.

Einzelne Petitionen forderten eine gezielte Förderung für den Bau von Sonnenkraftwerken und Meerwasserentsalzungsanlagen in den Entwicklungsländern. Dabei musste der Petent aber darauf hingewiesen werden, dass gerade Meerwasserentsalzungsanlagen derzeit noch unrentabel sind, zudem die Gefahr besteht, dass die bewässerten Böden versalzen.

Auch wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert, die entwicklungspolitische Arbeit der zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Organisationen in Deutschland sowie ihrer Partnerorganisationen im Ausland finanziell stärker zu unterstützen, um insbesondere die Arbeit jener Organisationen zu fördern, die sexuell missbrauchte und/oder ausgebeutete Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreuen.

Eine von 254 Mitzeichnern unterstützte veröffentlichte Petition forderte den Deutschen Bundestag auf, die Etablierung von Entsorgung und Recycling von Plastikmüll in Schwellen- und Entwicklungsländern zu unterstützen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Plastikmüll ein weltweites Problem sei und in zunehmenden Maße unsere Meere und Küsten gefährde. Plastik benötige viele hundert Jahre, um sich im Wasser komplett abzubauen. Neben nationalen Maßnahmen müsse die Vermüllung der Meere durch Plastik auch als globales Problem wahrgenommen werden. Insbesondere in den Schwellen- und Entwicklungsländern fehlten zumeist tragfähige Recycling-Konzepte, um die Emissionen von Plastikmüll in die Meere, Flüsse und Seen zu begrenzen. Viele Schwellen- und Entwicklungsländer stünden vor massiven Probleme in der Beseitigung von Plastikmüll.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Dabei wies die Bundesregierung darauf hin, dass sie bereits in den letzten 30 Jahren in zahlreichen Partnerländern die Finanzierung und Beratung zur Verbesserung der Abfallsammlung und -entsorgung und zum Aufbau von Strukturen für die Verwertung von Abfällen zur Verfügung gestellt hat und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung durchgeführt hat. Zum wachsenden Problem der Abfallbelastung auf die Meeresumwelt hat die Bundesregierung eine Arbeitslinie zur Verringerung des Abfalleintrags in Gewässer im globalen Vorhaben „Konzepte nachhaltiger Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ entwickelt. In diesem Rahmen werden Projekte sondiert und spezifische Maßnahmen in Kooperation mit den Partnerländern umgesetzt. Vor dem dargestellten Hintergrund beschloss der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPrA	Bundespräsidialamt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
MDK	Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)
NS-Zeit	Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
TAB	Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2014

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neu- eingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitio- nen)	Stellungnah- men/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Ab- geordneten/ Behör- den usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage -	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt (gesamter Postaus- gang)	Schreiben an Peten- ten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2014	in v. H.	Jahr2013	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	18	0,12	48	0,32	-30
02	Deutscher Bundestag	285	1,86	232	1,57	53
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	392	2,56	546	3,69	-154
05	Auswärtiges Amt	507	3,31	457	3,09	50
06	Bundesministerium des Innern	1.550	10,11	1.791	12,10	-241
07 neu	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.730	11,29	0	0,00	1.730
07 alt	Bundesministerium der Justiz	0	0,00	1.879	12,70	-1.879
08	Bundesministerium der Finanzen	1.449	9,46	1.646	11,12	-197
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	1.167	7,62	0	0,00	1.167
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	0	0,00	698	4,72	-698
10 neu	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	471	3,07	0	0,00	471
10 alt	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0	0,00	261	1,76	-261
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.175	20,72	3.067	20,72	108
12 neu	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	837	5,46	0	0,00	837
12 alt	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	0	0,00	739	4,99	-739
14	Bundesministerium der Verteidigung	197	1,29	369	2,49	-172
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.531	9,99	1.192	8,05	339
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	257	1,68	358	2,42	-101
18 neu	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	432	2,82	0	0,00	432
18 alt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	0	0,00	391	2,64	-391
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	19	0,12	9	0,06	10
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	194	1,27	255	1,72	-61
	gesamt	14.212	92,74	13.939	94,18	273
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.113	7,26	861	5,82	252
	insgesamt	15.325	100,00	14.800	100,00	525

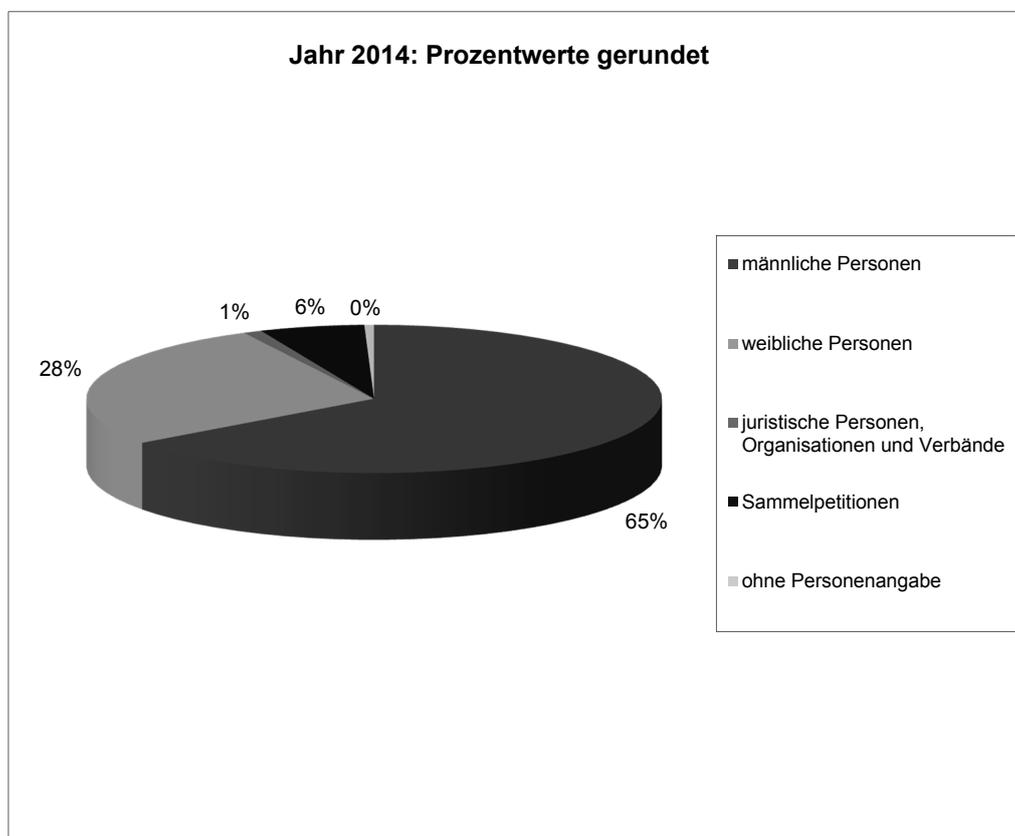
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2014	in v. H.	Jahr 2013	in v. H.	Ver- änderungen
1. natürliche Personen					
a. männliche	9.943	64,88	10.042	67,85	-99
b. weibliche	4.236	27,64	3.723	25,16	513
2. juristische Personen, Organisationen und Ver-bände	159	1,04	171	1,16	-12
3. Sammelpetitionen*)	904	5,90	805	5,44	99
4. ohne Personenangabe	83	0,54	59	0,40	24
insgesamt **)	15.325	100,00	14.800	100,00	525

*) Mit insgesamt 1.237.724 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

**) Darin enthalten sind 6.819 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 44,53 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

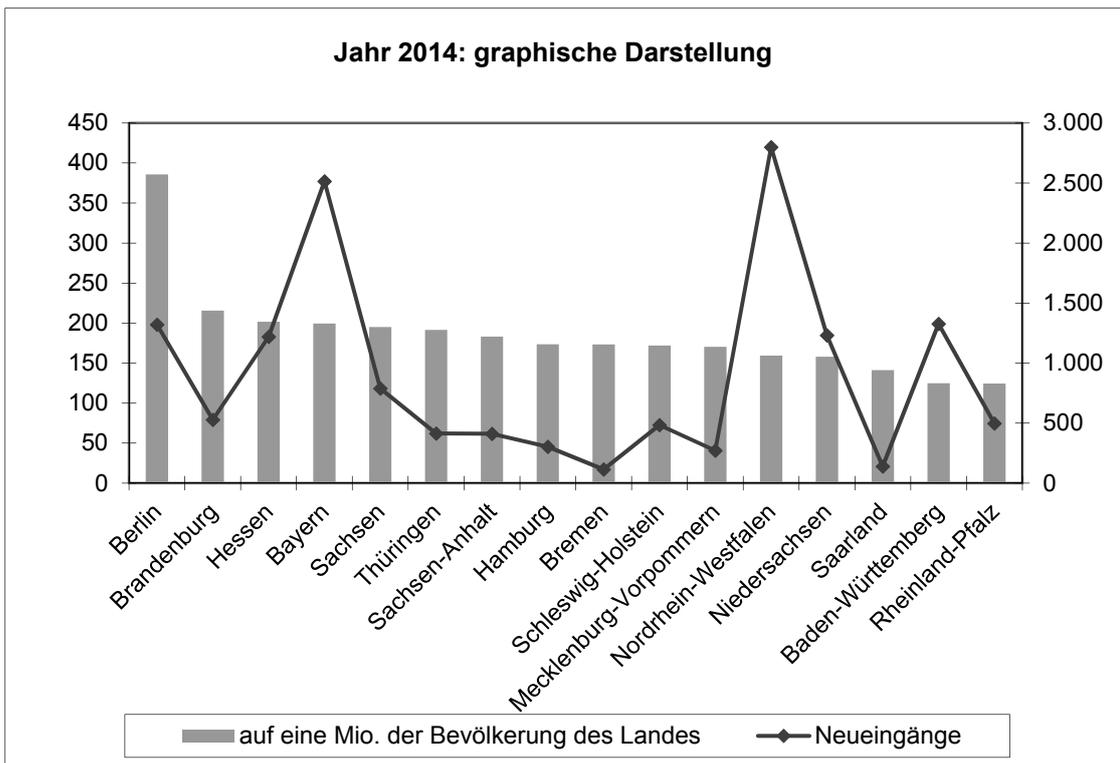
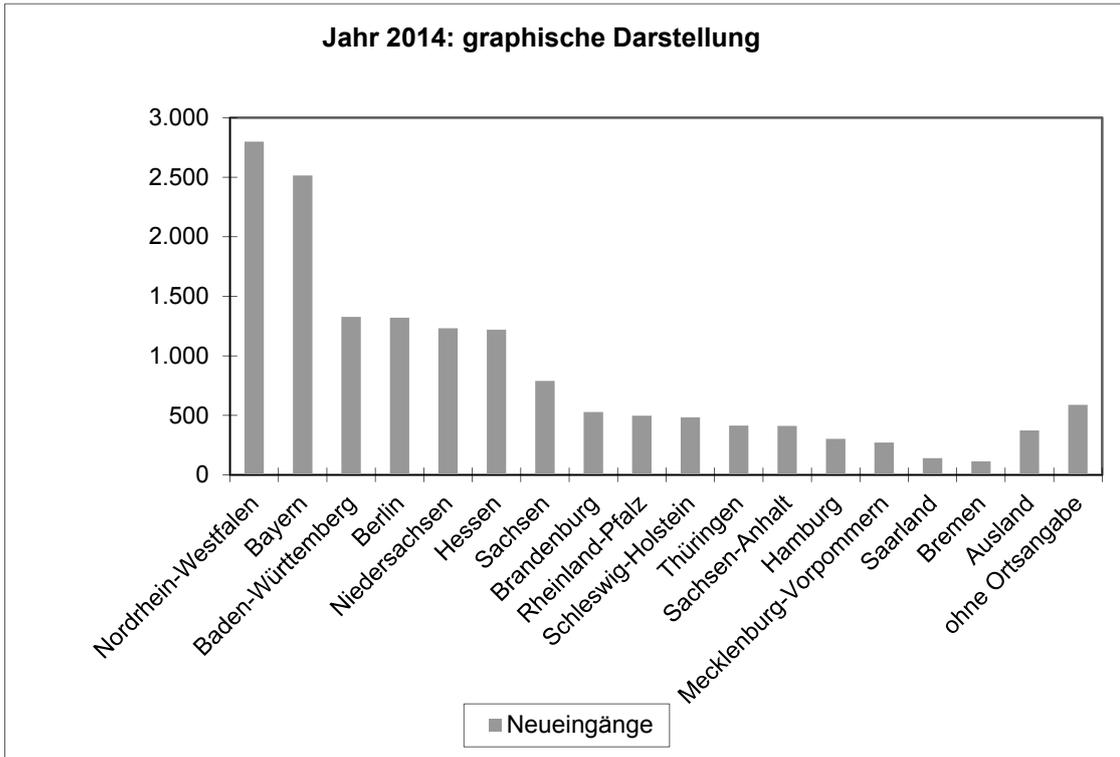
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2014	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2013	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	2.515	200	16,41	2.455	196	16,59	60
Berlin	1.320	386	8,61	1.479	436	9,99	-159
Brandenburg	528	216	3,45	581	237	3,93	-53
Bremen	114	173	0,74	103	157	0,70	11
Baden-Württemberg	1.327	125	8,66	1.352	128	9,14	-25
Hamburg	303	174	1,98	286	164	1,93	17
Hessen	1.219	202	7,95	857	142	5,79	362
Mecklenburg-Vorpommern	272	170	1,77	273	171	1,84	-1
Niedersachsen	1.231	158	8,03	1.248	160	8,43	-17
Nordrhein-Westfalen	2.799	159	18,26	2.640	150	17,84	159
Rheinland-Pfalz	497	124	3,24	598	150	4,04	-101
Sachsen-Anhalt	411	183	2,68	341	152	2,30	70
Sachsen	789	195	5,15	719	178	4,86	70
Saarland	140	141	0,91	132	133	0,89	8
Schleswig-Holstein	484	172	3,16	510	182	3,45	-26
Thüringen	414	192	2,70	424	196	2,86	-10
Ausland	374		2,44	349		2,36	25
ohne Ortsangabe	588		3,84	453		3,06	135
insgesamt	15.325		100,00	14.800		100,00	525

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2014 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2014)	18.023	*)	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.743		9,67
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	1		0,01
b) Überweisung zur Erwägung	31		0,17
c) Überweisung als Material	448		2,49
d) Schlichte Überweisung	502	1	2,79
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	42	586	0,23
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	20	131	0,11
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	93	125	0,52
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	6.618		36,72
insgesamt	9.498	843	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.130		28,46
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.102		11,66
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.293		7,17
insgesamt	8.525		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.194.737) Jahr 2013	15.325 (1.237.724) Jahr 2014	

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützer“ abgesehen.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2014	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	140	10,70	0,91
Berlin	176	13,45	1,15
Brandenburg	79	6,04	0,52
Bremen	13	0,99	0,06
Baden-Württemberg	120	9,17	0,78
Hamburg	30	2,29	0,20
Hessen	73	5,58	0,48
Mecklenburg-Vorpommern	39	2,98	0,25
Niedersachsen	111	8,48	0,72
Nordrhein-Westfalen	248	18,95	1,62
Rheinland-Pfalz	41	3,13	0,27
Sachsen-Anhalt	47	3,59	0,31
Sachsen	95	7,26	0,62
Saarland	9	0,69	0,06
Schleswig-Holstein	50	3,82	0,33
Thüringen	38	2,90	0,25
insgesamt	1.309	100,00	8,54

noch Anlage 1

G. Massen- *) und Sammelpetitionen 2014 **)

(mit 5.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird eine elementare Gesundheitsversorgung für Migranten ohne Papiere sowie Rechtssicherheit für die behandelnden Ärzte gefordert.	5.803
2	Mit der Eingabe wird gefordert, das Recht für Tierärzte beizubehalten, apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel selbst herzustellen und abgeben zu dürfen.	25.076
3	Mit der Petition soll die vollständige Ersetzung von Atomstrom durch regenerative Energien erreicht werden.	10.746
4	Die Petenten fordern für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung von Geschäftswagen eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, damit anstelle des Bruttolistenpreises für Kraftfahrzeuge der ortsübliche Marktpreis gilt.	6.221
5	Mit der Petition wird ein Verbot von Handelsspekulationen mit Lebensmitteln gefordert.	25.051
6	Durch eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sollen mit dieser Petition Besitz, Erwerb und maßvoller Anbau von Cannabis erlaubt werden.	32.204
7	Die Eingabe richtet sich gegen einen Gesetzentwurf, der ein Verbot von kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Schusswaffen vorsieht.	38.407
8	Mit der Eingabe wird die Gründung eines "Tag des Pferdes" als Gedenktag angeregt.	6.289
9	Mit der Petition wird gefordert, Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung von Frauen mit Geburten vor dem 1. Januar 1992 von ein auf drei Jahre zu erhöhen.	15.349
10	Die Petenten wenden sich gegen die sehr stark gestiegenen Haftpflichtprämien und die unzureichende Vergütung von Hebammen.	191.169
11	Mit der Eingabe wird die sozialversicherungsrechtliche Situation von Strafgefangenen kritisiert, da die soziale Wiedereingliederung nach der Haft erschwert werde.	6.356
12	Die Petenten fordern, die Begriffe "Netz" und "Kraftwerk" gleichzustellen. Damit soll das von Norwegen angebotene Seekabel, das Strom aus Wasserkraft liefert, als Bestandteil alternativer Stromversorgung gewertet werden.	20.321

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition wird mit Verweis auf die Ereignisse in Tschernobyl und Fukushima die sofortige Abschaltung aller Kernkraftwerke in Deutschland gefordert.	56.693
14	Mit der Eingabe wird gefordert, die Anwendung von Pfefferspray mit dem Einsatz von Schusswaffen gleichzustellen.	5.498
15	Die Petenten fordern, dass die "Ambulante Spezialärztliche Versorgung" im Rahmen des neuen Versorgungsgesetzes nicht eingeführt wird.	19.979
16	Mit der Petition wird um eine angemessene Vergütung für Ausbildungskandidaten zum psychologischen Psychotherapeuten gebeten.	10.245
17	Mit der Eingabe soll erreicht werden, Bewohner vor Fluglärm bei Änderung von Flugrouten nach Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens zu schützen.	5.492
18	Mit der Petition werden die Anerkennung der kurdischen Identität in Deutschland und die Gleichstellung mit anderen Migrantengruppen begehrt.	53.999
19	Mit der Petition wird ein Verbot von verdachtsunabhängigen Identitätskontrollen aufgrund von Merkmalen wie der Hautfarbe ("Racial Profiling") gefordert.	13.465
20	Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen gefordert, um landwirtschaftliche Nutzflächen für die Ernährungssicherung und nachwachsende Rohstoffe zu schützen.	212.292
21	Mit der Petition wird gefordert, ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage grundsätzlich abzulehnen und stattdessen eine Reform des Urheberrechts mit eindeutigen Rechtsgrundlagen für Urheber und Nutzer voranzutreiben.	21.369
22	Mit der Petition wird eine Erhöhung der Alterssicherung aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für alle Anspruchsberechtigten gefordert.	7.992
23	Die Petenten wenden sich gegen die Ambulanten Kodierrichtlinien, da diese große zeitliche Belastungen für ambulant tätige Ärzte bewirken.	457.175
24	Die Petenten wenden sich gegen den Ausbau der Bahnstrecke Löhne-Hameln-Elze und fordern stattdessen den Beginn des bereits beschlossenen Aus- und Neubaus der Strecke Minden-Hannover.	11.782
25	Mit der Eingabe wird politisches Asyl für Edward Snowden gefordert.	13.871
26	Die Petenten möchten ein Verbot der Wildtier- und Exoten-Haltung verhindern.	6.063
27	Die Petenten möchten erreichen, dass die Ausbringung von mineralischem Phosphatdünger und Klärschlamm durch Humusdüngung ersetzt wird.	17.246
28	Mit der Petition wird gefordert, die Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Hartz-IV-Empfänger nicht einzuschränken.	11.253

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
29	Mit der Petition wird eine Reformierung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gefordert.	110.472
30	Die Petenten fordern messbare und versorgungsrelevante Kriterien für die Honorarverteilung niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten.	32.236
31	Die Petenten möchten erreichen, dass die medizinisch indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln in dringend notwendigen Situationen durch einen Arzt erlaubt wird.	8.366
32	Mit der Eingabe wird die Aufschlüsselung der polizeilichen Kriminalstatistik für Delikte mit Schusswaffenbeteiligung nach legalen oder illegalen Schusswaffen gefordert.	26.443
33	Mit der Petition werden die Flugrouten am Flughafen Frankfurt am Main beanstandet, und es wird ein besserer Schutz vor Fluglärm gefordert.	41.289
34	Mit der Petition wird die Abschaffung der zum 1. Januar 2011 eingeführten Luftverkehrssteuer gefordert.	148.987
35	Die Petenten fordern ein Verbot der Kastration von Ferkeln ohne Betäubung.	7.232
36	Mit der Petition wird ein Verbot des gewerblichen und gewinnorientierten Handels mit Hundewelpen gefordert.	33.213
37	Mit der Eingabe wird die Einstellung von Staatsleistungen an die Kirchen gefordert.	5.269
38	Mit der Petition wird die Abschaffung der Zeitumstellungen gefordert.	14.515

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2014**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Reform der Pflegeversicherung auf der Grundlage eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	176.523 a) 5.883 b) 170640	21
2	Abschaffung der Intensiv- und Massentierhaltung bis 2020	98.942 a) 27.511 b) 71.431	198
3	Sicherstellung der flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung mit Hebammenhilfe	88.512 a) 52.478 b) 36.034	314
4	Einheitlicher ermäßigter Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf alle Speisen	80.081 a) 441 b) 79.640	32
5	Kein Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen EU und USA	68.609 a) 68.332 b) 277	212
6	Kennzeichnung von Echtpelzprodukten	66.607 a) 59.747 b) 6.860	141
7	Angemessene Vergütung für Pflegekräfte	61.520 a) 14 b) 61.506	99
8	Kostenerstattung bei Medikamenten auf Cannabisbasis/keine strafrechtliche Verfolgung	45.760 a) 52 b) 45.708	672
9	Sicherstellung der freien Wahl des Geburtsorts sowie einer Geburtsbegleitung im Schlüssel von 1:1	28.644 a) 14341 b) 14.303	23
10	Änderung der Ausnahmereglung des Privilegierten Bauverfahrens von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB	25.360 a) 5.087 b) 20.273	70
11	Reduzierung der Dokumentationspflicht der Pflegekräfte	20.697 a) 1.293 b) 19.404	15

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
12	Regelungen über die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung	15.471 a) 15.466 b) 5	369
13	Abschaffung der Sommer-/Winterzeitregelung	14.515 a) 2.501 b) 12.014	118
14	Aufnahme der Systemischen und Humanistischen Psychotherapie in die Richtlinien	13.313 a) 12.871 b) 442	90
15	Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten	8.570 a) 915 b) 7.655	33
16	Keine Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf Kapitalauszahlungen von Direktversicherungen	7.906 a) 7.896 b) 10	193

Anlage 2

Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2014 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Menschenrechte</p> <p>Anliegen: Der Petent, ein türkischer Schriftsteller, Journalist und Abgeordneter, der sich seit drei Jahren in Untersuchungshaft befindet, wendet sich an den Deutschen Bundestag und setzt sich mit seiner Petition für die Intensivierung der deutsch-türkischen Beziehungen ein, von denen er sich eine weitere Entwicklung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei erwartet. Vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrung spricht er sich für die Wahrung der Menschenrechte aus, insbesondere jedoch für rechtsstaatliche Prinzipien wie faire Gerichtsverfahren.</p>	3. September 2013	<p>2014</p> <p>Positiv</p> <p>Das Auswärtige Amt berichtet in seiner Antwort, dass der Petent am 9. Dezember 2013 aufgrund seiner erfolgreichen Individualbeschwerde vor dem türkischen Verfassungsgericht aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Seit seiner Vereidigung am 10. Dezember 2013 nimmt der Petent sein Abgeordnetenmandat im türkischen Parlament wahr. Des Weiteren führt das Auswärtige Amt aus, dass die Themen Justizreform und Menschenrechte regelmäßig Gegenstand des politischen Dialogs mit der Türkei sind und von deutscher Seite kritisch angesprochen werden.</p>

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2014 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Straftaten gegen das Leben</p> <p>Anliegen: Der Petent kritisiert die nach dem tödlichen Unfall seiner Tochter ergangenen Gerichtsentscheidungen und bittet um Überprüfung der Rechtslage.</p>	18. Juni 2009	<p>2014</p> <p>Negativ</p> <p>Die getroffenen Entscheidungen des Gerichts können wegen des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Gewaltenteilung nicht durch Organe der Gesetzgebung oder der Regierung/Verwaltung korrigiert werden, sondern nur durch die Justiz selbst in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen.</p> <p>Das BMJV teilt mit, dass jemand, der untätig gewesen ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Täter juristisch gleichgestellt werden kann.</p>
<p>Betreff: Visaangelegenheiten</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird für die in Mexiko lebende Mutter die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung begehrt.</p>	21. März 2013	<p>2014</p> <p>Negativ</p> <p>Das AA teilt mit, dass einer Erteilung des Visums zur Familienzusammenführung nicht zugestimmt werden kann. Es sind keine Gründe einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes belegt.</p>
<p>Betreff: Streckenführung im Bereich der Deutschen Bahnen</p> <p>Anliegen: Die Petenten wenden sich gegen den Ausbau der Bahnstrecke Löhne-Hameln-Elze und fordern stattdessen den umgehenden Vollzug des gesetzlich beschlossenen Aus- und Neubaus der Strecke Minden-Hannover.</p>	3. September 2013	<p>2014</p> <p>Positiv</p> <p>Mit der Erarbeitung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP), dessen Fertigstellung für 2015 geplant ist, wurde begonnen. Die angesprochenen Ausbaustrecken werden einbezogen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung von Frauen mit Geburten vor dem 1. Januar 1992 von ein auf drei Jahre zu erhöhen.</p> <p>(Leitakte mit 34 Mehrfachpetitionen)</p>	3. September 2013	<p>2014</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilt mit, dass für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die Erziehungsleistungen ab 1. Juli 2014 mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt berücksichtigt werden. Dadurch wird der Unterschied in der rentenrechtlichen Honorierung der Erziehung vor und nach 1992 geborener Kinder deutlich minimiert. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf in Kürze in den Deutschen Bundestag eingebracht wird.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird nach Auslaufen des Krankengeldanspruchs die Zahlung von Arbeitslosengeld im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung ("Hamburger Modell") nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) begehrt.</p>	20. Februar 2014	<p>2014</p> <p>Negativ</p> <p>Mit Urteil vom 17. Dezember 2013 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Teilnahme an einer stufenweisen Wiedereingliederung einem Anspruch auf Arbeitslosengeld auch dann nicht entgegensteht, wenn die Maßnahme mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre nachgeordneten Stellen am 28. März 2014 angewiesen, die Entscheidung des Bundessozialgerichts umzusetzen.</p>
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p>Anliegen: Mit der Petition werden Änderungen bei der Kostenübernahme für eine künstliche Befruchtung und eine Anhebung der Altersgrenzen gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 15 Mehrfachpetitionen)</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<</p>	20. März 2014	<p>2014</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMG teilt mit, dass die Kostenübernahme für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung wieder vollständig in die Verantwortung der GKV zu legen, nicht in Aussicht gestellt werden kann. Es handele sich bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung um versicherungsfremde Leistungen. Auch eine Gesetzesänderung im Hinblick auf eine Anhebung der Altersgrenzen ist derzeit nicht vorgesehen.</p>

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Stand: Februar 2015)
(18. Wahlperiode)

Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.

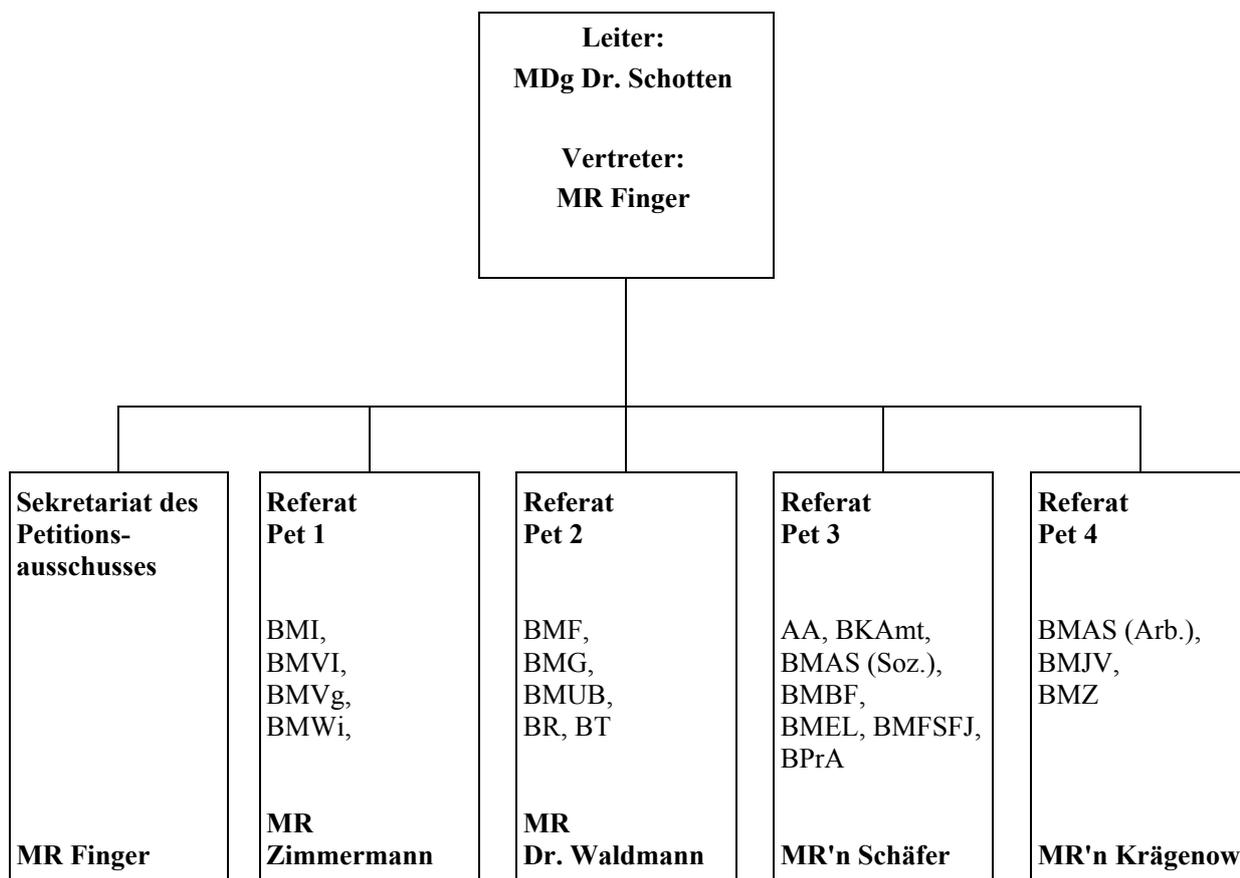
Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Günter Baumann (<i>Vors. AG Petitionen</i>)	Gitta Connemann
	Hermann Färber	Alexander Funk
	Kordula Kovac	Ingo Gädechens
	Paul Lehrieder	Mark Helfrich
	Antje Lezius	Thorsten Hoffmann (Dortmund)
	Andreas Mattfeldt	Dr. Franz Josef Jung
	Julia Obermeier	Markus Koob
	Rita Stockhofe	Philipp Graf von und zu Lerchenfeld
	Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Ronja Schmitt
	Michael Vietz	Christina Schwarzer
	Christel Voßbeck-Kayser	Johannes Steiniger
	Sabine Katharina Weiss (Wesel I)	Gudrun Zollner
SPD		
	Heidtrud Henn	Michael Peter Groß
	Markus Paschke	Rita Hagl-Kehl
	Dr. Simone Raatz	Oliver Kaczmarek
	Annette Sawade	Cansel Kiziltepe
	Udo Schiefner	Daniela Kolbe (Leipzig)
	Stefan Schwartze (<i>Obmann</i>)	Prof. Dr. Karl Wilhelm Lauterbach
	Martina Stamm-Fibich	Dagmar Schmidt (Wetzlar)
	N.N.	Sonja Amalie Steffen
DIE LINKE.		
	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>)	Matthias W. Birkwald
	Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>)	Dr. Kirsten Tackmann
	Birgit Wöllert	Harald Weinberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Luise Amsberg	Stephan Kühn (Dresden)
	Peter Meiwald	Monika Lazar
	Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>)	Beate Müller-Gemmeke

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Februar 2015)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Februar 2015)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke	DIE LINKE.
		Vertr.: Gero Storjohann	CDU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Sylvia Stierstorfer	CSU
		Vertr.: Johanna Werner-Muggendorfer	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Andreas Kugler	SPD
		Vertr.: Monika Hanna Thamm	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Postfach 60 10 64 14410 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Henryk Wichmann	CDU
		Vertr.: Elisabeth Alter	SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Gabriela Piontkowski	CDU
		Vertr.: Manfred Oppermann	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Silke Vogt-Deppe	SPD
		Schriftf.: Dr. Kurt Duwe	FDP
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Andrea Ypsilanti	SPD
		Vertr.: Karin Müller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Barbara Borchardt	DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone	CDU
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß	CDU
		Vertr.: Ulrich Watermann	SPD
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Rita Klöpper	CDU
		Vertr.: Inge Howe	SPD
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Fredi Winter	SPD
		Vertr.: Thomas Günther	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler Vertr.: N.N.	DIE LINKE.
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Kerstin Lauterbach Vertr.: Sven Liebhauser	DIE LINKE. CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Hans-Joachim Mewes Vertr.: Herbert Hartung	DIE LINKE. CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Uli König Vertr.: Volker Dornquast Samiah El Samadoni	PIRATEN CDU SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076 b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Vors.: Michael Heym Vertr.: Siegfried Gentele Dr. Kurt Herzberg	CDU AfD CDU

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union
und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: März 2015)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Cecilia Wikström

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen

(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22

1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Chancellor of Justice)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75008 Paris

Großbritannien

Julie Mellor
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Anne Seex (York) and Dr. Jane Martin (Coventry)
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost BEL 1478
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall

(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street

Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via dei Pucci 4
50122 Florenz

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Lydie Err

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Parliamentary Ombudsman)

11, St Paul Street
Valletta VLT 07

Niederlande

Frank van Dooren
(Nationale Ombudsman –bis zur Neuwahl
mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut)

Bezuidenhoutseweg 151
2594 AG Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwälte)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Pock

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Werner Herbert

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Prof. Dr. Irena Lipowicz
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

José Francisco de Faria Costa
(Provedor de Justica)

Rua Pau de Bandeira, 7 - 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabet Fura
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Dr. Viviane Sobotich
(Ombudsfrau der Stadt Winterthur –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Marktgasse 43
8402 Winterthur

noch Anlage 6

Slowakische Republik

Dr. Jana Dubovcová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Rights Ombudsmann)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Soledad Becerril Bustamente
(Defensora del Pueblo)

Eduardo Dato 31
28010 Madrid

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Dr. Marcel Szabó
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Nádor Str. 22
1051 Budapest

Zypern

Eliza Savvidou
(Commissioner for Administration)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

**Europäisches Ombudsman-Institut
(European Ombudsman Institute)**

Präsidentin: Dr. Burgi Volgger

Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

**Internationales Ombudsman-Institut
(International Ombudsman Institute)**

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2454)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 9. November 2011

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

noch Anlage 8

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

noch Anlage 8

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
- deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

noch Anlage 8

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

noch Anlage 8

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

noch Anlage 8

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung.
Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppelseinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogeannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen - dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

**Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens
(Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird)**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

